### 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

# "Teilplanung Windenergie" Teilbereich Süd



### der Verbandsgemeinde Vordereifel

### Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB, § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB

Verbandsgemeinde: Vordereifel

Teilbereich: Süd

Gehört zu den Verfahren gemäß § 4a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### DR. SPRENGNETTER UND PARTNER GBR

Dr.-Ing. H. O. Sprengnetter

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Brohltalstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@sprengnetter-ingenieure.de 56656 Brohl-Lützing Fax: 02633/457277 Enternet: www.sprengnetter-ingenieure.de

Stand: Oktober 2015

#### Inhaltsverzeichnis:

1	Vorbemerkungen und methodisches Vorgehen	1
1.1	Einführung, Anlass der Planung	1
1.2	Ziel der Änderung	2
1.3	Bisherige Vorgehensweise und Verfahren	3
1.4	Trennung des Plangebietes in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich	4
1.5	Weitere Vorgehensweise	4
1.6	Planerische und zeichnerische Umsetzung der Tabuzonen	7
2	Bestandsaufnahme	
2.1	Vorgaben überörtlicher Planungen	
2.1.1 2.1.2	LEP IV, Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien	
	Entwurf 2014/ Abweichungen	
2.1.2.1	Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung	
2.1.2.2	Regionale Grünzüge	
2.1.2.3	Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes,	
	Erholungsraum, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften	14
2.1.2.4	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft	
2.1.2.5	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung	
2.1.2.6	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz, Vorrang	
	und vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz und regionaler Biotopverbund	
2.1.2.7	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz	
2.1.3	Landesplanerische Stellungnahme	15
2.2	Landespflegerischer Bestand	17
2.2.1	Flächen und Struktur mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	17
2.2.1.1	Schutzgebietsnetz Natura 2000	17
2.2.1.2	Naturschutzgebiete	18
2.2.1.3	Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Lebensstätte und Lebensgemeinschaften.	19
2.2.1.4	Biotope laut Biotopkartierung und Biotopsystemplanung	19
2.2.1.5	Landesweiter Biotopverbund	19
2.2.1.6	Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiete, Hauptvogelflugroute von nationaler über	
	bzw. regionaler Bedeutung	19
2.2.1.7	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	19
2.2.1.8	Naturparke	20
2.2.1.9	Geschützte Landschaftsbestandteile	20
2.2.2	Forstwirtschaft, Wald (Rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete gemäß LWaldG)	20
2.2.3	Sonstige Nutzung und Anlage nach Landesnaturschutzgesetz und	
	Denkmalschutzgesetz	20
2.2.3.1	Naturdenkmale (ND)	20
2.2.3.2	Kultur- und Bodendenkmäler i.S.v. § 3 DSchPflG	20
2.2.4	Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz	
	und die Erholung	20
2.3	Technisches Windenergiepotential	21
2.3.1	Windhöffigkeit:	
2.3.2	Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:	
2.4	Fachplanungen und sonstige Belange	21

3	Beurteilungskriterien	22
3.1	Harte Tabuzonen	22
3.1.1	Bauflächen	22
3.1.1.1	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile	22
3.1.1.2	Flächen im Bereich von Bebauungsplänen	22
3.1.1.3	Sondergebiete, die der Erholung dienen	22
3.1.1.4	Bauliche Anlagen im Außenbereich	23
3.1.1.5	Bauflächen des geltenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel .	23
3.1.2	Mindestabstände	
3.1.2.1	Mindestabstände nach § 5 BlmSchG und TA-Lärm	23
3.1.2.2	Mindestabstand aufgrund nachbarlichen Rücksichtsnahmegebotes	24
3.1.3	Infrastrukturflächen	24
3.1.3.1	Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper	24
3.1.3.2	Anbauverbotszonen um klassifizierte Straßen	
3.1.3.3	Gleisanlagen und Schienenwege, gewidmete Bahnanlagen	25
3.1.3.4	Strom-Freileitungen ab 110 kV	25
3.1.3.5	Überörtliche Gas-/Mineralölleitung	25
3.1.3.6	Nachrichtenkabel	25
3.1.4	Sonstige rechtliche Vorgaben	25
3.1.4.1	Gewässer	25
3.1.4.2	Förmlich festgelegte Wasserschutzzone I	25
3.1.4.3	Naturschutzgebiete und unter einstweilige Sicherung gestellte	
	geplante Naturschutzgebiete	26
3.1.4.4	gesetzlich geschützte Biotope	27
3.1.4.5	Naturdenkmäler	27
3.2	Weiche Tabuzonen	27
3.2.1	Vorsorgeabstände	
3.2.1.1	Schutzabstände zu Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen)	
3.2.1.2	Pauschale Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten	29
3.2.2	Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Grundsätze der Landesplanu	ung,
	Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans	
3.2.2.1	Wasserschutzzone II	
3.2.2.2	Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2	
3.2.2.3	Vorsorgeabstand um den Flugplatz Büchel	
3.2.2.4	Baubeschränkungszonen der qualifizierten Straßen	
3.2.2.5	Schutzabstand der Mineralölproduktenpipeline	
3.2.2.6	besondere Waldbestände	
3.2.2.7	Vorranggebiete für den Rohstoffabbau	
3.2.3	Sonstige weiche Ausschlusskriterien	
3.2.3.1	Mindestgröße zur Konzentrationsplanung	
3.2.3.2	Bestehende Flächen und daran angrenzende Potentialflächen	
3.2.3.3	Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen	
3.3	Sonstige Aspekte der Abwägung	
3.3.1	Artenschutz (Fledermäuse und Vögel)	
3.3.2	Natura 2000-Verträglichkeitsprognose	
3.3.3	Landwirtschaft und Flurbereinigung	
3.3.4	Forstwirtschaft und alte Laubwaldbestände	
3.3.5	Bergbau	
3.3.5.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau	
3.3.5.2	Erloschene Bergwerksfelder	
336	Altablagerungen	46

### Inhaltsverzeichnis

6	Zusammenfassende Erklärung	. 292
e	7. commonfeecendo Eukläusna	000
5.7	Flächensteckbrief Nr. Mo V2: Monreal	
5.6	Flächensteckbrief Nr. Ke V1: Kehrig	. 272
5.5	Flächensteckbrief Nr. 12 + 25: Monreal	. 262
5.4	Flächensteckbrief Nr. 19: Reudelsterz	. 252
5.3	Flächensteckbrief Nr. 16: Weiler	. 242
5.2	Flächensteckbrief Nr. 5 + 30: Boos, Münk	
5.1	Flächensteckbrief Nr. 3 + 36: Nachtsheim, Luxem, Weiler	. 220
5	Flächensteckbriefe	
4.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	
4.7	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen/ Monitoring	
4.6	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten	
	Untersuchungsmethoden	
4.5	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und	
4.4	Darstellung von Standortalternativen und Begründung zur Auswahl	
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
4.0	Nichtdurchführung der Planung	
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und	
4.2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands,	
4.1.5	Potentielle Auswirkungen von WEA auf die Umwelt	
4.1.4	Grundlagen und Planungsvorgaben in Fachgesetzen und Fachplänen	
	inhaltlichen Umfangs	
4.1.3	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie des	
4.1.2	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	
4.1.1	Rechtliche Grundlagen und allgemeine Rahmenbedingungen	
4.1	Einleitung	
4	Umweltbericht	
_		
3.4	Nachrichtliche Übernahmen	53
3.3.11.2	Anbindungsmöglichkeiten	
3.3.11.1	Windhöffigkeit	
3.3.11	Technische Umsetzbarkeit	
3.3.10.2	Richtfunkstrecken	
3.3.10.1	Hochspannungsleitungen	
3.3.10	Infrastruktureinrichtungen	
3.3.9.3	Wanderwege	
3.3.9.2	Bahnanlagen	
3.3.9.1	Straßen	
3.3.9	Verkehrswege	
3.3.8	Denkmalschutz	
0.00	Vorranggebiete Grundwasserschutz	
3.3.7.2	Wasserversorgung, Heilquellen- und Wasserschutzgebiete,	
3.3.7.1	Oberflächengewässer	
	Wasserschutz	
3.3.7	Wassarsahutz	47

#### **Anhang**

Legende zum Flächennutzungsplan 1997

#### **Anlagen**

#### Pläne

Plan 1: Harte Tabuzonen

Plan 2: Weiche Tabuzonen – Vorsorgeabstände Siedlungsflächen und Bebauung

Plan 3: Weiche Tabuzonen – Vorsorgeabstände windkraftsensible Vogelarten

Plan 4: Weiche Tabuzonen – Sonstige Ausschlussflächen

Plan 5: Informationsplan Windhöffigkeit

Plan 6: Entwurf

#### Gutachten

- Anlage 1: Abschlussbericht der Greifvogelhorstkartierung und -kontrolle zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr/Sommer 2013 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 2: Abschlussbericht der Greif- und Großvogelkartierung (Nachkontrolle der Horste Nr. 26, 27, 28, 29 und 30) zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 3: Abschlussbericht der Fledermauskartierung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Süd. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 4: Abschlussbericht der avifaunistische Untersuchungen zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 5: Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südteil der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 6: Bericht zur Schwarzstorchnachsuche im Nitzbachtal in der Brutsaison 2015. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 7: Abschlussbericht der Fledermauskartierung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 8: Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 9: Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (VSG-Vorprüfung) unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"
- Anlage 10: Plan zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen (FFH-Vorprüfung und VSG-Vorprüfung)
- Anlage 11: Landschaftsbildanalyse zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"

### 1 Vorbemerkungen und methodisches Vorgehen

#### 1.1 Einführung, Anlass der Planung

Windenergieanlagen zählen durch die am 01.10.1997 in Kraft getretene Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich und sind damit, sofern keine anderweitigen öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig.

Zur Ermöglichung einer planerischen Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich wurde § 35 Abs. 3 BauGB flankierend zu den schon gesetzlich geregelten Steuerungsmöglichkeiten um einen Planvorbehalt ergänzt:

"Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 i.d.R. auch dann entgegen, soweit hierfür die Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist."

Der gültige Regionale Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald enthält keine Festlegungen zu Standorten für Windenergieanlagen.

Zwischen 1998 und 2000 hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald den Regionalen Raumordnungsplan durch mehrere Teilfortschreibungen geändert, Standortbereiche für die Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten festgelegt und gleichzeitig bestimmt, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Windparks außerhalb der Vorranggebiete in der Regel nicht zulässig sein sollte.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz festgestellt hatte, dass die Teilfortschreibungen Windenergie nicht wirksam waren und deshalb keine Ausschlusswirkung entfalten konnten, hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald einen neuen Teilplan Windenergie aufgestellt.

Diesem Teilplan Windenergienutzung wurde mit Bescheid vom 27.04.2006 seitens des Innenministeriums des Landes die Genehmigung versagt.

Die eigentlich geplante "Steuerungsfunktion" dieses Teilplanes Windenergie ist somit auf regionaler Ebene nicht gegeben. Folglich bewirkt § 35 Abs. 3 Alternative 2 BauGB keinen Ausschluss über Ziele der Raumordnung.

Durch die Unwirksamkeit der RROP-Planung zur Windenergienutzung ist die Planung auf Flächennutzungsplanebene die einzige Steuerungsmöglichkeit für die Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel beabsichtigt mit der vorliegenden Planung von den Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin Gebrauch zu machen und die wirksame 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilplanung Windenergienutzung umfassend zu ändern.

Für eine wirksame Planung sind seitens der Verbandsgemeinde folgende Anforderungen zu beachten:

- 1. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde liegen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.
- 2. Der Windenergienutzung ist im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung muss jedoch nicht auf allen dafür geeigneten Standorten erfolgen.

Die Ausgrenzung von "Tabuzonen", bei denen von vornherein feststeht, dass sie für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, ist grundsätzlich zulässig. Ebenso ist die Festlegung von Pufferflächen zulässig, sofern diese in einem ordentlichen transparenten und begründeten Abwägungsprozesse festgelegt wurden.

### 1.2 Ziel der Änderung

Das Ziel der vorliegenden 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplanung Windenergienutzung, Teilbereich Süd, ist die Ausschöpfung der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Gebiet der Verbandsgemeinde bezüglich des Themenbereiches "Windenergienutzung".

Dies geschieht unter dem Aspekt der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Förderung von regenerativen Energien und deren Manifestierung im BauGB.

Hierzu sollen auf der Basis einer verbandsgemeindeweiten und flächendeckenden Untersuchung ermittelte Flächen im Flächennutzungsplan als "Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung" dargestellt werden.

Durch die Darstellung von Sondergebietsflächen bzw. Konzentrationsflächen für "Windenergienutzung" im Flächennutzungsplan stehen an anderen Stellen im Gebiet der Verbandsgemeinde den Vorhaben für "Windenergienutzung" öffentliche Belange entgegen.

Außerhalb von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ist somit die Errichtung von Windenergieanlagen im Übrigen südlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde Vordereifel unzulässig.

Windenergieanlagen in Sinne der vorliegenden Untersuchung sind in Anlehnung an das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Inneren und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006 (FM 3275-4531), Windfarmen (drei und mehr Anlagen) und Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m. Außerdem können auch Anlagen unter 35 m Nabenhöhe im Einzelfall betroffen sein, wenn sich dies aus dem besonderen Standort der Anlage oder den besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholung/ Fremdenverkehr) ergibt. Dann fallen auch diese Anlagen unter die Maßgaben dieser Untersuchungen.

Die vorliegende Planung ist gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ein sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

#### 1.3 Bisherige Vorgehensweise und Verfahren

Am 29.09.2011 beschloss der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel die Aufstellung der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Dieser Planänderungsbeschluss wurde am 07.10.2011 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel Nr. 40/2011 öffentlich bekanntgemacht. Am 23.01.2012 wurden seitens der Bau- und Planungsausschusses erste mögliche Kriterien für eine Standortanalyse beraten. Die Ergebnisse dieser Standortanalyse wurden am 22.03.2012 vom Verbandsgemeinderat gebilligt und anhand dieser Unterlagen mit Schreiben vom 12.04.2012 von der Verbandsgemeinde Vordereifel eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG bei dem Landkreis Mayen-Koblenz beantragt.

Die Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung orientierten sich in diesem ersten Schritt im Wesentlichen an dem damaligen Stand der LEP-IV-Fortschreibung (LEP IV-Teilfortschreibungsentwurf vom 24. Januar 2012). Zusätzlich wurden pauschale Schutzabstände um Siedlungen und Einzelhäuser/Splittersiedlungen und Wochenendhäuser im Außenbereich berücksichtigt. In dem vorläufigen Ergebnis waren ca. 2.200 ha Konzentrationsflächen dargestellt, was einem Anteil von ca. 13 % des Verbandsgemeindegebietes entspricht.

Die Landesplanerische Stellungnahme vom 27.08.2012 ist der Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 29.08.201 bekanntgemacht worden. Die landesplanerische Stellungnahme mit den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, der Landesplanerischen Beurteilung sowie den Anregungen und Hinweisen für das Bauleitplanverfahren wurden am 27.09.2012 im Verbandsgemeinderat beraten und zudem auf der Grundlage der Beratungsergebnisse die Erstellung der Unterlagen für die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung wurde vom Verbandsgemeinderat am 06.12.2012 gebilligt, woraufhin die Behörden mit Schreiben vom 13.02.2013 um Stellungnahme gebeten wurden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.01.2013 im Mitteilungsblatt Nr. 01/2013 bekanntgemacht und mittels einer Auslegung vom 14.01.2013 bis 20.02.2013 durchgeführt.

Über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen konnte der Verbandsgemeinderat im Folgenden zunächst nur teilweise Beschlüsse fassen, da insbesondere zum Bereich Artenschutz und Landschaftsschutz aber auch zu den Schutzabständen um Splittersiedlungen und Einzelgehöfte weitere Prüfungen erforderlich waren.

## 1.4 Trennung des Plangebietes in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde war in der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2013 mitgeteilt worden, dass im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel die vorgefundene Beschaffenheit keinen Raum gibt, um die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Schutzzweck vereinbaren zu können. Daraufhin sollte der nördliche Teilbereich der Verbandsgemeinde, der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, komplett als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung behandelt werden. Diese Überlegung wurde aufgrund der Tatsache, dass von den Verboten der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet von der oberen Naturschutzbehörde Befreiungen erteilt können, wieder hinterfragt; mit dem Ergebnis, dass Landschaftsschutzgebiete den Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

Der nördliche Teilbereich wurde wieder in die Planungen aufgenommen und die erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden bereits teilweise bzw. werden im Laufe des Jahres 2015 durchgeführt.

Bedingt durch die Überlegung im nördlichen Teilbereich Windenergieanlangen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet per se auszuschließen waren die Planungen und auch faunistischen Untersuchungen im südlichen Teilbereich, der nicht im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel liegt, bereits weiter fortschritten, so dass eine Teilung des Verfahrens angemessen war. Den Beschluss hierüber fasste der Verbandsgemeinderat am 06.12.2013.

Die Flächen südlich der B 410 sind Gegenstand der 12. Flächennutzungsplanfortschreibung.

Die Flächen im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde werden im Rahmen eines neuen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens (14. Änderung) ergebnisoffen untersucht.

#### 1.5 Weitere Vorgehensweise

Nachdem für den südlichen Teilbereich die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen vorlagen, flossen diese in die Planunterlagen ein.

Zeitgleich mit der Erstellung der Gutachten für den südlichen Teilbereich verfestigte sich aufgrund Rechtsprechung, Veröffentlichung mehrerer Gutachten, Empfehlungen und Schreiben des Landes Rheinland-Pfalz etc. eine Planungsmethodik die eine Aufteilung und eindeutige Zuordnung von Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung in sogenannte "harte" und "weiche" Tabuzonen und deren umfängliche Darlegung vorsieht.

Deshalb wurden die harten und weichen Tabuzonen seitens des Verbandsgemeinderates am 08.10.2014 und 23.07.2015 ausführlich beraten und beschlossen.

In diesen Willensbildungs- und Abwägungsprozess floss die aktuelle Rechtsprechung, wie z.B. das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen vom

01.07.2013, Aktenzeichen 2D 46/12.NE oder das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012, Aktenzeichen 4 CN 1.1 ein.

Demnach handelt es sich bei den harten Tabuzonen um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert: "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.". Das Planaufstellungserfordernis ist nicht gegeben, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen ("Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.").

Weiche Tabuzonen dagegen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, allerdings müssen sie gegenüber den Belangen abgewogen werden, die für eine Nutzung der Flächen durch die Windenergie sprechen. Hierbei muss in der Abwägung berücksichtigt werden, dass der Windenergie genügend Raum geschaffen wird. Sofern nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen der Windenergienutzung kein substanzieller Raum mehr zur Verfügung steht, müssen die weichen Tabuzonen einer erneuten Abwägung im Einzelfall unterzogen werden. Hinsichtlich des Begriffs "substanzieller Raum für die Windenergienutzung" darf nicht von einem Mindestverhältnis zwischen der Größe der Gemarkung und der Größe der verbleibenden Konzentrationsflächen ausgegangenen werden. Hier sind die städtebaulichen und naturräumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Gesamtplanungsgebietes zu berücksichtigen. Allerdings kann das Verhältnis von Konzentrationsflächen zum Gesamtplanungsgebiet als Hilfswert herangezogen werden. Je kleiner der Anteil an Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die der Abwägung unterliegenden weichen Tabuzonen sein.

Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können einen wirksamen Planungsvorbehalt begründen. Die Neutralität der Trägerin der Planungshoheit muss einerseits gewährt sein, andererseits ist eine Steuerung auf der Grundlage eines Planungskonzeptes im Rahmen der Planungshoheit möglich, sofern die Belange sachgerecht untereinander abgewogen werden.

Tabelle 1: Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss über die 12. Änderung des Flächennutzungsplans	29.09.2011
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	07.10.2011
Beratung möglicher Kriterien im Bau- und Planungsausschuss	23.01.2012
Billigung der Kriterien und der Ergebnisse der Standortanalyse im Verbandsgemeinderat	22.03.2012
Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme	12.04.2012
Bekanntgabe der landesplanerischen Stellungnahme	29.08.2012
Beratung der Anregungen und Hinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme im Verbandsgemeinderat als Grundlage für die Erstellung des Vorentwurfs	27.09.2012
Billigung des Vorentwurfs mit Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligungen im Verbandsgemeinderat	06.12.2012
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	09.01.2013
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	04.01.2013
Eingang der letzten Stellungnahme	13.03.2013
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mittels	14.01.2013
einer Auslegung	bis 20.02.2013
div. Sachstandsberichte zur Kenntnisnahme, tlw. jeweils Beratung und Teilbeschlussfassung über die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen, Beauftragung avifaunistischer Gutachten,	25.04.2013 26.09.2013 11.12.2013 29.04.2014
Beschluss über die Teilung des Plangebietes in einen südlichen und einen nördlichen Teil	11.12.2013
Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend den nördlichen Teil	18.04.2014
Beratung und Beschlussfassung über die harten und weichen Tabuzonen sowie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Billigung des Planentwurfs Beschluss zur Einleitung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	08.10.2014
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	02.01.2015
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	12.01.2015
	bis 13.02.2015
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	05.12.2014
erneute Beratung und Beschlussfassung über die harten und weichen Tabuzonen sowie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung tlw. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	23.07.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Bezug zum Artenschutz
Billigung des geänderten Planentwurfs
Beschluss zur Einleitung der Beteiligungen nach § 4a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### 1.6 Planerische und zeichnerische Umsetzung der Tabuzonen

#### Zeichnerische Vorgehensweise:

Zwecks transparenter Darstellung der einzelnen Tabuzonen wurden diese schrittweise beginnend mit den harten Tabuzonen in Themenplänen dargestellt. Hier fand eine Überlagerung statt, so dass jederzeit nachvollziehbar ist, aufgrund welchen Kriteriums eine Fläche nicht mehr als Konzentrationsfläche weiterverfolgt wird.

Als wesentliche Planungsgrundlagen für die Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung wurden, neben anderen harten und weichen Tabuzonen, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes herangezogen. Der wirksame, analoge Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel von 1997 ist aus diesem Grund digitalisiert worden. Die Basis der vorliegenden Kartendarstellungen bilden ATKIS-Daten, die aufgrund ihres originären Digitalisierungsmaßstabs von 1:10.000 für die Flächennutzungsplanung eine hinreichend genaue Planungsgrundlage darstellen. Auf der Grundlage der digitalisierten Daten der Flächennutzungsplanung sind die Schutzabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen richtig bemessen

Die Flächennutzungsplandaten enthalten bereits eine Vielzahl der Basisinformationen, die bei der Flächenbeurteilung Anwendung finden. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Auf diese Weise wird neben dem Bestand auch die künftige Bauentwicklung der jeweiligen Gemeinde voll berücksichtigt.

Ergänzend zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden die Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zu den verschiedenen Themenbereichen des Naturschutzes (Naturschutzgebiete, pauschal geschützte Biotope usw.) herangezogen, um die Darstellungen im Flächennutzungsplan zu verifizieren und falls erforderlich anzupassen.

Die Ermittlungstiefe der, über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinausgehenden, planungsrelevanten Nutzungen, wie z.B. landwirtschaftliche Gehöfte im Außenbereich, beschränkt sich auf den, der Flächennutzungsplanebene angemessenen Konkretisierungsgrad; sie werden als Punkt dargestellt.

#### Schrittweise Vorgehensweise:

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wurde im Planaufstellungsverfahren sukzessive vorgegangen. Die gutachterlichen Untersuchungen wurden erst durchgeführt, als nach dem Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt waren und die verbleibenden Konzentrationsflächen einen gewissen Planungsstand erreicht hatten. Eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Planungsgebietes ist nicht erforderlich, da Untersuchungen zu Flächen, die aufgrund harter oder weicher Tabuzonen nicht weiterverfolgt werden, keine planungsrelevanten Erkenntnisse für die dann anschließende Abwägung liefern können.

In der Teilfortschreibung des LEP IV wird in der Erläuterung zu Z 163d auf das Gutachten der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete) vom 13.09.2012 verwiesen.

In diesem Gutachten werden die speziellen naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten aufgegriffen, unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen dargestellt und zu fachlichen Empfehlungen oder Prognosen entwickelt. Die faunistischen Gutachten bzw. Erhebungen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans erstellt wurden, orientieren sich an diesem naturschutzfachlichen Rahmen.

Hinsichtlich der stufenweisen Untersuchung des Plangebietes zu windkraftsensiblen Vogelarten siehe auch Ausführungen in Kapitel 4.1.3.

Insgesamt ist zu beachten, dass unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanung Windenergieanlagen auch andere Aspekte entgegenstehen können, die bei der Betrachtung auf der generalisierten Maßstabs- und Inhaltsebene des Flächennutzungsplanes keine Berücksichtigung finden können (z.B. Bauordnungsrecht, Brandschutz etc.). Deshalb wird ein Teil der auf Genehmigungsebene zu prüfende Aspekte nachrichtlich dargestellt.

Ebenso entbindet die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nicht von tiefergehenden Untersuchungen zum Naturschutz, insbesondere zum Artenschutz bzw. der Betroffenheit windenergieanlagensensibler Vogelarten, auf der Genehmigungsebene.

#### 2 Bestandsaufnahme

#### 2.1 Vorgaben überörtlicher Planungen

#### 2.1.1 LEP IV, Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

Die Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien ist mit der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt am 11.05.2013 in Kraft getreten.

Die neuen Ziele Z 162, 163 b, d, e und Grundsätze G 161, 163, G163 a, c, f beziehen sich dabei auf die Windenergienutzung.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des LEP IV unterliegen demnach nicht der Abwägung. Sie sind für den vorliegenden Entwurf der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Teilplanung Windenergie, Teilbereich Süd zu beachten. Die Grundsätze des LEP IV müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sofern die Träger der Bauleitplanung hiervon abweichen wollen, müssen gewichtige Gründe vorliegen.

Die Ziele und Grundsätze der Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien wirken teilweise auf die Ebene der Regionalplanung und teilweise unmittelbar auf die Ebene der Bauleitplanung. Von Bedeutung für die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind folgende Ziele bzw. Grundsätze:

#### "G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden."

Mit diesem Grundsatz wird die Aufgabe eines geordneten Ausbaus der Regionalplanung und Bauleitplanung, d.h. den Planungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden bzw. Städten zugewiesen. Dabei sieht die Landesplanung vor, dass die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung diese Aufgabe gemeinsam erfüllen. Die Regionalplanung ist dieser Aufgabe mit dem Entwurf der Fortschreibug des Regionalen Raumordnungsplans (s.u.) nachgekommen. Die Verbandsgemeinde Vordereifel sah bereits 2011 ein Planerfordernis zur Steuerung der Windenergie und zur Überarbeitung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Flächen für Windenergie aus 1998. Durch die geplanten Ausweisungen in der 12. Fortschreibung, die weit über die der 4. Fortschreibung aus 1998 hinausgehen, ist G 163 berücksichtigt.

#### <u>"G 163 a</u>

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag."

Zu dem ersten Entwurf der LEP IV-Fortschreibung sind mit dem zweiten Entwurf und in im Mai 2013 in Kraft getretenen Endfassung die Vorgaben, dass 2 % der Landesfläche und 2% der Fläche des Waldes der Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen, von Zielen zu Grundsätzen abgestuft worden.

Hier gibt die Landesplanung nunmehr einen Orientierungswert für den Flächenanteil vor, wobei klargestellt wird, dass der Beitrag hieran regional unterschiedlich sein kann. Zu der Auslegung des Orientierungswertes von 2 % siehe Ausführungen am Ende von Kapitel 1.5.

#### ..Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern."

Mit Ziel 163 b werden die Planungsgemeinschaften verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei wird deren Ausweisung auf die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit beschränkt. Als Richtwert sieht die Landesplanung hier eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit ab 5,8 m/s in 100 m über Grund.

#### "G 163 c

Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden."

Der Grundsatz 163 c ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Rheinland-Pfalz über einen hohen Waldanteil verfügt. Auch hier sollen die regionalen Unterschiede berücksichtigt werden. So gibt es Regionen bzw. Gemeinden mit sehr hohem Waldanteil und Regionen bzw. Gemeinden, in denen der Waldanteil aufgrund hoher Besiedelungsdichte oder vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Nutzung, ehr gering ist

Der Waldanteil in der Verbandsgemeinde Vordereifel liegt bei 45,9 % und somit leicht über dem durchschnittlichen Anteil in gesamt Rheinland-Pfalz mit 42,0 %. Im Vergleich zu andern Verbandsgemeinden in der Größenordnung von 10.000 bis 20.000 Einwohner, wo der Waldanteil bei durchschnittlich bei 44,5 % liegt, ebenfalls leicht höher.

#### <u>"Z 163 d</u>

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ..... auszuschließen. ..... Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). .....

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke ..... stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. ....."

In den Erläuterungen der Ziele wird deutlich, dass die bisherige Praxis des pauschalen Vorab-Ausschlusses einer eher einzelfallbezogenen Betrachtung weicht. Dabei ist insbesondere die FFH- und Vogelschutzthematik sowie die Lage in Naturparken nicht mehr als pauschaler Ausschluss heranzuziehen, sondern hier ist nachzuweisen, dass ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks vorliegt oder nicht. Diesem Grundsatz wird in vorliegender Planung mit der Landschaftsbildanalyse hinsichtlich der Kernzonen der Naturparke und mit den Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen in Verbindung mit avifaunistischen Fachgutachten nachgekommen.

Die Regionalplanung hat die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mittlerweile konkretisiert. Diese werden ebenfalls in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

#### <u>"Z 163 e</u>

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern."

Die Regionalplanung hat zur Umsetzung der Klimaschutzziele zukünftig Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete sollen die Gemeinden über die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Auch dieses Ziel wird mit der vorliegenden Planung beachtet.

#### <u>"G 163 f</u>

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist."

Die Verbandsgemeinde steuert die Windenergienutzung durch die vorliegende Planung auf Konzentrationsflächen, wobei zur Erreichung der Konzentration eine Mindestgröße beschlossen wurde (siehe Kapitel 3.2.3.1).

#### "G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren.

Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen."

Mit der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird flächendeckend das Plangebiet untersucht, wo Standorte für die Windenergienutzung menschen-, natur- und raumverträglich dargestellt werden können. Die Menschen-, Natur- und Raumverträglichkeit wird über die weichen Tabuzonen sichergestellt.

Die bestehenden Flächen für die Windenergie werden vor der Möglichkeit des Repowerings besonders betrachtet (siehe Kapitel 3.2.3.2).

## 2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006/ Entwurf 2014/ Abweichungen

Mit der Versagung der Genehmigung durch das Innenministerium für den durch die Regionalvertretung beschlossenen Teilplan Windenergienutzung gilt für Windenergieanlagen nach wie vor der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Jeder beabsichtigte Standort ist demnach zurzeit im Baugenehmigungsverfahren oder im Verfahren nach BImSchG als Einzelfall konkret auf seine Zulässigkeit hin zu überprüfen. In der Verbandsgemeinde Vordereifel liegt allerdings eine wirksame Planung aufgrund der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Flächen für Windenergie aus 1998 vor, der einen Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB begründet.

Der Regionale Raumordnungsplan befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften findet derzeit statt. Da der Regionale Raum-

ordnungsplan in seiner bisherigen Fassung Verbindlichkeit behält, bis der neue RROP genehmigt und bekanntgemacht ist (Übergangsphasen sind in der Regionalplanung nicht möglich), sind auch die Aussagen des RROP zu beachten. Ziele des noch gültigen regionalen Raumordnungsplans sind der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung nicht zugängig, sie sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB zwingend zu beachten. Sofern in dem Flächennutzungsplan, Teilplanung Windenergie Festlegungen getroffen bzw. Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan stehen, widersprechen sie diesem und ein Zielabweichungsverfahren wäre durchzuführen. Dies gilt grundsätzlich auch für Ziele und Darstellungen von denen jetzt schon bekannt ist, dass sie in dem neuen Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr enthalten sein werden.

Bis zur Verbindlichkeit des derzeitigen Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans haben die Festlegungen des Entwurfs den Status von sogenannten "in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung", d.h. um sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese müssen nicht zwingend beachtet werden, sind aber in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, weshalb sich die Verbandsgemeinde auch mit diesen Zielen ausführlich auseinandersetzen muss und im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe dafür haben müsste.

#### 2.1.2.1 Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

#### Z 49 RROP/E-2014

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald benennt innerhalb der Verbandsgemeinde das Schloss Bürresheim in St. Johann als landschaftsbildprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung. Im Umfeld der Konzentrationsflächen außerhalb der Gemeinde befinden sich weitere Anlagen wie die Genovevaburg in Mayen, die Steinbasilika St. Gangolf und die Heilig-Kreuz-Kapelle in Mertloch, die St. Georgskapelle und die Pfarrkirche in Polch sowie die Stiftskirche in Münstermaifeld.

Mithilfe einer Landschaftsbildanalyse wurde geprüft, inwieweit die landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen besonderer Rücksichtnahme bedürfen. Die Landschaftsbildanalyse ist als Anlage beigefügt und wurde in der Abwägung berücksichtigt.

#### 2.1.2.2 Regionale Grünzüge

#### G 52 und Z 53 RROP/E-2014

Regionale Grünzüge dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen. Regionale Grünzüge stehen gem. Z 53 RROP/E-2014 der Ausweisung von Windenergie nicht entgegen. Allerdings ist der Freiraumschutz bei Ausweisung von Konzentrationsflächen im geplanten Regionalen Grünzug besondere Bedeutung beizumessen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsgemeinde Vordereifel ist nicht von einem geplanten regionalen Grünzug überlagert.

## 2.1.2.3 Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes, Erholungsraum, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften

Die Darstellung von Räumen für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes nach Kapitel 4.2.7 G1 aus dem gültigen RROP 2006 ist in dem Entwurf 2014 nicht mehr enthalten.

Das komplette Plangebiet, d.h. der südliche Teil der Verbandsgemeinde ist von der Darstellung eines Raumes für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes überlagert.

Große Flusstäler nach Z 1 des o.g. Kapitels des RROP 2006 sind in der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht vorhanden.

Der südwestliche Teil des Plangebietes um Boos ist im RROP 2006 als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt und das gesamte Plangebiet als Erholungsraum. Nach G 3 des Kapitels 2.4. Tourismus, Erholung und Freizeit soll in den Erholungsräumen "der hohe erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Erholungsräumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonders Gewicht beigemessen werden." G 6 des genannten Kapitels formuliert: "Zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Kulturlandschaft sind Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. In diesen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume beeinträchtigen."

Im Entwurf 2014 werden nun Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dargestellt. Das komplette Plangebiet ist mit einem solchen Vorbehaltsgebiet überdeckt. Die Kulturlandschaften werden in der Windenergiekonzeption zum RROP/E-2014 berücksichtigt. Wo Kulturlandschaften der Stufen 1 und 2 vorliegen wird über die Regionalplanung Windenergienutzung ausgeschlossen. In den südlichen Teil der Verbandsgemeinde Vordereifel ragt die historische Kulturlandschaft des Elztals hinein.

Auf alle obigen Aspekte, sowohl des gültigen RROP als auch des Entwurfs 2014, gehen die Landschaftsbildanalyse ein. Eine Berücksichtigung der Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsräume und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist nach Wirksamkeit der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf der Genehmigungsebene nicht mehr möglich. Mit der Ausweisung der Konzentrationsflächen entsteht ein Anspruch auf Genehmigung einer Anlage innerhalb der Konzentrationsflächen, die Belange des Landschaftsbildes gelten dann als endabgewogen. Lediglich die Ausgleichszahlungen für den nicht zu vermeidenden Eingriff ein das Landschaftsbild sind dann noch von der Genehmigungsbehörde festzusetzen.

#### 2.1.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft

Die Ziele Z 1 und der Grundsatz G2, Kap. 4.2.5 RROP 2006 / Z 89, G90 E-ROP 2014, wonach Wald nicht bzw. nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn forstwirtschaftliche Belange und die übrigen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden bzw. wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die örtliche und überörtlich bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben, wird in die Abwägung eingestellt (siehe Kapitel 3.3.4).

#### 2.1.2.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung

Die Ziele und Grundsätze des RROP 2006 Kapitel 4.2.6 Zn, Z1, G1, G2 und des RROP/E-20014 Z 91, Z 92, G 93 und G 94 sind inhaltsgleich. Auf der Ebene der Regionalplanung werden über- und untertägige Vorranggebiete nicht als Ausschluss für Windenergienutzung deklariert. Vorranggebiete Rohstoffabbau kommen im Plangebiet nicht vor.

Bei den Vorbehaltsgebieten ist hinsichtlich anderer Nutzungsansprüche noch keine Vorrangentscheidung gefallen, sodass diese zunächst zu keinem Flächenausschluss führen.

### 2.1.2.6 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz, Vorrang- und vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz und regionaler Biotopverbund

Teile des Plangebietes sind nach RROP 2006 als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz dargestellt. Nach G 2 Kapitel 4.2.2 Arten- und Biotopschutz ist in den Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tierund Pflanzenwelt bei der Abwägung konkurrierender Belange ein besonders Gesicht beizumessen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz nach RROP/E-2014 liegen im Plangebiet nicht vor, allerdings Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund. Der Grundsatz G 63 des RROP/E-2014 ist inhaltsgleich mit dem des o.g. Grundsatz zum Arten- und Biotopschutz aus dem RROP 2006. Die Flächen sind allerdings umfangreicher.

Der Aspekt des Arten- und Biotopschutzes wird in der Abwägung berücksichtigt.

#### 2.1.2.7 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz

Im RROP 2006 sind die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete dargestellt, denen nach der Erläuterung zu G1 in Kapitel 4.2.1 Wasser-und Hochwasserschutz bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht zukommt. Das nicht mehr gültige, aber wieder geplante, Wasserschutzgebiet Bermel ist im RROP 2006 dargestellt. Im RROP/E-2014 ist im Plangebiet eine Vorrangfläche Grundwasserschutz bei den beiden Brunnen Bermel dargestellt, welches im Wesentlichen der Fläche des früheren Wasserschutzgebietes entspricht. Nach Z 65 des RROP darf in den Vorranggebietend das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden und bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vorneherein abzuwehren. Das Vorranggebiet für den Grundwasserschutz fließt in die Abwägung mit ein.

#### 2.1.3 Landesplanerische Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29.08.2012 hat die untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung des Kreises Mayen-Koblenz ihre landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt war der zweite Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV noch nicht veröffentlicht. In seiner Sitzung am 27.09.2012 hat der Verbandsgemeinderat Vordereifel die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde beraten.

Nach in Kraft treten der Teilfortschreibung des LEP IV- erneuerbare Energien sind dessen Ziele zu beachten und unterliegen nicht mehr der Abwägung. In Kapitel 2.1.1 ist dargelegt,

dass die Ziele eingehalten werden. Der vorliegende Bauleitplan ist demnach an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB angepasst.

Die Ziele des in der Fortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald sind in der Abwägung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 2.1.2).

Im Rahmen der o.g. Landesplanerischen Stellungnahme werden die in einem ersten Schritt zur Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bisher ausgewählten Kriterien als "nachvollziehbar und folgerichtig" gewertet. Weitere Kriterien seien aus der Landesplanerischen Stellungnahme und den dazu eingegangenen Fachbeiträgen ableitbar und im Rahmen der Fortsetzung des Planungsprozesses einzubinden. Inhalte für die Verträglichkeitsprüfung können den im Verfahren zur Erstellung der Landesplanerischen Stellungnahme eingeholten Beiträgen der Träger öffentlicher Belange/ Fachstellen entnommen werden.

In der weiteren Planbearbeitung wurden die hier vorliegenden Konzentrationsflächen unter Kenntnis der landesplanerischen Stellungnahme konkretisiert. Mit den Stellungnahmen aus der mittlerweile durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und sonstigen Abstimmungen und Schriftverkehr sind die Aussagen der Landesplanerischen Stellungnahme, insbesondere zum Landschaftsschutzgebiet, teilweise überholt.

#### 2.2 Landespflegerischer Bestand

Die Errichtung einer Windkraftanlage im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher ist auch zu prüfen, inwieweit der Errichtung von Windkraftanlagen Schutzzweckbestimmungen konkurrierender Nutzungen entgegenstehen.

#### 2.2.1 Flächen und Struktur mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

#### 2.2.1.1 Schutzgebietsnetz Natura 2000

Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG

Nach Vogelschutzrichtlinie sowie FFH-Richtlinie ausgewiesene Schutzgebiete mit dem Ziel/der Aufgabe ein kohärentes Schutzgebietssystem zu schaffen, zum Schutz von europaweit gefährdeten Arten und Lebensraumtypen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Im Planungsraum zu berücksichtigen sind:

#### Vogelschutzgebiet "Mittel- und Untermosel"

Gebietsnummer VSG 5809 - 401, Gesamtgröße 15.891 ha

#### Kurzcharakteristik:

Kerbtal der Mosel mit warmtrockenen Steilhängen sowie einer Reihe tief eingeschnittener, bewaldeter Seitentäler. Felsen, Brachen und diverse laubholzdominierte Waldtypen sind die wesentlichen Lebensräume

#### Schutzwürdigkeit:

Die Anzahl und flächenmäßige Ausdehnung artenreicher Lebensraumtypen machen das Gebiet für eine Vielzahl bedrohter Anhang I Arten attraktiv und schützenswert. Mehrere Arten (z. B. Haselhuhn) weisen hier mit ihre größten Brutvorkommen auf.

#### Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

Eisvogel (Alcedo atthis), Grauspecht (Picus canus), Haselhuhn (Tetrastes bonasia), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Uhu (Bubo bubo), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus), Zippammer (Emberiza cia)

#### Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und gemeinschaften sowie der Gewässerqualität

#### FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel"

Gebietsnummer FFH 5609 – 301, Gesamtgröße 16.273 ha

#### Kurzcharakteristik:

Von felsigen Hängen gekennzeichnetes Tal der Mosel, tief eingeschnittene Nebentäler mit naturnahen Bächen, vielfältigen Xerothermbiotopen. Hang- und Schluchtwälder, Buchenwälder, Blockschutt- und Eichen-Hainbuchen-Trockenwaldbestände

#### Schutzwürdigkeit:

Vielfältige Biotopkomplexe des Moseltals, Fels- und Gesteinshaldenbiotope der Hangbereiche mit Magerrasen. Naturnahe Bäche und umgebende naturnahe Laubwälder. Grosse Fledermausquartiere und Jagdhabitate. Wiesen-Biotopkomplexe

#### Kulturhistorische Bedeutung:

Teils traditionelle Weinbergslandschaft, Niederwaldnutzung

#### Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebses, von Laubwäldern, von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichen Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen, von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen.

#### 2.2.1.2 Naturschutzgebiete

Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich zwei rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete:

Das **NSG** "Hochbermel" (Gebietsnummer 7137-006) hat eine Größe von ca. 66 ha. Schutzzweck ist "die Erhaltung und Entwicklung dieses Landschaftsraumes wegen seiner geologischen Beschaffenheit, wegen der landschaftsbestimmenden, besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit, als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen- und Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften, aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen."

Das **NSG** "Kleiner Bermel" mit der Gebietsnummer 7137-032 hat eine Größe von etwa 14 ha.

Schutzzweck ist die "Erhaltung des tertiären Basaltkegels mit Tuffkranz wegen seiner besonderen geologischen Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen."

#### 2.2.1.3 Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Lebensstätte und Lebensgemeinschaften

In der Verbandsgemeinde Vordereifel am weitesten verbreitet sind

- natürliche oder naturnahe Bachabschnitte einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation,
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen,
- Magerrasen mit und ohne Wacholderbestände,
- Hangwälder (alte Niederwaldbestände mit eingestreuten Felspartien, Schluchtwälder),
- Nasswiesenbrachen,
- Halbtrockenrasen.

In der Darstellung werden unterschieden:

- Flächenhaft ausgeprägte Lebensräume
- Linienhaft ausgeprägte Lebensräume
- Punktuell ausgeprägte Lebensräume

#### 2.2.1.4 Biotope laut Biotopkartierung und Biotopsystemplanung

Die Betroffenheit von Biotopen laut Biotopkartierung der Landes und Biotopsystemplanung nach regionalem Biotopverbundsystem (VBS) wird soweit erforderlich in der Einzelbewertung in Kapitel 4 Umweltbericht wiedergegeben.

#### 2.2.1.5 Landesweiter Biotopverbund

FFH- und Vogelschutzgebiete sind Teile des landesweiten Biotopverbunds.

Der landesweite Biotopverbund verläuft entlang des Eltzbachtales und entlang der L 96 von Ditscheid/Bermel bis Monreal.

## 2.2.1.6 Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiete, Hauptvogelflugroute von nationaler über- bzw. regionaler Bedeutung

Brut- und Zugvögel wurden im Abschlussbericht der Greifvogelhorstkartierung und – kontrolle zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel aus Frühjahr und Sommer 2013 einer Kurzbewertung unterzogen.

#### 2.2.1.7 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das LSG "Rhein-Ahr-Eifel" (Kennung 07-LSG-71-4) schließt den nördlichen Teil der Verbandsgemeinde ein. Siehe hierzu auch Kapitel 1.4.

Der südliche Teil der Verbandsgemeinde liegt teilweise im LSG "Moselgebiet von Schleich bis Koblenz" (Kennung 07-LSG-71-2).

Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes und die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes.

In den Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen aller Art nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde gestattet.

#### 2.2.1.8 Naturparke

Innerhalb der Verbandsgemeinde gibt es keine Flächen, die der Verordnung eines Naturparks unterliegen.

#### 2.2.1.9 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet, d.h. dem südlichen Teil der Verbandsgemeinde Vordereifel liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile vor.

#### 2.2.2 Forstwirtschaft, Wald (Rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete gemäß LWaldG)

Geschützte Waldgebiete gemäß Teil 5 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG)

Die Schutzfunktion speziell ausgewiesener Schutzwälder, Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Biotopschutzwälder, Naturwaldreservate und Erholungswälder wurde erfasst. Der Umfang der Berücksichtigung von Waldfunktionen ist den Kriterien in Kapitel 3.3.4 zu entnehmen.

# 2.2.3 Sonstige Nutzung und Anlage nach Landesnaturschutzgesetz und Denkmalschutzgesetz

#### 2.2.3.1 Naturdenkmale (ND)

Naturdenkmäler kommen punktuell vor. Sie sind in Plan 1 dargestellt.

#### 2.2.3.2 Kultur- und Bodendenkmäler i.S.v. § 3 DSchPflG

Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Erde oder des pflanzlichen und tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse besteht. Sie liegen zum Großteil in den Ortslagen oder es handelt sich um Wegekreuze bzw. Kapellen in der Gemarkung. Die Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe machte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung besonders auf die landschaftsprägenden Gesamtanlagen aufmerksam, die entsprechend in der Landschaftsbildanalyse berücksichtigt wurden.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler teilte die Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe bei der frühzeitigen Beteiligung mit, ob Bodendenkmäler betroffen sind. Sofern dies der Fall ist wird das Vorkommen in dem Steckbrief der Fläche vermerkt.

## 2.2.4 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung

siehe Kapitel 2.1.2.3

#### 2.3 Technisches Windenergiepotential

Das technisch nutzbare Windenergiepotential eines Standortes ergibt sich aus Windhöffigkeit, Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie Wegeerschließung.

#### 2.3.1 Windhöffigkeit:

Der Betrieb von Windenergieanlagen setzt ausreichende Windhöffigkeit voraus, deren maßgebliches Merkmal das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit ist.

Die Windhöffigkeit innerhalb des Plangebietes ist Plan 5 zu entnehmen.

Beim Zugrundelegen einer "wirtschaftlichen" durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von rd. 6,0 m/s in Nabenhöhe zeigt die Karte mit dem Statistischen Windfeldmodell in 100 m Höhe bei einer heute gängigen unterstellten Nabenhöhe der Bemessungsanlage von rd. 100-150 mit entsprechend noch höheren Windgeschwindigkeiten, dass in einem Großteil der ermittelten Potentialflächen eine grundsätzlich "wirtschaftliche" Windgeschwindigkeit gegeben ist.

Die Windhöffigkeit ist in der Verbandsgemeinde Vordereifel aufgrund der Topografie sehr unterschiedlich und liegt zwischen 5,4 und 7,4 m/s.

#### 2.3.2 Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:

Ob eine Fläche unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll an das erforderliche Stromleitungsnetz angeschlossen werden kann bzw. über tragfähige und ausreichend ausgebaute Wege erreichbar ist, entzieht sich der Regelungs- und Betrachtungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes, da diese Aspekte auch stark von z.B. finanziellen oder steuerlichen Förderungen abhängig ist. Aus diesem Grund wurde hier der Bestand nicht detailliert ermittelt.

#### 2.4 Fachplanungen und sonstige Belange

Hinsichtlich der Fachplanungen und sonstigen Belange gingen Stellungnahmen von den Behörden im bisherigen Bauleitplanverfahren ein. Die Stellungnahmen und deren Auswertung zur Vorbereitung der Planfassung für die Offenlage enthält naturgemäß bereits eine Wertung. Deshalb wird in dem Kapitel "2. Bestand" auf eine einfache Wiedergabe der Stellungnahmen der Fachbehörden verzichtet. Sonstige Belange fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

### 3 Beurteilungskriterien

Wie oben beschrieben wird bei der Planung in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. In der nachfolgenden Darstellung und Begründung der einzelnen Tabuzonen wird daher aufeinander aufbauend korrespondierend mit den Themenplänen im Anhang mit den harten Tabuzonen begonnen und zu den weichen Tabuzonen übergegangen.

#### 3.1 Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen stehen einer Windkraftnutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht zur Verfügung. Sie sind aufgrund Gesetzen, Rechtsverordnungen etc. und/oder anderer faktisch entgegenstehender Nutzungen der Windkraft auf einen nicht absehbaren Zeitraum entzogen. Hierzu zählen:

#### 3.1.1 Bauflächen

#### 3.1.1.1 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Hierunter fallen die Siedlungskörper im Sinne des § 34 BauGB.

Bestehende und geplante Siedlungsbereiche kommen aufgrund von bestehenden rechtlichen Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht.

Der Hauptgrund dafür liegt in den von diesen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen. Insbesondere aufgrund von Schallemissionen, Schattenwurf, Eiswurf, Brandgefahr sowie Kippgefahr sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen Sicherheitsabstände einzuhalten. Die früher als "Disco-Effekt" bezeichneten, an den Rotorblättern auftretenden Reflexe sind mittlerweile durch Mattlackierungen weitgehend eliminiert.

Die faktische Nutzung und der Anspruch auf Bebauung nach § 34 BauGB als rechtlicher Grund steht der Nutzung durch Windenergie entgegen.

#### 3.1.1.2 Flächen im Bereich von Bebauungsplänen

Bei den Flächen im Bereich von Bebauungsplänen handelt es sich um rechtskräftige und planreife Bebauungspläne gem. § 30 bzw. § 33 BauGB.

Gemeindliche Satzungen (=Bebauungspläne) bzw. die Zulässigkeit von Bauvorhaben in einem Gebiet, für das ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, stehen als Normen bzw. Rechtsansprüche der Nutzung durch Windenergie entgegen. Der Rechtsanspruch auf eine plankonforme Bebauung geht insbesondere bei bestehenden Bebauungsplänen meist mit einer faktischen Nutzung einher, die der Nutzung durch Windenergie entgegensteht.

#### 3.1.1.3 Sondergebiete, die der Erholung dienen

Konkret handelt es sich um die Sondergebiete nach § 10 BauNVO, insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze.

Auch hier spricht entweder eine rechtlich mögliche und/oder faktisch vorhandene Nutzung gegen die Nutzung durch Windenergie.

Kriterien

#### 3.1.1.4 Bauliche Anlagen im Außenbereich

Unter dieses Kriterium werden alle baulichen Anlagen im Außenbereich, wie z.B. bestehende Splittersiedlungen, Einzelgehöfte, Aussiedlerbetriebe oder Wohngebäude subsummiert.

Die Aussiedlungen, Einzelbebauung etc. in der Verbandsgemeinde sind ausnahmslos nicht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB geregelt. Hier spricht die faktische Nutzung gegen die Nutzung für die Windenergie.

In der Plandarstellung sind die Gebäude im Außenbereich aufgrund des Maßstabes der Planung als Punkt dargestellt. Diese nicht exakt gebäudebezogene Darstellung ist möglich, da zu einem späteren Planungsschritt die Vorsorgeabstände die Gebäude überlagern und die Punktdarstellung zur Lesbarkeit des Plans beitragen.

#### 3.1.1.5 Bauflächen des geltenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel

Hier stehen Planungsabsichten der Verbandsgemeinde gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB der Nutzung durch Windenergie entgegen. Dieser Ausschluss aufgrund einer wirksamen und behördenverbindlichen Bauleitplanung ist unabhängig von einem Planvorbehalt aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

#### 3.1.2 Mindestabstände

#### 3.1.2.1 Mindestabstände nach § 5 BlmSchG und TA-Lärm

Die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm wird in Einzelgenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetzt geprüft. Die Prüfung erfolgt dabei anlagenbezogen und ist von dem jeweiligen Typ, der Höhe und der Anzahl der Anlagen abhängig. Zudem enthält die TA-Lärm unterschiedliche Richtwerte je nach faktisch vorhandener Nutzung des nächstgelegenen Gebäudes. Zu beurteilen ist dabei die faktisch vorhandene Nutzung; die planerisch festgesetzte Nutzung wird ebenfalls herangezogen, allerdings gelten z.B. bei Mischgebieten nach Bebauungsplan, die aber vorwiegend bis ausschließlich zum Wohnen genutzt werden, die Richtwerte für Wohngebiete. Aus obigen Gründen, vor allem der anlagenbezogenen unterschiedlichen Abstände, wird in den Themenplänen kein Mindestabstand dargestellt und an dieser Stelle auch nicht durch eine Zahl fixiert. Die Literatur und die Erfahrungswerte der Genehmigungsbehörden sprechen hier häufig von mind. 400 m. Im Einzelfall könnten Anlagen bei entsprechenden Vorkehrungen aber auch näher an Gebäuden errichtet werden, so dass auf die separate Darstellung verzichtet wird. Ein Pauschalabstand zu wohn- oder mischgenutzten Gebäuden bzw. Siedlungsflächen ist als hartes Ausschlusskriterium nicht berechenbar. Die Darstellung eines Mindestabstandes hätte immer auch einen gewissen Vorsorgecharakter. Zudem wird in einem späteren Planungsschritt ein Vorsorgeabstand um Siedlungsflächen bzw. geplante Siedlungsflächen als weiche Tabuzone definiert, so dass hier zwingend eine Überlagerung stattfindet.

#### 3.1.2.2 Mindestabstand aufgrund nachbarlichen Rücksichtsnahmegebotes

Dieser Mindestabstand bezieht sich das nachbarliche Rücksichtsnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB "optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW, 8A 2764/09).

Ähnlich, wie bei den Mindestabständen hinsichtlich des Lärmschutzes ist ein Mindestabstand im Sinne des nachbarlichen Rücksichtsnahmegebotes zu betrachten. Das Oberverwaltungsgericht Münster spricht von einer Einzelfallprüfung, nach der erst festgestellt werden kann, ob von einer Anlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht oder nicht. Die Umstände des Einzelfalls seien hierbei jeweils zu berücksichtigen. Als groben Anhalt geht das OVG dabei davon aus, dass bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage von mindestens dem Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommt, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehen dürfte. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Folglich ist ein Mindestabstand zu Bebauung ebenfalls anlagenbezogen zu ermitteln. Sofern ein Mindestabstand von dem zwei-fachen in der Flächennutzungsplanung als hartes Ausschlusskriterium angesetzt würde, müsste dieser nach dem derzeitigen Stand der Technik bzw. den üblichen Höhen gängiger Anlagen ermittelt werden. Dieser Abstand könnte innerhalb relativ kurzer Zeit aufgrund neuer und höherer Anlagetypen überholt sein. Auch ist nicht auszuschließen, dass kleinere Anlagen effektiver werden, dann wäre ein pauschaler Mindestabstand aufgrund des zweifachen der aktuell üblichen Höhe von 200 m einer Gesamtanlage, d.h. 400 m zu groß gewählt und würde mehr Fläche ausschließen als erforderlich. Aus obigen Gründen wird in den Themenkarten und an dieser Stelle auf die Darstellung eines Radius in einer festgelegten Größe verzichtet. Bei der Entscheidung, auf diese Darstellung zu verzichten, ist wie auch unter vorherigem Punkt, berücksichtigt, dass in einem späteren Planungsschritt ein Vorsorgeabstand um Siedlungsflächen bzw. geplante Siedlungsflächen als weiche Tabuzone definiert wird, so dass hier zwingend eine Überlagerung stattfindet.

#### 3.1.3 Infrastrukturflächen

#### 3.1.3.1 Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper

Bei Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper handelt es sich in der Verbandsgemeinde Vordereifel ausschließlich um klassifizierte Straßen, gewidmete Gemein-

destraßen oder Straßen, die als gewidmet gelten. Folglich sprechen sowohl faktische als auch rechtliche Aspekte gegen die Nutzung als Flächen für die Windenergie.

#### 3.1.3.2 Anbauverbotszonen um klassifizierte Straßen

Die Anbauverbotszonen sind in den Straßengesetzen des Bundes und des Landes geregelt Sie betragen gem. § 9 FStrG für Bundesautobahnen 40 m und für Bundesstraßen 20 m, nach § 22 LStrG betragen sie für Landesstraßen 20 m und für Kreisstraßen 15 m.

Regelungen aufgrund anderer Gesetze sprechen gegen die Nutzung für Windenergie.

#### 3.1.3.3 Gleisanlagen und Schienenwege, gewidmete Bahnanlagen

Hier spricht die faktische Nutzung gegen Nutzung für Windenergie, zudem unterliegen nicht freigestellte Bahnanlagen nach § 23 AEG nicht der kommunalen Planungshoheit, so dass auch rechtliche Gründe gegen die Nutzung für die Windenergie sprechen.

#### 3.1.3.4 Strom-Freileitungen ab 110 kV

Stromfreileitungen sind häufig über grundstücksbezogene Rechte bzw. Eintragungen gesichert. Vorrangig spricht allerdings die faktische Nutzung gegen die Windenergie.

#### 3.1.3.5 Überörtliche Gas-/Mineralölleitung

Hier gilt gleiches wie zu obigem Punkt.

#### 3.1.3.6 Nachrichtenkabel

Hier gilt gleiches wie zu obigem Punkt.

#### 3.1.4 Sonstige rechtliche Vorgaben

#### 3.1.4.1 Gewässer

Gewässer und Uferzonen sind nach § 61 BNatSchG von baulichen Anlagen freizuhalten, folglich sprechen sowohl faktische als rechtlich Aspekte gegen die Nutzung durch Windenergie.

#### 3.1.4.2 Förmlich festgelegte Wasserschutzzone I

Wasserschutzgebiete sind über Rechtsverordnungen gesichert. Die Bundesländer sind über § 51 WHG zum Erlass der Rechtsverordnungen ermächtigt. Im Landeswassergesetz sind wiederum über § 13 LWG die oberen Wasserbehörden zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete ermächtigt. Die Zone I umfasst den Fassungsbereich und soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die Zone I wird i. d. R. mit einem Zaun umschlossen. Für den südlichen Teil der Verbandsgemeinde Vordereifel gibt es zurzeit keine gültigen Rechtsverordnungen über Wasserschutzgebiete. Die Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet Bermel ist 2003 abgelaufen. Die Brunnen sind aber als Fassungen noch existent und eine Neuabgrenzung beabsichtigt.

Des Weiteren ist im Bereich Boos die Neuabgrenzung eines Wasserschutzgebietes beantragt. Hier liegt bereits ein fachtechnischer Abgrenzungsvorschlag vor, der allerdings mit der Zone II nördlich der B 410 endet. Demnach ist der hier zu behandelnde südliche Teilbereich nicht betroffen.

In Ermangelung von Rechtsverordnungen werden die Fassungsbereiche der existierenden Brunnen als faktischer Ausschluss in die Planung aufgenommen.

Die Schutzbestimmungen der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete, DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind auf der Ebene der der Anlagengenehmigung zu beachten.

In den Wasserschutzgebietszonen I und II ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Regel nicht zulässig. Für die Schutzzone I liegt der strengste Schutzstatus vor. Die Zone I dient dem Schutz der Gewinnungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Es handelt sich hierbei um kleine Flächen im direkten Umfeld des Fassungsbereichs. Die geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung werden um die Wasserschutzgebietszonen I reduziert.

Die Schutzzonen II sind vorerst kein Ausschlusskriterium. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG können Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Anmerkung: Heilguellen- oder Mineralwasserschutzgebiete liegen im Plangebiet nicht vor.

3.1.4.3 Naturschutzgebiete und unter einstweilige Sicherung gestellte geplante Naturschutzgebiete In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Nähere Bestimmungen treffen die Rechtsverordnungen zu den beiden Naturschutzgebieten innerhalb des südlichen Verbandsgemeindeteils Hochbermel und Kleiner Bermel. Im NSG Hochbermel ist die Errichtung baulicher Anlagen (d.h. auch Windkraftanlagen) sowie der begleitenden Handlungen für die Errichtung von Windkraftanlagen wie Wegebau oder Leitungsverlegung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Rechtsverordnung verboten. Die Rechtsverordnung zu dem NSG Kleiner Bermel trifft bis auf die Leitungsverlegung gleiche Verbote über § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4 der Rechtsverordnung.

Nach Z 163 d der Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Demnach ist der vorliegende Entwurf der 12. Flächennutzungsplanfortschreibung auch gem. § 1 Abs. 4 an die Ziele der Raumordnung angepasst.

#### 3.1.4.4 gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Eigene Unterschutzstellungsverfahren sind hierfür nicht erforderlich. Die aufgrund ihrer Bedeutung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufenden Flächen sind im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz dargestellt und wurden hieraus übernommen. Es handelt sich ausschließlich um kleine Flächen, meist linienhafte Biotope die zudem größtenteils mit den Gewässern zusammenfallen. Aufgrund der Regelung nach § 30 BNatSchG handelt es sich um Tabuzonen aufgrund rechtlicher Aspekte. § 30 Abs. 3 BNatSchG eröffnet zwar die Möglichkeit von Ausnahmen, allerdings ist hier die Kleinteiligkeit der Biotope zu beachten. Eine Inanspruchnahme, die eine Ausnahme rechtfertigt wird sich bei der Errichtung von Windkraftanlagen eben aufgrund dieser Kleinteiligkeit nicht begründen lassen. Bedingt durch das häufige Zusammenfallen der gesetzlich geschützten Biotope mit Gewässern wäre die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Stellen zudem nur mit einem stark erhöhten technischen Aufwand möglich.

#### 3.1.4.5 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor.

#### 3.2 Weiche Tabuzonen

Über die zwingenden Ausschlussflächen hinaus nimmt die Verbandsgemeinde Vordereifel die Möglichkeit war, weitere Tabuzonen für die Windenergienutzung im Rahmen ihres Abwägungsspielraumes zu definieren.

Bei den im Folgenden aufgeführten städtebaulichen und landespflegerischen Kriterien handelt es sich um flächenhafte Ausschlusskriterien, die der Errichtung von Windkraftanlagen i.d.R. entgegenstehen. Die Ausschlussflächen ergeben sich aus der vorhandenen und künftigen Flächennutzung sowie aus einzuhaltenden Mindestabständen zur vorsorglichen Sicherung der jeweils schutzwürdigen Nutzung. Im Einzelfall kann bei der konkreten Anlagengenehmigung immer auch die Vergrößerung einzuhaltender Abstände notwendig sein.

Als derzeitiger Standard der marktgängigen Windkraftanlagen im Binnenland wird vorliegend eine Anlage mit einer Nabenhöhe von rd. 100-150 m und einen Rotordurchmesser von rd. 90 m angesehen, was eine Gesamthöhe einer Bemessungsanlage von rd. 150 m - 200 m ergibt.

Unabhängig von der hier zugrunde gelegten Bemessungsanlage sind die nachfolgenden städtebaulichen und landespflegerischen Kriterien zusätzlich zu der sachlichen Grundlage immer auch in Bezug auf den, der Verbandsgemeinde Vordereifel zustehenden Gestaltungsspielraum zur planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu betrachten.

Folgende Kriterien sollen bei der Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung aus Vorsorgegesichtspunkten als weiche Tabuflächen beachtet werden:

Kriterien

#### 3.2.1 Vorsorgeabstände

#### 3.2.1.1 Schutzabstände zu Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen)

Unter Kapitel 3.1.2 Mindestabstände wird erläutert, dass auf eine Darstellung von Mindestabständen aus Gründen des Lärmschutzes oder optisch bedrängender Wirkung verzichtet wird und auch kein Abstand in Metern festgelegt wird.

Da für die Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich keine konkreten Zahlenwerte genannt werden können, wird ein Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium festgelegt, der die harten Tabuzonen mit einschließt und darüber hinaus Flächen als weiche Ausschlussbereiche beinhaltet.

Für die im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche wird ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiche Tabuzone festgelegt. Bemessen wird dieser zu den im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel dargestellten Wohn- und Mischbauflächen. Wenn in rechtskräftigen Bebauungsplänen Abgrenzung der Baugebiete erkennbar über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinausgehen, wird in diesen Einzelfällen, die Konkretisierung des Bebauungsplanes für die Bemessung der Abstandsflächen herangezogen. Gleiches gilt für Einzelgebäude, die eindeutig dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen sind, auch, wenn sie im Flächennutzungsplan nicht mehr innerhalb der Wohn- oder Mischbauflächen liegen.

Gebäudeansammlungen im Außenbereich wurden hinsichtlich ihrer Einordnung als Splittersiedlung oder als Siedlungskörper nach § 34 BauGB in Augenschein genommen.

Hierbei wurde folgende Einordnung vorgenommen:

- Bebauung im Außenbereich: Müsch, Heunenhof, Eschbach
- Im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 BauGB: Fensterseifen, Mimbach

Die aktuell der Planung zugrunde liegende Zuordnung der Ortsteile ist in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erfolgt.

Der erweiterte Siedlungsabstand wird damit begründet, den Gemeinden weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsrand zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden und in dem topographisch bewegten Gelände in der Verbandsgemeinde Vordereifel die optischen Wirkungen, gerade für die Ortschaften in Tallage, möglichst gering gehalten werden.

Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird gemäß des Ministerial-Rundschreibens die Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zu Wohngebieten empfohlen, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unvertretbarem Maße eingeengt werden. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) hat bei der Erstellung seiner "Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land", Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind bezüglich des "2%-Szenarios" in die Vorgaben des Landes zur Ausweisung von Flächen für die zukünftige

Nutzung von Windenergieanlagen eingeflossen. (Grundsatz 163 a Teilfortschreibung LEP IV - Erneuerbare Energien).

Die Verbandsgemeinde Vordereifel sieht den Abstand von 1.000 m daher für angemessen.

Für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete und das Sondergebiet "Bund" im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen (dort befinden sich ebenfalls wohnbaulich genutzte Gebäude) wird ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiche Tabuzone festgelegt. Dies entspricht der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe einer derzeit auf dem Markt befindlichen Windenergieanlage von rd. 200 m Höhe. Den landwirtschaftlichen Betrieben wird damit ausreichend Raum für weitere Entwicklungen gegeben. Auf der Genehmigungsebene sind evtl. darüber hinaus gehende erforderliche Abstände im Einzelfall zu prüfen.

Der aktuellen Rechtsprechung zufolge wird bei Splittersiedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich berücksichtigt, dass sich für eine im Außenbereich ausgeübte, baurechtlich nicht privilegierte Wohnnutzung der aus dem Rücksichtsnahmegebot folgende Schutzanspruch vermindert und dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten seien, um den Wirkungen privilegierter Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen. Der Schutz einzelner Gebäude im Außenbereich gegenüber der Windenergienutzung wird nicht so hoch gewichtet, wie der von Siedlungsbereichen, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen gerechnet werden muss (siehe Urteil des VG Gießen vom 10.07.2013, 1 L 847/13-GI).

#### 3.2.1.2 Pauschale Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten

Am 13.09.2012 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. In diesem Gutachten werden fachliche Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz gegeben.

Es werden windkraftsensible Tierarten aufgeführt, für die einzuhaltende Schutzabstände empfohlen werden. Zu den störempfindlichen Vogelarten zählen u.a. Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch (siehe Tabelle 5 des Gutachtens Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz).

Da die erforderlichen Mindestabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten nur im Einzelfall unter aufwändiger Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und des Flugverhaltens der einzelnen Vögel festgelegt werden können, wurden auf Ebene des Flächennutzungsplanes pauschale Abstandsflächen als weiche Tabuflächen festgelegt.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel schloss sich den die fachgutachterlichen Abstandsempfehlungen des Landes an und legte als weiche Tabuflächen folgende Schutzabstände um nachgewiesene bebrütete Horste fest:

Uhu 1.000 m
 Rotmilan 1.500 m
 Schwarzstorch 3.000 m

Gemäß fachgutachterlichen Empfehlungen genießen nicht aktuell bebrütete Schwarzstorchhorste 5 Jahre und Rotmilanhorste 3 Jahre Bestandsschutz. Somit werden auch momentan nicht besetzte Horste mit dem Pauschalabstand geschützt, wenn ein Brutnachweis aus der Vergangenheit besteht.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat die Erstellung avifaunistischer Gutachten für den südlichen und den nördlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde beauftragt und Auskünfte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu den Schwarzstorchhorsten in der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Verbandsgemeinde Kelberg erhalten. Die Ergebnisse der Gutachten sowie der sonstigen Auskünfte fließen in die Planung und den Umweltbericht ein.

Insbesondere ein Hinweis der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fand Berücksichtigung. Hier wurde auf einen zerstörten Rotmilanhorst in der Fläche 3/36 Nachtsheim/Luxem aufmerksam gemacht (siehe auch Ausführungen in Kapitel 4.1.3.). Hier wurde aufgrund des Hinweises eine Horstsuche nachbeauftragt und eine Stellungnahme von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zum Schutzstatus des zerstörten Horstes angefragt.

Aufgrund des Abschlussberichtes zur Horstnachsuche (siehe Anlage 5) und der Berücksichtigung der Stellungnahme der SGD Nord vom 15.10.2015 Az.: 420-137 wird die Fläche 3/36 im Plan, Umweltbericht und Steckrief besonders herausgehoben, mit dem Hinweis, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BlmSchG tiefere und aktuelle Gutachten zu erstellen sind. Daher entsteht auf der nachgelagerten Einzelfallgenehmigungsebene ein erhöhter Prüfauswand und, je nach artenschutzfachlicher Bewertung, sind möglicherweise auch erhöhte artenschutzrechtliche Planungshürden zu erwarten.

# 3.2.2 Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Grundsätze der Landesplanung, Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans

#### 3.2.2.1 Wasserschutzzone II

Wie unter Kapitel 3.1.4.2. geschildert liegen für den südlichen Teil keine gültigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete vor. Hinsichtlich der öffentlichen Wasserfassungen (= Zone I), die genutzt werden oder genutzt werden sollen, könnten dem Grunde nach Wasserschutzzonen I verordnet werden, so dass diese als hartes Ausschlusskriterium gelten.

In den Schutzzonen II und III können Befreiungen von den Verboten von Rechtsverordnungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Hinzu kommt, dass sich die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes um die beiden Brunnen Bermel im Verfahren befindet. Dabei ist die Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes wesentlich kleiner als das aus der ehemaligen Rechtsverordnung. In Ermangelung einer gültigen Rechtsverordnung wird hier kein Ausschluss definiert. Im Falle einer Antragstellung müsste im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle vertretbar ist und ob die Rechtsverordnung zum Abschluss gebracht wird.

Kriterien

### 3.2.2.2 Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2

Am 30.07.2013 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung das Gutachten "Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)" veröffentlicht.

Das Fachgutachten liefert den Trägern der Regionalplanung die erforderlichen Grundlagen und Empfehlungen zu der in Z 163 d LEP IV-Fortschreibung geforderten Konkretisierung der Flächen innerhalb der historischen Kulturlandschaften, die für eine Windenergienutzung auszuschließen sind.

Das Ministerium empfiehlt den Regionalen Planungsgemeinschaften die historischen Kulturlandschaften herausragender und sehr hoher Bedeutung (Stufen 1 und 2) vorsorglich als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festzusetzen.

Auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat mit dem Beschluss über die Planungsrichtlinie für die Erstellung des Regionalen Raumordnungsplans im November 2013 die Empfehlung des Gutachtens aufgenommen. In dem Entwurf 2014 sind in den Zonen I und II der historischen Kulturlandschaften Windenergieanlagen nach Z 148 d ausgeschlossen. Bei den Zielen des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplans handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Es handelt sich noch nicht um verbindliche Ziele, die gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassung der Flächennutzungsplanung bewirken würden. Sie sind allerdings im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel liegen die Historischen Kulturlandschaften "3.3 Elztal"(Stufe 2, sehr hohe Bedeutung) und die Teilfläche "2.3.6 Ettringer Vulkankuppen" (Stufe 3, hohe Bedeutung) der Historischen Kulturlandschaft "2.3. Pellenz-Maifeld".

Die Historische Kulturlandschaft "Elztal" ist aufgrund des markanten felsigen Engtals mit einzelnen sehr prägnanten und bedeutenden Kulturdenkmalen, hoher naturräumlicher Eigenheit und geringem Landschaftswandel besonders schützenswert.

Der Teilbereich "Ettringer Vulkankuppen" der Historischen Kulturlandschaft "Pellenz-Maifeld" wurde in dem Gutachten des Landes aufgrund der spezifischen vulkanischen Eigenart und der besonderen Prägung durch den Rohstoffabbau sowie kleinräumig strukturierten landwirtschaftlichen Nutzungen als hoch bedeutend eingestuft.

Die Bedeutung dieser Landschaft gegenüber der Historischen Kulturlandschaft "Elztal" wird jedoch bezogen auf die Wertungskriterien Dominanz, Vielfalt, Ausprägung, Wahrnehmbarkeit, naturräumliche Eigenart und Landschaftswandel insgesamt als geringer angesehen. Daher ist auch ein geringerer Schutzanspruch abzuleiten.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel teilt die Empfehlungen des Landes und betrachtet die historischen Kulturlandschaften der Zone I und II ebenfalls als besonders schützenswert. Folglich werden die Zonen I und II als weiche Tabuzonen in die Planung aufgenommen.

Kriterien

Die Zonen III (hohe Bedeutung) - V (Bedeutung vorhanden) entfalten für sich allein genommen keine Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Der Windenergie wird in diesen Fällen unter dem Aspekt, der Windhöffigkeit ausreichend Raum zu schaffen, Vorrang eingeräumt. Die Zonen III bis V werden allerdings im Rahmen des Schutzes des Landschaftsbildes nochmal genauer betrachtet.

### 3.2.2.3 Vorsorgeabstand um den Flugplatz Büchel

Die Wehrbereichsverwaltung West hat im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken gegen die dort dargestellten Konzentrationsflächen geäußert. Das Verbandsgemeindegebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a Luftverkehrsgesetz und wird radartechnisch erfasst. Je nach Lage im Plangebiet befinden sich potentielle Konzentrationsflächen im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG und/oder beeinflussen den Zuständigkeitsbereich bzw. die Radarsicht sowie Instrumentenflugverfahren des militärischen Flugplatzes Büschel. Innerhalb des Bauschutzbereiches würden Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren abgelehnt. In den anderen Bereichen sind unter Einhaltung von maximalen Bauhöhen (so dass keine Beeinflussungen der Instrumentenflugverfahren vorliegen) grundsätzlich möglich. Dies kann aber erst im konkreten Genehmigungsverfahren mit Festlegung des genauen Standortes und Höhe über N.N. abschließend beurteilt werden.

Die Aussagen der Wehrbereichsverwaltung West bezogen sich auf die einzelnen Konzentrationsflächen des Verfahrensschrittes nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die Darstellung in dem vorliegenden Entwurf der 12. Flächennutzungsplanfortschreibung berücksichtigt die Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung und definiert eine weiche Tabuzone um den Flugplatz Büschel. Es werden die Flächen ausgeschlossen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit alle Bauanträge für Windenergieanlagen abgelehnt werden würden, dort bestünde nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit an Einzelstandorten Anlagen mit Höhenbeschränkungen bis zu 100 m zuzulassen. Eine Konzentrationswirkung könnte auf den Flächen nicht erreicht werden, so dass die Festlegung einer weichen Tabuzone gerechtfertigt ist.

Bei den Flächen, die nicht über eine weiche Tabuzone ausgeschlossen werden, muss nach Aussage der Wehrbereichsverwaltung trotzdem mit Antragsablehnungen gerechnet werden. Verschiebungen der Standorte innerhalb der Konzentrationsflächen werden in der Regel aber ausreichen, um den Anlagen im Genehmigungsverfahren zustimmen zu können. Voraussetzung für eine Zustimmung im Genehmigungsverfahren ist eine Einhaltung der Bauhöhe.

Deshalb werden bei den betroffenen Flächen die Höhenbeschränkungen in die Einzelflächendarstellungen in die Begründung als Hinweis für die Antragsebene mit aufgenommen.

### 3.2.2.4 Baubeschränkungszonen der qualifizierten Straßen

Die erforderlichen Abstandsbereiche zu qualifizierten Straßen ergeben sich aus dem Landesstraßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

Die Bereiche, für die ein Anbauverbot gem. § 22 LStrG und § 9 FStrG gilt, sind den harten Tabuflächen zuzuordnen.

Im Landesstraßengesetz und Bundesfernstraßengesetz werden darüber hinaus Bereiche festgelegt, in denen eine Zustimmungspflicht des Straßenbaulastträgers erforderlich ist. Die Zustimmung darf versagt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Von Windenergieanlagen können Wirkungen ausgehen, die die Verkehrssicherheit beeinflussen können.

In den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) wird daher die Baubeschränkungszone als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung empfohlen:

"Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen."

(Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Landesplanung et al.: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie), 28.05.2013, S. 39)

Darüber hinaus können im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist auf Ebene der Anlagengenehmigung zu prüfen. Erfahrungsgemäß finden Einzelanträge in der Regel keine Zustimmung, sofern die Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone errichtet werden sollen. Die Verbandsgemeinde Vordereifel definiert von daher die Anbaubeschränkungszonen der qualifizierten Straßen gem. § 9 FStrG und § 23 LStrG von 100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundesstraßen und Landesstraßen sowie 30 m zu Kreisstraßen als weiche Tabuzonen in der Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung, Teilbereich Süd.

### 3.2.2.5 Schutzabstand der Mineralölproduktenpipeline

Durch die Verbandsgemeinde Vordereifel verläuft eine Mineralölpipeline. Der Betreiber der Pipeline, die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, dass innerhalb des dinglich gesicherten Schutzbereiches von 10 m Breite keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden.

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann in der Nähe der Rohrfernleitung Sicherheitsprobleme aufwerfen. Deshalb wird der Schutzbereich der Mineralölpipeline von insgesamt 10 m als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung festgelegt. Sicherheitsprobleme an der Mineralölpipeline sollen nicht ausgelöst werden.

### 3.2.2.6 besondere Waldbestände

Das Forstamt Ahrweiler teilt in seiner Stellungnahme vom 11.02.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Waldgebiete als Vorrangflächen Forstwirtschaft ausgewiesen sind, die teilweise in den geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung liegen.

Gemäß des Rundschreibens Windenergienutzung ist bezogen auf Vorranggebiete Forstwirtschaft kein pauschaler Ausschluss für die Windenergienutzung zu formulieren. Nach Z 163 d LEP IV ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen (d.h. auch in Vorranggebieten Forstwirtschaft die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Demnach sind die Vorranggebiete Forstwirtschaft in Verbindung mit der fachlichen Stellungnahme der Naturschutzbehörde und der Forstbehörde hinsichtlich einer möglichen materiellen Beeinträchtigung im Einzelfall zu beurteilen.

Es wurde seitens des Forstamtes darauf hingewiesen, dass sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung von Windenergie in der Regel nicht ausschließen. Die untere Naturschutzbehörde hatte keine Zielabweichungsverfahren gefordert.

Die Vorrangflächen Forstwirtschaft des RROP 2006 werden daher nicht als weiche Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festgelegt.

Das Forstamt benennt in seiner Stellungnahme allerdings die Waldbestände, die eine Nutzung von Windenergie aus Sicht des Forstamtes nicht zulassen. Es handelt sich hierbei um die Flächen, die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes aus dem Jahr 2011 als Vorrangflächen für die Forstwirtschaft eingetragen sind.

Die von der Forstverwaltung benannten Naturwaldreservate, forstlichen Versuchsflächen, Genressourcenbestände und Bestände des Erntezulassungsregisters sollen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Bei den mitgeteilten Flächen handelt es sich meist um kleinere, besonders schutzbedürftige Flächen, wie Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen und Naturwaldreservate. Da im Rahmen des Windkraftanlagenbaus im Wald Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, würden der Bestand der genannten Waldflächen und ihr Schutzzweck gefährdet.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel betrachtet diese Waldbestände ebenfalls als besonders wertvoll und legt sie deshalb als weiche Tabuzonen fest.

### 3.2.2.7 Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

Die Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien betrachtet die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung nicht als Ausschlussgebiete für die Windenergie. Nach Z 163 d ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Bei den Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung für den Abbau übertage wird seitens der Trägerin der Planungshoheit allerdings ein potentieller Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen gesehen. Teilweise wird aktuell Bergbau auf den Vorrangflächen betrieben.

Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehrbar. Die Bims-, Basaltlava- und Lavasandvorkommen im Raum Mayen – Mendig – Plaidt – Ochtendung gehören mit zu den wichtigsten Rohstoffvorkommen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Rohstoffvorkommen stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar (vgl. RROP Mittelrhein-Westerwald 2006). Daher sollen die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung uneingeschränkt dem Abbau vorbehalten werden, also auch nicht nur vorübergehend für andere Nutzungen, wie der Windkraft zur Verfügung gestellt werden. Folglich werden die übertägigen Vorranggebiete als weiche Tabuzonen definiert.

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung hingegen, sollen der Windenergienutzung als (temporäre Nutzung) nicht entgegenstehen und werden demnach nicht als weiche Tabuzone dargestellt.

### 3.2.3 Sonstige weiche Ausschlusskriterien

### 3.2.3.1 Mindestgröße zur Konzentrationsplanung

Grundsatz 163 f der Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien sieht eine Bündelung der Netzinfrastruktur durch die Ausweisung von Vorranggebieten vor. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Mit diesem Grundsatz soll erreicht werden, dass keine einzelnen Windkraftanlagen errichtet werden, damit die Landschaft nicht durch eine Vielzahl an Einzelanlagen beeinträchtigt wird. Deshalb soll zum Erreichen einer angemessenen Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen Flächenmindestgrößen festgelegt werden.

Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf den Wohn- und Erlebniswert der Region zu vermeiden, ist die Bündelung mehrerer Windenergieanlagen an wenigen ausgewählten Standorten unumgänglich. Die Größe der Konzentrationsflächen ist hierbei das zentrale Kriterium.

Gemäß den Angaben der Windkraftbetreiber beträgt der reine Flächenbedarf für eine Windenergieanlage rd. 500 m² für das Fundament und rd. 1.000 m² - 1.500 m² für die teilversiegelte Kranstellfläche. Unter Beachtung weiterer temporär genutzter Flächen wird von einem dauerhaften Gesamtflächenbedarf am Boden von rd. 0,5 ha pro Windenergieanlage ausgegangen. Die überstrichene Rotorfläche ist mit rd. 1 ha noch größer. Werden mehrere Windenergieanlagen im Verbund errichtet, sind zudem Abstandsflächen zwischen diesen einzuhalten.

Gemäß der DIBt-Richtlinie für Windkraftanlagen 2012 (bezogen auf Turm und Gründung) ist kein Mindestabstand zwischen 2 Windkraftanlagen vorgesehen; dieser ist standortspezifisch zu untersuchen. Auch die DIN EN 61400-1 Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen (bezogen auf Sicherheitsanforderungen an die Maschine) sieht keine Mindestabstände vor.

Bei Unterschreitung der Abstände von 8 bzw. 5 Rotordurchmessern nach Abschnitt 7.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen können allerdings standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen.

Kriterien

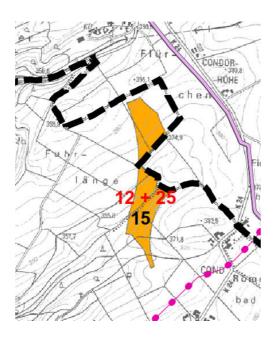
Neben der Standsicherheit ist noch ein weiterer Aspekt zu beachten. Stehen die Windenergieanlagen zu dicht aneinander, dann entstehet der sogenannte "Windparkeffekt", die Windenergieanlagen in einem Windpark beeinträchtigen sich gegenseitig. Bei zu geringen Abständen reduzieren sich der Energieertrag und die Lebensdauer einer Anlage. Um den Windparkeffekt zu minimieren, werden Mindestabstände zwischen dem Fünf- und dem Neunfachen des jeweiligen Rotordurchmessers in der Hauptwindrichtung und zwischen dem Drei- und dem Fünffachen des Rotordurchmessers in der Nebenrichtung empfohlen.

Für die Flächennutzungsplanebene kann hieraus bei Zugrundelegung einer Höhe der Anlagen bis 200 m ein pauschaler Mindestflächenbedarf von rd. 5 ha pro Anlage abgeleitet werden.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 27.09.2013 dem Vorschlag der Landesplanerischen Stellungnahme angeschlossen und eine Flächenmindestgröße von 5 ha beschlossen. Unter Beachtung der o.g. Ausführungen ist eine Flächengröße von 5 ha allerdings nicht dazu geeignet eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen zu erzielen. Eine sinnvolle Bündelung kann ab drei Windenergieanlagen an einem Standort erreicht werden. Dies entspricht einer Fläche von rd. 15 ha Größe. Folglich wird für den Planentwurf eine Flächenmindestgröße für eine Konzentrationsfläche mit 15 ha festgelegt. Damit wird einer zunehmenden "Verspargelung" der Landschaft vorgebeugt und eine "Mindestkonzentrationswirkung" erzielt, welche die Auswirkungen der Ausweisung von Windenergieanlagen auf die Kulturlandschaftsentwicklung verträglich gestaltet.

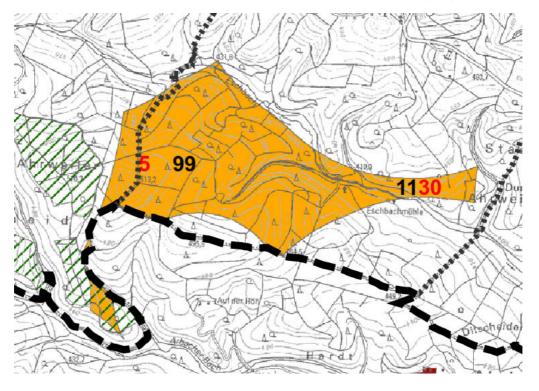
Flächen, die eine Einheit bilden und nur durch Infrastrukturtrassen, wie Straßen mit ihrem Schutzabstand, Bahnlinien und Leitungen oder bandartige Biotope getrennt sind, werden zu einer Fläche zusammengefasst.

Gleiches gilt für Flächen im Grenzbereich der Verbandsgemeinde Vordereifel, wenn sie nur durch Flächen einer angrenzenden Gebietskörperschaft unterbrochen werden. Für die Flächen Nr. 12 und 25 wird folglich ein räumlicher Zusammenhang gesehen. Aufgrund der Lage der Verbandsgemeindegrenze wird lediglich eine Ecke aus einer zusammengehörenden Konzentrationsfläche geschnitten. Die Teilflächen grenzen direkt aneinander.



Bei der Fläche 5 ragt die Gemarkung Arbach der Verbandsgemeinde Kelberg zwischen die Flächen 12 und 15. In der Verbandsgemeinde Kelberg ist nach aktuellem Sachstand an dieser Stelle eine Konzentrationsfläche geplant.

Deshalb wird auch diese Fläche als im räumlichen Zusammenhang liegend betrachtet.



# 3.2.3.2 Bestehende Flächen und daran angrenzende Potentialflächen

Nicht unter die vorherigen Kapitel (Tabuflächen und Ausschlusskriterien) fallen die vorhanden Konzentrationsflächen der gültigen 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans "Windenergie" aus dem Jahr 1998. Hier sind in dem südlichen Teilbereich zwei Vorranggebiete mit der Bezeichnung Mo V2 (Gemarkung Monreal, Größe 7 ha) und Ke V1 (Gemarkung Kehrig, Größe 23 ha) dargestellt. Diese Bestandsflächen waren bislang in jeder Planzeichnung für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte enthalten. Hintergrund hierfür war die Übernahme der Darstellung aus der gültigen 4. FNP-Fortschreibung "Windenergie". Die Flächen waren zur Energieerzeugung durch Windkraft genutzt und die Planung der Betreiber sieht auch eine weitere Nutzung vor. Es sollen leistungsfähigere Anlagen errichtet werden.

Mit der vorliegenden im Verfahren befindlichen 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans "Windenergienutzung – südlicher Teilbereich", wurden diese Bestandsflächen nun auch einer erneuten Prüfung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass bei Anwendung der in den vorherigen Kapiteln wiedergegebenen und begründeten weichen Ausschlusskriterien die Bestandsflächen diesen Kriterien mit einem Teil ihrer Ausdehnung nicht mehr entsprechen würden.

Bei der Fläche Monreal liegt der nördliche Bereich näher als 500 m an der nächsten Bebauung im Außenbereich und bei der Fläche Kehrig liegt ein Großteil der Fläche näher als 1.000 m an der Ortslage von Kehrig. In beiden Fällen handelt es sich um weiche Ausschlusskriterien, die die Bestandsflächen überdecken. Die Fläche Monreal erreicht zudem die vorgeschlagene Mindestgröße von 15 ha nicht.

Weiche Ausschlusskriterien unterliegen im Verfahren der Abwägung, wobei die Abwägung aller Belange untereinander ein schlüssiges Plankonzept ergeben muss (s.o.).

Bei den beiden Bestandsflächen handelt es sich um eine Besonderheit im Verbandsgemeindegebiet:

- Die Fläche Kehrig ragt in den Vorsorgeabstand zur Ortslage Kehrig (Abstand zur nächstgelegenen Bebauung ca. 500 m)
- Die Fläche Monreal ragt in den Vorsorgeabstand zu einer Einzelbebauung im Außenbereich (Abstand zur nächstgelegenen Bebauung ca. 350 - 400 m und erreicht nicht die Mindestgröße einer Konzentrationsflächen von 15 ha.
- Beide Flächen waren bis vor Kurzem mit Windenergieanlagen bestanden (3 WKA bei Monreals und 6 bei Kehrig) und sollen auch mit leistungsfähigeren Anlagen bestückt werden (Repowering).
- Beide Flächen sind durch Ihre bisherige Nutzung verfestigt, zudem stehen noch zwei Anlagen auf der Gemarkung Mayen.
- Die Abstände sind ausreichend um
  - die TA-Lärm einzuhalten (detaillierte Prüfung der geplanten größeren Anlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz).
  - keine erdrückende Wirkung auszuüben.

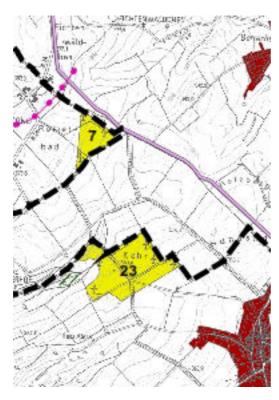
- Beide Flächen werden nicht durch harte Tabuflächen überlagert.
- Eine Bestandsschutz genießende Nutzung würde durch die Anwendung der weichen Ausschlusskriterien entzogen.

Folglich handelt es sich bei den beiden Flächen um Ausnahmen, die ansonsten im Verbandsgemeindegebiet nicht vorliegen und von daher einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte bleiben die Bestandsflächen, vor allem aufgrund ihrer vorhandenen Nutzungsrechte, dem mittlerweile eingetretenen Gewöhnungseffekt und um der Windkraft genügend Raum zur Verfügung stellen zu können, in der 12. Teilfortschreibung des Flächennutzugsplans sachlicher Teilplan Windenergienutzung – Räumlicher Teilplan Bereich "Süd" enthalten.

Im Zusammenhang mit der empfohlenen Beibehaltung der vorhandenen Flächen für Windenergie sind auch die unmittelbar daran angrenzenden möglichen neuen Flächen zu diskutieren.

### Fläche Bestand



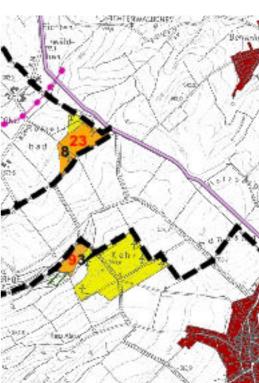
Monreal:

Größe Bestand 7 ha

Kehrig:

Größe Bestand 23 ha

Fläche neu



Größe der ohne Bestandsschutz möglichen Fläche 8 ha,

Größe der reinen Neufläche 2 ha

Größe der ohne Bestandsschutz möglichen Fläche 3 ha,

Größe der reinen Neufläche 1 ha

An die Bestandsflächen grenzen Flächen an, die unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien für die Windkraft geeignet sind. Sofern keine Bestandsflächen vorhanden wären, d.h. die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans keinerlei vorhandenen Planungen und Bestandsschutz in der Abwägung berücksichtigen müsste, würden auf der Gemarkung Monreal 8 ha und auf der Gemarkung Kehrig 3 ha Fläche verbleiben, die keinem Ausschluss unterliegen. Diese Flächen für sich genommen, würden allerdings aufgrund der empfohlenen Mindestgröße von 15 ha aus der Planung entfallen. Bei der Fläche Monreal ist sogar die Gesamtfläche = Bestand + neu nur 9 ha groß und liegt somit unter der Mindestgröße von 15 ha. Bei der Fläche Kehrig liegt die Gesamtgröße incl. Bestand zwar über 15 ha, aber die allein zu verwirklichende Fläche bzw. die nur neu hinzukommende liegt weit unter 15 ha.

Folglich würden beide Flächen in Monreal und Kehrig für sich allein genommen – ohne die Bestandsflächen – die Kriterien für eine Ausweisung als Fläche für die Windenergienutzung nicht erfüllen, zumal die Nachbargemeinde Mayen auf der "Zwischenfläche" künftig keine Windkraftanlagen zulassen möchte. Bestehende Rechte sind hier im Gegensatz zu den Bestandsflächen in der Abwägung nicht zu berücksichtigen. Demnach werden diese Flächen, die über den Bestand hinausgehen auch nicht in die Fortschreibung aufgenommen.

# 3.2.3.3 Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen

Für den südlichen Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel ist eine Landschaftsbildanalyse erstellt worden. In diese sind auch die Eignungsflächen für die Windenergienutzung im nördlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde Vordereifel nach aktuellem Kenntnisstand und die vorhandenen und geplanten Konzentrationsflächen der umliegenden Verbandsgemeinden sowie genehmigte und beantrage Einzelanlagen einbezogen worden.

In der Landschaftsbildanalyse werden auch die landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Regionalem Raumordnungsplan 2006 und Entwurf 2014 sowie weitere schützenswerte Anlagen aus der Denkmalliste der Kreise Ahrweiler und Mayen-Koblenz (Ruine Virneburg, Burgruine Monreal, Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht) berücksichtigt.

Die im Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 28.01.2014 mitgeteilten Anforderungen an eine Landschaftsbilduntersuchung wurden beachtet.

Aufgabe der vorgestellten Landschaftsbildanalyse ist die Einschätzung potentieller Einwirkungen von Beeinträchtigungen von WEA auf das Landschaftsbild zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Landschaft.

Grundlage für die Bewertung liefern die nach BNatSchG vorgegebenen Kriterien Vielfalt, Schönheit und Eigenart sowie Erholungswert von Natur und Landschaft (Landschaftserleben).

Gebiete mit besonderer Bedeutung und Funktion für die landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftsbild sind u.a. Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete, Naturparks sowie regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume, Vorbehaltsgebiete für Erho-

lung/ Tourismus, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und raumwirksame Kulturdenkmäler (mit Fernwirkung).

Auf der Ebene der Landschaftsraumeinheiten finden weiterhin Beachtung:

- Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung (regionale, überregionale Wanderwege, Aussichtspunkte etc.),
- kulturlandschaftstypische Nutzungsformen,
- landschaftliche Vielfalt
  - Geomorphologie, Landnutzung
  - schutzbedürftige Biotope, Natürlichkeitsgrad
  - Vorprägung, Vorbelastung, technische Infrastruktur,
  - Siedlungsstruktur
  - charakteristische Landschaftsbildtypen, Waldbilder, Gewässerstrukturen etc.

Das Ergebnis ist eine Bewertung der Bedeutung und Funktion der Landschaftsraumeinheit für die landschaftsbezogene Erholung und Wahrnehmung der Landschaft.

Die Intensität und Beeinträchtigung bemisst sich am Anteil sichtbeeinträchtigter Flächen (Sichtverschattung) innerhalb der Wirkzonen (Nah-, Mittel-, Fernzonen), der Größe, Anzahl und Textur der Anlagen (siehe hierzu Sichtbarkeitskarten der Landschaftsbildanalyse im Anhang).

Die Landschaftsbildsimulationen dienen dazu möglichst realitätsnah voraussichtliche Veränderungen des Landschaftsbildes zu veranschaulichen, hierzu wurden im südlichen Teilbereich die nach Anwendung der harten und weichen Standortkriterien verbliebenen potentiellen Konzentrationsflächen im Einzelfall von prägnanten Ausgangssichtpunkt (Standort des Betrachters) visualisiert.

Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, die zudem im Landschaftsschutzgebiet liegen und in Räumen, die als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen sind bzw. zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (ab Zone III hohe Bedeutung, Zone I und II sind bereits Ausschlusskriterium (siehe Kapitel 3.2.2.2) gehören, bergen ein sehr hohes Konfliktpotential und sind besonders sensibel hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen. Hier ist eine hohe Gewichtung des Landschaftsbildschutzes angemessen.

Für den südlichen Teilbereich trifft auf das Elzbachtal das Überlagern mehrerer Kriterien, die ein sehr hohes Konfliktpotential bergen, in vollem Umfang zu. Demnach sollte das Eltzbachtal für Konzentrationsflächen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Abwägung wurden sämtliche Landschaftsbildsimulationen der Landschaftsbildanalyse im Anhang von den zuständigen Gremien betrachtet. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen an den geplanten Standorten unter Berücksichtigung der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich und der grundsätzlichen Befürwortung der Energiewende vertretbar ist. Folglich wird für die außerhalb des Elzbachtals liegenden Bereiche, besonders unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Vorprägung, kein Ausschluss für die geplanten Konzentrationsflächen festgelegt.

# 3.3 Sonstige Aspekte der Abwägung

# 3.3.1 Artenschutz (Fledermäuse und Vögel)

Fledermäuse und Vögel stellen potentiell windkraftsensible Tierartengruppen dar und finden somit besondere Beachtung.

Zum Flächennutzungsplan sachliche Teilplanung Windenergienutzung räumlicher Teilplan Süd ist eine Untersuchung der **Fledermausvorkommen** durchgeführt worden.

Auf das Gutachten im Anhang wird verwiesen.

Im Ergebnis wurde ein unterschiedlich hohes Konfliktpotential für die vorgesehenen Konzentrationsflächen festgestellt. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden sowie durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und Ausgleichsmaßnahmen Konflikte ausgeglichen werden, sodass die untersuchten Flächen im Flächennutzungsplan Teilplanung Windenergienutzung als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Für den räumlichen Teilplan Nord wird in 2015 ebenfalls eine Fledermausuntersuchung durchgeführt. Hier ist nach gleicher Vorgehensweise das Konfliktpotential zu ermitteln und anhand gleicher Bewertungsmaßstäbe zu prüfen, ob die geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung beibehalten werden können oder ob Flächen als weiche Tabuflächen für die Windenergienutzung festzulegen sind.

Gleichfalls sind zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Untersuchungen zur Vogelwelt einschließlich Horst(Nach)-Kontrollen durchgeführt worden.

Im Plan 3 sind die wesentlichen Ergebnisse der Erfassung der windenergiesensiblen Vogelarten im Untersuchungsraum der vorgesehenen Konzentrationsflächen dargestellt.

Basis für die Daten sind die faunistischen Untersuchungen des Instituts für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH, welche in der Anlage beigefügt sind. Diese Untersuchungen basieren wiederum auf Angaben zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten, welche in der Datenbank des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) gespeichert sind. Weitere Informationen wurden vom Referat Naturschutz der SGD Nord sowie von der "Gesellschaft der Eulen" beigesteuert.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden pauschale Abstandsflächen als weiche Tabuflächen um nachgewiesene bebrütete Horste windkraftsensibler Vogelarten festgelegt und bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen berücksichtigt. Unter Kapitel 3.2.1.2 "Pauschale Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten" wird die Vorgehensweise erläutert.

### Hinweis:

Pauschale Abstandsregeln für Windkraftanlagen zu Fledermausvorkommen (windkraftsensible Arten) gibt es nicht.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme (landesplanerische Stellungnahme) des LUWG genannte Tabuzone im 5 km Radius zu Wochenstuben und Kolonien von verschiedenen Fledermausarten besteht aufgrund der Lage einzelner Konzentrationsflächen innerhalb des 5-km-Radius um das Fledermaus-Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" zwar ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand; ein pauschaler Ausschluss für WEA-Vorrangflächen ist jedoch nicht gegeben. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen der artenschutzfachlichen Zulässigkeit der Vorhaben und ggf. funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### 3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprognose

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel tangiert die folgenden Natura 2000-Gebiete:

# Vogelschutzgebiet "Mittel- und Untermosel"

Gebietsnummer VSG 5809 - 401, Gesamtgröße 15.891 ha

# FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel"

Gebietsnummer FFH 5609 – 301, Gesamtgröße 16.273 ha

FFH- und Vogelschutzgebiete stellen nach Z 163 d des LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz kein absolutes Ausschlusskriterium für Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mehr dar.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiets des Netzes "Natura 2000" erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor:

Es gilt somit, dass die entsprechende Verträglichkeit des Plans (hier: Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplans) darzulegen ist.

Aufbauend auf die Vogel- und Fledermausuntersuchungen zum Flächennutzungsplan sachliche Teilplanung Windenergienutzung räumlicher Teilplan Süd wurden Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen (FFH-Vorprüfung, VSG-Vorprüfung) erstellt.

Auf die Prognosen im Anhang wird verwiesen.

Es wurde festgestellt, dass durch die geplante Windenergienutzung keine Veränderungen und Störungen zu erwarten sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

### 3.3.3 Landwirtschaft und Flurbereinigung

### Landwirtschaft:

Windenergieanlagen stellen nur punktuelle Eingriffe innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft dar, sodass die Vorrangfestlegung Landwirtschaft als verbindliches Ziel erhalten bleibt. Gleiches gilt für Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

Bei der konkreten Vorhabenplanung sind aus Sicht der Landwirtschaft regelmäßig folgende Punkte zu beachten:

- 1. Die Standorte der Windkraftanlagen sollten möglichst nahe an vorhandene Wirtschaftswege geplant werden, um den Flächenverlust und die Durchschneidung von landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten.
- Die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege sollen mindestens 80 cm tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.
- 3. Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge hält die Landwirtschaftskammer die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten der Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Der Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und den betroffenen Gemeinden wird empfohlen.
- 4. Die Baumaßnahmen sollen möglichst in der vegetationsfreien Periode und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchgeführt werden.
- 5. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind die Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Ggfls. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
- 6. Die erforderlichen Kompensationsverpflichtungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sollten mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt werden.

# Flurbereinigung

Es ist bekannt, dass im Bereich der Positivflächen derzeit die vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Elztal I und II durchgeführt werden. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Reudelsterz ruht momentan.

### 3.3.4 Forstwirtschaft und alte Laubwaldbestände

Das Forstamt Ahrweiler teilte im Verfahren eine Vielzahl von Hinweise mit. Als weiche Tabuzonen wurden die besonderen Waldbestände festgelegt (siehe Kapitel 3.2.2.6). Die Vorranggebiete Forstwirtschaft aus dem gültigen RROP 2006 werden nicht als Ausschluss festgelegt, da die Errichtung von Windkraftanlagen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht per se entgegensteht.

Es wird unterstellt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldflächen grundsätzlich möglich ist. Zu berücksichtigen ist der Handlungsauftrag in G 163 c des LEP IV – Erneuerbare Energien, wonach mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden soll.

Auf Ebene der Anlagengenehmigung sind die nach Landeswaldgesetz erforderlichen Ersatzaufforstungen bei Inanspruchnahme von Waldflächen zu berücksichtigen.

Nach G 163 c sollen alte Laubwaldbestände von der Windenergienutzung freigehalten werden. Damit soll der Ausbau der Windenergienutzung naturverträglich gestaltet werden, da alte Laubwaldbestände oft strukturreich und mit hohem Totholzanteil und Biotopbäumen ausgestattet sind. Das Forstamt Ahrweiler teilt in seiner Stellungnahme vom 11.02.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB allerdings mit, dass die alten Laubwaldflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht in jedem Fall ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung bilden müssen.

Die Schutzwürdigkeit sei abhängig von der Standortgüte und der Wüchsigkeit der Bestände, z.B. aufgrund der Entstehung aus Stockausschlag, könnten auch solche Laubwaldbestände so gering dimensioniert sein, dass sie kaum mit wertvollen Habitatstrukturen und Habitatrequisiten ausgestattet sind. Im Verfahren äußeren sich ein Teil der Naturschutzverbände und die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung, dass alte Laubwaldbestände, wegen ihrem Lebensraumangebot für Fledermäuse, Mittelspechte, Waldschnepfe, Wildkatze und andere Tierarten, aus den Konzentrationsflächen ausgeschlossen werden sollten.

Hier wog die Verbandsgemeinde Vordereifel ab, die alten Laubholzbestände nicht grundsätzlich als weiche Tabuzonen zu definieren, sondern diese in der Planung nachrichtlich darzustellen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der alten Laubwaldbestände sollen diese keinen pauschalen Ausschluss bilden. Vielmehr ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen, wo die Anlagen möglichst verträglich positioniert werden können.

Die vom Forstamt mitgeteilten alten Laubwaldbestände werden zusätzlich als Hinweise in den Steckbriefen zu den Einzelflächen für die Windenergienutzung aufgeführt. Auf der Genehmigungsebene ist im Einzelfall zu überprüfen, ob an den Standorten innerhalb der alten Laubwaldbestände Ausschlussgründe z.B. aufgrund des Artenschutzes für den Windenergieanlagenbau vorliegen.

Die mitgeteilten alten Laubwaldbestände wurden auch im Rahmen der Fledermausuntersuchungen zum Flächennutzungsplan Windenergienutzung bei der Standortauswahl der Untersuchungspunkte mit berücksichtigt.

Auf die Ergebnisse des Gutachtes wird verwiesen.

Kriterien

Demnach ergeben sich keine Hinweise auf bedeutsame Fledermausquartiere. Dies schließt nicht aus, dass auf der Ebene der Genehmigungsplanung umfassende, den fachlichen Standards angemessene Untersuchungen insbesondere zu Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten und der Quartiere vorgenommen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die artenschutzrechtlichen Belange nach BNatSchG gewährleistet werden.

# 3.3.5 Bergbau

# 3.3.5.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau

Innerhalb des Plangebiets kommen mineralische Rohstoffe vor. Vorranggebiete Rohstoffabbau kommen nach RROP 2006 und RROP/E-2014 im Plangebiet nicht vor, wären allerdings bei vorkommen als weiche Tabuzonen ausgeschlossen worden. Bei den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau handelt es sich um eine bevorratende Sicherung von Flächen bei denen Rohstoffe zu vermuten sind. Teilweise sind die Vorkommen allerdings nicht so mächtig oder wirtschaftlich abzubauen, als dass in absehbarerer Zeit ein Abbau erfolgt. Grundsätzlich ist Rohstoffvorkommen hoch zu bewerten, da es standortgebunden ist. Bei Vorbehaltsgebieten ist der Abbau aber noch zu ungewiss, als dass er gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sprechen könnte. Die Nutzung durch Windkraft kann auch bis zum Abbau temporär erfolgen. Insgesamt werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau als nicht gewichtig genug angesehen, um eine Nutzung durch Windenergieanlagen auszuschließen.

### 3.3.5.2 Erloschene Bergwerksfelder

Im Plangebiet liegen zum Teil erloschene oder noch bestehende Bergwerksfelder. In diesen Bergwerksfeldern wurde auch tatsächlich untertägiger Abbau von Bodenschätzen betrieben. Die Unterlagen zu erloschenen Bergwerksfeldern sind allerdings sehr umfangreich. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. An welcher Stelle die einzelnen Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes genau errichtet werden, wird über die Flächennutzungsplanung nicht festgelegt. Bei erloschen Bergwerksfeldern handelt es sich mitunter um ehr kleinflächige unterirdische Ausdehnungen, die auch häufig aufgrund der teilweise sehr alten Pläne nicht exakt zu verorten sind. Deshalb ist es sinnvoll, eine genaue Prüfung, ob ein geplanter Windkraftstandort für eine Anlage oberhalb oder im Auswirkungsbereich eines erloschenen Bergwerkfeldes liegt, im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen. Zudem kann auch bei Lage einer Anlage oberhalb eines ehemaligen unterirdischen Abbaus die Standsicherheit der dann konkret geplanten Anlage, je nach Tiefe des früheren Abbaus, unproblematisch oder durch technische Vorkehrungen machbar sein.

Auch das Landesamt für Geologie und Bergbau sieht es als sinnvoller an, konkrete Aussagen zu erloschenen Bergwerksfeldern erst im konkreten Genehmigungsverfahren oder bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu treffen. Folglich werden Bergwerksfelder nicht als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan eingestellt.

### 3.3.6 Altablagerungen

Im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme wurden seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Altablagerungen mitgeteilt, die innerhalb der Konzentrationsflächen liegen. Ein Großteil der genannten Altablagerungen befand sich in Flächen, die mittlerweile aufgrund der Konkretisierung aus den vorherigen Verfahrensschritten nicht mehr in der Planung enthalten sind. Es verbleibt lediglich eine Altablagerung in der Fläche Nr. 3 mit der Reg. Nr. 137-03079-0001, BW-Materiallager, Nachtsheim.

Altablagerungen wurden nicht pauschal als Ausschlusskriterium gewertet, da sie i.d.R. nur kleinflächig vorkommen und die Thematik durch bauliche Maßnahmen häufig abschließend geregelt werden kann.

Zudem gab die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB als Stellungnahme ab, dass hinsichtlich der vorhandenen Altablagerungsflächen eine bodenschutzrechtliche Detailbewertung im Rahmen der konkreten Bauanträge erfolgt.

Eine Betroffenheit von Altablagerungen ist somit immer im Einzelfall zu prüfen.

Der erforderliche Untersuchungsumfang ist hierbei mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - abzustimmen.

### 3.3.7 Wasserschutz

### 3.3.7.1 Oberflächengewässer

Hinsichtlich des Wasserschutzes ist unabhängig von dem harten Ausschlusskriterium unter Kapitel 3.1.4.2 auf der Genehmigungsebene zu beachten, dass die Konzentrationsflächen von Gewässern durchflossen werden. Nach § 76 Landeswassergesetz bedürfen alle Geländeveränderungen und jegliche bauliche Anlagen sowie die Verlegung von Kabeln innerhalb eines 10 m breiten Streifens bei Gewässern III. Ordnung, wozu auch nur zeitweise wasserführende Gewässer zählen, sowie im 40 m-Bereich bei Gewässern II- Ordnung bzw. deren Kreuzung einer vorherigen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Weiterhin ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen unter diese Genehmigungspflicht fallen. Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht ist auch erforderlich, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung oder anderen Rechtsvorschriften zu erteilen ist.

# 3.3.7.2 Wasserversorgung, Heilquellen- und Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete Grundwasserschutz

Wie in Kapitel 3.1.4.2 dargelegt, sind innerhalb des Plangebietes keine gültigen abgegrenzten Wasserschutzgebiete vorhanden. Das nicht mehr gültige aber wieder geplante Wasserschutzgebiet Bermel ist allerdings zusätzlich im RROP/E-2014 als Vorranggebiet Grundwasserschutz dargestellt. Hierzu hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bei der frühzeitigen Behör-

Kriterien

denbeteiligung als Stellungnahme abgegeben, dass aufgrund der hohen Schutzfunktion der Deckschichten über dem Grundwasser der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie innerhalb der Vorranggebiete des Grundwasserschutzes zugestimmt werden kann. Durch die nunmehr konkretere Planung kann allerdings festgestellt werden, dass dort aufgrund des Vorliegens von Naturschutzgebieten, dem Siedlungsabstand um die Ortslage von Bermel und dem pauschalen Schutzabstand um einen Schwarzstorchhorst bei Hauroth keine Überlagerung von Konzentrationsflächen für die Windenergie und Vorranggebieten Grundwasserschutz mehr vorliegt. Folglich erübrigt sich die Abwägung im Detail.

### 3.3.8 Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz weist regelmäßig darauf hin, dass gemäß §§ 17-21 Denkmalschutzgesetz die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bezüglich archäologischer Funde grundsätzlich zu beachten ist. Auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler gestoßen werden. In diesem Fall ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Tel. 0261/ 6675-3000) zu benachrichtigen. Sofern Bodendenkmäler in den Konzentrationsflächen liegen, wird dies in den Steckbriefen am Ende der Begründung vermerkt.

Hinsichtlich der Kulturdenkmäler wird auf deren Berücksichtigung im Rahmen der Landschaftsbildanalyse verwiesen.

# 3.3.9 Verkehrswege

# 3.3.9.1 Straßen

Die Straßen und deren Bauverbotszonen sind als harte und die Baubeschränkungszonen als weiche Tabuflächen festgelegt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetzt wird bei Anträgen in der Nähe von klassifizierten Straßen regelmäßig der Landesbetrieb Mobilität beteiligt. Dieser gibt dann eine Stellungnahme zu dem einzelnen Antrag ab. Ein gängiger im Genehmigungsverfahren festgelegter Abstand stellt beispielsweise die Kipphöhe (1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der Anlage, gemessen vom Fahrbahnrand bis zum Mastfuß, dar. Hierbei wäre ein entsprechender Abstand von 150 m bis 200 m zu Verkehrswegen vorzusehen, um bei einem Umstürzen der Anlage zu verhindern, dass diese auf die entsprechenden Verkehrswege fällt. Die Abstandserfordernisse, die sich aus den gesetzlichen straßenrechtlichen Regelungen ergeben, sind wesentlich geringer als ein Abstand von 150 m bis 200 m.

Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass auch höhere Windenergieanlagen als 150 m bis 200 m Gesamthöhe möglich sind und diese auch entsprechende größere Abstandserfordernisse auf Einzelfallebene mit sich bringen können. Durch die Darstellung von Vorrangflächen für Windenergienutzung ist zwar grundsätzlich eine Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen gewährleistet, jedoch nicht eine unbegrenzte Höhe der dort zulässigen Windenergieanlagen. Somit kann eine höhere Windenergieanlage auch zu größeren Abstandsforderungen führen.

In der Flächennutzungsplanung werden von daher die Bauverbots- und die Baubeschränkungszone als Tabuflächen festgelegt. Darüber hinausgehende Abstände können abhängig von der Anlagenhöhe im Genehmigungsverfahren als Nebenbestimmung aufgenommen werden.

# 3.3.9.2 Bahnanlagen

Innerhalb der Verbandsgemeinde verläuft die Bahntrasse Mayen-Kaisersesch durch Monreal. Die Bahntrasse als solches ist wie in Kapitel 3.1.3.3 beschrieben der kommunalen Planungshoheit entzogen. Die Deutsche Bahn erhebt im Verfahren keine Bedenken, wenn folgend Bedingung eingehalten wird:

"Zwischen Windenergieanlagen – Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung – und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Zwischen Windenergieanlagen und der 110 kV-Bahnstromleitung ist ein horizontaler Mindestabstand vom > 3 x Rotordurchmesser, zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußersten ruhenden Leiter, einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein."

### 3.3.9.3 Wanderwege

Ein Sicherheitsabstand zu den Wanderwegen kann nicht pauschal festgelegt werden, da dieser stets vom Anlagentyp und der Höhe abhängt. Folglich sind hier jeweils noch Spielräume im Einzelgenehmigungsverfahren. Eventuelle Schutzabstände um stark begangene Wanderwege sollen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Zudem kann im Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt werden, ob eine Anlage mit einem Eiserkennungsystem ausgestattet werden muss. Mit Eiserkennungssystemen wird über unterschiedliche Messparameter festgestellt, ob Eisansatz an Rotorblättern auftreten kann und die Anlagen werden solange abgeschaltet.

Die Traumpfade innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel werden durch die geplanten Konzentrationsflächen der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangiert. Die ehemalige Fläche 8 überlagerte sich in weiten Teilen mit dem Hochbermeler Traumpfad. Die Fläche 8 ist allerdings aufgrund anderer weicher Ausschlusskriterien bereits entfallen.

Die Traumpfade Monrealer Ritterschlag und Booser Doppelmaar verlaufen stellenweise in der Nähe geplanter Konzentrationsflächen.

In der Landschaftsbildanalyse wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild umfassend untersucht. Es ergeben sich hieraus keine Empfehlungen, dass besondere Abstandsflächen zu den Traumpfaden einzuhalten sind.

Der Erholungsaspekt findet in der Umweltprüfung Berücksichtigung.

# 3.3.10 Infrastruktureinrichtungen

### 3.3.10.1 Hochspannungsleitungen

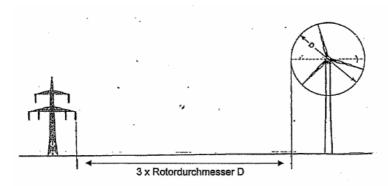
Im Gebiet der Verbandsgemeinde Vordereifel bzw. in unmittelbarer Nähe verlaufen Schutzstreifen verschiedener Hochspannungsfreileitungen. In der vorliegenden Planung ist die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Kehrig-Kaisersesch eingetragen. Sie ist als harte Tabuzone definiert. Der Schutzabstand um die Leitung richtet sich nach der Höhe der geplanten Anlagen und wird von daher nicht in der Flächennutzungsplanung dargestellt. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz kann der Abstand zu Stromfreileitungen individuell nach der Höhe der Anlage und Vorkehrungen gegen Schwingungen an den Freileitungen über Nebenbestimmungen beschieden werden.

Die Westnetz GmbH gab im Verfahren folgenden Hinweis:

"Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

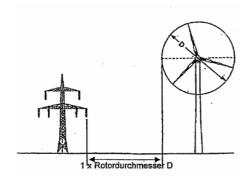
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee "Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Freifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leitersiels der 110-kV-Hochsapnnugnsfreileitung Pkt. Kehrig-Kaisersesch) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

a) Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser



b) Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser

Kriterien



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es für den Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadensersatzansprüche vor."

Da die Schutzabstände individuell sind, werden sie nicht als weiche Tabuzonen definiert. Die Freileitung Kehrig-Kaiseresch liegt nicht in der Nähe von Konzentrationsflächen.

### 3.3.10.2 Richtfunkstrecken

Die Bundesnetzagentur teilte im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass es keine Dokumentationspflicht für Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen gibt. Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Nach telefonischer Auskunft der Bundesnetzagentur sollte von der Eintragung der seitens der Versorgungsträger mitgeteilten Richtfunktrassen und der Einhaltung von Mindestabständen zu diesen auf Flächennutzungsplanebene abgesehen werden.

Da der Richtfunk zurzeit eine sehr gefragte Kommunikationstechnik bildet, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend.

Die Beachtung der Richtfunktrassen und der erforderlichen Abstände zu diesen wird auf die Genehmigungsebene verlagert.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB waren seitens der Versorgungsträger und der Behörden Anregungen bezüglich weiterer Abstandsflächen zu Leitungen und Anlagen vorgetragen worden.

Hierbei wurden meist Abstandsflächen vorgeschlagen, die sich nach einem Vielfachen des Rotordurchmessers oder der Gesamtanlagenhöhe bemessen.

Auch die funktechnische Anlage der Polizeitechnik bedarf keines zusätzlichen Schutzabstandes auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Ehemals vorgesehene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Nähe der polizeitechnischen Anlage sind zwischenzeitlich aufgrund anderer Tabukriterien (Historische Kulturlandschaft, Flächenmindestgröße, ...) entfallen, sodass der Abstand zu den nächsten Konzentrationsflächen weit mehr beträgt als der in der Stellungnahme angeregte Abstand zu einer durchschnittlich 200 m hohen Anlage.

### 3.3.11 Technische Umsetzbarkeit

### 3.3.11.1 Windhöffigkeit

Gemäß Z 163 e der LEP IV-Teilfortschreibung sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Ein Grenzwert für eine erforderliche Windhöffigkeit kann allerdings nicht festgelegt werden. Aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen führen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb.

In der LEP IV-Teilfortschreibung wird eine wirtschaftlich sinnvolle Windenergienutzung bei einem Wert von ca. 5,8-6,0 m/s in 100 m Höhe angesetzt. Der Grundlagenbericht zum Energiekonzept der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald (2012) nimmt eine wirtschaftliche Windhöffigkeit bei 5,5 m/s in 100 m über Grund an.

Bis zum Erscheinen des Windatlasses im Jahr 2013 waren die Karten des Deutschen Wetterdienstes Standardgrundlage als Entscheidungshilfe für die Suche nach ertragreichen Standorten, der über ein Raster von 200 x 200 m verfügt.

Auch der im Jahr 2013 neu erschienene Windatlas Rheinland-Pfalz dient nur als Orientierungshilfe und kann keine Windgutachten am jeweiligen Standort ersetzen.

Laut Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung kann und soll der Windatlas keine Windgutachten für den jeweiligen Standort ersetzen, der Windatlas könne nur als Orientierungshilfe verwendet werden. Der Windatlas verfügt über eine Auflösung von 50 x 50 m. Der Text zum Windatlas enthält allerdings auch folgende Aussage: "Gleichzeitig können selbst bei der hohen räumlichen Auflösung des Windatlas kleinräumige Einflüsse nicht exakt beschrieben werden. Insbesondere Waldgebiete und besonders komplexe Geländeformen können zu markanten hier nicht darstellbaren Abweichungen führen." Im Plangebiet liegen diese Unsicherheitsfaktoren vor. Hinzu kommt, dass die Darstellungen im Windatlas zwar in einem Raster von 50 x 50 m erfolgen, die Basis dafür aber teilweise, mangels Verfügbarere Daten nur durch Rechenmodelle ermittelt wurde, was auch zu oben zitierten Abweichungen führen kann. Das Plangebiet liegt im Osten des Teilraums Eifel. Hier beschreibt der Text zum Windatlas auf Seite 29, dass fünf meteorologische Datensätze für die Berechnung in das Modell eingingen, die Anzahl der Validierungsdaten liegt bei 68. Die Höhe der Eingangsdaten liegt dabei zwischen 80 m und 108 m. Laut Aussage des Windatlasses konnte das Modell, aufgrund nicht verfügbarer Daten für höhere Nabenhöhen, für eine Höhe von 140 m und 160 m nicht validiert werden. Im Osten des Teilraums Eifel sei die Unsicherheit für den 100 m Windatlas durch gute Validierungsergebnisse gering. Deshalb wurde als Grundlage für die Planung die Windhöffigkeit in einer Höhe von 100 m über Grund geprüft. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Windhöffigkeit innerhalb der Konzentrationsflächen zum Großteil bei > 5,6 m/s liegt, nur in geringen Teilbereichen der Konzentrationsflächen ist die Windgeschwindigkeit kleiner als 5,4 m/s. Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist allerdings auch von der Höhe einer Anlage, dem Anlagentyp sowie der Rauhigkeit und Höhe des Standortes abhängig. Von daher sind pauschale Aussagen zu einer Windgeschwindigkeit, ab der sich die Errichtung von Anlagen erst rentiert, zurückhaltend zu gebrauchen. Grundsätzlich ist auf der Grundlage der Windatlasdaten in 100 m Höhe ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen möglich, wobei dies nur als grober Anhalt betrachtet werden kann. Bei Interesse an einem Standort wird ein potentieller Betreiber daher nicht von einer individuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung des exakten Standortes, der Höhe und dem Typ der Anlage entbunden.

Die Anforderungen der Rechtsprechung sprechen zudem gegen eine frühzeitigen Ausschluss von Potenzialflächen aufgrund einer bestimmten Windhöffigkeit im Planungsprozess.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel legt daher keine Mindestwindgeschwindigkeit für die Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung fest.

### 3.3.11.2 Anbindungsmöglichkeiten

Die Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie die Erschließung sind ebenfalls kein Grund für den pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen. Die Wirtschaftlichkeit zu prüfen obliegt dem Antragsteller bzw. Betreiber. Gleiches gilt für steile Hangbereiche. Hier obliegt es ebenfalls dem Betreiber bzw. Antragsteller die Bebaubarkeit auch hinsichtlich Topgrafie und ggfls. wasserführender Schichten zu prüfen.

### 3.4 Nachrichtliche Übernahmen

In die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan Teilplanung Windenergienutzung der Verbandsgemeinde Vordereifel werden folgende Leitungen und Standorte nachrichtlich aufgenommen:

- Freileitungen ab 110 kV
- überörtliche Mineralölpipeline
- Nachrichtenkabel
- Wasserschutzzonen II und III geplant, bzw. Vorranggebiet Grundwasserschutz nach RROP/E-2014
- Abgrenzung alter Laubwaldbestände
- Fläche 16 und 19: Hinweis auf maximale Bauhöhe von 722 m über NN
- Fläche 3 und 36 sowie 5: Hinweis auf maximale Bauhöhe von 820 m über NN

Hierdurch wird ermöglicht, dass weitere Einschränkungen für die Windenergienutzung, die auf der Genehmigungsebene zu prüfen sind, direkt erkennbar sind.

### 4 Umweltbericht

# 4.1 Einleitung

Die vorliegende Fassung des Umweltberichts berücksichtigt die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie die aktuell vorliegenden Untersuchungen. Gegenüber dem letzten Verfahrensstand (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) kommt es aufgrund der aktuell resultierenden Ergebnisse der avifaunistischen Nachuntersuchungen 2015 zu einer Verkleinerung der ursprünglich dargestellten WEA-Konzentrationsfläche "19" östlich von Reudelsterz und der Fläche "16" zwischen Weiler und Monreal.

Als Konsequenz ist zumindest in Bezug auf die Konzentrationsfläche "19" mit einer Reduzierung potentieller Anlagenstandorte zu rechnen.

Die sich hieraus ergebende Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde bislang noch nicht in die Landschaftsbildanalyse in Text und Darstellungen eingearbeitet, da der Rat der Verbandsgemeinde die Belange des Landschaftsbild(-schutzes) bereits in der vorliegenden Fassung als ausreichend berücksichtigt sieht und sich hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigungen ohnehin keine Verschlechterung ergibt.

### 4.1.1 Rechtliche Grundlagen und allgemeine Rahmenbedingungen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren bewerteten Ergebnisse gemäß § 2a BauGB im Entwurf des Bauleitplans in einem Umweltbericht - als einem "gesonderten Teil der Begründung" - darzulegen sind.

Mit der Umweltprüfung werden Auswirkungen eines Vorhabens abgeschätzt auf

- Menschen,
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (landschaftsbezogene Erholung),
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In diese Prüfung sind auch noch weitere Umweltbelange einzubeziehen, die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführt sind und die letztlich auch dem Schutz der vorgenannten Umweltgüter dienen.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter erstreckt sich auf die Bereiche, die Gegenstand der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (hier: Teilplanung Windenergie) sind, d.h. die vorgesehenen Konzentrationsflächen "Windenergienutzung".

# 4.1.2 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen (WEA) grenzen Bereiche ab, in denen Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig sind, unabhängig von Größe und Anzahl der

Einzelanlagen. Eine Beschränkung oder Vorgabe ist im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen. Die Abstandsflächen richten sich nach der Landesbauordnung.

Die im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan bestehenden sonstigen Darstellungen innerhalb der vorgesehenen Sondergebiete "Windenergienutzung" bleiben davon unberührt.

Die jeweiligen Flächengrößen der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen sind den Tabellen unter Kap. 4.2 zu entnehmen. Insgesamt werden die zur Darstellung vorgesehenen Konzentrationsflächen "Windenergienutzung" 436 ha umfassen.

# 4.1.3 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie des inhaltlichen Umfangs

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Im Zuge der Planung wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende fachgutachterlichen Grundlagenermittlungen, Informationsdienste usw. ausgewertet:

- Abschlussbericht der Greifvogelhorstkartierung und -kontrolle zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr/Sommer 2013 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Abschlussbericht der Greif- und Großvogelkartierung (Nachkontrolle der Horste Nr. 26, 27, 28, 29 und 30) zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Abschlussbericht der Fledermauskartierung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Süd. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Abschlussbericht der avifaunistischen Untersuchungen zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südteil der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Bericht zur Schwarzstorchnachsuche im Nitzbachtal in der Brutsaison 2015. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Avifaunistisches Fachgutachten WEA-Standort Luxem-Nachtsheim, Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz. Stand: September 2014 (Bear-

beitung: Freilandökologie Gutschker-Dongus, im Auftrag von Dunoair Windpark Planung GmbH Trier)

- Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saisons 2012/2014; Untersuchungsziel: Artenschutzrechtliche Prüfung; Grund: WEA-Planung; Untersuchungsraum: Luxem-Nachtsheim, Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz. Stand: September 2014 (Bearbeitung: Freilandökologie Gutschker-Dongus, im Auftrag von Dunoair Windpark Planung GmbH Trier)
- Windparks Münk und Nachtsheim, Rheinland-Pfalz, Stand der Erfassungen 2013 und 2014 und zusammenfassende Ergebnisse. Stand: 20.01.2015 (Bearbeitung: Dipl.-Biol. Frank W. Henning, im Auftrag von STADT LAND FLUSS)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"
- Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (VSG-Vorprüfung) unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"
- Landschaftsbildanalyse zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz LANIS (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)

Zudem wurden die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit berücksichtigt.

An dieser Stelle wird aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB die schrittweise Vorgehensweise bei der Erstellung des Flächennutzungsplans, hinsichtlich der avifaunistischen Gutachten erläutert:

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel wurden im Frühjahr 2013 avifaunistische Untersuchungen beauftragt. Das Ziel der Untersuchungen war die Identifizierung von artenschutzrechtlich kritischen Bereichen, um diese im weiteren Verfahrensverlauf als Vorrangfläche für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ausscheiden zu können.

Die Methode sah vor, die übermittelten Potenzialflächen auf Greifvogelhorste zu untersuchen und darüber hinaus bekannte Horste aus diversen, digitalen Datengrundlagen (z.B. von der SGD) zu suchen, sofern diese im artenschutzrechtlich relevanten Abstand zu Po-

tenzialflächen liegen und damit auch Einfluss auf Windenergieanlagen innerhalb der Flächen haben könnten. Gefundene Horste, sowohl neue als auch nahegelegene, aufgrund der vorhandenen Daten wiedergefundene Horste, sollten dann im Laufe der Brutsaison dreimal auf Besatz kontrolliert werden.

Die einzige Ausnahme bildete Potenzialfläche Nr. 6 südwestlich von Boos. Auf dieser Fläche wurden zunächst in 2013 wie auch auf allen anderen Flächen Horste gesucht. Im weiteren Verlauf der Nachkontrolle wurde diese Potenzialfläche jedoch wieder aus der Untersuchung heraus genommen. Erst nach der Brutsaison 2013 wurde beschlossen, die Untersuchungen für die Horste auf dieser Fläche im Frühjahr 2014 nachzuholen. Um zu einem frühen Zeitpunkt (im April des Jahres) möglichst aussagekräftige Informationen zu erhalten, wurde die methodische Besatzkontrolle durch drei Flug-Beobachtungstermine unterstützt, um eventuell durch Balzflüge oder Horsteinflüge Bestätigung oder zusätzliche Hinweise zu erhalten. Bei diesen wenigen Beobachtungen handelte es sich folglich nicht um eine vollumfängliche Funktionsraumanalyse (mindestens 54 Beobachtungsstunden). Eine vollumfängliche Funktionsraumanalyse ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung allerdings auch nicht erforderlich. Hierfür genügen die vorliegenden Untersuchungen bis April, zumal auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Einzelanlagen noch tiefergehende Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Als relevante Abstandsradien wurden die von der Vogelschutzwarte empfohlenen Distanzen von Windenergie zu Brutstandorten berücksichtigt. Dementsprechend wurden Rotmilanhorste in einem Radius von 1.500 m und Schwarzstorchhorste im Radius von 3.000 m als Ausschlusskriterien beachtet.

Im Schreiben der Kreisverwaltung vom 12.02.2015 wird darauf hingewiesen, dass die durch die Vogelschutzwarte angegebenen Abstandsradien zwischen Bruthorst und Windenergieanlage nicht als pauschales Ausschlusskriterium zu sehen sind, sondern lediglich die Verpflichtung zu einer genauen Einzelfallprüfung (Funktionsraumanalyse) bedeuten. Bei der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel (Südteil) ist es aber nicht Ziel der Untersuchungen, die geforderten Abstandsradien zu unterschreiten, sondern, dass die Radien im vorgegebenen Umfang zum Ausschluss der "Potenzial" führen sollen.

Der geleistete Untersuchungsumfang ist daher geeignet, um einen Überblick über die artenschutzrechtliche Eignung der einzelnen Potenzialflächen zu geben und deren Ausweisung auf Flächennutzungsplanebene zu begründen. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan ersetzt keine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Im Fall einer konkreten Beplanung der Flächen durch Windkraftprojektierer sind weitere, tiefgründigere Untersuchungen windkraftsensibler Vogelarten notwendig. Diese Untersuchungen sind dann dem allgemeinen fachlichen Standard und damit den Empfehlungen durch die Vogelschutzwarte gemäß durchzuführen und vorzulegen. Die durchgeführten Voruntersuchungen im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung dienen lediglich dazu, Bereiche mit hohem artenschutzrechtlichem Risiko innerhalb der Potenzialflächen zu identifizieren und von vornherein von der Ausweisung auszuschließen.

Die für die Flächennutzungsplanung gewählte Untersuchungstiefe reicht nicht aus, ein voll-kommenes Bild aller relevanten Greif- und Großvogelreviere in der gesamten Verbandsgemeinde zu zeichnen. Eine endgültige Sicherheit kann im Einzelfall nur eine intensive Nachkartierung bis hin zu einer Funktionsraumanalyse nach oben genanntem Methodenstandard bieten. Planungssicherheit für potenzielle Antragssteller oder Betreiber können die vorliegenden Untersuchungen nicht bieten. Hier kann lediglich die Aussage getroffen werden, dass keine offensichtlichen Ausschlusskriterien auf den verbleibenden Potenzialflächen vorliegen und ein Antragsteller hier mit einem verringerten Risiko rechnen kann. Weitere Untersuchungen bleiben unerlässlich; deren Ausgang lässt sich auf Grundlage der Voruntersuchungen nicht voraussehen. Eine vermeintliche Sicherheit wird durch die Gutachten zum Flächennutzungsplan aber auch nicht suggeriert, da in den Gutachten darauf hingewiesen wird.

Anhand der Fläche 3 + 36 Nachtsheim/Luxem soll die von der Verbandsgemeinde gewählte Vorgehensweise beispielhaft verdeutlicht werden:

Im Schreiben der Kreisverwaltung vom 12.02.2015 wird angegeben, dass auf den Flächen zwischen Luxem und Nachtsheim aktuelle Kenntnisse eines Rotmilanpaares vorlägen. Generell seien in den Offenlandbereichen viele Rotmilane zu beobachten, die in den Untersuchungsergebnissen nicht aufgeführt seien.

Für die Flächen 3 + 36 Nachtsheim/Luxem wurde bis zum Abschluss des Verfahrensschrittes nach § 4 Abs. 2 BauGB tatsächlich keine Untersuchungen durchgeführt. Dies ist darin begründet, dass für die Potenzialflächen keine Hinweise auf windkraftsensible Vogelarten vorlagen.

Nach rein fachlichen Gesichtspunkten lässt sich aber aus einer hohen Dichte jagender Rotmilane über den genannten Offenlandbereichen um die Potentialfläche 3 + 36 nicht unmittelbar auf aktive Brutreviere innerhalb der Potenzialflächen schließen. Es ist häufig zu beobachten, dass Rotmilane sich beispielsweise gezielt zur Jagd auf frisch gemähten Grünflächen oder geernteten Äckern einfinden. Hier kann auch eine größere Zahl an Individuen gemeinsam auftreten.

Nach Literaturangaben finden 80% der brutzeitlichen Flüge in einem Radius von 2 km um den Bruthorst statt, der brutzeitliche Aktionsraum wird mit 1,9 bis zu 43 km² angegeben. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die beobachteten Rotmilane aus nahe gelegenen Brutrevieren stammen und nur zur Jagd in den Offenlandbereichen zwischen Luxem und Nachtsheim zusammenkommen. Diese Offenlandbereiche werden von Waldbereichen eingerahmt, die ebenfalls als potenzielle Brutstandorte in Frage kommen können, so dass die Sichtung jagender Tiere keinen eindeutigen Rückschluss auf Brutvorkommen innerhalb der Potenzialfläche zulässt.

Folglich drängte sich eine konkrete Untersuchung der Fläche 3 +36 und auch der östlich gelegenen Flächen 16, 19, 12 + 25 sowie der Bestandsflächen MoV2 und KeV1 nicht auf.

Umweltbericht

Nach dem Beteiligungsschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB lagen der Verbandsgemeinde nun erstmalig konkrete Hinweise auf das Vorkommen der windkraftsensiblen Vogelart Rotmilan vor (ein Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde für die Fläche 3 +36 und ein Hinweis eines Betreibers für einen Horst, der die Flächen 16, 19 und 12 + 25 betreffen könnte.

Die Verbandgemeinde verfolgte ihre zuvor gewählte Methode, Untersuchungen vornehmen zu lassen, wenn ein hinreichend konkrete Hinweis vorliegt, konsequent fort und beauftragte umgehend Untersuchungen für den östlichen Teilbereich des Südteils der Verbandsgemeinde.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in die Flächennutzungsplanung eingeflossen.

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Berücksichtigung von Fledermäusen wurde wie folgt vorgegangen:

Zur Vorbereitung des Abwägungsmaterials für die Offenlage der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurden Untersuchungen zu Fledermausvorkommen beauftragt. Der Zeitpunkt wurde gewählt, da erst nach Auswertung der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Potentialflächen so konkret gefasst werden konnten, dass eine Untersuchung, die nicht flächendeckend zu sein brauch, durchgeführt werden konnte.

Die durchgeführten Fledermausuntersuchungen lieferten keine Ergebnisse, die als Ausschlusskriterium für einzelne Potenzialflächen heranzuziehen wären. In den Rahmenbedingungen der Vogelschutzwarte wird für national bedeutsame Massenquartiere eine Ausschlussempfehlung von 5 km angegeben. Damit kommt lediglich für die Windkraftpotenzialflächen innerhalb des Radius um das Mayener Grubenfeld eine Ausschlusswirkung in Frage. Nach Rücksprache mit dem LWUG ist festzuhalten, dass es sich dabei allerdings lediglich um eine Ausschlussempfehlung nach dem Vorsorgeprinzip ohne rechtliche Bindung auf Flächennutzungsplanebene handelt. Damit besteht auch für diese Fläche keine rechtlich bindende Notwendigkeit, von einer Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie abzusehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit winterruhender Fledermäuse im Mayener Grubenfeld ist dann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.

Zudem wurde von der Unteren Naturschutzbehörde und auch Naturschutzverbänden angeregt, dass sich die Flächennutzungsplanung auch mit anderen Tierarten, wie dem Rebhuhn, Wachtel und Waldschnepfe befassen solle. Bei diesen Arten handelt es sich gemäß den Rahmenbedingungen der Vogelschutzwarte nicht um windkraftsensible Arten. Es besteht demnach kein Anlass, diese Arten im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erfassen bzw. gesondert zu betrachten. Der Umweltbericht wurde unabhängig davon allerdings um Aussagen zu diesen Tierarten ergänzt.

Der Verbandsgemeinderat befasst sich in seiner Sitzung am 23.07.2015 nochmals mit der Methodik hinsichtlich des Untersuchungsumfangs zu windkraftsensiblen Tierarten. Hierzu wurde festgestellt, dass es keinen festen Standard für die Erstellung von Flächennutzungsplänen zur Thematik Windenergie gibt. Ebenso wenig gibt es eine einheitliche Vorgehensweise:

### Beispiele:

- Ausweisung von Flächen, ohne das der Artenschutz auf der FNP-Ebene Ausschlusswirkung ausübt, d.h. komplette Verlagerung der Klärung über Gutachten auf die Genehmigungsebene. Hier werden in dem FNP die Horste windkraftsensibler Vogelarten mit Radien lediglich nachrichtlich als Hinweis für mögliche Konflikte bzw. zu tätigenden Untersuchungsaufwand an die Betreiber dargestellt.
- Ausschlusswirkung bei Flächen, die ein hohes Konfliktpotential auf Grundlage einer reinen Literatur- und Datenbankrecherche aufweisen. Der Planungsträger nahm weder eigene Untersuchungen vor, noch konnte er auf die von Betreibern zurückgreifen.
- Der Planungsträger beauftragte detailliertere Untersuchungen, als die Verbandsgemeinde Vordereifel, aber auch diese liegen noch unter dem Standard wie er für eine Funktionsraumanalyse im Einzelgenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel schlug einen Mittelweg hinsichtlich der flächenmäßigen Erfassung und der Untersuchungstiefe ein:

- Es wurde nicht flächendeckend und tiefgründig untersucht.
- Untersuchungen wurden durchgeführt, bei Flächen, wo Anhaltspunkte auf das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vorlagen.
- Folglich wurden Flächen für die keinerlei Anhaltspunkte (3/36 Luxem/Nachtsheim, 16 Weiler, 19 Reudelsterz, 12+25 Monreal und die Bestandsflächen Kehrig und Monreal) nicht untersucht, die Untersuchungen aber nach konkreten Hinweisen auf Rotmilanhorste umgehend beauftragt.

Diese Vorgehensweise war vor Beauftragung mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord abgestimmt.

Bei der Abwägung wurde berücksichtigt, dass es sich bei den Vorsorgeabständen um windenergiesensible Vogelarten um ein sogenanntes weiches Ausschlusskriterium handelt. In die Abwägung flossen die Belange des Klimaschutzes und die privaten Belange ebenso mit ein, wie die des vorsorgenden Artenschutzes. Zu den privaten Belangen zählt auch die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums handelt, bei der

insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung zu beachten ist. (OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 Az. OVG 2A 2.09)

Demnach nimmt die Verbandsgemeinde keinen Ausschluss aufgrund nicht dokumentierter Aussagen vor, sondern lässt die Aussagen überprüfen.

Die windenergiesensiblen Vogelarten und Fledermäuse wurden in einem für einen Flächennutzungsplan ausreichenden Maße untersucht. Dabei muss bedacht werden, dass die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände immer erst auf der Verwirklichungsebene eintreten können. Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich die Verwirklichung vor. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der Flächennutzungsplan vollzugsfähig ist, d.h. auf der Ebene der Verwirklichung nicht zwangsläufig rechtliche Hindernisse auftreten. Ansonsten würde dem Flächennutzungsplan das Planerfordernis fehlen.

Mit Verweis auf obige Ausführungen wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange und der in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wie folgt festgelegt:

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Aus- wirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biolo- gische Vielfalt	ja	Bewertung der Umweltbelange unter Berücksichtigung fachgutachterlicher Grundlagenermittlungen, Informationsdienste usw., Erstellung faunistischer Gutachten zu potentiell windkraftsensiblen Tierartengruppen (Avifauna, Fledermäuse), Erstellung einer Landschaftsbildanalyse
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutz- zweck der Gebiete von gemein- schaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutz- gesetzes	ja	Durchführung von Verträglichkeitsprognosen (Vogelschutzgebiet "Mittel- und Unter- mosel"/ FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel")
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesund- heit sowie die Bevölkerung insge- samt	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umfang mit Abfällen und Abwässern	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Aus- wirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellungen von Landschaftsplä- nen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser Abfall- und Immissionsschutzrechtes	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestmöglichen Luft- qualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfül- lung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	nein	-
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umwelt- schutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1a (3)	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.

### 4.1.4 Grundlagen und Planungsvorgaben in Fachgesetzen und Fachplänen

Für die Umweltprüfung relevante Vorgaben in Fachgesetzen und Fachplänen:

- Bundes-Bodenschutzgesetz in der derzeitig gültigen Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz in der derzeitig gültigen Fassung.
- TA Lärm -6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung.
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz in der derzeitig gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der derzeitig gültigen Fassung.
- Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der zurzeit gültigen Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz in der derzeitig gültigen Fassung
- Landesentwicklungsprogramm LEP IV und Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien"
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2006 und Entwurf 2014)
- Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung VG Vordereifel
- Biotopkataster Rheinland-Pfalz
- Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)

# 4.1.5 Potentielle Auswirkungen von WEA auf die Umwelt

Zusammenstellung möglicher vorhabenbedingter Wirkungen von WEA auf die Schutzgüter nach

- 1. baubedingten Auswirkungen (i.d.R. zeitlich begrenzte Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von WEA)
- 2. anlagenbedingte Auswirkungen, i.d.R. dauerhaft wirksam
- 3. betriebsbedingte Auswirkungen, i.d.R. dauerhaft wirksam, durch den Betrieb der WEA

Potentielle Wirkungsfaktoren	Schutzgüter
Anlagenbedingt:	
- Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kran-	Boden, Wasser, Pflanzen,
stellflächen und Zuwegungen	Tiere, Lebensräume
- Veränderung der Landschaft durch vertikale technische	Landschaftsbild, Mensch,
Elemente, optische Bedrängung	ggf. Kultur- u. Sachgüter
Betriebsbedingt:	
- Lärmemissionen	Mensch
- Lichtemissionen (Schattenwurf, Lichtreflexionen, Be-	Mensch
feuerung)	
- Eiswurf	Mensch
- Verlust/ Entwertung von Lebensräumen und Kollisions-	Tiere
risiko für Vögel und Fledermäuse	
Baubedingt:	
- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Baustel-	Boden, Pflanzen, Lebens-
leinrichtung, temporäre Lagerflächen usw.	räume
- Emissionen während der Bauphase	Mensch, Tiere, Luft
- Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Boden und	Boden, Wasser, ggf.
Grundwasser	Pflanzen, Tiere, Mensch

# 4.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nachfolgend erfolgt für die vorgesehenen WEA-Konzentrationsflächen eine Beschreibung des jeweiligen derzeitigen Umweltzustands; zudem werden die umwelterheblichen Auswirkungen der Planung sowie die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung der Planung (Null-Variante) erläutert. Es wird auf etwaige Wechselwirkungen eingegangen.

Die Ausführungen erfolgen in tabellarischer Form.

Bewertung der geplanten Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der Umweltbelange			Umweltsteckbrief Vorblatt
Flächenbezeichnung Teilfläche Nr. 3 + 36	Gemarkungen: Nachtsheim, Luxem, Weiler	Fluren: 2, 3 Fluren: 1, 6, 7, 8 Flur: 12	Flächengröße: ca. 235 ha
Lage: südlich der B 410 zwischen Nachtsheim und Luxem	Landschaftsraum: Naturräumliche Einheit "Elzbachhöhen" (271.3)		derzeitige Realnutzung: siehe Luftbild-Ausschnitt

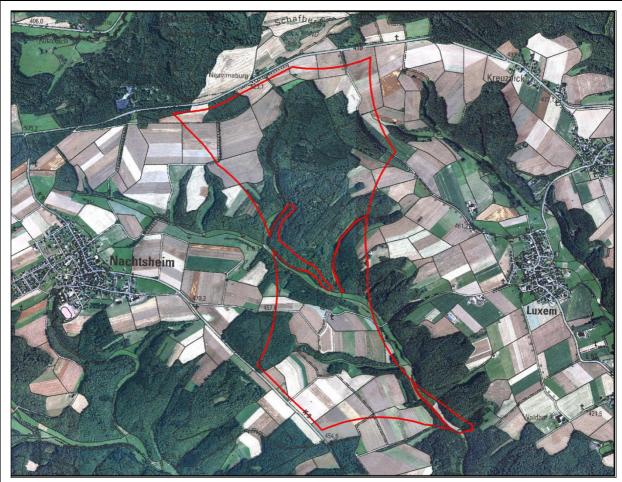


Abb.: Luftbild-Ausschnitt mit vorläufiger Abgrenzung der Konzentrationsfläche Nr. 3+36 (unmaßstäblich)

<ul> <li>Derzeitige         <ul> <li>Darstellung</li> <li>im Flächen-</li> <li>nutzungs-</li> <li>plan</li> </ul> </li> </ul>	siehe Steckbriefe in Begrün- dung	- Geplante Darstellung im Flächen- nutzungsplan	Konzentrationsfläche "Windenergienutzung"  Die sonstigen bisherigen Darstellungen bleiben bestehen.
---	--------------------------------------	--	---

Fortsetzung nächste Seite

### Teilfläche Nr. 3 + 36

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Geologie/ Boden				
Bodenformengesellschaft, Bodentyp	Verbreitungsgebiet von mehr oder weni- ger tiefgründigen Braunerden aus Ton- schiefer mit Übergängen zu Regosolen aus bimstephraführendem Lehm; in Tal- bereichen auch Vegen und Gley-Vegen aus Auenschluff und -lehm	unverändert (natürliche Bo- denentwicklung verläuft na- hezu ungestört.)	<ul> <li>Verlust der ökologischen         Bodenfunktion durch Versiege-         lung im Bereich der WEA-         Fundamente beim Bau von         WEA;</li> <li>Einschränkung/ Verlust wesentli-         cher Bodenfunktionen durch</li> </ul>	begrenzt >> ±
<ul><li>Bodenart</li><li>Entstehung</li></ul>	überwiegend Lehm, z.T. sandiger Lehm bis sandiger Lehm Verwitterungsböden und Umlagerungen, in Talbereichen holozäne Schwemmland-	unverändert unverändert	wasserdurchlässige Befestigung von Nebenflächen (Kranstellflä- chen, Zuwegungsausbau, Abla- gerflächen) beim Bau von WEA	
Verbreitung, Seltenheit	böden im Bereich der Mittelgebirgslandschaft verbreitete Bodentypen; geringe Verbreitung von Auenböden und flachgründigen Rankern in steilen Hanglagen	unverändert	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Bodentypen beim Bau von WEA nicht auszuschließen; ist bei der Standortwahl von WEA	
Naturnähe, Natürlichkeit	verbreitete Böden der typischen Mittelge- birgslandschaft	weitgehend unverändert	zu berücksichtigen.  Gefährdung von Bodengesellschaften mit besonderer Naturnähe ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen.	>>

Fortsetzung nächste Seite

### Teilfläche Nr. 3 + 36

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Geologie/ Boden				
<ul> <li>Standorttyp, Biotopent-wicklungspotential</li> <li>Heutige potentielle natürliche Vegetation</li> </ul>	Standort mit mittlerem Wasserspeicherungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.  - Luzulo-Fagetum typicum: Funktionswert mittel  - Luzulo Fagetum milietosum: Funktionswert mittel  - Luzulo Fagetum milietosum, Deschampsia-Variante: Funktionswert hoch  - Melico- Fagetum luzuletosum: Funktionswert mittel  - Carici remotae-Fraxinetum: Funktionswert hoch —sehr hoch  - Stellario-Carpinetum typicum/ periclymentosum frischer bis sehr frischer Standorte.: Funktionswert hoch- sehr hoch	unverändert	s.o.  (Flächen mit hohem bis sehr hohem Biotopentwicklungspotential sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen bzw. erfordern besondere Berücksichtigung.)	
<ul> <li>Bodengefährdung, Bodenbelastung, Erosion</li> </ul>	keine Hinweise auf Altlasten, Bodenbelastung durch Nutzung (Wald) gering. Erosionsgefährdung unter Wald: sehr gering, unter Grünland gering, unter Ackerland hoch	weitgehend unverändert	Gefahr von Einträgen von Schadstoffen ist als sehr gering einzustufen (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	
Bewertungsgrundlage: LGB Bodenkarten, Vegetationskundliche Standort- karte (LANIS)				

Fortsetzung nächste Seite

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen	
Wasser/ Oberflächengewässer					
<ul> <li>Fließgewässer,</li> <li>Fluss, Bach, Gräben</li> </ul>	Gewässer III. Ordnung, Einzugs-/ Quell- gebiet des Wiesbachs (Strukturgüte na- turnah bis naturfern)	keine Veränderung	unmittelbare Eingriffe ins Fließgewäs- sersystem beim Bau von WEA sind nicht zu erwarten	<	
Quellhorizonte, Quellbä- che.	Quellbäche des Wiesbachs	weitgehend unverändert	ggf. örtliche Beeinträchtigung des Bo- denwasserhaushalts, Veränderung der Wasserführung des Bodens, Beein- trächtigung der Quellschüttungen im Zusammenhang mit Bau von WEA (Schutzmaßnahmen erforderlich)	>	
Stillgewässer	nicht vorhanden	-	-	-	
Wasser/ Grundwasser  • Grundwasserlandschaft	devonische Schiefer und Grauwacken	keine Veränderung	-	-	
<ul> <li>Grundwasserüberde- ckung</li> </ul>	mittel	keine Veränderung	örtliche Eingriffe in Grundwasserdeck- schichten beim Bau von WEA	±	
Grundwasserneubildung	mittel	keine Veränderung	örtliche Einschränkungen der Grundwasserneubildung beim Bau von WEA	<	
Schutzgebiete für Wasser	-	keine Veränderung	-	-	
Grundwassergefährdung	unter Wald gering, unter Grünland mäßig, unter Ackerland mittel	weitgehend keine Verände- rung	Eintrag von Schadstoffen ins Grund- wasser, Gefährdungspotential sehr gering (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).		
Bewertungsgrundlage: "Geoporta	al Wasser Rheinland-Pfalz"				

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung de Auswirkun- gen	
Klima, Luft, Umwelthygiene					
Klimaraum Klimatop, Klimastrukturtyp	Laub-, Laubmisch- und Nadelwald (Wald- klima); Freiflächen Offenland mittlerer und trockener Standorte	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungs- wandels in der Kulturland- schaft	Funktionsverlust des Walds für Frisch- luftbildung, Temperaturausgleich, Luft- feuchteausgleich im Zusammenhang mit dem Bau von WEA, begrenzt auf dauerhaften Verlust an Waldflächen	-/ <<	
<ul> <li>Kalt-/ Frischluft- entstehungsgebiet</li> <li>Abflussgebiet</li> </ul>	Kalt-/Frischluftbildung	weitgehend keine Verände- rung	s.o.	S.O.	
Lufthygienische Bedingungen, Bioklima	Waldbereiche: ausgeglichene Temperaturverhältnisse, große Luftruhe, relativ hohe Luftfeuchte, verminderte Einstrallung, größere Luftreinheit Offenland: größere Temperaturextreme, stärkere Luftabkühlung, ungehinderter Luftaustausch,, Kaltluftbildung/ Kaltluftabfluss, windoffen	weitgehend keine Verände- rung	S.O.	S.O.	
Immissionen und Lärm	Lärmquelle: Bundesstraße 410	weitgehend unverändert	Schallimmissionen durch Betrieb von WEA	-/>	
Schadstoffe	Emittenten: Kraftfahrzeuge, Fahrzeugver- kehr	weitgehend unverändert	gesamträumlich durch Minderung von Schadstoffimmissionen, stromerzeu- genden Kraftwerken (Gas, Kohle,), Minderung von Luftbelastungen	+	
Bewertungsgrundlage: -					

Fortsetzung nächste Seite

Teilfläche Nr. 3 + 36

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung		Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
<ul> <li>Landschaftsraum(Typ)</li> </ul>	waldbetonte Mosaiklandschaft	weitgehend unverändert	Windenergieanlagen überprägen die die Landschaft und beeinflussen maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung.	>
<ul> <li>Naturräumliche Einheit</li> </ul>	Elzbachhöhen	unverändert	Wandel von traditioneller Kulturland- schaft zu Energielandschaft	>
Relief/ Exposition	Die Konzentrationsfläche erstreckt sich auf dem Nordhang einer rückenartigen Erhebung und fällt von Westen in Richtung Osten sowie nach Norden zum Eschbach hin ab. Etwa in der Mitte des Gebietes entspringt ein kleines Bachtälchen, das nördlich in den Eschbach mündet. Die höchste Erhebung befindet sich mit 513 m über NN im Südwesten des Areals, der tiefste Punkt mit rd. 400 m im Eschbachtal im Osten in der Nähe der Eschbachmühle.	unverändert	Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbeson- dere je nach Exposition für Teilberei- che der unmittelbar angrenzenden Ortschaften Boos, Münk, Arbach, Dit- scheid, Retterath und Mannebach. Sichtbeziehungen zum Aussichts- punkt "Booser Eifelturm" in ca. 2 km Entfernung und zu weiteren Aus- sichtspunkten in weiterer Entfernung.	>
Landschaftsbildeinheit	Waldbilder: - hoher Nadelwaldanteil - teilweise Rodungsflächen - teilweise Aufforstungen - Waldränder/ Offenland mit hohem Grünlandanteil u. Gehölzinseln	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungs- wandels in der Kulturland- schaft	Rodungsinseln durch Bau von WEA im unmittelbaren Aufstellungsbereich der WEA Standorte.	>
landschaftsbildprägende Strukturen	Waldlandschaft, innere und äußere Waldränder, Quellbäche und Quellhorizonte,	S.O.	S.O.	>

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 3 + 36

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				<u> </u>
- Erholungs-/Spiel-, Freizeit- anlagen	<ul> <li>Hauptwanderweg "Vulkanweg" verläuft rd. 650 m westlich der Konzentrations- zone in Nord -Süd - Richtung</li> <li>örtlicher Rundwanderweg der Orschaften Boos - Münk quert die Konzentrations-fläche</li> </ul>	unverändert	abschnittsweise visuelle sowie akustische Störungen zu erwarten.	<
- Orts-/ Siedlungsränder	-	-	-	-
- Schutzgebiete	-	-	-	-
- visuelle Eigenart	Mosaik aus landwirtschaftlich geprägten Strukturen im Bereich der angrenzenden Siedlungen und bewaldeten Flächen des Ahrweiler Staatsforstes. Bachtälchen mit hohem Grünlandanteil und eingestreuten Gehölzinseln.	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	Eigenartsverlust durch technogene Überprägung	>
Naturnähe, Kultureinfluss	typische Kulturlandschaft des Mittelgebirges, ohne größere Vorbelastungen; teilweise oligohemerob-mesohemerob im Bereich des Bachtälchens; auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen euhemerob.	S.O.	s.o., Verstärkung polyhemerober Strukturen	>
Bewertungsgrundlagen: Landsch tion, örtliche Bestandserfassung	haftsinformationssystem RLP, Fotosimula- , Freizeitkarte			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Kultur- und sonstige Sachgüter				
Bau-/ Kulturdenkmä- ler	<ul> <li>Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung:</li> <li>Nürburg (Adenau): Entfernung rd. 8.600 m</li> <li>Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 1.300 m</li> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 4250 m</li> <li>Kaiser Wilhelm Turm Hohe Acht: Entfernung rd. 7.650 m</li> <li>Burg Ulmen (Ulmen): Entfernung rd. 9.100 m</li> </ul>	keine Veränderung	unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten	<
	Innerhalb der Konzentrationsfläche: lokales Vorkommen von Grabhügeln	keine Veränderung (geringe Gefährdung durch forst-/ landwirtschaftliche Nutzung)	Bei der konkreten Standortwahl im Ge- nehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Inanspruchnahme ausschließen); bei Be- rücksichtigung können Beeinträchtigungen vermieden werden.	-
Bodendenkmäler, Geotope	nicht verzeichnet	keine Veränderung	Bei der Standortwahl im immissions- schutzrechtlichen Genehmigungsverfah- ren zu berücksichtigen (bei Auftreten von Bodendenkmälern/ Geotopen: Verzicht auf Tangierung); bei Berücksichtigung können Beeinträchtigungen vermieden werden.	
Sonstige Sachgüter	-	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
Lärmeinwirkungen	-	-	Verlust der Stille innerhalb der Wirkzonen des Schalls beim Betrieb von WEA, Zunahme von Schallquellen, keine schädliche Wirkung zu erwarten. Einschränkung der Erholungsfunktion durch technogene Überprägung der Landschaft (visuelle und akustische Störungen)	<
Infraschall (Schalldruck	natürlicher Infraschall (verursacht durch Wind)	keine wesentliche Verände- rung	S.O.	<
Schlagschatten und Dis- koeffekt	-	-	Beeinträchtigung durch Lichteffekte beim Betrieb von WEA:  - Reflektionen von Sonnenlicht durch Rotorblätter  - Schattenwurf durch rotierende Flügel Bei Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.	< <
<ul> <li>Gefährdung durch Eis- abwurf</li> </ul>		-	Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Eisansatz oder von Abwurf (Abschaltung bei Eisansatz) ist das Gefährdungspotential begrenzt.	<

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
<ul> <li>Erholungsfunktion, Rekreation</li> </ul>	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Land- schaftsbild", Lärmeinwirkun- gen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	>
Bioklima	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Um- welthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthy giene"	-
Bewertungsgrundlagen: Windener Württemberg	gie und Infraschall. LUBW Baden-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Schutzgebiete         <ul> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>FFH-/VS-Gebiet</li> </ul> </li> </ul>	Es werden keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete tangiert. Derartige Schutzgebiete befinden sich auch nicht im näheren Umfeld der Fläche.	-	-	-
Biotope, geschützte und gefährdete Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope	Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Buchenwald östlich Nachtsheim" (BK- 5608-0036-2007) (ca. 1 ha)	weitgehend unverändert	Inanspruchnahme von zumindest Teilbereichen des schutzwürdigen Biotops beim Bau von WEA nicht auszuschließen. Bei der Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beachten (Vermeidung/ Minimierung der Inanspruchnahme).	±

	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung oh- ne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tie- re, Lebensge- meinschaften				
<ul> <li>Pflanzen, Tiere</li> <li>Rote Liste –         Arten</li> <li>besonders         und streng         geschützte         Arten</li> <li>windenergiesensible Arten</li> </ul>	Fledermäuse Innerhalb der Vorrangfläche: Nachweis von Braunes/ Graues Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Bartfledermaus (KÜBLER 2014)  Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen zum geplanten WEA-Standort Luxem-Nachtsheim (das Untersuchungsgebiet überlagert sich dabei mit der geplanten Konzentrationsfläche "3+36") durch GUTSCHKER-DONGUS (2014) erfolgten Nachweise von Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus.  HENNING (2015) beobachtete im Rahmen von Untersuchungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim - das Untersuchungsgebiet tangierte u.a. die vorgesehene Konzentrationsfläche "3+36" - die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Kleine/Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus. (Sämtliche Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten.)	weitgehend unverändert	Sämtliche erfassten Fledermausarten werden als windkraftsensibel eingestuft, wobei bei manchen Arten die Empfindlichkeit vorrangig durch eine Kollisionsgefahr (beim Betrieb von WEA) begründet wird, bei anderen Arten durch eine etwaige Gefährdung von Quartieren (beim Bau von WEA). Bei einzelnen Arten (z.B. Bartfledermaus) besteht auch hinsichtlich beider Aspekte ein Konfliktpotential.  Nach der gutachterlichen Einschätzung von KÜBLER (2014) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotential, welches sich aus einer hohen Artendiversität, der Kollisionsgefährdung und der Gefährdung von Quartieren, besonders von Wochenstubenquartieren im Wald ergibt.  Die Fläche kann nach gutachterlicher Einschätzung jedoch als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Die Erheblichkeit dieser Konflikte kann bei einer späteren Genehmigungsplanung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemindert bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.  Gemäß den Aussagen der fledermauskundlichen Untersuchungen zum geplanten WEA-Standort Luxem-Nachtsheim sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vorneherein nicht gänzlich auszuschließen, können jedoch bei Beachtung funktionaler Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Betriebszeitenbeschränkungen, Kartierung potentieller Quartierbäume, Besatzkontrolle der Quartierbäume, Verzicht auf Inanspruchnahme von Altholzbeständen, bioakustisches Gondelmonitoring) vermieden werden.	

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Entwick- lung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null- Variante)	– Auswirkungen der Planung	Intensi- tät/ Wertung der Aus- wirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere,				
<ul> <li>zu</li> <li>Pflanzen, Tiere</li> <li>Rote Liste –         Arten</li> <li>besonders und streng geschützte         Arten</li> <li>windenergiesensible Arten</li> </ul>	Greifvögel/ Großvögel In einem Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 12.02.2015 wird angegeben, dass auf den Flächen zwischen Luxem und Nachtsheim (und somit potentiell innerhalb der Fläche "3+36") aktuelle Kenntnisse eines Rotmilanpaares vorlägen. Generell seien in den Offenlandbereichen viele Rotmilane zu beobachten.  Laut der Studie "Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvo- gelhorsten im Südteil der Verbandsgemeinde Vordereifel" (KÜBLER 2015) befinden sich im Jahr 2015 innerhalb der vorgesehenen Kon- zentrationsfläche "3+36" und in deren näheren Umfeld lediglich drei von Mäusebussarden besetzte Horste. Im Übrigen wurden in 2015 keine besetzten Greifvogel-/ Großvogelhorste festgestellt. Es wurde jedoch eingeräumt, dass es im Laufe der Untersuchungen zu Unre- gelmäßigkeiten kam, welche die Ergebnisse beeinflusst haben könn- ten: Während der Begehungen wurden regelmäßig Personen mit Fahrzeugen angetroffen, deren Verhalten die Ansiedlung von Rotmi- lanen im Gebiet verhindern sollte.  Im Rahmen der Untersuchungen zum geplanten WEA-Standort Luxem- Nachtsheim durch GUTSCHKER-DONGUS (2014) wurden hinsichtlich der Großvogelfauna Mäusebussard und Waldohreule als Brutvögel er- fasst. Der Rotmilan wurde wie auch andere Greif-/ Großvögel nur als Gastvogel beobachtet. HENNING (2015) beobachtete im Rahmen von Untersuchungsgebiet tangierte u.a. die vorgesehene Konzentrations- fläche "3+36"- Überflüge der windkraftsensiben Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Graureiher und Schwarzmilan, zudem wurde der Baum- falke als Nahrungsgast erfasst. Weitere Großvögel (nicht windkraftsensib- le Arten) traten als Brutvögel auf. Laut gutachterlicher Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des 3-km Umfeldes des geplanten Windparks Nachtsheim kein Schwarzstorch brütet. Auch ließen sich im Umfeld von 1,5 km keine Rotmilan-Horste identifizieren.		Hinsichtlich des aktuell in der Fläche erfassten Mäusebussards können im Zusammenhang mit dem Bau von WEA zwar geeignete Habitatstrukturen (Teile von Jagdgebieten) beansprucht werden, die Art gilt aber nicht als windkraftsensible Vogelart und wird nach den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte nicht mit einem pauschalen Abstandsradius zu Windenergieanlagen ausgestattet. Es sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, die Art ist weder kollisionsgefährdet noch störungsempfindlich. Daher bewirken die Brutvorkommen des Mäusebussards keine Ausschlusswirkung. Dasselbe gilt für die sonstigen als Brutvögel erfassten Großvogelarten.  Hinweise auf Brutvorkommen des windkraftsensiblen (beim Betrieb von WEA kollisionsgefährdeten) Rotmilans konnten im Rahmen der aktuellen Untersuchungen in 2015 nicht bestätigt werden.  Auch im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch GUTSCHKER-DONGUS (2014) und HENNING (2015) wurden keine Rotmilan-Brutvorkommen oder Horste sonstiger windkraftsensibler Großvögel festgestellt.  Insgesamt sind hinsichtlich der Greif-/ Großvogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen.  Aufgrund der Beeinträchtigungen der Untersuchungen (Nachkontrolle) auf der Fläche, insbesondere während der Frühphase im März/April, sowie der generellen Eignung des Gebiets besonders für Rotmilane müssen aber im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren nach BImSchG tiefergehende und aktuelle Untersuchungen durchgeführt werden.  Dabei sind artenschutzrechtliche Belange vertiefend zu berücksichtigen und ggf. funktionale Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abzuleiten.	±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Pla- nung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften		,		
zu  Pflanzen, Tiere  Rote Liste – Arten besonders und streng geschützte Arten windenergiesensible Arten	Waldschnepfe Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens weist der NABU auf "Vorkommen der Waldschnepfe in den Wäldern um und in den geplanten Konzentrationsflächen" hin. Auch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist darauf hin, dass in den überplanten Wäldern mit Vorkommen der Waldschnepfe zu rechnen ist.  Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum geplanten WEA-Standort Luxem-Nachtsheim (das Untersuchungsgebiet überlagert sich dabei mit der geplanten Konzentrationsfläche "3+36") durch GUTSCHKER-DONGUS (2014) sowie der Untersu-	nicht prognos- tizierbar  nicht prognos- tizierbar	Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde das als windkraftsensibel geltende (störungsempfindliche) Haselhuhn nicht festgestellt, es sind zunächst keine Beeinträchtigungen zu erwarten.  Es besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss aufgrund des Haselhuhns. Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist die Art in artenschutzrechtlicher Hinsicht aber weiter zu berücksichtigen.  Hinsichtlich der im Gebiet nachgewiesenen Waldschnepfe könnten im Zusammenhang mit Bau und Betrieb von WEA zwar geeignete Habitatstrukturen zumindest partiell entwertet werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art gemäß dem Leitfaden der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten zählt. In dieser Abhandlung wurden auch durch aktuelle Untersuchungsergebnisse ergänzte und fortgeschriebene Inhalte des "Helgoländer Papiers" berücksichtigt. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene ergibt sich hinsichtlich der Waldschnepfe kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen.	
	chungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim - das Untersuchungsgebiet tangierte u.a. die vorgesehene Konzentrationsfläche "3+36" – durch HENNING (2015) wurde die Waldschnepfe als Brutvogel erfasst.		Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen sind artenschutzrechtliche Belange vertiefend zu berücksichtigen und ggf. funktionale Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umzusetzen.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung		Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgem.				
zu • Pflanzen, Tiere - Rote Liste – Arten - besonders und	Offenlandvogelarten Vorkommen von Vogelarten der Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn sind in den Offenlandbereichen nicht auszuschließen. Wildkatze	nicht prognos- tizierbar	Es könnten zwar geeignete Habitatstrukturen im Offenland zumindest partiell betroffen sein, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da Wachtel u. Rebhuhn wie auch andere Offenlandarten nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten zählen.	<
streng geschützte Arten - windenergiesensi ble Arten	Wildkatzen-Vorkommen innerhalb der geplanten	nicht prognos- tizierbar	Im Zusammenhang mit dem Bau von WEA können zwar für die Wildkatze geeignete Habitatstrukturen im Wald partiell beansprucht werden, es sind aber keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wildkatze nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten zählt. Die Art ist räumlich flexibel (Ausweichen möglich), eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich im Hinblick auf die Wildkatze daher kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. In der nachfolgenden Planungsebene (Blmsch-Verfahren für konkrete WEA-Vorhaben) sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Wildkatze näher zu betrachten.	<±
	Luchs Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens verweist der NABU auf zwei Meldungen von Luchssichtungen im Bereich um Boos und Nachtsheim, somit potentiell auch im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche "3+36".	nicht prognos- tizierbar	men des Luchses im Gebiet der Verbandsgemeinde wie auch in Rheinland-Pfalz generell vor. Durch den Bau von WEA könnten zwar potentiell als Habitat geeignete Waldflächen partiell beansprucht werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Luchs auch nicht als windkraftsensible Tierart gilt. Auf Flächennutzungsplan-Ebene ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. Im Rahmen der späteren Genehmigungsplanungen sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich des Luchses aber zu beachten.	<<

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 3 + 36

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste – Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Weitere streng geschützte Arten Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Amphibien-/Falterarten) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegen aber keine Hinweise auf Vorkommen vor.   jagdbare Wildarten Innerhalb der vorgesehenen Windkraft- Konzentrationsfläche ist, insbesondere aufgrund des Vorkommens zusammenhängender Waldflächen, mit Vorkommen verschiedener Arten jagdbaren Wilds auszugehen.	nicht prognosti- zierbar  weitgehend un- verändert	Grundsätzlich ist aufgrund der Strukturausstattung des Gebiets nicht auszuschließen, dass durch den Bau von WEA zumindest partiell Vegetationsflächen beansprucht werden, welche für streng geschützte Tierarten als Habitate geeignet sind. Es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da streng geschützte Arten außerhalb der Vogel-/Fledermausfauna nicht als windkraftempfindlich gelten. Dennoch sind sie auf Ebene der Genehmigungsplanung in artenschutzrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umzusetzen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.  Hinsichtlich des Einflusses auf die vorkommenden Wildarten und deren Bejagung ist anzuführen, dass durch den Bau von WEA im Wald geeignete Habitatstrukturen für jagdbare Wildarten potentiell beansprucht werden können, aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die Wildarten nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten gerechnet werden. Den Wildarten ist i.d.R. ein Ausweichen möglich, eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt.  Diesbezüglich ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen auf Ebene der Flächennut-	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Biotopverbund, regionaler und lokaler Biotopver- bund, Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	Konzentrationsfläche ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbunds.  VBS (Zielekarte): Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern mittlerer Standorte und ihrer Mäntel; Übrige Wälder und Forsten; Entwicklung von Quellen und Quellbächen; Entwicklung von Bächen und Bachuferwäldern; Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	- im Wald geringfügige Ver- änderung	Inanspruchnahme von zumindest Teilbereichen der in der VBS darge- stellten Flächen (Waldflächen, Grün- land) beim Bau von WEA grundsätz- lich nicht auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Standort- findung auf Ebene der Genehmi- gungsplanung zu beachten (Ver- meidung/ Minimierung der Inan- spruchnahme).	
Biologische Vielfalt, Bio- diversität	in naturnahen Laubwäldern: hoch; in Nadelwäldern: gering	weitgehend keine Verände- rung	Planung nimmt geringen Einfluss auf die Biodiversität.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Alte Laubholzbestände	Innerhalb der geplanten Konzentrations- fläche "3+36" befinden sich im nördli- chen Teil über 120-jährige Laubholzbe- stände (Altholzbestände).	weitgehend keine Veränderung	Im Rahmen der späteren konkreten Genehmigungsplanung sind die über 120jährigen Waldbestände aufgrund ihrer naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Wertigkeit bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen, eine Inanspruchnahme beim Bau von WEA ist zu vermeiden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden Altholzbestände dargestellt, aber nicht als pauschale Ausschlussflächen betrachtet, da sie auch nach Aussage des Forstamts Ahrweiler nicht grundsätzlich ein Ausschlusskriterium darstellen. (Als weiche Tabuzonen wurden die von der Forstverwaltung benannten Naturwaldreservate, forstlichen Versuchsflächen, Genressourcenbestände und Bestände des Erntezulassungsregisters eingestuft.)	<
Niederwälder	Niederwälder bzw. ehemalige Nieder- wälder befinden sich nicht innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche.	-	Keine Auswirkungen. Ohnehin ist auf Ebene der Realisierung von Windkraft-Projekten eine Inanspruchnahme von Niederwäldern bzw. Waldflächen mit niederwaldartiger Bestockung grundsätzlich recht unwahrscheinlich, da sich die Bestände im Mittelgebirgsraum zumeist auf steilen Hangzonen befinden.	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Artenschutz	Fledermäuse Von den planungsrelevanten windenergiesensiblen Arten wurden im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche insgesamt dreizehn Fledermausarten festgestellt. Sie zählen zu den streng geschützten Arten.	weitgehend unverändert	Hinsichtlich der Fledermausvorkommen besteht ein hohes Konfliktpotential, welches sich aus einer hohen Artendiversität, der Kollisionsgefährdung (beim Betrieb von WEA) und der Gefährdung von Quartieren, besonders von Wochenstubenquartieren im Wald (beim Bau von WEA) ergibt.  Die Fläche kann nach gutachterlicher Einschätzung jedoch als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der möglichen und derzeitig üblichen funktionsgerechten Vermeidungsmaßnahmen (Betriebszeitenbeschränkung, Verzicht auf Inanspruchnahme von Laubwald-Altholzbeständen, Kartierung und Verortung potentieller Quartierbäume, Besatzkontrolle der Quartierbäume, räumliche Verschiebung konfliktreicher Einzelanlagenstandorte, bioakustisches Gondelmonitoring) und der Möglichkeit (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich der Fledermausfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemein- schaften				
• Artenschutz	windkraftsensible Vogelarten (außer Vogelzug) Laut der Studie "Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südteil der Verbandsge- meinde Vordereifel" befinden sich im Jahr 2015 inner- halb der vorgesehenen Konzentrationsfläche "3+36" keine von windkraftsensiblen Greif-/ Großvögeln be- setzten Horste. Es wurde jedoch eingeräumt, dass es im Laufe der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten kam, welche die Ergebnisse haben könnten. Auch bei den Untersuchungen durch GUTSCHKER- DONGUS (2014) und HENNING (2015) wurden keine Rotmilan-Brutvorkommen bzw. Brutvorkommen sons- tiger windkraftsensibler Vögel festgestellt.  Drei Schwarzstorch-Brutplätze und ein vermuteter Schwarzstorch-Horst liegen außerhalb der empfohle- nen Mindestabstände (jedoch innerhalb der Prüfberei- che). Im Rahmen einer Nachuntersuchung in 2015 wurde ermittelt, dass der vermutete Horst im Nitzbach- tal bei St. Jost nicht mehr besteht.	nicht prognosti- zierbar	Hinsichtlich des Schwarzstorchs besteht ein geringes Beeinträchtigungspotential durch Kollisionen beim Betrieb von WEA, da sich die Brutplätze außerhalb der empfohlenen Mindestabstände befinden. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind Prüfbereiche des Schwarzstorchs aber weiter zu berücksichtigen.  Insgesamt sind hinsichtlich der Vogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen.  Aufgrund der Beeinträchtigungen der Untersuchungen auf der Fläche, insbesondere während der Frühphase im März/April, sowie der generellen Eignung des Gebiets besonders für Rotmilane ist es aber erforderlich, dass im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren nach BlmSchG tiefergehende und aktuelle Untersuchungen durchgeführt werden. Dabei sind artenschutzrechtliche Belange vertiefend zu berücksichtigen und ggf. funktionale Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abzuleiten.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu • Artenschutz	Vogelzug Die Fläche liegt im Breitfrontzuggebiet von Zugvögeln. Die von GUTSCHKER-DONGUS (2014) registrierte Zugfrequenz wurde als unterdurchschnittlich eingestuft. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen von HENNING (2015) und GUTSCHKER-DONGUS (2014) wurden auch überziehende Kraniche registriert. Das Gebiet liegt aber außerhalb der Hauptkorridore des Kranichzugs.	weitgehend unverändert	etwaige Beeinträchtigung tief fliegender Vogelarten (ggf. Kraniche bei Schlechtwetterlagen) beim Betrieb von WEA während des Vogelzugs; es ist jedoch keine Konzentrationszone des Vogelzugs betroffen.  Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Abschaltzeiten während der Zugzeit/ Abschaltung während des Kranichzugs bei Schlechtwetterbedingungen) sind hinsichtlich der Zugvogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die einer Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche grundsätzlich entgegenstehen.	<
	dschaftsinformationssystem RLP, örtli- H-/VSG-Vorprüfungen, faunistische Un-			

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 3 + 36

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Verknüpfung zwischen Schutzgütern, Wechselwirkungen Boden → Wasser → Klima → Pflan- zen, Tiere, Lebensräume → Land- schaft	typische Kulturlandschafts- entwicklung (s. Gesamtbe- wertung)	Einflussnahme auf Wechselwirkungen durch Einwirkung auf die Bodenstruktur, den Was- serhaushalt, das Biotopgefüge, das Klima und das landschaftliche Erscheinungsbild durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA (siehe dazu Darstellungen unter den jeweili- gen Schutzgütern)	±

	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Gesamt- bewertung	kulturraumtypische, kleinteilige und waldreiche Mosaiklandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt (Arten- und Biotopschutz, Wasserhaushalt) und das Landschaftsbild bzw. die Erholungsfunktion. Tangierung eines schutzwürdigen Biotops ("Buchenwald östlich Nachtsheim"). Landschaftliche Vorprägung durch Land- und Forstwirtschaft; geringe Überprägung durch Siedlungsentwicklung und Infrastruktur	Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Lauf der Kulturlandschaftsentwicklung und unterliegt einem dynamischen Wandel. Am wenigsten macht sich der Nutzungswandel in Waldbereichen deutlich, am deutlichsten tritt er in besiedelten Flächen hervor und zunehmend auch in landwirtschaftlichen Nutzflächen. Windenergieanlagen gelten nicht als "wesensfremd" in der Kulturlandschaft und nehmen am Landschaftswandel teil.	Windenergieanlagen prägen die Landschaft und beeinflussen maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbesondere je nach Exposition für Teilbereiche der unmittelbar angrenzenden Ortschaften Boos, Münk, Arbach, Ditscheid, Retterath und Mannebach. Sichtbeziehungen werden auch zum Aussichtspunkt "Booser Eifelturm" und zu weiteren Aussichtspunkten in weiterer Entfernung bestehen.  Die Eingriffserheblichkeit für den Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung ist zunächst als hoch bis sehr hoch zu werten, wenngleich die Eingriffslächen bei der Installation von WEA relativ gering sind. Die Eingriffe in das Schutzgut "Boden" sind auf Ebene der Genehmigungsplanungen zu kompensieren. Nachhaltige Eingriffe in den Wasserhaushalt und eine Gefährdung des Grundwassers lassen sich unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen beim Bau und Betrieb von WEA regelmäßig vermeiden.  Das Schutzgut "Klima, Luft" wird lokal beeinflusst; Auswirkungen auf siedlungsklimatische Bedingungen sind nicht zu erwarten.  Durch die Substitution von fossilen Energieträgern durch WEA ist gesamtklimatisch von einer Verbesserung auszugehen.  Für das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" stellt sich keine erhebliche Betroffenheit ein, sofern das örtliche Vorkommen von Grabhügeln bei der konkreten Standortwahl berücksichtigt wird.	>

	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Gesamt- bewertung	S.O.	S.O.	Hinsichtlich des Schutzguts "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung aufgrund des Auftretens von Fledermäusen ein erhöhtes Konfliktpotential (Kollisionsrisiko, etwaige Quartiervorkommen). Die Erheblichkeit etwaiger Konflikte ist bei einer späteren Genehmigungsplanung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu mindern bzw. durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Im Hinblick auf die Vogelfauna ist derzeitig kein besonderes Konfliktpotential ersichtlich, welches der Ausweisung einer WEA-Konzentrationsfläche entgegensteht. Aufgrund der Beeinträchtigungen der Untersuchungen (Nachkontrolle) auf der Fläche sowie der generellen Eignung des Gebiets besonders für Rotmilane müssen aber im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren nach BlmSchG tiefergehende und aktuelle Untersuchungen durchgeführt werden  Zusammenfassend ist die Darstellung einer WEA-Konzentrationsfläche aus Sicht der Umweltverträglichkeit als vertretbar einzustufen.	^

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<< = sehr gering

< = gering

± = mittel

> = hoch

>> = sehr hoch

Bewertung der geplanten Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der Umweltbelange			Umweltsteckbrief Vorblatt
Flächenbezeichnung Teilfläche Nr. 5 + 30	Münk	Fluren: 2, 3, 4 Fluren: 8, 9, 10, 11, 12, 13	Flächengröße: ca. 110 ha
Lage: Ahrweiler Forst zwi- schen Eschbach und Arbacher Bach	Landschaftsraum: Naturräumliche Einheit "Elzbachhöhen" (271.3)		derzeitige Realnutzung: siehe Luftbild-Ausschnitt

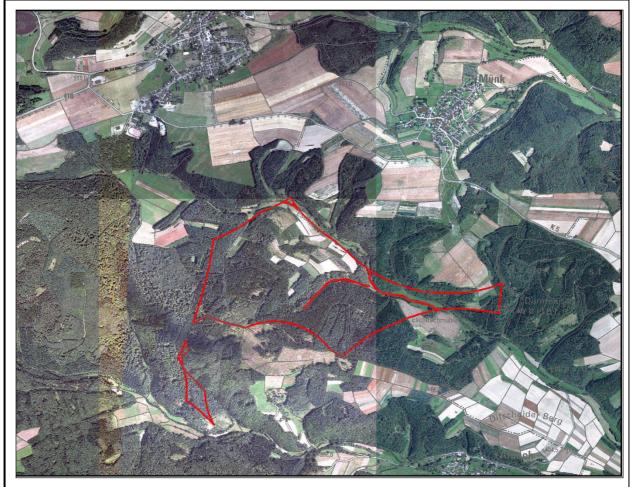


Abb.: Luftbild-Ausschnitt mit vorläufiger Abgrenzung der Konzentrationsfläche Nr. 5+30 (unmaßstäblich)

<ul> <li>Derzeitige siehe Steckbriefe in Begrün- Darstellung dung im Flächen- nutzungs- plan</li> </ul>	<ul> <li>Geplante         Darstellung             im Flächen-             nutzungsplan     </li> </ul>	Konzentrationsfläche energienutzung" Die sonstigen bisherig stellungen bleiben bes	,
---	--	---	---

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Geologie/ Boden				
Bodenformengesellschaft, Bodentyp	Braunerden und Regosolen geringes mitt- lerer Entwicklungstiefe, in ebenen Lagen Braunerden-Pseudogleye mit Lößlehm- Deckschichten, in Mulden und Dellen sandig-lehmige Lockerbraunerden aus bimsreichen Lößlehm. Braune Auenböden bis Auengleye in Tallagen des Eschbachs und der Nebentälchen	unverändert (natürliche Bo- denentwicklung verläuft na- hezu ungestört.)	<ul> <li>Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Versiegelung im Bereich der WEA- Fundamente beim Bau von WEA;</li> <li>Einschränkung/ Verlust wesentlicher Bodenfunktionen durch wasserdurchlässige Befestigung</li> </ul>	begrenzt >> ±
<ul><li>Bodenart</li><li>Entstehung</li></ul>	sandiger Lehm bis Lehm Alluvial- und Verwitterungsböden	unverändert unverändert	von Nebenflächen (Kranstellflä- chen, Zuwegungsausbau, Abla- gerflächen) beim Bau von WEA;	
Verbreitung, Seltenheit	verbreitete Bodentypen der Mittelgebirgs- landschaft; die Verbreitung alluvialer Bö- den beschränkt sich auf Talzüge der Ge- wässerläufe	unverändert	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Bodentypen im Zuge des Baus von WEA nicht aus- zuschließen; ist bei der Standort- wahl von WEA zu berücksichtigen.	±
Naturnähe, Natürlichkeit	Naturnahe, in Profilaufbau und Struktur kaum veränderte Böden stehen unter Wald an. Wenig oder kaum veränderte Böden sind der Regel Böden unter Grünland. Naturnahe und kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden weist die Bodenkarte des Geologischen Landesamts im Umfeld des Plangebiets aus.	weitgehend unverändert	Eine genaue Lokalisierung von schutzbedürftigen Archivböen ist auf den vorhandenen Kartengrundlagen nicht möglich. Bei der konkreten Standortfindung im Genehmigungsverfahren müssen ggf. die Bereiche berücksichtigt werden.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
<ul><li>zu Geologie/ Boden</li><li>Standorttyp, Biotopent-</li></ul>	Standort mit mittlerem Wasserspeiche-	unverändert	s.o.	<u>+</u>
wicklungspotential     Heutige potentielle natürliche Vegetation	rungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.  - Luzulo Fagetum milietosum: Funktionswert mittel  - Luzulo Fagetum milietosum, Deschampsia-Variante: Funktionswert hoch  - Melico- Fagetum luzuletosum: Funktionswert mittel  - Carici remotae-Fraxinetum: Funktionswert hoch —sehr hoch  - Stellario-Carpinetum stachyetosum frischer bis sehr frischer Standorte.: Funktionswert hoch- sehr hoch		(Flächen mit hohem bis sehr hohem Biotopentwicklungspotential sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen bzw. erfordern besondere Berücksich- tigung.)	
Bodengefährdung, Bodenbelastung, Erosion	keine Hinweise auf Altlasten, Bodenbelastung durch Nutzung (Wald) gering. Erosionsgefährdung unter Wald sehr gering, unter Grünland gering, unter Ackerland hoch	weitgehend unverändert	Gefahr von Einträgen von Schadstoffen ist als sehr gering einzustufen (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	
Bewertungsgrundlage: LGB Bod karte (LANIS)	enkarten, Vegetationskundliche Standort-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wasser/ Oberflächengewäs- ser				
<ul> <li>Fließgewässer, Fluss, Bach, Gräben</li> </ul>	Wassereinzugsgebiet Eschbach mit Quellbächen (Gewässer III. Ordnung)	keine Veränderung	unmittelbare Eingriffe ins Fließgewäs- sersystem im Zusammenhang mit dem Bau von WEA sind nicht zu erwarten; örtliche Beeinträchtigung des Boden- wasserhaushalts, Veränderung der Wasserführung des Bodens, Beein- trächtigung der Quellschüttungen	±
Quellhorizonte, Quellbä- che.	Quellbäche des Eschbachs	weitgehend unverändert	örtliche Beeinträchtigung des Boden- wasserhaushalts, Veränderung der Wasserführung des Bodens, Beein- trächtigung der Quellschüttungen	>
Stillgewässer	nicht vorhanden	-	-	-
Wasser/ Grundwasser  • Grundwasserlandschaft	devonische Schiefer und Grauwacken	keine Veränderung	_	_
Grundwasserüberde- ckung	mittel	keine Veränderung	örtliche Eingriffe in Grundwasserdeck- schichten im Zusammenhang mit dem Bau von WEA	±
Grundwasserneubildung	mittel	keine Veränderung	örtliche Einschränkungen der Grundwasserneubildung	<
Schutzgebiete für Wasser	-	keine Veränderung		-
Grundwassergefährdung	unter Wald gering, unter Grünland mäßig, unter Ackerland mittel	weitgehend keine Verände- rung	Eintrag von Schadstoffen ins Grund- wasser, Gefährdungspotential sehr gering (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	<<
Bewertungsgrundlage: "Geoporta	al Wasser Rheinland-Pfalz"			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Klima, Luft, Umwelthygiene	Luft, Umwelthygiene  Climaraum Climatop, Klimastrukturtyp Climatop, Klimatop, Klittitidung durch den Bau von WEA, Temperaturausgelich, Luftfeuchteausgelich, begrenzt auf dauerhaften Verlust an Waldflächen  S.o.  Climatop, Klimatop, Klittiidung durch den Bau von WEA, Temperaturausgelich, Luftfeuchteausgelich, begrenzt auf dauerhaften Verlust an Waldflächen  S.o.  Climatop, Klimatop, Klittiidung durch den Bau von WEA, Temperaturausgelich, Luftfeuchteausgelich, begrenzt auf dauerhaften Verlust an Waldflächen  S.o.  S.o.  Climatop, Klimatop, Mediculation, S.o.  Climatop, Klimatop, Klittiidung durch den Bau von WEA  Temperaturausgelich, Luftfeuchteausgelich, begrenzt auf dauerhaften Verlust an Waldflächen  S.o.  Climatop, Klimatop, Mediculation, S.o.  Climatop, Klimatop, Climatop,			
Klimaraum     Klimatop, Klimastrukturtyp	klima); Freiflächen Offenland mittlerer und	im Rahmen des Nutzungs- wandels in der Kulturland-	luftbildung durch den Bau von WEA, Temperaturausgleich, Luftfeuchteaus- gleich, begrenzt auf dauerhaften Ver-	-/ <<
<ul> <li>Kalt-/ Frischluft- entstehungsgebiet</li> <li>Abflussgebiet</li> </ul>	Kalt-/Frischluftbildung		S.O.	S.O.
Lufthygienische     Bedingungen, Bioklima	turverhältnisse, große Luftruhe, relativ hohe Luftfeuchte, verminderte Einstrah- lung, größere Luftreinheit Offenland: größere Temperaturextreme, stärkere Luftabkühlung, ungehinderter Luftaustausch,, Kaltluftbildung/ Kaltluftab-	•	s.o.	S.O.
Immissionen und Lärm		weitgehend unverändert		-/>
Schadstoffe	-	weitgehend unverändert	-	-
Bewertungsgrundlage: -				

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				<b>J</b>
Landschaftsraum(Typ)	waldbetonte Mosaiklandschaft	weitgehend unverändert	Windenergieanlagen überprägen die die Landschaft und beeinflussen maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung.	>
Naturräumliche Einheit	Elzbachhöhen	unverändert	Wandel von traditioneller Kulturland- schaft zu Energielandschaft	>
Relief/ Exposition	Die Konzentrationsfläche erstreckt sich auf dem Nordhang einer rückenartigen Erhebung und fällt von Westen in Richtung Osten sowie nach Norden zum Eschbach hin ab. Etwa in der Mitte des Gebietes entspringt ein kleines Bachtälchen, das nördlich in den Eschbach mündet. Die höchste Erhebung befindet sich mit 513 m über NN im Südwesten des Areals, der tiefste Punkt mit rd. 400 m im Eschbachtal im Osten in der Nähe der Eschbachmühle.	unverändert	Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbeson- dere je nach Exposition für Teilberei- che der unmittelbar angrenzenden Ortschaften Boos, Münk, Arbach, Dit- scheid, Retterath und Mannebach. Sichtbeziehungen zum Aussichts- punkt "Booser Eifelturm" in ca. 2 km Entfernung und zu weiteren Aus- sichtspunkten in weiterer Entfernung.	>
Landschaftsbildeinheit	Waldbilder: -hoher Nadelwaldanteil -teilweise Rodungsflächen -teilweise Aufforstungen - Waldränder/ Offenland mit hohem Grünlandanteil u. Gehölzinseln	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	Rodungsinseln im unmittelbaren Aufstellungsbereich der WEA Standorte beim Bau von WEA.	>
<ul> <li>landschaftsbildprägende Strukturen</li> </ul>	Waldlandschaft, innere und äußere Waldränder, Quellbäche und Quellhorizonte,	S.O.	s.o.	>

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung de Auswirkun- gen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
- Erholungs-/Spiel-, Freizeit- anlagen	-Hauptwanderweg "Vulkanweg" verläuft rd. 650 m westlich der Konzentrations- zone in Nord -Süd - Richtung -örtlicher Rundwanderweg der Orschaften Boos - Münk quert die Konzentrations- fläche	unverändert	abschnittsweise visuelle sowie akustische Störungen zu erwarten.	<
- Orts-/ Siedlungsränder	-	-	-	-
- Schutzgebiete	-	unverändert	-	
- visuelle Eigenart	Mosaik aus landwirtschaftlich geprägten Strukturen im Bereich der angrenzenden Siedlungen und bewaldeten Flächen des Ahrweiler Staatsforstes. Bachtälchen mit hohem Grünlandanteil und eingestreuten Gehölzinseln.	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	Eigenartsverlust durch technogene Überprägung	>
Naturnähe, Kultureinfluss	typische Kulturlandschaft des Mittelgebirges, ohne größere Vorbelastungen; teilweise oligohemerob-mesohemerob im Bereich des Bachtälchens; auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen euhemerob.	s.o.	s.o., Verstärkung polyhemerober Strukturen	>
Bewertungsgrundlagen: Landsch tion, örtliche Bestandserfassung	naftsinformationssystem RLP, Fotosimula- , Freizeitkarte			

Umweltbericht

## Teilfläche Nr. 5 + 30

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Kultur- und sonstige Sachgüter				<u> </u>
Bau-/ Kultur- denkmäler	<ul> <li>Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung</li> <li>Nürburg (Adenau): Entfernung rd. 8.600 m</li> <li>Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 1.300 m</li> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 4250 m</li> <li>Kaiser Wilhelm Turm Hohe Acht: Entfernung rd. 7.650 m</li> <li>Burg Ulmen (Ulmen): Entfernung rd. 9.100 m</li> </ul>	keine Veränderung	unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten	<
	Innerhalb der Konzentrationsfläche: lokales Vorkommen von Grabhügeln/ Grabgärten	keine Veränderung (geringe Gefährdung durch forst-/landwirtschaftliche Nutzung)	Bei der konkreten Standortwahl im Genehmi- gungsverfahren zu berücksichtigen (Inan- spruchnahme ausschließen); bei Berücksichti- gung können Beeinträchtigungen vermieden werden.	-
Bodendenkmä- ler, Geotope	nicht verzeichnet	keine Veränderung	Bei der Standortwahl im immissionsschutzrecht- lichen Genehmigungsverfahren zu berücksichti- gen (bei Auftreten von Bodendenkmälern/ Ge- otopen: Verzicht auf Tangierung); bei Berück- sichtigung können Beeinträchtigungen vermie- den werden.	-
<ul> <li>Sonstige Sach- güter</li> </ul>	-	-	-	-

Umweltbericht

## Teilfläche Nr. 5 + 30

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				3-
• Lärmeinwirkungen	-	-	Verlust der Stille innerhalb der Wirkzonen des Schalls beim Betrieb von WEA, Zunahme von Schallquellen, keine schädliche Wirkung zu erwarten. Einschränkung der Erholungsfunktion durch technogene Überprägung der Landschaft (visuelle und akustische Störungen)	<
Infraschall (Schalldruck)	natürlicher Infraschall (verursacht durch Wind)	keine wesentliche Verände- rung	s.o.	-
Schlagschatten und Dis- koeffekt	-	-	Beeinträchtigung durch Lichteffekte: - Reflektionen von Sonnenlicht durch Rotorblätter - Schattenwurf durch rotierende Flü- gel beim Betrieb von WEA Bei Einhaltung der Immissions- schutzanforderungen nicht als schäd- liche Umwelteinwirkung zu werten.	< <
Gefährdung durch Eisab- wurf	-	-	Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Eisansatz oder von Abwurf (Abschal- tung bei Eisansatz) ist das Gefähr- dungspotential begrenzt.	<

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung		Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
Erholungsfunktion, Rekreation	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen Die Fläche überlagert sich im Süden mit einem "Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus".	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Land- schaftsbild", Lärmeinwirkun- gen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	>
Bioklima	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Um- welthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthy giene"	-
Bewertungsgrundlagen: Windenerg Württemberg	gie und Infraschall. LUBW Baden-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Schutzgebiete         <ul> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>FFH-/VS-Gebiet</li> </ul> </li> </ul>	Es werden keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete tangiert. Derartige Schutzgebiete befinden sich auch nicht im näheren Umfeld der Fläche.	-	-	-
Biotope, geschützte und gefährdete Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Bio- tope	<ul> <li>Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Gebüsch südwestlich Münk" (BK-5608- 0052-2007)</li> <li>randliche Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Buchenwälder nördlich Arbach" (BK-5708-0064-2007)</li> <li>randliche Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Buchenwälder südlich Boos" (BK-5708-0070-2007)</li> </ul>	weitgehend unverändert	Inanspruchnahme von zumindest Teilbereichen der schutzwürdigen Biotope beim Bau von WEA nicht auszuschließen. Bei der Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung zu be- achten.	±

Teilfläche Nr. 5 + 30						
Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen		
zu Pflanzen, Tiere,						
Pflanzen, Tiere Rote Liste – Arten besonders und streng geschützte Arten windenergiesensible Arten Arten	Fledermäuse Innerhalb der Vorrangfläche: Nachweis von Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Bartfledermaus (KÜBLER 2014)  HENNING (2015) beobachtete im Rahmen von Untersuchungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim - das Untersuchungsgebiet tangierte u.a. die vorgesehene Kon- zentrationsfläche "5+30" - die Fleder- mausarten Bechsteinfledermaus, Klei- ne/Große Bartfledermaus, Wasserfle- dermaus, Großes Mausohr, Fransen- fledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rau- hautfledermaus.  (Sämtliche Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten.)		Die erfassten Fledermausarten werden als windkraftsensibel eingestuft, wobei bei manchen Arten die Empfindlichkeit vorrangig durch eine Kollisionsgefahr (beim Betrieb von WEA) begründet wird, bei anderen Arten durch eine etwaige Gefährdung von Quartieren (beim Bau von WEA). Bei einzelnen Arten (z.B. Bartfledermaus) ist auch hinsichtlich beider Aspekte ein Konfliktpotential vorhanden.  Nach der gutachterlichen Einschätzung von KÜBLER (2014) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotential, welches sich aus einer hohen Artendiversität, der Kollisionsgefährdung und der Gefährdung von Quartieren, besonders von Wochenstubenquartieren im Wald ergibt. Die Fläche kann nach gutachterlicher Einschätzung jedoch als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der möglichen und derzeitig üblichen funktionsgerechten Vermeidungsmaßnahmen (v.a. Betriebszeitenbeschränkung, Verzicht auf Inanspruchnahme von Laubwald-Altholzbeständen, Kartierung und Verortung potentieller Quartierbäume, Besatzkontrolle der Quartierbäume, räumliche Verschiebung konfliktreicher Einzelanlagenstandorte, bioakustisches Gondelmonitoring) und der Möglichkeit (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich der Fledermausfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung sprechen.	>		

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften  zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste – Arten  - besonders und streng	tangente anar are rengerenten i ten	nicht prognosti- zierbar	Ein besonderes Konfliktpotential besteht nicht. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch HENNING (2015) zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim wurden keine Brutvorkommen bzw. Horste windkraftsensibler Großvögel festgestellt.  Bezüglich der sonstigen erfassten Brutvogelarten können	±
geschützte Arten - windenergiesensible Arten	zentrationsfläche "5+30"- Überflüge der windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Graureiher und Schwarzmilan, zudem wurde der Baumfalke als Nahrungsgast erfasst. Weitere (nicht windkraftsensible) Groß-		im Zusammenhang mit dem Bau von WEA zwar geeignete Habitatstrukturen partiell beansprucht werden, die erfassten Arten gelten aber nicht als windkraftsensible Vogelarten. Es sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten sind weder kollisionsgefährdet noch störungsempfindlich.	
	vogelarten traten als Brutvögel auf. Laut gutachterlicher Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass in- nerhalb des 3-km Umfeldes des ge- planten Windparks Münk kein Schwarzstorch brütet. Auch ließen sich im Umfeld von 1,5 km keine Rotmilan-Horste identifizieren.		Hinsichtlich der Greif-/ Großvogelfauna sind insgesamt gesehen derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen. Aufgrund der generellen Eignung des Südteils der Verbandsgemeinde v.a. für Rotmilane sollten im Rahmen von konkreten Standortplanungen auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.	

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 5 + 30

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung oh- ne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste – Arten  - besonders und streng geschützte Arten  - windenergiesensible Arten	Haselhuhn Laut Angaben des LUWG Rheinland-Pfalz befinden sich innerhalb des Südteils der Verbandsgemeinde Vorkommen des Hasel- huhns im Elzbachtal bei Kehrig sowie im Stellbachtal. Im Rahmen der avifaunistischen Untersu- chungen von HENNING (2015) erfolgten keine Nachweise des Haselhuhns.	nicht prognosti- zierbar	Das als windkraftsensibel geltende (störungsempfindliche) Haselhuhn wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht festgestellt, es sind zunächst keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss aufgrund des Haselhuhns. Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist die Art in artenschutzrechtlicher Hinsicht aber weiter zu berücksichtigen.	-
	Waldschnepfe Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens weist der NABU auf "Vorkommen der Waldschnepfe in den Wäldern um und in den geplanten Konzentrationsflächen" hin. Auch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist darauf hin, dass in den überplanten Wäldern mit Vorkommen der Waldschnepfe zu rechnen ist.  Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim - das Untersuchungsgebiet tangierte u.a. die vorgesehene Konzentrationsfläche "5+30" – durch HENNING (2015) wurde die Waldschnepfe als Brutvogel erfasst.		Im Zusammenhang mit Bau und Betrieb von WEA könnten zwar geeignete Habitatstrukturen für die Waldschnepfe zumindest partiell entwertet werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art gemäß dem Leitfaden der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten zählt. In dieser Abhandlung wurden auch durch aktuelle Untersuchungsergebnisse ergänzte und fortgeschriebene Inhalte des "Helgoländer Papiers" berücksichtigt. Es ergibt sich auf der Flächennutzungsplan-Ebene hinsichtlich der Waldschnepfe kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen sind artenschutzrechtliche Belange vertiefend zu berücksichtigen und ggf. funktionale Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umzusetzen.	±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Pla- nung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste – Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Offenlandvogelarten Es sind Vorkommen von Vogelarten der Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn in den Offenlandbereichen innerhalb der vorgesehenen WEA-Konzentrationsfläche nicht auszuschließen.  Wildkatze Wildkatze Wildkatze Wildkatzen-Vorkommen innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche können aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (u.a. zusammenhängende Waldflächen) nicht ausgeschlossen werden. Seitens des NABU wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf "Vorkommen der Wildkatze in den Wäldern um und in den geplanten Konzentrationsflächen" hingewiesen. Auch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist darauf hin, dass aufgrund der Biotopausstattung der Landschaftsräume im Süden der Verbandsgemeinde mit Vorkommen der Wildkatze gerechnet werden muss.	nicht prognosti- zierbar nicht prognosti- zierbar	Es könnten zwar geeignete Habitatstrukturen im Offenland zumindest partiell betroffen sein, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da Wachtel u. Rebhuhn wie auch andere Offenlandvogelarten nicht als windkraftsensible Vogelarten eingestuft werden.  Im Zusammenhang mit dem Bau von WEA können zwar für die Wildkatze geeignete Habitatstrukturen im Wald partiell beansprucht werden, es sind aber keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wildkatze nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten zählt. Wildkatzen sind räumlich flexibel (Ausweichen möglich), eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt. Es ergibt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. Bei den Blmsch-Verfahren für konkrete WEA-Vorhaben sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Wildkatze näher zu betrachten.	<±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Pla- nung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste – Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Luchs Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens verweist der NABU auf zwei Meldungen von Luchssichtungen im Bereich um Boos und Nachtsheim, somit potentiell auch im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche "5+30".	nicht prognosti- zierbar	Bislang liegen keine gesicherten Erkenntnisse auf Vorkommen des Luchses im Gebiet der Verbandsgemeinde vor. Durch den Bau von WEA könnten zwar potentiell als Habitat geeignete Waldflächen partiell beansprucht werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Luchs auch nicht als windkraftsensible Tierart gilt. Es ergibt sich auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. Bei den späteren Genehmigungsplanungen sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich des Luchses aber zu beachten.	<<
	Weitere streng geschützte Arten Vorkommen weiterer streng geschütz- ter Tierarten (z.B. Amphibien- / Fal- terarten) können nicht gänzlich aus- geschlossen werden. Es liegen aber keine Hinweise auf Vorkommen vor.	nicht prognosti- zierbar	Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch den Bau von WEA zumindest partiell Vegetationsflächen beansprucht werden, welche für streng geschützte Tierarten als Habitate geeignet sind. Es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da streng geschützte Arten außerhalb der Vogel- / Fledermausfauna nicht als windkraftempfindlich gelten. Dennoch sind sie bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BImSchG in artenschutzrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umzusetzen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Pla- nung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste – Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	jagdbare Wildarten Innerhalb der vorgesehenen Wind- kraft-Konzentrationsfläche ist, insbe- sondere aufgrund des Vorkommens zusammenhängender Waldflächen, mit Vorkommen verschiedener Arten jagdbaren Wilds auszugehen.	weitgehend unverändert	Durch den Bau von WEA im Wald können geeignete Habitatstrukturen für jagdbare Wildarten potentiell beansprucht werden; es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wildarten nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten gerechnet werden. Den Wildarten ist i.d.R. ein Ausweichen möglich, eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt.  Diesbezüglich ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Biotopverbund, regionaler und lokaler Biotopverbund, Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	Konzentrationsfläche ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbunds.  VBS (Zielekarte): Übrige Wälder und Forsten; Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern mittlerer Standorte und ihrer Mäntel; Entwicklung von Quellen und Quellbächen; Entwicklung von Bächen und Bachuferwäldern; Entwicklung von (mageren) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	- Im Wald wenig Verände- rungen	Inanspruchnahme von zumindest Teilbereichen der in der VBS dargestellten Flächen (Waldflächen, Grünland) grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beachten (Vermeidung/ Minimierung der Inanspruchnahme).	±
Biologische Vielfalt, Biodiversität	in naturnahen Laubwäldern: hoch; in Nadelwäldern: gering	weitgehend unverändert	Planung nimmt geringen Einfluss auf die Biodiversität.	<

Umweltbericht

#### Teilfläche Nr. 5 + 30

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Alte Laubholzbestände	Die geplante Konzentrationsfläche tangiert im südwestlichen Randbereich über 120-jährige Laubholzbestände (Altholzbestände).	weitgehend keine Veränderung	Bei der konkreten Standortwahl im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung sind die über 120jährigen Waldbestände aufgrund ihrer naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Wertigkeit besonders zu berücksichtigen, eine Inanspruchnahme beim Bau von WEA ist zu vermeiden.  Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden Altholzbestände dargestellt, aber nicht als pauschale Ausschlussflächen betrachtet, da sie auch nach Aussage des Forstamts Ahrweiler nicht grundsätzlich ein Ausschlusskriterium darstellen. (Als weiche Tabuzonen wurden die von der Forstverwaltung benannten Naturwaldreservate, forstlichen Versuchsflächen, Genressourcenbestände und Bestände des Erntezulassungsregisters eingestuft.)	<
Niederwälder	Niederwälder bzw. ehemalige Nieder- wälder wurden innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche nicht auskar- tiert.	-	Keine Auswirkungen. Ohnehin ist auf Ebene der Realisierung von Windkraft-Projekten eine Inanspruchnahme von Niederwäldern bzw. Waldflächen mit niederwaldartiger Bestockung grundsätzlich recht unwahrscheinlich, da sich die Bestände im Mittelgebirgsraum zumeist auf steilen Hangzonen befinden.	-

Teilfläche Nr. 5 + 30 Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Artenschutz	Fledermäuse Von den planungsrelevanten windenergiesensiblen Arten kommen innerhalb der Konzentrationsfläche die o.a. Fledermausarten vor. Sie zählen zu den streng geschützten Arten.	weitgehend unverändert	Hinsichtlich der Fledermausvorkommen besteht ein hohes Konfliktpotential, welches sich aus einer hohen Artendiversität, der Kollisionsgefährdung (beim Betrieb von WEA) und der Gefährdung von Quartieren, besonders von Wochenstubenquartieren im Wald (beim Bau von WEA) ergibt.  Die Fläche kann nach gutachterlicher Einschätzung jedoch als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der möglichen und derzeitig üblichen funktionsgerechten Vermeidungsmaßnahmen (Betriebszeitenbeschränkung, Verzicht auf Inanspruchnahme von Laubwald-Altholzbeständen, Kartierung und Verortung potentieller Quartierbäume, Besatzkontrolle der Quartierbäume, räumliche Verschiebung konfliktreicher Einzelanlagenstandorte, bioakustisches Gondelmonitoring) und der Möglichkeit (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich der Fledermausfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen.	>

Teilfläche Nr. 5 + 30 Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung		Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu • Artenschutz	windkraftsensible Vogelarten (außer Vogelzug) Bei den Untersuchungen durch HENNING (2015) wurden keine Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten festgestellt. Laut gutachterlicher Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des 3-km Umfeldes des geplanten Windparks Münk kein Schwarzstorch brütet. Auch ließen sich im Umfeld von 1,5 km keine Rotmilan-Horste identifizieren.  Drei Schwarzstorch-Brutplätze und ein Rotmilan-Brutplatz liegen außerhalb der empfohlenen Mindestabstände (jedoch innerhalb der Prüfbereiche)	nicht prognosti- zierbar	Hinsichtlich Rotmilan und Schwarzstorch besteht ein geringes Beeinträchtigungspotential durch Kollisionen, da sich die Brutplätze außerhalb der empfohlenen Mindestabstände befinden. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Arten Schwarzstorch und Rotmilan weiter zu berücksichtigen.  Insgesamt sind hinsichtlich der Vogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen.  Aufgrund der generellen Eignung des Südteils der Verbandsgemeinde v.a. für Rotmilane sollten im Rahmen von konkreten Standortplanungen auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.	
	Vogelzug Die Fläche liegt im Breitfrontzuggebiet von Zugvögeln. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen von HENNING (2015) wurden auch überziehende Kraniche registriert. Das Gebiet liegt aber außerhalb der Hauptkorridore des Kranichzugs.	keine Verände- rung	etwaige Beeinträchtigung tief fliegender Vogelarten (ggf. Kraniche bei Schlechtwetterlagen) beim Betrieb von WEA während des Vogelzugs; es ist jedoch keine Konzentrationszone des Vogelzugs betroffen.  Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung während des Kranichzugs bei Schlechtwetterbedingungen) sind hinsichtlich der Zugvogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die einer Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche grundsätzlich entgegenstehen	<
	ndschaftsinformationssystem RLP, örtli- H-/VSG-Vorprüfungen, faunistische Un-			

Umweltbericht

## Teilfläche Nr. 5 + 30

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Verknüpfung zwischen Schutzgütern, Wechselwirkungen Boden → Wasser → Klima → Pflanzen, Tiere, Lebensräume → Landschaft	typische Kulturlandschafts- entwicklung (s. Gesamtbe- wertung)	Einflussnahme auf Wechselwirkungen durch Einwirkung auf die Bodenstruktur, den Wasserhaushalt, das Biotopgefüge, das Klima und das landschaftliche Erscheinungsbild durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA (siehe dazu Darstellungen unter den jeweiligen Schutzgütern)	±

Te	ilf	läd	che	Nr.	5	+	30
		ıuv	,,,,		J	т	v

Teilfläche Nr. Schutzgut Umweltpara- meter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Gesamtbe- wertung	kulturraumtypische, kleinteilige und waldreiche Mosaiklandschaft mit hoher Reliefenergie und weitreichender Bedeutung für den Naturhaushalt (Artenund Biotopschutz, Wasserhaushalt) und das Landschaftsbild bzw. die Erholungsfunktion. Naturnahe Biotope, welche als besonders schutzwürdig eingestuft werden, tangieren die Fläche randlich. Die kulturlandschaftliche Eigenart wird besonders durch die Waldnutzung und landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt.	Kulturlandschaft unterliegt einem gewissen Nutzungswandel, in Waldbereichen relativ gering ausgeprägt. vgl. Hinweis zu Fläche 3+36	Windenergieanlagen beeinflussen maßgeblich die Wahrnehmung der Landschaft. Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbesondere je nach Exposition für Teilbereiche der unmittelbar angrenzenden Ortschaften Boos, Münk, Arbach, Ditscheid, Retterath und Mannebach. Sichtbeziehungen werden auch zum Aussichtspunkt "Booser Eifelturm" und zu weiteren Aussichtspunkten in weiterer Entfernung bestehen. Partiell besteht eine hohe Eingriffserheblichkeit aufgrund des Verlusts der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung, wenngleich die Eingriffslächen bei der Installation von WEA relativ gering sind. Die Eingriffe in das Schutzgut "Boden" sind auf Ebene der Genehmigungsplanungen zu kompensieren. Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen sind nur im geringen Umfang möglich. Eingriffe in den Wasserhaushalt sind unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Boden- und Grundwasser beim Bau und Betrieb von WEA als geringfügig einzustufen. Auf die lufthygienischen und siedlungsklimatischen Bedingungen wirken sich WEA nicht relevant aus. In der Gesamtbilanz ist bedingt durch die Substitution von fossilen Energieträgern durch WEA von einer Verbesserung auszugehen. Hinsichtlich des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit, sofern das örtliche Vorkommen von Grabhügeln/Grabgärten bei der konkreten Standortwahl berücksichtigt wird. Nach fachgutachterlicher Einschätzung besteht im Hinblick auf das Schutzgut "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" v.a. aufgrund des Auftretens von Fledermäusen (Kollisionsrisiko, etwaige Quartiervorkommen) ein erhöhtes Konfliktpotential. Die Erheblichkeit etwaiger Konflikte ist bei einer späteren Genehmigungsplanung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu mindern bzw. durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Im Hinblick auf die Vogelfauna ist kein besonderes Konfliktpotential offensichtlich. Die Darstellung einer WEA-Konzentrationsfläche ist insgesamt g	>

Erläuterungen zur Tabelle:

<< = sehr gering

> = hoch  $\pm$  = mittel

< = gering

>> = sehr hoch

	Bewertung der geplanten Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der Umweltbelange		
Flächenbezeichnung <b>Teilfläche</b> <b>Nr. 16</b>	Gemarkungen: Weiler	Fluren: 4, 5, 6, 7	Flächengröße: ca. 29 ha
Lage: Auf dem Kuhstiefel/ Isenberg, Auf der Grauheide	Landschaftsraum: Naturräumliche Einheit "Elzbachhöhen" (271.3)		derzeitige Realnutzung: siehe Luftbild-Ausschnitt

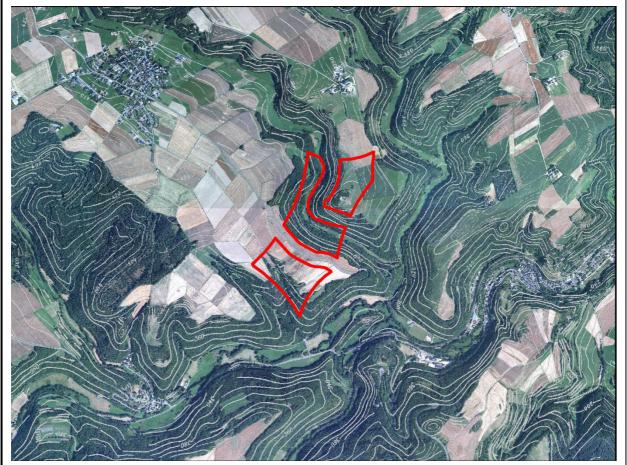


Abb.: Luftbild-Ausschnitt mit vorläufiger Abgrenzung der Konzentrationsfläche Nr. 16 (unmaßstäblich)

- Derzeitige siehe Steckbriefe in Begrün- Darstellung dung im Flächen- nutzungs- plan	- Geplante Konzentrationsfläche "Wind- Darstellung energienutzung" im Flächen- nutzungsplan Die sonstigen bisherigen Dar- stellungen bleiben bestehen.
---	---

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Geologie/ Boden				
Bodenformengesellschaft, Bodentyp	Braunerden und Regosole aus bimste- phrahaltigem Lehm über Tonschiefer; in Hangbereichen als flachgründige Braun- erden oder Ranker-Braunerden ausgebil- det	unverändert (natürliche Bo- denentwicklung verläuft na- hezu ungestört.)	<ul> <li>Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Versiege- lung im Bereich der WEA- Fundamente beim Bau von WEA;</li> </ul>	begrenzt >> ±
Bodenart     Entstehung	lehmiger Sand bis Lehm  Verwitterungsböden	unverändert	<ul> <li>Einschränkung/ Verlust wesentli- cher Bodenfunktionen durch wasserdurchlässige Befestigung von Nebenflächen (Kranstellflä- chen, Zuwegungsausbau, Abla-</li> </ul>	
	<b>C</b>	unverändert	gerflächen) durch den Bau von WEA	
Verbreitung, Seltenheit	kein besonders seltener oder besonders schützenswerter Bodentyp, verbreitet im Naturraum	unverändert	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Bodentypen beim Bau von WEA nicht auszuschließen; ist bei der Standortwahl von WEA zu berücksichtigen.	±
Naturnähe, Natürlichkeit	Böden unter Wald und Dauergrünland mit weitgehend natürlichem Bodenaufbau und Bodenentwicklung, unter Ackerland durch Bodenbearbeitung verändert; Hinweise auf besonders naturnahe oder kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden liegen nicht vor.	weitgehend unverändert	s.o. im Rahmen der konkreten Standort- findung Prüfung erforderlich	±

Umweltbericht

### Teilfläche Nr. 16

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Geologie/ Boden				
<ul> <li>Standorttyp, Biotopent- wicklungspotential</li> <li>Heutige potentielle natür- liche Vegetation</li> </ul>	Standort mit mittlerem Wasserspeiche- rungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt Luzulo-Fagetum typicum: Funktionswert mittel - Luzulo Fagetum milietosum: Funktions-	unverändert	s.o.  (Flächen mit hohem bis sehr hohem Biotopentwicklungspotential sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen bzw. erfordern besondere Berücksich-	±
	wert mittel - Luzulo Fagetum milietosum, Deschampsia-Variante: Funktionswert hoch - Melico- Fagetum luzuletosum: Funktionswert mittel - Luzulo-Fagetum typicum/ Leucorietum-Var.: Funktionswert hoch- sehr hoch		tigung.)	
Bodengefährdung, Bodenbelastung, Erosion	keine Hinweise auf Altlasten, Bodenbelastung durch Nutzung (Wald) gering. Erosionsgefährdung unter Wald sehr gering, unter Grünland gering, unter Ackerland hoch	weitgehend unverändert	Gefahr von Einträgen von Schadstoffen ist als sehr gering einzustufen (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	
Bewertungsgrundlage: LGB Bod karte (LANIS)	enkarten, Vegetationskundliche Standort-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wasser/ Oberflächengewässer				
<ul> <li>Fließgewässer, Fluss, Bach, Gräben</li> </ul>	Wassereinzugsgebiet Weilerbach	keine Veränderung	örtliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Zusammenhang mit dem Bau von WEA, Veränderung der Wasserführung des Bodens	<
<ul> <li>Quellhorizonte, Quellbä- che.</li> </ul>	-	weitgehend unverändert	S.O.	>
<ul> <li>Stillgewässer</li> </ul>	nicht vorhanden	-	-	-
Wasser/ Grundwasser  • Grundwasserlandschaft	devonische Schiefer und Grauwacken, Kluftgrundwasserleiter	keine Veränderung	-	-
Grundwasserüberde- ckung	mittel	keine Veränderung	örtliche Eingriffe in Grundwasserdeck- schichten beim Bau von WEA	±
Grundwasserneubildung	mittel	keine Veränderung	örtliche Einschränkungen der Grund- wasserneubildung durch den Bau von WEA	<
Schutzgebiete für Wasser	-	keine Veränderung	-	-
Grundwassergefährdung	unter Wald und Dauergrünland gering, unter ackerbaulich genutzten Flächen Grundwassergefährdung erhöht (Schadstoffeinträge)	weitgehend keine Verände- rung	Eintrag von Schadstoffen ins Grund- wasser, Gefährdungspotential sehr gering (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	<<
Bewertungsgrundlage: "Geoporta	al Wasser Rheinland-Pfalz"			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Klima, Luft, Umwelthygiene				
Klimaraum     Klimatop, Klimastrukturtyp	Ostteil der Hocheifel; Waldklimatope (Laub-, Laubmischwald), Offenlandklimatope (Acker-, Grünland mittlerer und trockener Standorte)	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	Funktionsverlust des Walds für Frisch- luftbildung im Zusammenhang mit dem Bau von WEA, Temperaturausgleich, Luftfeuchteausgleich, begrenzt auf dauerhaften Verlust an Waldflächen	-/ <<
<ul> <li>Kalt-/ Frischluft- entstehungsgebiet</li> <li>Abflussgebiet</li> </ul>	Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiet	weitgehend keine Verände- rung	s.o.	S.O.
Lufthygienische Bedingungen, Bioklima	Waldbereiche: ausgeglichene Temperaturverhältnisse, große Luftruhe, relativ hohe Luftfeuchte, verminderte Einstrahlung, größere Luftreinheit Offenland: größere Temperaturextreme, stärkere Luftabkühlung, ungehinderter Luftaustausch,, Kaltluftbildung/ Kaltluftabfluss, windoffen	weitgehend keine Verände- rung	S.O.	S.O.
Immissionen und Lärm	Lärmquelle: Landesstraße 97	weitgehend unverändert	Schallimmissionen beim Betrieb vom WEA	-/>
Schadstoffe	Emittenten: Kraftfahrzeuge, Fahrzeugver- kehr	weitgehend unverändert	Gesamträumlich durch Minderung von Schadstoffimmissionen, stromerzeu- genden Kraftwerken (Gas, Kohle,), Minderung von Luftbelastungen	±
Bewertungsgrundlage: -				

Schutzgut Jmweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
Landschaftsraum(Typ)	waldbetonte Mosaiklandschaft	weitgehend unverändert	Windenergieanlagen überprägen die Landschaft und beeinflussen maß- geblich die landschaftliche Wahr- nehmung.	>
Naturräumliche Einheit	Elzbachhöhen	unverändert	Wandel von traditioneller Kulturland- schaft zu Energielandschaft	>
Relief/ Exposition	Die Konzentrationszone befindet sich oberhalb des Elzbachtals und erstreckt sich über zwei Hochflächenriedel, die durch das Weilerbachtal voneinander getrennt sind.  Die höchste Erhebung befindet sich mit rd. 400 m über NN auf der Hochfläche und fällt dann teils stark in das Weiler-, Karbach- und Elzbachtal auf rd. 340 m ab.		Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbeson- dere für die umliegenden Siedlungen auf den Hochflächenriedeln. Zu nen- nen sind neben den Ortschaften Reudelsterz und Weiler auch die um- gebenden Aussiedlerhöfe sowie die weiter entfernt liegenden Aussichts- punkte: "Hochsimmer", "Hochstein", "Hochbermel", Eppenberg und der "Booser Eifelturm"	>
Landschaftsbildeinheit	<ul> <li>Acker- bzw. Grünlandflächen auf der Hochebene</li> <li>Laubwaldbestände im Tal und auf den steilen Hangbereichen</li> </ul>	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	S.O.	>
<ul> <li>landschaftsbildprägende Strukturen</li> </ul>	<ul> <li>bewaldete Täler wechseln sich mit land- wirtschaftlich genutzten Flächen der Hochebene ab.</li> </ul>	S.O.	s.o.	>

# Tallell also No. 40

Teilfläche Nr. 16 Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
- Erholungs-/Spiel-, Freizeit- anlagen	örtliche Rundwanderwege entlang des Weiler- und Karbachtals.	unverändert	abschnittsweise visuelle sowie akkustische Störungen zu erwarten.	<
- Orts-/ Siedlungsränder	-	-	-	-
- Schutzgebiete	FFH Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel"	unverändert	Nach Umsetzung der Planung sind keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der Populationen der kennzeichnenden Arten im regionalen Verbreitungsgebiet zu erwarten. Von gleichem Sachverhalt ist bezüglich der Erhaltungszustände der kennzeichnenden Lebensraumtypen auszugehen.	<±
- visuelle Eigenart	Mosaik aus landwirtschaftlich geprägten Strukturen im Bereich der Hochflächen und bewaldeten Hängen der angrenzenden Talräume mit einer hohen Reliefenergie.	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	Eigenartverlust durch technogene Überprägung bei Umsetzung der Pla- nung	>
- Naturnähe, Kultureinfluss	typische Kulturlandschaft des Mittelgebirges, ohne größere Vorbelastungen; oligohemerob-mesohemerob im Bereich der Bachtälchen; auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen euhemerob.	s.o.	s.o., Verstärkung der anthropogenen / tech- nogenen Einflüsse in der Raumeinheit	>
Bewertungsgrundlagen: Landsc tion, örtliche Bestandserfassung	haftsinformationssystem RLP, Fotosimula- , Freizeitkarte			

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 16

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Kultur- und sonstige Sachgüter				
Bau-/ Kulturdenkmä- ler	<ul> <li>Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung</li> <li>Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 6.000 m</li> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd. 1.200 m</li> <li>Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd.5.750 m</li> <li>Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 5.900 m</li> </ul>	keine Veränderung	unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten.  -Burgruine Monreal:  Aussichtspunkt: Zunahme der technogenen Prägung in nordwestlicher Richtung,  Fernwirkung: durch Tallage auf das Elzbachtal begrenzt, keine erheblichen Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung zu erwarten.	<b>v</b>
	innerhalb der Konzentrationsfläche: nicht verzeichnet	keine Veränderung	-	-
Bodendenkmäler, Geotope	nicht verzeichnet	keine Veränderung	Bei der Standortwahl im immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (bei Auftreten von Boden- denkmälern/ Geotopen: Verzicht auf Tangie- rung); bei Berücksichtigung können Beein- trächtigungen vermieden werden.	-
Sonstige Sachgüter	-	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung de Auswirkun- gen
Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
• Lärmeinwirkungen	<ul> <li>keine unmittelbaren Lärmauswirkungen auf der Fläche selbst,</li> <li>Lärmauswirkungen durch die querende Landesstraße L 97</li> </ul>	-	Zunahme der Schallimmissionen durch Betrieb von WEA, keine schädliche Wirkung zu erwarten. Einschränkung der Erholungsfunktion durch technogene Überprägung der Landschaft (visuelle und akustische Störungen)	<
Infraschall (Schalldruck)	natürlicher Infraschall (verursacht durch Wind)	keine wesentliche Verände- rung	S.O.	±
Schlagschatten und Dis- koeffekt	-	-	Beeinträchtigung durch Lichteffekte: - Reflektionen von Sonnenlicht durch Rotorblätter sowie - Schattenwurf durch rotierende Flügel auf die angrenzende Wohnbevölkerung beim Betrieb von WEA. Bei Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.	< <
<ul> <li>Gefährdung durch Eisab- wurf</li> </ul>	-	-	Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Eisansatz oder von Abwurf (Abschal- tung bei Eisansatz) ist das Gefähr- dungspotential begrenzt.	<

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
<ul> <li>Erholungsfunktion, Rekreation</li> </ul>	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Land- schaftsbild", Lärmeinwirkun- gen	vgl. Punkt "Landschaft, Land- schaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	>
Bioklima	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Um- welthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthy giene"	±
Bewertungsgrundlagen: Windener Württemberg	gie und Infraschall. LUBW Baden-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung  – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften	- Tangierung des FFH-Gebiets "Mosel-	weitgehend unverändert	ggf. Flächenentzug im FFH-Gebiet	
<ul> <li>Schutzgebiete         <ul> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>FFH-/VS-Gebiet</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>Tangerung des FFH-Gebiets "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (FFH- 5809-301)</li> <li>Naturschutzgebiete werden nicht tangiert.</li> </ul>	weitgeriend unverandert	durch den Bau von WEA (der quantitative Umfang ist derzeitig nicht zu benennen, wird aber in einem Bereich liegen, welcher angesichts der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 16.273 ha zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebiets führen wird) Insgesamt führt die Verwirklichung der Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des tangierten FFH-Gebiets (s. Verträglichkeitsprognose). Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebiets ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu vermeiden bzw. zu minimieren.	<±
<ul> <li>Biotope, geschützte und gefährdete Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Bio- tope</li> </ul>	-	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung de Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Fledermäuse Innerhalb der Vorrangfläche: Nachweis von Zwergfledermäusen und Großen Mausohren (vermutlich sporadischer Durchflug, kein erhöhtes Quartierpotential) durch KÜBLER (2014)  Greifvögel/ Großvögel Laut der Studie "Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südteil der Verbandsgemeinde Vordereifel" (KÜBLER 2015) befindet sich im Jahr 2015 innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsfläche "16" bzw. in deren näheren Umfeld lediglich ein vom Mäusebus-		etwaige Beeinträchtigungen aufgrund Kollisionsgefährdung, Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind weitere Untersuchungen durchzuführen und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenbeschränkung, bioakustisches Gondelmonitoring) zu berücksichtigen. Es besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.  Keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich des aktuell nahe der Fläche erfassten Mäusebussards können im Zusammenhang mit dem Bau von WEA zwar geeignete Habitatstrukturen partiell beansprucht werden, die Art gilt aber nicht als windkraftsensible Vogelart.	<pre>&lt;  </pre>
	sard besetzter Horst.  Ein Horst nördlich von Monreal, der 2014 von einem Rotmilan besetzt war, war 2015 von einem Mäusebussardpaar besetzt.  Dieser Horst (3 Jahre Bestandsschutz) liegt außerhalb des empfohlenen Mindestabstands für Rotmilane (jedoch innerhalb des Prüfbereichs). Dasselbe gilt für einen Rotmilanhorst nördlich von Reudelsterz.		Der ehemals besetzte Rotmilanhorst nördlich Monreal liegt außerhalb des empfohlenen Mindestabstands, das Kollisionsrisiko ist gering. Insgesamt sind hinsichtlich der Greif-/ Großvogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen. Aufgrund der generellen Eignung des Gebiets v.a. für Rotmilane sollten im Rahmen von konkreten Standortplanungen auf Genehmigungsebene aber weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensibl e Arten	Haselhuhn Laut Angaben des LUWG Rheinland- Pfalz befinden sich innerhalb des Süd- teils der Verbandsgemeinde Vorkom- men des Haselhuhns im Elzbachtal bei Kehrig sowie im Stellbachtal (ca. 2 km von der Fläche "16" entfernt). Für die vorgesehene Konzentrations- fläche liegen keine Hinweise auf Vor- kommen des Haselhuhns vor. Diese können aber nicht ausgeschlossen werden.	nicht prognostizier- bar	Hinweise auf Vorkommen des als windkraftsensibel geltenden (störungsempfindlichen) Haselhuhns liegen nicht vor, es sind zunächst keine Beeinträchtigungen zu erwarten.  Es besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss aufgrund des Haselhuhns. Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist die Art in artenschutzrechtlicher Hinsicht aber weiter zu berücksichtigen.	<±
	Waldschnepfe Für die vorgesehene Konzentrationsfläche gibt es keine Hinweise auf Vorkommen der Waldschnepfe. Vorkommen können aber nicht ausgeschlossen werden. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist darauf hin, dass in den überplanten Wäldern mit Vorkommen der Waldschnepfe zu rechnen ist.	nicht prognostizier- bar	Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen der Waldschnepfe im Gebiet vor. Im Zusammenhang mit Bau und Betrieb von WEA könnten zwar für die Art geeignete Habitatstrukturen zumindest partiell entwertet werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art gemäß dem Leitfaden der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten zählt. In dieser Abhandlung wurden auch durch aktuelle Untersuchungsergebnisse ergänzte und fortgeschriebene Inhalte des "Helgoländer Papiers" berücksichtigt. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene ergibt sich hinsichtlich der Waldschnepfe kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen sind artenschutzrechtliche Belange vertiefend zu berücksichtigen.	<±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung oh- ne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere,				
Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte	Offenlandvogelarten Vorkommen von Vogelarten der Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn sind in den Offen- landbereichen innerhalb der vorgesehenen WEA-Konzentrationsfläche nicht auszu- schließen.	nicht prognosti- zierbar	Es könnten zwar geeignete Habitatstrukturen im Offenland zumindest partiell betroffen sein, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da Wachtel u. Rebhuhn wie auch andere Offenlandvogelarten nicht als windkraftsensible Vogelarten eingestuft werden.	<
Arten - windenergiesensible Arten	Wildkatze Wildkatzen-Vorkommen innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche können aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (u.a. zusammenhängende Waldflächen) nicht ausgeschlossen werden. Seitens des NABU wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf "Vorkommen der Wildkatze in den Wäldern um und in den geplanten Konzentrationsflächen" hingewiesen. Auch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist darauf hin, dass aufgrund der Biotopausstattung der Landschaftsräume im Süden der Verbandsgemeinde mit Vorkommen der Wildkatze gerechnet werden muss.	zierbar	Im Zusammenhang mit dem Bau von WEA können zwar für die Wildkatze geeignete Habitatstrukturen im Wald partiell beansprucht werden, es sind aber keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wildkatze nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten zählt. Die Art ist räumlich flexibel (Ausweichen möglich), eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich im Hinblick auf die Wildkatze daher kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. In der nachfolgenden Planungsebene (Blmsch-Verfahren für konkrete WEA-Vorhaben) sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Wildkatze näher zu betrachten.	<±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung oh- ne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung de Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Pflanzen, Tiere</li> <li>Rote Liste - Arten</li> <li>besonders und streng geschützte Arten</li> <li>windenergiesensible Arten</li> </ul>	Luchs Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen Hinweise auf Sichtungen des Luches beziehen sich auf das Gebiet um Boos und Nachtsheim, betreffen also nicht die geplanten Konzentrationsfläche "16". Es liegen bislang keine gesicherten Erkenntnisse auf Vorkommen des Luchses im Gebiet der Verbandsgemeinde wie auch in Rheinland-Pfalz generell vor.	nicht prognosti- zierbar	Grundsätzlich könnten durch den Bau von WEA zwar potentiell als Habitat geeignete Waldflächen partiell beansprucht werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Luchs auch nicht als windkraftsensible Tierart gilt. Auf Flächennutzungsplan-Ebene ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. Im Rahmen der späteren Genehmigungsplanungen sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich des Luchses aber zu beachten.	-
	Weitere streng geschützte Arten Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Amphibien-/ Falterarten) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegen aber keine Hinweise auf Vorkommen vor.	nicht prognosti- zierbar	Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch den Bau von WEA zumindest partiell Vegetationsflächen beansprucht werden, welche für streng geschützte Tierarten als Habitate geeignet sind. Es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da streng geschützte Arten außerhalb der Vogel- / Fledermausfauna nicht als windkraftempfindlich gelten. Dennoch sind sie bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BImSchG in artenschutzrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umzusetzen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.	<±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung oh- ne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Pflanzen, Tiere</li> <li>Rote Liste - Arten</li> <li>besonders und streng geschützte Arten</li> <li>windenergiesensible Arten</li> </ul>	jagdbare Wildarten Innerhalb der vorgesehenen Windkraft-Konzentrationsfläche ist mit Vorkommen verschiedener Arten jagdbaren Wilds auszugehen.	weitgehend unverändert	Hinsichtlich des Einflusses auf die vorkommenden Wildarten und deren Bejagung ist anzuführen, dass durch den Bau von WEA im Wald geeignete Habitatstrukturen für jagdbare Wildarten potentiell beansprucht werden können, aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die Wildarten nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten gerechnet werden. Den Wildarten ist i.d.R. ein Ausweichen möglich, eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt.  Diesbezüglich ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Biotopverbund, regionaler und lokaler Biotopverbund, Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	Konzentrationsfläche tangiert Bereiche im landesweiten Biotopverbund (Kernzone/ Kernfläche). Diese sind deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet.  VBS (Zielekarte): Erhaltung von	voraussichtlich unver- ändert	Inanspruchnahme von zumindest Teilflächen des landesweiten Biotopverbunds nicht auszuschließen (der quantitative Umfang ist derzeitig nicht zu benennen, wird aber in einem Bereich liegen, welcher angesichts der Gesamtgröße landesweiten Biotopverbunds zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen wird) Inanspruchnahme der Biotopverbundflächen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu vermeiden bzw. zu minimieren (siehe auch FFH-Gebiet) Rodung von zumindest Teilbereichen der in der	±
	Trockenwäldern/ Laubwäldern mittlerer Standorte und ihrer Mäntel; Übrige Wälder und Fors- ten	Innerhalb Waldflächen geringfügige Verände- rungen	VBS dargestellten Waldbiotope grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beachten (Vermeidung/ Minimierung der Inanspruchnahme).	±
Biologische Vielfalt, Bio- diversität	in naturnahen Laubwäldern: hoch; in Nadelwäldern: gering	weitgehend unverändert	Planung nimmt geringen Einfluss auf die Biodiversität.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Alte Laubholzbestände	Innerhalb der geplanten Konzentrations- fläche befinden sich keine über 120- jährige Laubholzbestände (Altholzbe- stände).	-	keine Auswirkungen	-
<ul> <li>Niederwälder</li> </ul>	Niederwälder bzw. ehemalige Niederwälder wurden innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche nicht auskartiert. Kleinflächige Vorkommen sind aber nicht gänzlich auszuschließen.	-	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf Ebene der Realisierung von Windkraft- Projekten ist eine Inanspruchnahme von Nie- derwäldern bzw. Waldflächen mit niederwald- artiger Bestockung grundsätzlich recht un- wahrscheinlich, da sich die Bestände im Mit- telgebirgsraum zumeist auf steilen Hangzo- nen befinden.	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung de Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Artenschutz	Fledermäuse Nachweis von Zwergfledermäusen und Großen Mausohren (vermutlich spora- discher Durchflug, kein erhöhtes Quar- tierpotential)	weitgehend unverän- dert	etwaige Beeinträchtigungen durch Kollisionen (vermutlich nur sporadischer Durchzug), Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen (Betriebszeitenbeschränkung, z.B. bioakustisches Gondelmonitoring) sind hinsichtlich der Fledermausfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die einer Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche grundsätzlich entgegenstehen.	<
	Windkraftsensible Vogelarten (außer Vogelzug) Zwei Rotmilan-Brutplätze mit Bestandsschutz (nördlich von Monreal bzw. nördlich von Reudelsterz) und ein Schwarzstorch-Brutplatz liegen außerhalb der empfohlenen Mindestabstände (jedoch innerhalb der Prüfbereiche). Keine Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Gebiet.		geringes Konfliktpotential hinsichtlich Rotmilan und Schwarzstorch durch betriebsbedingte Kollisionen, da sich Brutplätze außerhalb der empfohlenen Mindestabstände befinden. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch weiter zu berücksichtigen. Insgesamt sind hinsichtlich der Vogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen. Unter Berücksichtigung der generellen Eignung des Gebiets insbesondere für Rotmilane empfiehlt es sich, auf Ebene der Einzelgenehmigungsverfahren nach BlmSchG weitergehende Untersuchungen durchzuführen.	<±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu • Artenschutz	Vogelzug Die Fläche liegt im Breitfrontzuggebiet von Zugvögeln.	keine Veränderung	etwaige Beeinträchtigung tief fliegender Vogelarten während des Vogelzugs (es ist jedoch keine Konzentrationszone des Vo- gelzugs betroffen): ggf. Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Abschaltzeiten wäh- rend der Zugzeit)	<
	iftsinformationssystem RLP, örtliche Berüfungen, faunistische Untersuchungen			

Seite 131 Oktober 2015

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 16

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Verknüpfung zwischen Schutzgütern, Wechselwirkungen Boden → Wasser → Klima → Pflanzen, Tiere, Lebensräume → Landschaft	typische Kulturlandschafts- entwicklung (s. Gesamtbe- wertung)	Einflussnahme auf Wechselwirkungen durch Einwirkung auf die Bodenstruktur, den Wasserhaushalt, das Biotopgefüge, das Klima und das landschaftliche Erscheinungsbild durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA (siehe dazu Darstellungen unter den jeweiligen Schutzgütern)	±

Schutzgut Umweltpa- rameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Gesamtbe- wertung	Riedelförmige Höhenrücken und kerbtalförmige Talzüge mit bewaldeten Talflanken und ein Wechsel aus Wald- und Landwirtschaftsfläche kennzeichnen den Teil der Kulturlandschaft auf den "Elzbachhöhen".  Das FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" wird tangiert. Fließ- und Stillgewässer finden sich nicht.	Am weitreichendsten wird der Kulturlandschaftswandel durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst. Waldbereiche unterliegen einem geringen Nutzungswandel.	Windenergieanlagen beeinflussen maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung. Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbesondere für die umliegenden Siedlungen auf den Hochflächenriedeln. Hierzu gehören neben den Ortschaften Reudelsterz und Weiler auch die umgebenden Aussiedlerhöfe sowie die weiter entfernt liegenden Aussichtspunkte Die Eingriffserheblichkeit für den Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung ist zunächst als hoch bis sehr hoch zu werten, wenngleich die Eingriffsflächen bei der Installation von WEA relativ gering sind. Die Eingriffe in das Schutzgut "Boden" sind auf Ebene der Genehmigungsplanungen zu kompensieren.  Nachhaltige Eingriffe in den Wasserhaushalt und eine Gefährdung des Grundwassers lassen sich unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen beim Bau und Betrieb von WEA vermeiden.  Das Schutzgut "Klima, Luft" wird lokal beeinflusst; Auswirkungen auf siedlungsklimatische Bedingungen sind nicht zu erwarten. Durch die Substitution von fossilen Energieträgern durch WEA ist gesamtklimatisch von einer Verbesserung auszugehen.  Für das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" stellt sich keine erhebliche Betroffenheit ein.  Hinsichtlich des Schutzguts "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" besteht ein mittleres bis geringes Beeinträchtigungspotential. Im Hinblick auf die Vogel- und Fledermausfauna ist kein besonderes Konfliktpotential offensichtlich. Die Verwirklichung der Planung wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des tangierten FFH-Gebiets "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" führen.  Die Darstellung einer WEA-Konzentrationsfläche ist hinsichtlich der Umweltverträglichkeit als vertretbar einzustufen.	>

Erläuterungen zur Tabelle:

<< = sehr gering > = hoch  $\pm$  = mittel < = gering >> = sehr hoch

3 31			Umweltsteckbrief Vorblatt
Flächenbezeichnung Teilfläche Nr. 19	Gemarkung: Reudelsterz	Fluren: 6, 12	Flächengröße: ca. 17 ha
Lage: Auf dem Kern	Landschaftsraum: Naturräumliche Einheit "Elzbachhöhen" (271.3)		derzeitige Realnutzung: siehe Luftbild-Ausschnitt



Abb.: Luftbild-Ausschnitt mit vorläufiger Abgrenzung der Konzentrationsfläche Nr. 19 (unmaßstäblich)

- Derzeitige Darstellung im Flächen-	siehe Steckbriefe in Begründung	- Geplante Darstellung im Flächen-	Konzentrationsfläche "Wind- energienutzung"
nutzungs- plan		nutzungsplan	Die sonstigen bisherigen Darstellungen bleiben bestehen.

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Geologie/ Boden				
Bodenformengesellschaft, Bodentyp	Braunerden und Regosole geringer bis mittlerer Entwicklungstiefe aus bimste- phrahaltigem Lehm, Lößlehm und Ton- schiefer; in ebenen Lagen auch Pseu- dogleye und Braunerde-Pseudogleye	unverändert (natürliche Bodenentwicklung verläuft nahezu ungestört.)	- Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Versiege- lung im Bereich der WEA- Fundamente beim Bau von WEA;	begrenzt >> ±
Bodenart     Entstehung	lehmiger Sand bis Lehm  Verwitterungsböden, Alluvialböden	unverändert unverändert	<ul> <li>Einschränkung/ Verlust wesentli- cher Bodenfunktionen durch wasserdurchlässige Befestigung von Nebenflächen (Kranstellflä- chen, Zuwegungsausbau, Abla- gerflächen) beim Bau von WEA</li> </ul>	
Verbreitung, Seltenheit	Bodentypen mit regelmäßiger Verbreitung im Naturraum; Hinweise auf besonders seltene Böden oder Böden mit Archivfunktion liegen nicht vor.	unverändert	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Bodentypen im Zusammenhang mit dem Bau von WEA nicht auszuschließen; ist bei der Standortwahl von WEA zu berücksichtigen.	±
Naturnähe, Natürlichkeit	Böden unter Wald und Dauergrünland verfügen i.d.R. über ein weitgehend natürliches Bodenprofil	weitgehend unverändert	s.o. im Rahmen der konkreten Standort- findung Prüfung erforderlich	±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Geologie/ Boden				
<ul> <li>Standorttyp, Biotopent- wicklungspotential</li> <li>Heutige potentielle natür- liche Vegetation</li> </ul>	Standort mit mittlerem Wasserspeiche- rungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt Luzulo Fagetum milietosum: Funktions- wert mittel - Melico- Fagetum luzuletosum: Funkti- onswert mittel	unverändert	s.o.  (Flächen mit hohem bis sehr hohem Biotopentwicklungspotential sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen bzw. erfordern besondere Berücksichtigung.)	±
Bodengefährdung, Bodenbelastung, Erosion	keine Hinweise auf Altlasten, Bodenbelastung durch Nutzung unter Wald gering, unter Ackerland mittel Erosionsgefährdung unter Wald sehr gering, unter Ackerland hoch	weitgehend unverändert	Gefahr von Einträgen von Schadstoffen ist als sehr gering einzustufen (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	<<
Bewertungsgrundlage: LGB Bod karte (LANIS)	enkarten, Vegetationskundliche Standort-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wasser/ Oberflächengewässer				
Fließgewässer, Fluss, Bach, Gräben	Wassereinzugsgebiet Trillbach, im Plangebiet keine Fließgewässer	keine Veränderung	örtliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts beim Bau von WEA, Veränderung der Wasserführung des Bodens	<
Quellhorizonte, Quellbä- che.	-	weitgehend unverändert	S.O.	>
Stillgewässer	nicht vorhanden	-	-	-
Wasser/ Grundwasser				
Grundwasserlandschaft	devonische Quarzite	keine Veränderung	-	-
Grundwasserüberde- ckung	ungünstig	keine Veränderung	örtliche Eingriffe in Grundwasserdeck- schichten beim Bau von WEA,	±
Grundwasserneubildung	mittel	keine Veränderung	örtliche Einschränkungen der Grundwasserneubildung	<
Schutzgebiete für Wasser	-	keine Veränderung	-	-
Grundwassergefährdung	gering	weitgehend keine Verände- rung	Eintrag von Schadstoffen ins Grund- wasser, Gefährdungspotential sehr gering (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	<<
Bewertungsgrundlage: "Geoporta	al Wasser Rheinland-Pfalz"			

Umweltbericht

#### Teilfläche Nr. 19

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Klima, Luft, Umwelthygiene				
Klimaraum     Klimatop, Klimastrukturtyp	Ostteil der Hocheifel; Waldklimatope (Laub-, Laubmischwald), Offenlandklimatope (Acker-, Grünland mittlerer und trockener Standorte)	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungs- wandels in der Kulturland- schaft	Funktionsverlust des Walds für Frisch- luftbildung durch den Bau von WEA, Temperaturausgleich, Luftfeuchteaus- gleich, begrenzt auf dauerhaften Ver- lust an Waldflächen	-/ <<
<ul> <li>Kalt-/ Frischluft- entstehungsgebiet</li> <li>Abflussgebiet</li> </ul>	Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiet	weitgehend keine Verände- rung	s.o.	S.O.
Lufthygienische     Bedingungen, Bioklima	Waldbereiche: ausgeglichene Temperaturverhältnisse, große Luftruhe, relativ hohe Luftfeuchte, verminderte Einstrahlung, größere Luftreinheit Offenland: größere Temperaturextreme, stärkere Luftabkühlung, ungehinderter Luftaustausch,, Kaltluftbildung/ Kaltluftabfluss, windoffen	weitgehend keine Verände- rung	S.O.	S.O.
Immissionen und Lärm	Lärmquellen Landesstraße 327 und Kreisstraße 42	weitgehend unverändert	Schallimmissionen beim Betrieb von WEA	-/>
Schadstoffe	Emittenten: Kraftfahrzeuge, Fahrzeugver- kehr	weitgehend unverändert	Gesamträumlich durch Minderung von Schadstoffimmissionen, stromerzeu- genden Kraftwerken (Gas, Kohle,), Minderung von Luftbelastungen	+
Bewertungsgrundlage: -				

Umweltbericht

#### Teilfläche Nr. 19

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				<b>J</b>
Landschaftsraum(Typ)	Waldbetonte Mosaiklandschaft	weitgehend unverändert	Windenergieanlagen überprägen die Landschaft und beeinflussen maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung.	>
Naturräumliche Einheit	Elzbachhöhen	unverändert	Wandel von traditioneller Kulturland- schaft zu Energielandschaft	>
Relief/ Exposition	Die Konzentrationszone befindet sich am östlichen Rand der Raumeinheit auf einem Hochflächenriedel. Die bewaldeten nördlichen Randbereiche der Fläche fallen steil zu einem Seitentälchen des Trillbaches ab.  Nur die flachwelligen Bereiche der Hochfläche werden als Ackerland genutzt.  Die höchste Erhebung befindet sich mit rd. 440 m über NN auf der Hochfläche, der tiefste Punkt mit rd. 400 m in einem Seitentälchen des Trillbaches.		Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbesondere für die umliegenden Siedlungen auf den Hochflächenriedeln. Zu nennen sind neben den Ortschaften Reudelsterz und Kürrenberg, eine Wohnsiedlung an der Bundesstraße B 258 Des Weiteren können die Auswirkungen auch von weiter entfernten Aussichtspunkten wahrgenommen werden. Zu nennen sind hier: "Hochsimmer", "Gänsehals", "Hochstein", "Hochbermel" und der "Booser Eifelturm"	>
Landschaftsbildeinheit	<ul> <li>Ackerflächen auf der Hochebene</li> <li>Laubwaldbestände im Tal und auf den steilen Hangbereichen</li> </ul>	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	S.O.	>
<ul> <li>landschaftsbildprägende Strukturen</li> </ul>	s.o.	S.O.	S.O.	>

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
- Erholungs-/Spiel-, Freizeit- anlagen	Hauptwanderweg "Karl - Kaufmann - Weg"	unverändert	abschnittsweise visuelle sowie akusti- sche Störungen zu erwarten.	<
- Orts-/ Siedlungsränder	-	-	-	-
- Schutzgebiete	-	unverändert	-	-
- visuelle Eigenart	Mosaik aus landwirtschaftlich geprägten Strukturen im Bereich Hochfläche und bewaldeten Flächen in den angrenzenden Talbereichen der umgebenden Gewäs- ser.	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungswan- dels in der Kulturlandschaft	Eigenartverlust durch technogene Überprägung bei Umsetzung der Pla- nung	>
Naturnähe, Kultureinfluss	typische Kulturlandschaft des Mittelgebirges, ohne größere Vorbelastungen; oligohemerob-mesohemerob im Bereich der Bachtälchen; auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen euhemerob.	s.o.	s.o., Verstärkung der anthropogenen / tech- nogenen Einflüsse in der Raumeinheit	>
Bewertungsgrundlagen: Landsch tion, örtliche Bestandserfassung	naftsinformationssystem RLP, Fotosimula- , Freizeitkarte			

Teilfläche Nr. 19 Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Kultur- und sonsti- ge Sachgüter				
Bau-/ Kulturdenk- mäler	<ul> <li>Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung</li> <li>Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 3.000 m</li> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd. 2.100 m</li> <li>Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd. 3.500 m</li> <li>Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 9.650 m</li> <li>Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 7.250 m</li> </ul>	keine Veränderung	unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten.  -Burgruine Monreal:  Aussichtspunkt: Zunahme der technogenen Prägung in nördlicher Richtung, Vorbelastung durch 20 kV Stromleitung.  Fernwirkung: durch Tallage auf das Elzbachtal begrenzt, keine erheblichen Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung zu erwarten.  -Genovevaburg (Mayen):  Aussichtspunkt: technogene Prägung eines kleinen, bislang unbeeinträchtigten Horizontabschnittes bei Umsetzung der Planung  Fernwirkung: Fernwirkung der Burg durch die Stadtlage auf den "Mayener Kessel" beschränkt. Somit keine erheblichen visuellen Wechselwirkungen bei Durchführung	
Bodendenkmäler, Geotope	Innerhalb der Konzentrationsfläche: nicht verzeichnet nicht verzeichnet, keine Hinweise	keine Veränderung keine Veränderung	der Planung zu erwarten.  - Bei der Standortwahl im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (bei Auftreten von Bodendenkmälern/ Geotopen: Verzicht auf Tangierung); bei Berücksichtigung können Beeinträchtigun-	-
Sonstige Sachgü- ter	-	-	gen vermieden werden. -	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
Lärmeinwirkungen	<ul> <li>keine unmittelbaren Lärmauswirkungen auf der Fläche selbst,</li> <li>Lärmauswirkungen durch östlich ver- laufende Bundesstraße B 258</li> </ul>	-	Zunahme der betriebsbedingten Schallimmissionen durch Umsetzung der Planung, keine schädliche Wir- kung zu erwarten. Einschränkung der Erholungsfunktion durch technogene Überprägung der Landschaft (visuelle und akustische Störungen)	<
Infraschall (Schalldruck)	natürlicher Infraschall (verursacht durch Wind)	keine wesentliche Verände- rung	S.O.	-
Schlagschatten und Dis- koeffekt	-	-	Beeinträchtigung durch Lichteffekte: - Reflektionen von Sonnenlicht durch Rotorblätter sowie - Schattenwurf durch rotierende Flügel auf die angrenzende Wohnbevölkerung beim Betrieb von WEA. Bei Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.	<
Gefährdung durch Eisab- wurf	-	-	Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Eisansatz oder von Abwurf (Abschaltung bei Eisansatz) ist das Gefährdungspotential begrenzt.	

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Mensch, Gesundheit,				
körperliches Wohlbefinden				
<ul> <li>Erholungsfunktion, Rekreation</li> </ul>	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Land- schaftsbild", Lärmeinwirkun- gen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	>
Bioklima	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Um- welthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthy giene"	-
Bewertungsgrundlagen: Windener Württemberg	gie und Infraschall. LUBW Baden-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Schutzgebiete         <ul> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>FFH-/VS-Gebiet</li> </ul> </li> </ul>	Es werden keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete tangiert. Derartige Schutzgebiete befinden sich auch nicht im näheren Umfeld der Fläche.	-	-	-
Biotope, geschützte und gefährdete Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Bio- tope	<ul> <li>Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Gebüsche auf alten Wiesenbrachen NW Geisbüschhof" (BK-5609-0058- 2006)</li> <li>randliche Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Niederwaldkomplex im Monrealer Wald" (BK- 5609-0156-2006)</li> </ul>	-	Inanspruchnahme von zumindest Teilbereichen des schutzwürdigen Biotops beim Bau von WEA nicht auszuschließen. Bei der Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung zu be- achten (Vermeidung/ Minimierung der Inanspruchnahme).	±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Fledermäuse Innerhalb der Vorrangfläche: Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgäste, kaum Quartierpotential)  Greifvögel/ Großvögel	weitgehend unverändert	etwaige Beeinträchtigungen aufgrund Kollisionsgefährdung, Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind weitere Untersuchungen durchzuführen und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenbeschränkung, bioakustisches Gondelmonitoring) zu berücksichtigen. Es besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.  Es sind keine besonderen Beeinträchtigungen	<
Aiteil	Keine Hinweise auf Vorkommen wind-kraftsensibler Greif-/ Großvögel.  Ein Horst nördlich von Monreal, der 2014 von einem Rotmilan besetzt war, war 2015 von einem Mäusebussardpaar besetzt. Dieser Horst (3 Jahre Bestandsschutz) liegt außerhalb des empfohlenen Mindestabstands für Rotmilane (jedoch innerhalb des Prüfbereichs). Dasselbe gilt für einen Horst zwischen Reudelsterz und Kürrenberg.		zu erwarten.  Der ehemals besetzte Rotmilanhorst nördlich Monreal befindet sich ebenso wie der Rotmilanhorst zwischen Reudelsterz und Kürrenberg außerhalb des empfohlenen Mindestabstands, das Kollisionsrisiko ist gering.  Es sind im Hinblick auf die Greif-/ Großvogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, welche gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen.  Unter Berücksichtigung der generellen Eignung des Gebiets insbesondere für Rotmilane sollten im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach BlmSchG aber weitere Untersuchungen durchgeführt werden.	<±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften		·		
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Haselhuhn Laut Angaben des LUWG Rheinland-Pfalz befinden sich innerhalb des Südteils der Verbandsgemeinde Vorkommen des Haselhuhns im Elzbachtal bei Kehrig sowie im Stellbachtal. Für die vorgesehene Konzentrationsfläche liegen keine Hinweise auf Vorkommen des Haselhuhns vor. Diese können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	nicht prognosti- zierbar	Für das Gebiet liegen keine Hinweise auf Vorkommen des als windkraftsensibel geltenden (störungsempfindlichen) Haselhuhns vor, es sind zunächst keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss aufgrund des Haselhuhns. Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist die Art in artenschutzrechtlicher Hinsicht aber weiter zu berücksichtigen.	<±
	Waldschnepfe Für die vorgesehene Konzentrationsfläche gibt es keine Hinweise auf Vorkommen der Waldschnepfe. Vorkommen sind aufgrund der Biotop-/Nutzungsstrukturen (Grünland, Ackerland, vorw. jüngere Waldflächen) in der vorgesehenen Konzentrationsfläche wenig wahrscheinlich.	nicht prognosti- zierbar	Hinweise auf Vorkommen der Waldschnepfe im Gebiet liegen nicht vor. Derartige Vorkommen sind aufgrund der Biotop-/ Nutzungsstrukturen in der vorgesehenen Konzentrationsfläche wenig wahrscheinlich.  Im Zusammenhang mit Bau und Betrieb von WEA könnten zwar für die Art geeignete Habitatstrukturen zumindest partiell entwertet werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art gemäß dem Leitfaden der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten zählt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anlass auf einen Ausschluss. Im Rahmen der Genehmigungsplanungen sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Waldschnepfe weiter zu berücksichtigen.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung oh- ne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere,				
Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensibl e Arten	Offenlandvogelarten Vorkommen von Vogelarten der Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn sind in den Offenlandbereichen innerhalb der vorgesehenen WEA- Konzentrationsfläche nicht auszuschließen.  Wildkatze Wildkatze Wildkatzen-Vorkommen innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind aufgrund der Biotop-/ Nutzungsstrukturen (Grünland, Ackerland, jüngere Waldflächen) aber wenig wahrscheinlich. Seitens des NABU wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf "Vorkommen der Wildkatze in den Wäldern um und in den geplanten Konzentrationsflächen" hingewiesen. Auch die	nicht prognosti- zierbar nicht prognosti- zierbar	Durch die Bauleitplanung könnten zwar geeignete Habitatstrukturen für Offenlandvogelarten zumindest partiell betroffen sein, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da Wachtel u. Rebhuhn wie auch andere Offenlandvogelarten nicht als windkraftsensible Vogelarten eingestuft werden.  Vorkommen der Wildkatze sind aufgrund der Biotop-/ Nutzungsstrukturen in der geplanten Konzentrationsfläche wenig wahrscheinlich.  Im Zuge des Baus von WEA können zwar für die Wildkatze zumindest bedingt geeignete Habitatstrukturen im Wald partiell beansprucht werden, es sind aber keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wildkatze nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten zählt. Die Art ist räumlich	
	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist darauf hin, dass aufgrund der Biotopausstattung der Landschaftsräume im Süden der Verbandsgemeinde mit Vorkommen der Wildkatze gerechnet werden muss.		flexibel (Ausweichen möglich), eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich daher kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen. In der nachfolgenden Planungsebene sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Wildkatze weiterhin zu betrachten.	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung oh- ne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensibl e Arten	Luchs Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen Hinweise auf Sichtungen des Luches beziehen sich auf das Gebiet um Boos und Nachtsheim, betreffen also nicht die geplanten Konzentrationsfläche "19". Die Biotop- / Nutzungsstrukturen entsprechen auch nur recht bedingt dem Habitatmuster der Art.	nicht prognosti- zierbar	Es liegen bislang keine gesicherten Erkenntnisse auf Vorkommen des Luchses im Gebiet der Verbandsgemeinde wie auch in Rheinland-Pfalz generell vor vor. Die Biotop- / Nutzungsstrukturen in der geplanten Konzentrationsfläche entsprechen auch nur bedingt dem Habitatmuster der Art.  Grundsätzlich könnten durch den Bau von WEA zwar jüngere Waldflächen partiell beansprucht werden, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Luchs auch nicht als windkraftsensible Tierart gilt. Es ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen auf Flächennutzungsplan-Ebene.	-
	Weitere streng geschützte Arten Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Amphibien-/ Falterarten) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegen aber keine Hinweise auf Vorkommen vor.	nicht prognosti- zierbar	Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch den Bau von WEA zumindest partiell Vegetationsflächen beansprucht werden, welche für streng geschützte Tierarten als Habitate geeignet sind. Es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da streng geschützte Arten außerhalb der Vogel- / Fledermausfauna nicht als windkraftempfindlich gelten. Dennoch sind sie auf Ebene der Genehmigungsplanung in artenschutzrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umzusetzen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.	<±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null- Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	jagdbare Wildarten Innerhalb der vorgesehenen Wind- kraft-Konzentrationsfläche sind zu- mindest in den tangierten (jungen) Waldbeständen Vorkommen ver- schiedener Arten jagdbaren Wilds möglich.	weitgehend unver- ändert	Hinsichtlich des Einflusses auf die vorkommenden Wildarten und deren Bejagung ist anzuführen, dass durch den Bau von WEA innerhalb der Fläche geeignete Habitatstrukturen für jagdbare Wildarten (junge Waldflächen) potentiell beansprucht werden können. Es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die Wildarten nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten gerechnet werden. Den Wildarten ist i.d.R. ein Ausweichen möglich, eine besondere Störungsempfindlichkeit wurde bislang nicht festgestellt.  Diesbezüglich ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Biotopverbund, regionaler und lokaler Biotopver- bund, Planung vernetzter</li> </ul>	landesweiten Biotopverbunds.	-		-
Biotopsysteme (VBS)	VBS (Zielekarte): Erhaltung von Laubwäldern mittlerer Standorte und ihrer Mäntel; Übrige Wälder und Forsten	In Waldflächen geringfügige Veränderungen	Rodung von zumindest Teilbereichen der in der VBS dargestellten Waldflächen grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beachten (Vermeidung/ Minimierung der Inanspruchnahme).	±
Biologische Vielfalt, Biodiversität	in naturnahen Laubwäldern: hoch; in Nadelwäldern: gering	weitgehend unverändert	Planung nimmt geringen Einfluss auf die Biodiversität.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Alte Laubholzbestände	Innerhalb der geplanten Konzentrations- fläche befinden sich keine über 120- jährige Laubholzbestände (Altholzbestän- de).	-	keine Auswirkungen	-
• Niederwälder	Die geplante WEA-Konzentrationsfläche tangiert randlich das im Rahmen des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz kartierte schutzwürdige Biotop "Niederwaldkomplexkomplex im Monrealer Wald".	zunehmendes Durchwach- sen aufgrund Aufgabe der Niederwaldnutzung	Bei der konkreten Standortwahl Im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung sind Niederwaldbestände besonders zu berücksichtigen, eine Inanspruchnahme beim Bau von WEA ist zu vermeiden. Aufgrund der starken Hangneigung ist eine Inanspruchnahme beim Bau von WEA ohnehin wenig wahrscheinlich.  Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden Niederwaldbestände nicht als pauschale Ausschlussflächen betrachtet (Als weiche Tabuzonen wurden die von der Forstverwaltung benannten Naturwaldreservate, forstlichen Versuchsflächen, Genressourcenbestände und Bestände des Erntezulassungsregisters eingestuft.)	<<

Umweltbericht

#### Teilfläche Nr. 19

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Artenschutz	Fledermäuse Lage im 5-km-Bereich um das national bedeutende Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld"  Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgäste, kaum Quartierpotential)	keine Veränderung weitgehend unverändert	Bedingt durch die Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" besteht ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand. Ein pauschaler Ausschluss für WEA-Konzentrationsflächen ist jedoch nicht gegeben. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen der artenschutzfachlichen Zulässigkeit der Vorhaben und ggf. funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.  etwaige Beeinträchtigungen durch Kollisionen. Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenbeschränkung) sind hinsichtlich der Fledermausfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die einer Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche grundsätzlich entgegenstehen.	>

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaf- ten				
zu • Artenschutz	Windkraftsensible Vogelarten (außer Vogelzug) Zwei Rotmilan-Brutplätze mit Bestandsschutz (nördlich von Monreal bzw. zwischen Reudelsterz und Kürrenberg) und ein Schwarzstorch-Brutplatz liegen außerhalb der empfohlenen Mindestabstände (aber innerhalb der Prüfbereiche). Keine Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Gebiet.		geringes Beeinträchtigungspotential, da sich Brutplätze außerhalb der empfohlenen Mindestabstände befinden. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch weiter zu berücksichtigen Es sind hinsichtlich der Vogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen.  Vor dem Hintergrund der generellen Eignung des Gebiets v.a. für Rotmilane empfiehlt es sich, im Rahmen von konkreten Standortplanungen auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen durchzuführen.	<±
	Vogelzug Die Fläche liegt im Breitfrontzuggebiet von Zugvögeln	keine Veränderung	etwaige Beeinträchtigung tief fliegender Vogelarten während des Vogelzugs (es ist jedoch keine Konzentrationszone des Vogelzugs betroffen): ggf. Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Abschaltzeiten während der Zugzeit)	<
	andschaftsinformationssystem RLP, örtli- FFH-/VSG-Vorprüfungen, faunistische Un-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Verknüpfung zwischen Schutzgütern, Wechselwirkungen Boden → Wasser → Klima → Pflanzen, Tiere, Lebensräume → Landschaft	typische Kulturlandschafts- entwicklung (s. Gesamtbe- wertung)	Einflussnahme auf Wechselwirkungen durch Einwirkung auf die Bodenstruktur, den Wasserhaushalt, das Biotopgefüge, das Klima und das landschaftliche Erscheinungsbild durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA (siehe dazu Darstellungen unter den jeweiligen Schutzgütern)	±

Teilfläche Nr Schutzgut	'. 19   Zustand/ Funktion/	Entwicklung ohne	Entwicklung bei Durchführung der Planung	Intensität/
Umweltpa- rameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	– Auswirkungen der Planung	Wertung der Auswirkun- gen
Gesamtbe- wertung	kulturraumtypische, kleinteilige und waldreiche Mosaiklandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt (Arten- und Biotopschutz, Wasserhaushalt) und das Landschaftsbild bzw. die Erholungsfunktion. Schutzwürdige Biotope mit hoher Naturnähe finden sich in Form von Wiesenbrachen mit Gebüschen und ehemaligen Niederwäldern. Gewässer werden nicht unmittelbar tangiert.	typischer Nutzungswandel, hervorgerufen durch die Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft	Windenergieanlagen prägen die Landschaft und beeinflussen maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung. Sichtbeziehungen bestehen nach Durchführung der Planung insbesondere für die umliegenden Siedlungen auf den Hochflächenriedeln. Des Weiteren können die Auswirkungen auch von weiter entfernten Aussichtspunkten wahrgenommen werden. Aufgrund des Verlusts der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung besteht partiell eine hohe Eingriffserheblichkeit, wenngleich die Eingriffsflächen bei der Installation von WEA relativ gering sind. Die Eingriffe in das Schutzgut "Boden" sind auf Ebene der Genehmigungsplanungen zu kompensieren. Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen sind nur im geringen Umfang möglich. Der Wasserhaushalt wird unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Boden- und Grundwasser beim Bau und Betrieb von WEA nicht im erheblichen Umfang beeinträchtigt. Auf die lufthygienischen und siedlungsklimatischen Bedingungen wirken sich WEA nicht relevant aus. Aufgrund der Substitution von fossilen Energieträgern durch WEA ist in der Gesamtbilanz von einer Verbesserung auszugehen.  Im Hinblick auf das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit.  Hinsichtlich des Schutzguts "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand aufgrund der Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Fledermaus-Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld". Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen der artenschutzfachlichen Zulässigkeit der Vorhaben und ggf. funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Hinblick auf die Vogelfauna ist kein besonderes Konfliktpotential offensichtlich.  Zusammenfassend ist die Darstellung einer WEA-Konzentrationsfläche aus Sicht der Umweltverträglichkeit als vertretbar einzustufen.	

Erläuterungen zur Tabelle:

<< = sehr gering

> = hoch  $\pm$  = mittel

< = gering

>> = sehr hoch

Bewertung der geplanten Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der Umweltbelange			Umweltsteckbrief Vorblatt
Flächenbezeichnung Teilfläche Nr. 12 + 25	Gemarkung: Monreal	Fluren: 1, 16, 30	Flächengröße: ca. 15 ha
Lage: Conder Höhe	Landschaftsraum: Naturräumliche Einheit "Obermaifeld"		derzeitige Realnutzung: siehe Luftbild-Ausschnitt

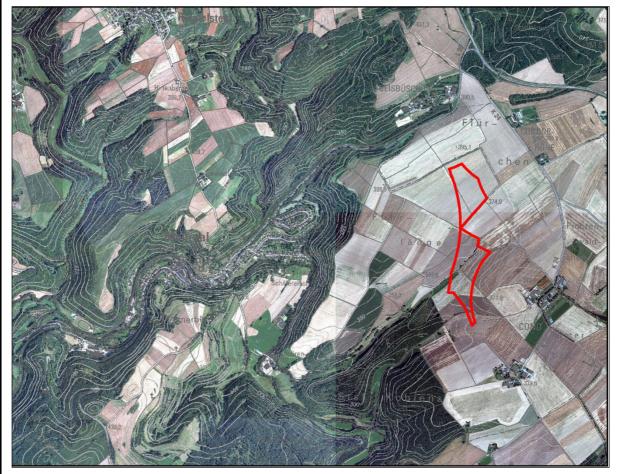


Abb.: Luftbild-Ausschnitt mit vorläufiger Abgrenzung der Konzentrationsfläche Nr. 12+25 (unmaßstäblich)

- Derzeitige siehe Steckbriefe in Begrün- Darstellung dung im Flächen- nutzungs- plan	Darstellung im Flächen- nutzungsplan	Konzentrationsfläche "Wind- energienutzung" Die sonstigen bisherigen Dar- stellungen bleiben bestehen.
---	--	---

# Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 12 + 25

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Geologie/ Boden				
Bodenformengesellschaft, Bodentyp	Braunerden und Regosole aus bimste- phrahaltigem Lehm über Tonschiefer; Bo- dengesellschaft der ton- und Schluffschie- fer mit Lößlehm	unverändert (natürliche Bo- denentwicklung verläuft na- hezu ungestört.)	<ul> <li>Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Versiege- lung im Bereich der WEA- Fundamente durch den Bau von WEA;</li> </ul>	begrenzt >> ±
Bodenart  • Entstehung	lehmiger Sand bis Lehm	unverändert	Einschränkung/ Verlust wesentli- cher Bodenfunktionen durch wasserdurchlässige Befestigung von Nebenflächen (Kranstellflä-	
ŭ	Verwitterungsböden	unverändert	chen, Zuwegungsausbau, Abla- gerflächen) durch den Bau von WEA	
Verbreitung, Seltenheit	kein besonders seltener oder besonders schützenswerter Bodentyp, verbreitet im Naturraum	unverändert	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Bodentypen im Zusammenhang mit dem Bau von WEA nicht auszuschließen; ist bei der Standortwahl von WEA zu berücksichtigen.	±
Naturnähe, Natürlichkeit	Böden unter Ackerland durch Bewirt- schaftung anthropogen mittel überformt	weitgehend unverändert	s.o. im Rahmen der konkreten Standort- findung Prüfung erforderlich	>>

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 12 + 25

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Geologie/ Boden				
<ul> <li>Standorttyp, Biotopent- wicklungspotential</li> <li>Heutige potentielle natür- liche Vegetation</li> </ul>	Standort mit mittlerem Wasserspeicherungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt Luzulo Fagetum milietosum: Funktionswert mittel - Luzulo Fagetum milietosum, Deschampsia-Variante: Funktionswert hoch - Melico- Fagetum luzuletosum: Funktionswert mittel - Melico-Fagetum typicum(dryopteris-Variante): Funktionswert: hoch	unverändert	s.o.  (Flächen mit hohem bis sehr hohem Biotopentwicklungspotential sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen bzw. erfordern besondere Berücksichtigung.)	±
Bodengefährdung, Bodenbelastung, Erosion	keine Hinweise auf Altlasten, Bodenbelastung durch Nutzung (Acker) hoch. Erosionsgefährdung gering – mittel (geringe Hangneigung)	weitgehend unverändert	Gefahr von Einträgen von Schadstoffen ist als sehr gering einzustufen (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	
Bewertungsgrundlage: LGB Bod karte (LANIS)	enkarten, Vegetationskundliche Standort-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wasser/ Oberflächengewäs-				
ser				
<ul> <li>Fließgewässer, Fluss, Bach, Gräben</li> </ul>	Wassereinzugsgebiet Elzbach mit Ne- benbächen (Gräben)	keine Veränderung	örtliche Beeinträchtigung des Bodenwas- serhaushalts beim Bau von WEA, Verän- derung der Wasserführung des Bodens, Beeinträchtigung der Quellschüttungen	<
<ul> <li>Quellhorizonte, Quellbä- che</li> </ul>	Quellbäche des Elzbachs	weitgehend unverändert	S.O.	>
<ul> <li>Stillgewässer</li> </ul>	nicht vorhanden	-	-	-
Wasser/ Grundwasser				
Grundwasserlandschaft	devonische Schiefer und Grauwacken, Kluftgrundwasserleiter	keine Veränderung	-	-
<ul> <li>Grundwasserüberde- ckung</li> </ul>	ungünstig	keine Veränderung	örtliche Eingriffe in Grundwasserdeck- schichten durch den Bau von WEA	±
Grundwasserneubildung	mittel	keine Veränderung	örtliche Einschränkungen der Grundwas- serneubildung	<
Schutzgebiete für Wasser	-	keine Veränderung		-
Grundwassergefährdung	unter Acker gegeben	weitgehend keine Verän- derung	Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser, Gefährdungspotential sehr gering (es werden verschiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	<<
Bewertungsgrundlage: "Geoporta	al Wasser Rheinland-Pfalz"			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Klima, Luft, Umwelthygiene				
Klimaraum     Klimatop, Klimastrukturtyp	Klimatop Offenland mäßig feucht bis tro- cken	gewisse Veränderungen im Rahmen des Nutzungs- wandels in der Kulturland- schaft	sehr geringfügige Auswirkungen durch Inanspruchnahme kaltluftproduzieren- der Offenlandbereiche beim Bau von WEA	-/ <<
<ul> <li>Kalt-/ Frischluft- entstehungsgebiet</li> <li>Abflussgebiet</li> </ul>	Kaltluftentstehung	weitgehend keine Verände- rung	S.O.	S.O.
Lufthygienische     Bedingungen, Bioklima	Offenland mit erhöhten Temperatur- und Luftfeuchteextremen	weitgehend keine Verände- rung	S.O.	S.O.
Immissionen und Lärm	Lärmquelle: Kreisstraße 24	weitgehend unverändert	Schallimmissionen beim Betrieb von WEA	-/ >
Schadstoffe	Emittenten: Kraftfahrzeuge, Fahrzeugver- kehr	weitgehend unverändert	Gesamträumlich durch Minderung von Schadstoffimmissionen, stromerzeu- genden Kraftwerken (Gas, Kohle,), Minderung von Luftbelastungen	+
Bewertungsgrundlage: -				

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
Landschaftsraum(Typ)	Agrarlandschaft	weitgehend unverändert	Ausweitung/ Manifestierung der technogenen Prägung des offenen, ausgedehnten Landschaftsraumes, insbesondere im Nordwesten zwischen Mayen und Monreal.	>
Naturräumliche Einheit	Obermaifeld	unverändert	Wandel von einer traditionellen Agrar- landschaft zu einer "Energielandschaft"	>
Relief/ Exposition	-durch Bachursprungsmulden, deren Bäche zu Nette, Nothbach und Elz entwässern flachwellig geformte Hochflächenlandschaft, die an steilen Rändern von Trockenkuppen (Obergein, Sam- metzkopf) unterbrochen ist. Die Konzentrationszone steigt von 340 m im Sü- den bis 390 m im Norden an.	unverändert	Nach Durchführung der Planung werden die Auswirkungen in der transparenten, flachwelligen Agrarlandschaft weithin zu sehen sein.  Direkte Sichtbeziehungen zu der Fläche bestehen hier vor allem für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Kehrig und Alzheim sowie die umgebenden Weiler bzw. Aussiedlerhöfe. Aber auch aus tiefer gelegenen Bereichen wie Monreal und Mayen werden die visuellen Auswirkungen zumindest partiell wahrnehmbar sein.	^

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung		- Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
Landschaftsbildeinheit	<ul> <li>transparente Offenlandschaft</li> <li>geringer Grünland- und Heckenanteil</li> <li>Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur (A 48, B 258, B 262)</li> <li>Stromtrasse</li> <li>vorhandene Windparks</li> </ul>	gewisse Veränderun- gen im Rahmen des Nutzungswandels in der Kulturlandschaft	s.o.	>
<ul> <li>landschaftsbildprägende Strukturen</li> </ul>	<ul> <li>große Ackerschläge</li> <li>vereinzelte Restbestände von Obstbaumreihen und Streuobstgürteln um die Siedlungsbereiche</li> </ul>		S.O.	>

Umweltbericht

#### Teilfläche Nr. 12 + 25

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				<u> </u>
- Erholungs-/Spiel-, Freizeit- anlagen	örtlicher Wanderweg sowie touristischer Radweg nördlich angrenzend.	unverändert	abschnittsweise visuelle sowie akustische Störungen zu erwarten.	<
- Orts-/ Siedlungsränder	-	-	-	-
- Schutzgebiete	-	unverändert	-	-
- visuelle Eigenart	-offene Agrarlandschaft, die traditionell den Landschaftscharakter mit ausgedehnten Ackerflächen auf fruchtbaren Lössböden bestimmtvereinzelt sind Grünlandreste in Bachursprungsmulden und -niederungen eingestreut -teilweise Eigenartsverlust durch Infrastruktur und hohe Anzahl an Windenergieanlagen.	unverändert	-Ausweitung des Eigenartverlustes durch zunehmende technogene Über- prägung bei Umsetzung der Planung	>
Naturnähe, Kultureinfluss	-typische Argrarlandschaft des Mittelge- birges, mit größeren Vorbelastungen in der gesamten Raumeinheit (s.o.); -euhemerob im Bereich der landwirt- schaftlich genutzten Flächen.	unverändert	s.o., Verstärkung der anthropogenen / tech- nogenen Einflüsse in der Raumeinheit	>
Bewertungsgrundlagen: Landsch tion, örtliche Bestandserfassung	naftsinformationssystem RLP, Fotosimula- , Freizeitkarte			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Kultur- und sonstige Sachgüter				
Bau-/ Kulturdenk- mäler	<ul> <li>Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung:</li> <li>Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 3.250 m</li> <li>Burg Pyrmont (Roes): rd. 9.600 m</li> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 1.850 m</li> <li>Heilig-Kreuz-Kapelle (Mertloch): Entfernung rd. 9.900 m</li> <li>Steinbasilika St. Gangolf (Mertloch): Entfernung rd. 9.050 m</li> <li>Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd.5.100 m</li> <li>St. Georgskapelle (Polch): Entfernung rd. 9.250 m</li> <li>Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 8.750 m</li> <li>Ruine Virnenburg (Virnrnburg): rd. 8.700 m</li> <li>Historische Kulturlandschaft Zone II "Elz-</li> </ul>	keine Veränderung	unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten.  -Burgruine Monreal:  Aussichtspunkt: Zunahme der technogenen Prägung in östlicher Richtung, bei hoher Vorbelastung.  Fernwirkung: durch Tallage auf das Elztal begrenzt, keine erheblichen Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung zu erwarten.  -Genovevaburg (Mayen):  Aussichtspunkt: technogene Prägung eines kleinen, bislang unbeeinträchtigten Horizontabschnittes bei Umsetzung der Planung Fernwirkung: Fernwirkung der Burg durch die Stadtlage auf den Mayener Kessel beschränkt. Somit keine erheblichen visuellen Wechselwirkungen bei Durchführung der Pla-	<
	bachtal" angrenzend  innerhalb der Konzentrationsfläche: lokales Vorkommen von Grabhügeln und römischem Gutshof	keine Veränderung (geringe Gefährdung durch landwirt- schaftl. Nutzung)	nung zu erwarten.  Bei der konkreten Standortwahl im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Inanspruchnahme ausschließen); bei Berücksichtigung können Beeinträchtigungen durch den Bau von WEA vermieden werden.	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Kultur- und sonstige Sachgüter				
Bodendenkmäler,     Geotope	keine Hinweise	keine Veränderung	Bei der Standortwahl im immissions- schutzrechtlichen Genehmigungsverfah- ren zu berücksichtigen (bei Auftreten von Bodendenkmälern/ Geotopen: Verzicht auf Tangierung); bei Berücksichtigung können Beeinträchtigungen vermieden werden.	
Sonstige Sachgüter	-	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
Lärmeinwirkungen	<ul> <li>keine unmittelbaren Lärmauswirkungen auf der Fläche selbst,</li> <li>Lärmauswirkungen durch Verkehrsinfra- struktur (A 48, B 258, B 262) im Umfeld.</li> </ul>	-	Zunahme der Schallimmissionen durch den Betrieb von WEA bei Umsetzung der Planung, keine schädliche Wirkung zu erwarten. Einschränkung der Erholungsfunktion durch technogene Überprägung der Landschaft (visuelle und akustische Störungen)	>
Infraschall (Schalldruck)	natürlicher Infraschall (verursacht durch Wind)	keine wesentliche Verände- rung	-	-
Schlagschatten und Dis- koeffekt	-	-	Beeinträchtigung durch Lichteffekte: - Reflektionen von Sonnenlicht durch Rotorblätter sowie - Schattenwurf durch rotierende Flügel auf die angrenzende Wohnbevölkerung beim Betrieb der WEA. Bei Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.	< <
Gefährdung durch Eis- abwurf	-	-	Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Eisansatz oder von Abwurf (Abschal- tung bei Eisansatz) ist das Gefähr- dungspotential begrenzt.	<

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
Erholungsfunktion,     Rekreation	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Land- schaftsbild", Lärmeinwirkun- gen	vgl. Punkt "Landschaft, Land- schaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	>
Bioklima	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Um- welthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthy giene"	-
Bewertungsgrundlagen: Windener Württemberg	gie und Infraschall. LUBW Baden-			

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 12 + 25

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Schutzgebiete         <ul> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>FFH-/VS-Gebiet</li> </ul> </li> </ul>	Es werden keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete tangiert.  Das Vogelschutzgebiet "Mittel- und Untermosel" (VSG-5809-401) beginnt etwa 250 m südwestlich der Fläche.  Das FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (FFH- 5809-301) beginnt etwa 500 m südwestlich	-	Verwirklichung der Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigun- gen des Vogelschutzgebiets bzw. des FFH-Gebiets (s. Verträglich- keitsprognosen)	<
Biotope, geschützte und gefährdete Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope	- Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Geländekante O Monreal" (BK- 5609- 0150-2006) (lineare, etwa 0,2 ha große Teilfläche innerhalb der geplanten Kon- zentrationsfläche)	weitgehend unverändert	Inanspruchnahme von zumindest Teilbereichen des schutzwürdigen Biotops beim Bau von WEA nicht auszuschließen. Bei der Standortfindung auf Ebene der Genehmigungsplanung zu be- achten.	±

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Pflanzen, Tiere</li> <li>Rote Liste - Arten</li> <li>besonders und streng geschützte Arten</li> <li>windenergiesensible Arten</li> </ul>	Fledermäuse Innerhalb der Vorrangfläche: Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgebiet/ Transferflüge), keine Quartiere	weitgehend unverändert	etwaige Beeinträchtigungen aufgrund Kollisionsgefährdung, etwaige Beeinträchtigungen aufgrund Kollisionsgefährdung, Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind weitere Untersuchungen durchzuführen und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenbeschränkung, bioakustisches Gondelmonitoring) zu berücksichtigen. Es besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.	<b>~</b>
	Greifvögel/ Großvögel Keine Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Greif-/ Großvö- gel.	nicht prognostizierbar	Es sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Hinblick auf die Greif-/ Großvogelfauna sind derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen. Aufgrund der generellen Eignung des Südteils der Verbandsgemeinde v.a. für Rotmilane sollten im Rahmen von konkreten Standortplanungen auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Offenlandvogelarten Vorkommen von Vogelarten der Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn sind innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsfläche nicht auszuschließen.  Haselhuhn Aufgrund der Nutzungsstrukturen in der geplanten Konzentrationsfläche (fast ausschließlich Ackerland) können Vorkommen des Haselhuhns ausgeschlossen werden.  Waldschnepfe Vorkommen der Waldschnepfe können aufgrund der Nutzungsstrukturen (fast ausschließlich Ackerland) ausgeschlossen werden.  Wildkatze	-	Bei Umsetzung der Bauleitplanung könnten zwar geeignete Habitatstrukturen für Offenlandvogelarten zumindest partiell betroffen sein, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da Wachtel u. Rebhuhn wie auch andere Offenlandvogelarten nicht als windkraftsensible Vogelarten eingestuft werden.  keine Auswirkungen zu erwarten	-
	Aufgrund der Nutzungsstrukturen (fast ausschließlich Ackerland) können Vorkommen der Wildkatze auf der Fläche ausgeschlossen werden.	-	keine Auswirkungen zu erwarten	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Luchs Vorkommen des Luchses können aufgrund der Nutzungsstrukturen (fast ausschließlich Ackerland) ausgeschlossen werden.  Weitere streng geschützte Arten Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Amphibien-/ Falterarten) sind aufgrund der Nutzungsstrukturen (fast ausschließlich Ackerland) sehr unwahrscheinlich.	-	keine Auswirkungen zu erwarten keine Auswirkungen zu erwarten	-
	jagdbare Wildarten Ackerbaulich genutzte Fläche hat keine besondere Bedeutung für jagdbare Wildarten, allenfalls als Äsungs-/Nahrungsfläche	weitgehend unverändert	Durch den Bau von WEA innerhalb der ackerbaulich genutzten Fläche können potentiell Äsungs-/ Nahrungsflächen für jagdbare Wildarten beansprucht werden. Es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wildarten nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten gerechnet werden. Es ergibt sich kein Anlass auf den Ausschluss von Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung.	<<

Umweltbericht

# Teilfläche Nr. 12 + 25

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Biotopverbund, regionaler und lokaler Biotopver- bund, Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	Konzentrationsfläche ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbunds.  VBS (Zielekarte): Entwicklung von (mageren) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte (randlich)	- Veränderungen im Rahmen des Nutzungswandels in der Landwirtschaft möglich	Inanspruchnahme von zumindest Teilbereichen der in der VBS darge- stellten Flächen (Grünland) grund- sätzlich nicht auszuschließen, aber wenig wahrscheinlich. Im Rahmen der konkreten Standort- findung auf Ebene der Genehmi- gungsplanung zu beachten (Ver- meidung/ Minimierung der Inan- spruchnahme).	- <±
Biologische Vielfalt, Bio- diversität	eingeschränkt (intensive landwirtschaftli- che Nutzung)	weitgehend unverändert	Planung nimmt geringen Einfluss auf die Biodiversität.	<<
Alte Laubholzbestände	keine Vorkommen	-	-	-
Niederwälder	keine Vorkommen	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaf- ten				
Artenschutz	Fledermäuse Lage im 5-km-Bereich um das national bedeutende Fledermaus- Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld"	keine Veränderung	Aufgrund der Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" besteht ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand (Kollisionsrisiko). Ein pauschaler Ausschluss für WEA-Vorrangflächen ist jedoch nicht gegeben. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen der artenschutzfachlichen Zulässigkeit der Vorhaben und ggf. funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	
	Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgebiet/ Transferflüge), keine Quartiere	weitgehend unverändert	etwaige Beeinträchtigungen durch Kollisionen; Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenbeschränkung) sind derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die einer Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche grundsätzlich entgegenstehen.	<

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemein- schaften				
zu • Artenschutz	Windkraftsensible Vogelarten (außer Vogelzug) Ein Rotmilan-Brutplatz liegt außerhalb des empfohlenen Mindestabstands (aber im Prüfbereich). Keine Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Gebiet.	nicht prognosti- zierbar	geringes Beeinträchtigungspotential durch Kollisionen, da sich Brutplatz außerhalb des empfohlenen Mindestabstands befindet. Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan weiter zu berücksichtigen Es sind hinsichtlich der Vogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche sprechen. Unter Berücksichtigung der generellen Eignung des Südteils der Verbandsgemeinde insbesondere für Rotmilane sollten im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach BImSchG weitere Untersuchungen durchgeführt werden.	<
	Vogelzug Die Fläche liegt am westlichen Rand des Maifelds, am Rand des Rastgebiets "Conder Höhe" (zudem im Breitfrontzuggebiet von Zugvögeln).	keine Veränderung	In Bezug auf die Nutzung des Rastgebiets besteht ein erhöhtes Konfliktpotential (potentiell Meideverhalten, Behinderungen des Weiterflugs durch Barrierewirkung). Die Erreichbarkeit des Rastgebiets wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.  Im Zuge der Genehmigungsplanung ist in weiteren Untersuchungen zu ermitteln, inwieweit sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationsfläche (ggf. in Kumulation mit den Flächen Ke V1 und Mo V2) tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen des Rastgebiets ergeben. Ggf. werden funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.	>
RLP, örtliche Bestand	en: Landschaftsinformationssystem dserfassung, FFH-/VSG- tische Untersuchungen (Anlage)			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Pla- nung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Verknüpfung zwischen Schutzgütern, Wechselwirkungen Boden → Wasser → Klima → Pflanzen, Tiere, Lebensräume → Landschaft	typische Kulturlandschafts- entwicklung (s. Gesamtbe- wertung)	Einflussnahme auf Wechselwirkungen durch Einwirkung auf die Bodenstruktur, den Wasserhaushalt, das Biotopgefüge, das Klima und das landschaftliche Erscheinungsbild durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA (siehe dazu Darstellungen unter den jeweiligen Schutzgütern)	±

### Toilfläche Nr. 12 . 25

Schutzgut Umweltpa- rameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelas- tung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung de Auswirkun- gen
Gesamtbe- wertung	historische Agrarland- schaft mit weitgehend ausgeräumter Ackerflur mit geringer Reliefenergie und Strukturvielfalt; außerhalb von Fließ- und Stillgewässern; Vorbelastung durch Frei- leitungstrassen und Windparks im Umfeld	Nutzungswandel von bäuerlich geprägter Landwirtschaft zu industrieller Landwirtschaft mit erkennbaren Zeichen des Energiewandels (Energielandschaft)	WEA werden die Auswirkungen in der transparenten, flachwelligen Agrarlandschaft weithin zu sehen sein. Direkte Sichtbeziehungen zu der Fläche bestehen insbesondere für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Kehrig und Alzheim sowie die umgebenden Weiler bzw. Aussiedlerhöfe. Zumindest partiell werden die visuellen Auswirkungen auch aus tiefer gelegenen Bereichen wie Monreal und Mayen wahrnehmbar sein. Vorbelastungen ergeben sich v.a. durch Freileitungstrassen und Windparks im räumlichen Umfeld.  Die Beeinträchtigung des Schutzguts "Boden" bedingt durch den Verlust ökologischen Bodenfunktionen (Versiegelung) ist zunächst als hoch bis sehr hoch zu werten, wenngleich die Eingriffsflächen bei der Installation von WEA relativ gering sind. Die Eingriffe in das Schutzgut "Boden" sind auf Ebene der Genehmigungsplanungen zu kompensieren.  Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen beim Bau und Betrieb von WEA lassen sich nachhaltige Eingriffe in den Wasserhaushalt und eine Gefährdung des Grundwassers vermeiden.  Das Schutzgut "Klima, Luft" wird lokal beeinflusst; Auswirkungen auf siedlungsklimatische Bedingungen sind nicht zu erwarten. Bedingt durch die Substitution von fossilen Energieträgern durch WEA ist gesamtklimatisch von einer Verbesserung auszugehen. Für das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" stellt sich keine erhebliche Betroffenheit ein, sofern lokale Vorkommen (Grabhügel, röm, Gutshof) bei der konkreten Standortwahl berücksichtigt werden.  Hinsichtlich des Schutzguts "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund der Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Fledermaus-Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" sowie die Lage am westlichen Rand des Vogel-Rastgebiets "Conder Höhe". Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen der artenschutzfachlichen Zulässigkeit der Vorhaben und ggf. funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.  Die Darstellung einer WEA-Konzentra	<b>+</b> 1

Bewertung der geplan unter Berücksichtigur	Umweltsteckbrief Vorblatt		
Flächenbezeichnung Teilfläche Nr. Ke V1	Gemarkung: Kehrig	Fluren: 10, 11	Flächengröße: ca. 23 ha
Lage: Kehrer Kopf	Landschaftsraum: Naturräumliche Einheit "Obermaifeld"		derzeitige Realnutzung: siehe Luftbild-Ausschnitt

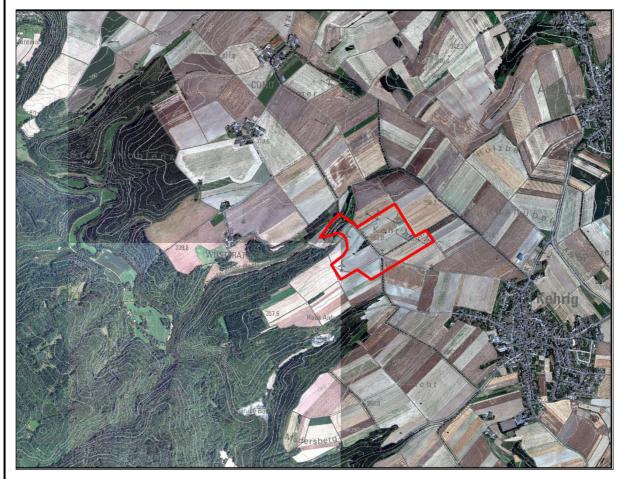


Abb.: Luftbild-Ausschnitt mit vorläufiger Abgrenzung der Konzentrationsfläche Nr. V1 (unmaßstäblich)

- Derzeitige Darstellung im Flächen- nutzungs- plan	Vorranggebiet i. S. von § 7 (4) Satz 1 Nr. 1 ROG, i. V. m. Satz 2 Nr.1 ROG	<ul> <li>Geplante         <ul> <li>Darstellung</li> <li>im Flächen-</li> <li>nutzungsplan</li> </ul> </li> </ul>	Konzentrationsfläche "Wind- energienutzung"  Die sonstigen bisherigen Dar- stellungen bleiben bestehen.
Hinweis	Bestehende Konzentrationsfläche für WEA. Die bis vor kurzem vorhandenen WEA wurden mittlerweile abgebaut.	-	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durch- führung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Geologie/ Boden				
<ul> <li>Bodenformengesellschaft, Bodentyp</li> <li>Bodenart</li> <li>Entstehung</li> </ul>	Braunerden und Regosole aus bimste- phrahaltigem Lehm über Tonschiefer; Bo- dengesellschaft der ton- und Schluffschie- fer mit Lößlehm  lehmiger Sand bis Lehm  Verwitterungsböden	<ul> <li>Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Versiege- lung im Bereich der WEA- Fundamente durch den Bau von WEA;</li> <li>Einschränkung/ Verlust wesentli- cher Bodenfunktionen durch was- serdurchlässige Befestigung von Nebenflächen (Kranstellflächen, Zuwegungsausbau, Ablagerflä- chen) beim Bau von WEA</li> </ul>	siehe "Null-Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Verbreitung, Seltenheit	kein besonders seltener oder besonders schützenswerter Bodentyp, verbreitet im Naturraum	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Bodentypen im Zuge des Baus von WEA nicht auszuschließen.	S.O.	S.O.
Naturnähe, Natürlichkeit	Böden unter Ackerland durch Bewirtschaftung anthropogen mittel überformt	S.O.	s.o.	S.O.

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)		Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Geologie/ Boden				
<ul> <li>Standorttyp, Biotopent- wicklungspotential</li> <li>Heutige potentielle natür- liche Vegetation</li> </ul>	Standort mit mittlerem Wasserspeiche- rungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt Melico- Fagetum luzuletosum: Funkti- onswert mittel - Luzulo Fagetum milietosum: Funktions- wert mittel	s.o.	siehe "Null-Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Bodengefährdung, Bodenbelastung, Erosion	keine Hinweise auf Altlasten, Bodenbelastung durch Nutzung (Ackerbau) mittel. Erosionsgefährdung: mittel-hoch	Gefahr von Einträgen von Schadstoffen ist als sehr ge- ring einzustufen (es werden verschiedene Schutzvorrich- tungen eingebaut).	S.O.	s.o.
Bewertungsgrundlage: LGB Bod karte (LANIS)	enkarten, Vegetationskundliche Standort-			S.O.

# Umweltbericht

### Teilfläche Nr. Ke V1

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Wasser/ Oberflächengewässer				
<ul> <li>Fließgewässer, Fluss, Bach, Gräben</li> </ul>	Wassereinzugsgebiet Wüsterather Bach	örtliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts beim Bau von WEA, Veränderung der Wasserführung des Bo- dens, Beeinträchtigung von Quellschüttungen	siehe "Null-Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Quellhorizonte, Quellbä- che	-	s.o.	S.O.	\$.0.
Stillgewässer	nicht vorhanden	-	-	-
Wasser/ Grundwasser  • Grundwasserlandschaft	devonische Schiefer und Grauwacken, Kluftgrundwasserleiter	-	-	-
<ul> <li>Grundwasserüberde- ckung</li> </ul>	ungünstig	örtliche Eingriffe in Grund- wasserdeckschichten im Zu- ge des Baus von WEA	S.O.	S.O.
Grundwasserneubildung	mittel	örtliche Einschränkungen der Grundwasserneubildung	S.O.	S.O.
Schutzgebiete für Wasser	-	-	-	-
Grundwassergefährdung	unter Acker gegeben	Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser, Gefährdungs- potential sehr gering (es wer- den verschiedene Schutzvor- richtungen eingebaut).	S.O.	S.O.
Bewertungsgrundlage: "Geoporta	al Wasser Rheinland-Pfalz"			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Klima, Luft, Umwelthygiene				
Klimaraum Klimatop, Klimastrukturtyp	Klimatop: Offenland	Inanspruchnahme kaltluftpro- duzierender Offenlandberei- che durch den Bau von WEA	siehe "Null-Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleitpla- nung keine Verände- rungen bzw. keine zusätzlichen Beein- trächtigungen
<ul> <li>Kalt-/ Frischluft- entstehungsgebiet</li> <li>Abflussgebiet</li> </ul>	Kaltluftentstehung	S.O.	S.O.	S.O.
Lufthygienische     Bedingungen, Bioklima	Offenland mit erhöhten Temperatur- und Luftfeuchteextremen	s.o.	-	-
Immissionen und Lärm	Lärmquellen Landesstraße 327 und Kreisstraße 42; <i>Hinweis:</i> ehemals vorhandene WEA wurden abgebaut	Schallimmissionen beim Betrieb von WEA	S.O.	S.O.
Schadstoffe	Emittenten: Kraftfahrzeuge, Fahrver- kehr	Gesamträumlich durch Minderung von Schadstoffimmissionen, stromerzeugenden Kraftwerken (Gas, Kohle,), Minderung von Luftbelastungen	S.O.	S.O.
Bewertungsgrundlage: -				

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung		_	Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
Landschaftsraum(Typ)	Agrarlandschaft	Repowering der abgebauten WEA durch Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen		Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Naturräumliche Einheit	Obermaifeld	unverändert	unverändert	-
Relief/ Exposition	-flachwellig geformte Hochflächen- landschaft; höchste Erhebung der leicht in Richtung Südosten abfallenden Konzentrationszone im Norden mit 380 m über NN; niedrigster Punkt im Osten mit 360 m über NN.	Das Repowering wird in der transparenten, flachwelligen Agrarlandschaft weithin zu sehen sein. Direkte Sichtbeziehungen zu der Fläche bestehen hier vor allem für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Kehrig und Alzheim sowie die umgebenden Weiler bzw. Aussiedlerhöfe. Aber auch aus tiefergelegenen Bereichen wie Monreal und Mayen werden die visuellen Auswirkungen zumindest partiell wahrnehmbar sein.	siehe "Null-Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
Landschaftsbildeinheit	<ul> <li>transparente Offenlandschaft</li> <li>geringer Grünland- und Heckenanteil</li> <li>Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur (A 48, B 258, B 262)</li> <li>Stromtrasse</li> <li>vorhandene Windparks</li> </ul>	Das Repowering wird in der transparenten, flachwelligen Agrarlandschaft weithin zu sehen sein. Direkte Sichtbeziehungen zu der Fläche bestehen hier vor allem für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Kehrig und Alzheim sowie die umgebenden Weiler bzw. Aussiedlerhöfe. Aber auch aus tiefergelegenen Bereichen wie Monreal und Mayen werden die visuellen Auswirkungen zumindest partiell wahrnehmbar sein.	siehe "Null-Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.
<ul> <li>landschaftsbildprägende Strukturen</li> </ul>	- große Ackerschläge vereinzelte Restbestände von Obstbaumreihen und Streuobstgür- teln um die Siedlungsbereiche	s.o.	S.O.	s.o.

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild - Erholungs-/Spiel-, Freizeit- anlagen				
- Orts-/ Siedlungsränder - Schutzgebiete	-	-	-	
- visuelle Eigenart	-offene Agrarlandschaft, die traditionell den Landschaftscharakter mit ausge- dehnten Ackerflächen auf fruchtbaren Lössböden bestimmt. -teilweise Eigenartsverlust durch die Inf- rastruktur und hohe Anzahl an Windener- gieanlagen.	Ausweitung des Eigenartver- lustes durch technogene Überprägung der Umgebung durch das geplante Repowering	siehe "Null-Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Naturnähe, Kultureinfluss	-typische Argrarlandschaft des Mittelge- birges, mit größeren Vorbelastungen in der gesamten Raumeinheit (s.o.); -euhemerob im Bereich der landwirt- schaftlich genutzten Flächen.	s.o., Verstärkung der anthropoge- nen / technogenen Einflüsse in der Raumeinheit durch das Repowering	s.o.	
Bewertungsgrundlagen: Landsch tion, örtliche Bestandserfassung	naftsinformationssystem RLP, Fotosimula- , Freizeitkarte			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter  • Bau-/ Kultur- denkmäler	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung  Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 4.300 m  Burg Pyrmont (Roes): rd. 7.600 m  Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 4250 m  Heilig-Kreuz-Kapelle (Mertloch): Entfernung rd. 7.900 m  Steinbasilika St. Gangolf (Mertloch): Entfernung rd. 7.100 m  Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd.7.400 m  St. Georgskapelle (Polch): Entfernung rd. 7.700 m  Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 7.300 m  Historische Kulturlandschaft Zone II "Elzbachtal" westlich	unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung geringe ästhetische Funktionsverluste durch das geplante Repowering zu erwarten.  -Burgruine Monreal:  Aussichtspunkt: Zunahme der technogenen Prägung in östlicher Richtung, bei hoher Vorbelastung durch WEA.  Fernwirkung: durch Tallage auf das Elztal begrenzt, keine erheblichen Wechselwirkungen bei Durchführung des Repowerings zu erwarten.  -Genovevaburg (Mayen):  Aussichtspunkt: technogene Prägung eines vorbelasteten Horizontabschnittes durch das Repowering.  Fernwirkung: Fernwirkung der Burg durch die Stadtlage auf den Mayener Kessel beschränkt. Somit keine erheblichen visuellen Wechselwirkungen bei Durchführung	siehe "Null – Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
	innerhalb der Fläche: nicht verzeichnet	zu erwarten. -		

Seite 185 Oktober 2015 Umweltbericht

# Teilfläche Nr. Ke V1

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung	Planung		Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Kultur- und sonstige Sachgüter				
<ul> <li>Bodendenkmä- ler, Geotope</li> </ul>	nicht verzeichnet, keine Hinweise	-	-	-
Sonstige Sach- güter	-	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)		Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefin- den				
<ul> <li>Lärmeinwirkungen</li> </ul>	<ul> <li>keine unmittelbaren Lärmauswirkungen auf der Fläche selbst,</li> <li>Lärmauswirkungen durch Verkehrsinfrastruktur (A 48, B 258, B 262) im Umfeld.</li> </ul>	Zunahme der betriebsbedingten Schallimmissionen durch Umsetzung des Repowerings; keine schädliche Wirkung zu erwarten. Einschränkung der Erholungsfunkti- on durch technogene Überprägung der Landschaft (visuelle und akusti- sche Störungen)	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Infraschall (Schall- druck)	natürlicher Infraschall (verur- sacht durch Wind)	keine wesentliche Veränderung	s.o.	S.O.
Schlagschatten und Diskoeffekt	-	Beeinträchtigung durch Lichteffekte: - Reflektionen von Sonnenlicht durch Rotorblätter sowie - Schattenwurf durch rotierende Flügel auf die angrenzende Wohnbevölkerung bei Betrieb der WEA. Bei Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.	S.O.	S.O.
Gefährdung durch Eisabwurf	-	Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Eisansatz oder von Abwurf (Abschaltung bei Eisansatz) ist das Gefährdungspotential begrenzt.	S.O.	S.O.

Seite 187 Oktober 2015 Umweltbericht

# Teilfläche Nr. Ke V1

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung		der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbefinden				
<ul> <li>Erholungsfunktion, Rekreation</li> </ul>	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Land- schaftsbild", Lärmeinwirkun- gen	s.o.	s.o.
Bioklima	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Um- welthygiene"	S.O.	S.O.
Bewertungsgrundlagen: Windenergie und Infraschall. LUBW Baden- Württemberg				

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Schutzgebiete         <ul> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>FFH-/VS-Gebiet</li> </ul> </li> </ul>	Es werden keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete tangiert.  Das Vogelschutzgebiet "Mittel- und Untermosel" (VSG-5809-401) beginnt etwa 80 m südwestlich.  Das FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (FFH-5809-301) beginnt etwa 330 m westlich der Konzentrationsfläche.		siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleit- planung keine Ver- änderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Biotope, geschützte und gefährdete Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope	- schutzwürdiger Biotop "Strauchhe- cke östlich Wüsteratherhof" (BK- 5709-0127-2006) (lineare Teilfläche innerhalb der geplanten Vorrangflä- che); sehr kleinflächig (ca. 0,07 ha)	Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops beim Bau von WEA grundsätzlich nicht auszuschließen, aber wenig wahrscheinlich.	S.O.	S.O.

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Pflanzen, Tiere</li> <li>Rote Liste - Arten</li> <li>besonders und</li> </ul>	Fledermäuse Innerhalb der Vorrangfläche: Nachweis von Zwergfledermäusen (spora- dische Durchflüge)	etwaige Beeinträchtigungen aufgrund Kollisionsgefährdung beim Betrieb von WEA	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätz-
streng geschützte Arten - windenergie- sensible Arten	Greifvögel/ Großvögel Keine Hinweise auf Vorkommen windkraft- sensibler Greif-/ Großvögel.	keine Beeinträchtigungen zu erwarten		lichen Beeinträch- tigungen
	Haselhuhn Aufgrund der Nutzungsstrukturen können Vorkommen des störungsempfindlichen Haselhuhns in der Fläche ausgeschlossen werden. Nach Angaben des LUWG punktu- elles Vorkommen des Haselhuhns im Elz- bachtal ca. 1,2 km entfernt (außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1 km).	keine Beeinträchtigungen zu erwarten, geringes Konfliktpotential durch Störungen aufgrund der Entfernung zu den Vorkom- men im Elzbachtal		
	Waldschnepfe Vorkommen der Waldschnepfe können unter Berücksichtigung der Nutzungsstrukturen (überwiegend Ackerland) ausgeschlossen werden.	keine Beeinträchtigungen zu erwarten		

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergie- sensible Arten	Offenlandvogelarten Innerhalb der Fläche sind Vorkommen von Vogelarten der Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn nicht auszuschließen.  Wildkatze Aufgrund der Nutzungsstrukturen können Vorkommen der Wildkatze auf der Fläche weitgehend ausgeschlossen werden.  Luchs Vorkommen des Luchses können aufgrund		siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bau- leitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätz- lichen Beeinträch- tigungen
	der Nutzungsstrukturen ausgeschlossen werden.			

# Umweltbericht

### Teilfläche Nr. Ke V1

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Pla- nung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Weitere streng geschützte Arten Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Amphibien-/ Falterarten) sind aufgrund der Nutzungsstrukturen (fast ausschließlich Ackerland) wenig wahrscheinlich.  jagdbare Wildarten Die weitgehend ackerbaulich genutzte Fläche hat keine besondere Bedeutung für jagdbare Wildarten, allenfalls als Äsungs-/Nahrungsfläche.	Bezüglich des Einflusses auf die vorkom-	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleit- planung keine Ver- änderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

Fortsetzung nächste Seite

# Teilfläche Nr. Ke V1

Umweltbericht

Schut Umwe	zgut eltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung – Auswirkungen der Pla- nung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
	lanzen, Tiere,				
Lebe	nsgemeinschaften				
•	Biotopverbund, regionaler und lokaler Biotopver- bund, Planung vernetzter	Konzentrationsfläche ist nicht Teil des landes- weiten Biotopverbunds.	-	S.O.	s.o.
	Biotopsysteme (VBS)	VBS: keine Darstellung	-		
•	Biologische Vielfalt, Bio- diversität	eingeschränkt (ackerbauliche Nutzung)	geringfügiger Einfluss auf die Biodiversität.	S.O.	S.O.
•	Alte Laubholzbestände	keine Vorkommen	-	-	-
•	Niederwälder	keine Vorkommen	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemein- schaften				
Artenschutz	Fledermäuse Nachweis von Zwergfledermäusen (spo- radische Durchflüge)	etwaige Beeinträchtigungen durch Kollisionen (geringes Risiko, da nur sporadische Durchflüge registriert): Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenbeschränkung) sind hinsichtlich der Fledermausfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen.	siehe "Null - Vari- ante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
	Windkraftsensible Vogelarten (außer Vogelzug) Nach Angaben des LUWG punktuelles Vorkommen des störungsempfindlichen Haselhuhns im Elzbachtal ca. 1,2 km entfernt (außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1 km)	geringes Konfliktpotential durch Störungen aufgrund der Entfernung zu den Vorkommen des Haselhuhns Aufgrund der generellen Eignung des Südteils der Verbandsgemeinde v.a. für Rotmilane sollten im Rahmen von konkreten Standortplanungen auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.		traomigangon
	Vogelzug Die Fläche liegt am westlichen Rand des Rastgebiets "Conder Höhe" (zudem im Breitfrontzuggebiet von Zug- vögeln).	Im Hinblick auf die Nutzung des Rastgebiets besteht ein erhöhtes Konfliktpotential (potentiell Meideverhalten, Behinderungen des Weiterflugs durch Barrierewirkung). Die Erreichbarkeit des Rastgebiets wird nicht beeinträchtigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.		
	en: Landschaftsinformationssystem RLP, ört- ung, FFH-/VSG-Vorprüfungen, faunistische age)			

Seite 194 Oktober 2015 Umweltbericht

# Teilfläche Nr. Ke V1

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung	Entwicklung bei Durchführung der Planung	Intensität/ Wertung der Aus-
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	(Null-Variante)	Auswirkungen der Planung	wirkungen
Wechselwirkungen zwischen		Einflussnahme auf Wechselwir-	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor-
den Schutzgütern	Wechselwirkungen Boden → Wasser → Klima → Pflan- zen, Tiere, Lebensräume → Land- schaft	kungen durch Einwirkung auf die Bodenstruktur, den Wasserhaus- halt, das Biotopgefüge, das Klima und das landschaftliche Erschei- nungsbild durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA (siehe dazu Darstellungen unter den jeweiligen Schutzgütern)		liegenden Bauleit- planung keine Ver- änderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

Schutzgut Umweltpara- meter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durch- führung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Gesamtbewer- tung	Bei der Fläche "KE V1" handelt sich um eine bestehende Konzentrationsfläche für Windenergienutzung. Die bis vor kurzem vorhandenen WEA wurden mittlerweile abgebaut. Derzeitig ist das Areal durch ackerbaulich Nutzung geprägt. Die Fläche liegt am Rand einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur mit geringer Reliefenergie und Strukturvielfalt. Vorbelastung ergeben sich v.a durch Freileitungstrassen und Windparks im räumlichen Umfeld.	Die WEA (Repowering) werden in der transparenten, flachwelligen Agrarlandschaft weithin zu sehen sein.  Es bestehen vor allem für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Kehrig und Alzheim sowie die umgebenden Weiler bzw. Aussiedlerhöfe direkte Sichtbeziehungen. Die visuellen Auswirkungen werden aber auch aus tiefergelegenen Bereichen wie Monreal und Mayen zumindest partiell wahrnehmbar sein. Insbesondere durch Freileitungstrassen und Windparks im räumlichen Umfeld bestehen visuelle Vorbelastungen.  Nach fachgutachterlicher Einschätzung besteht hinsichtlich des Schutzguts "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential, da die Fläche am westlichen Rand des Vogel-Rastgebiets "Conder Höhe" liegt.  Bedingt durch den Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung besteht partiell eine hohe Eingriffserheblichkeit hinsichtlich des Schutzguts "Boden", wenngleich die Eingriffsflächen bei der Installation von WEA relativ gering sind.  Der Wasserhaushalt wird unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Boden- und Grundwasser beim Bau und Betrieb von WEA nicht im erheblichen Umfang beeinträchtigt.  Auf die lufthygienischen und siedlungsklimatischen Bedingungen wirken sich WEA nicht relevant aus. In der Gesamtbilanz ist bedingt durch die Substitution von fossilen Energieträgern durch WEA von einer Verbesserung auszugehen.  Im Hinblick auf das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit.  Insgesamt ist die vorgesehene Darstellung im Bereich der bestehenden WEA-Konzentrationsfläche unter Aspekten der Umweltverträglichkeit als vertretbar anzusehen.	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem letzten rechtmäßigen Zustand

Erläuterungen zur Tabelle:

<< = sehr gering

> = hoch  $\pm$  = mittel

< = gering

>> = sehr hoch

3 31			Umweltsteckbrief Vorblatt
Flächenbezeichnung <b>Teilfläche</b> <b>Nr. Mo V2</b>	Gemarkung: Monreal	Fluren:	Flächengröße: ca. 7 ha
Lage: Conder Höhe	Landschaftsraum: Naturräumliche Einheit "Obermaifeld"		derzeitige Realnutzung: siehe Luftbild-Ausschnitt

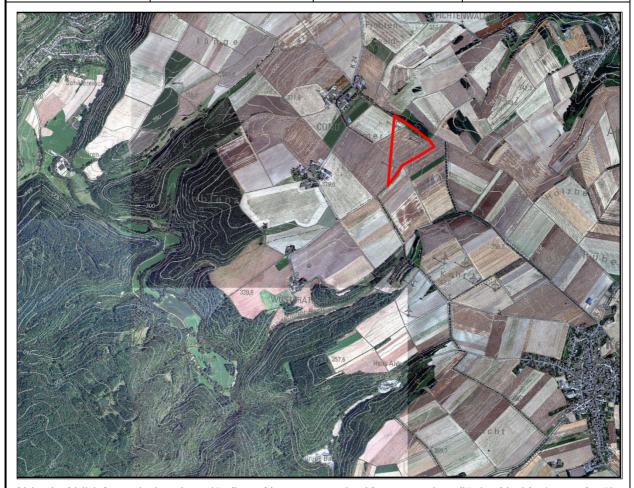


Abb.: Luftbild-Ausschnitt mit vorläufiger Abgrenzung der Konzentrationsfläche Nr. V2 (unmaßstäblich)

- Derzeitige Darstellung im Flächen- nutzungs- plan	Vorranggebiet i. S. von § 7 (4) Satz 1 Nr. 1 ROG, i. V. m. Satz 2 Nr.1 ROG	- Geplante Darstellung im Flächen- nutzungsplan	Konzentrationsfläche "Wind- energienutzung"  Die sonstigen bisherigen Dar- stellungen bleiben bestehen.
Hinweis	Bestehende Konzentrations- fläche für WEA. Die bis vor kurzem vorhandenen WEA wurden mittlerweile abgebaut.	-	

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Geologie/ Boden				
<ul> <li>Bodenformengesellschaft, Bodentyp</li> <li>Bodenart</li> </ul>	Braunerden und Regosole aus bimste- phrahaltigem Lehm über Tonschiefer; Bodengesellschaft der ton- und Schluffschiefer mit Lößlehm lehmiger Sand bis Lehm	<ul> <li>Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Versie- gelung im Bereich der WEA- Fundamente beim Bau von WEA;</li> <li>Einschränkung/ Verlust we- sentlicher Bodenfunktionen</li> </ul>	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleit- planung keine Ver- änderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
<ul> <li>Entstehung</li> </ul>	Verwitterungsböden	durch wasserdurchlässige Befestigung von Nebenflä- chen (Kranstellflächen, Zu- wegungsausbau, Ablagerflä- chen) beim Bau von WEA		
Verbreitung, Seltenheit	kein besonders seltener oder besonders schützenswerter Bodentyp, verbreitet im Naturraum	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Bo- dentypen im Zuge des Baus von WEA nicht auszuschließen;	S.O.	S.O.
Naturnähe, Natürlichkeit	Böden unter Ackerland durch Bewirt- schaftung anthropogen mittel überformt	S.O.	S.O.	S.O.

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung		Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Geologie/ Boden				
<ul> <li>Standorttyp, Biotopent- wicklungspotential</li> <li>Heutige potentielle natür- liche Vegetation</li> </ul>	Standort mit mittlerem Wasserspeiche- rungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt Melico- Fagetum luzuletosum: Funkti- onswert mittel - Melico-Fagetum typicum: Funktionswert: mittel	partielle Gefährdung/ Verlust (siehe oben) verbreiteter Boden- typen beim Bau von WEA nicht auszuschließen	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Bodengefährdung, Bodenbelastung, Erosion	keine Hinweise auf Altlasten, Bodenbelastung durch Nutzung (Ackerbau) mittel. Erosionsgefährdung: gering	Gefahr von Einträgen von Schadstoffen ist als sehr gering einzustufen (es werden ver- schiedene Schutzvorrichtungen eingebaut).	s.o.	s.o.
Bewertungsgrundlage: LGB Bod karte (LANIS)	enkarten, Vegetationskundliche Standort-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Wasser/ Oberflächengewässer				
<ul> <li>Fließgewässer, Fluss, Bach, Gräben</li> </ul>	Wassereinzugsgebiet Elzbach mit Nebenbächen (Gräben)	örtliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts beim Bau von WEA, Veränderung der Wasserführung des Bodens, Be- einträchtigung der Quellschüt- tungen	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleitpla- nung keine Verände- rungen bzw. keine zusätzlichen Beein- trächtigungen
<ul> <li>Quellhorizonte, Quellbä- che</li> </ul>	Quellbäche des Elzbachs	S.O.	S.O.	
Stillgewässer	nicht vorhanden	-	-	-
Wasser/ Grundwasser  • Grundwasserlandschaft	devonische Schiefer und Grauwa- cken, Kluftgrundwasserleiter	-	-	-
Grundwasserüberde- ckung	ungünstig	örtliche Eingriffe in Grundwas- serdeckschichten im Zusammen- hang mit dem Bau von WEA	S.O.	
Grundwasserneubildung	mittel	örtliche Einschränkungen der Grundwasserneubildung	S.O.	
Schutzgebiete für Wasser	-	-	-	-
Grundwassergefährdung	unter Acker gegeben	Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser, Gefährdungspo- tential sehr gering (es werden verschiedene Schutzvorrichtun- gen eingebaut).	S.O.	
Bewertungsgrundlage: "Geoporta	al Wasser Rheinland-Pfalz"			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung - Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Klima, Luft, Umwelthygiene				
Klimaraum     Klimatop, Klimastrukturtyp	Klimatop: Offenland	sehr geringfügige Auswirkun- gen durch Inanspruchnahme kaltluftproduzierender Offen- landbereiche beim Bau von WEA	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
<ul> <li>Kalt-/ Frischluft- entstehungsgebiet</li> <li>Abflussgebiet</li> </ul>	Kaltluftentstehung	S.O.	S.O.	S.O.
Lufthygienische     Bedingungen, Bioklima	Offenland mit erhöhten Temperatur- und Luftfeuchteextremen	S.O.	S.O.	S.O.
Immissionen und Lärm	Lärmquelle: Kreisstraße (unbedeutend); Hinweis: ehemals vorhandene WEA wurden abgebaut.	Schallimmissionen beim Betrieb von WEA	S.O.	S.O.
Schadstoffe	Emittenten: Kraftfahrzeuge, Fahr- zeugverkehr (geringfügig)	Gesamträumlich durch Minderung von Schadstoffimmissionen, stromerzeugenden Kraftwerken (Gas, Kohle,), Minderung von Luftbelastungen	S.O.	S.O.
Bewertungsgrundlage: -				

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null-Variante)	_	Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
Landschaftsraum(Typ)	Agrarlandschaft	Repowering der abgebauten WEA durch Anlagen, die dem Stand der Technik entspre- chen	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Naturräumliche Einheit	Obermaifeld	unverändert	S.O.	S.O.
Relief/ Exposition	-durch Bachursprungsmulden, deren Bäche zu Nette, Nothbach und Elz entwässern flachwellig geformte Hochflächenlandschaft; höchste Erhebung der Konzentrationszone 363 m über NN, niedrigster Punkt 330 m im Tal des Wüstentather Baches.	Das Repowering wird in der transparenten, flachwelligen Agrarlandschaft weithin zu sehen sein. Direkte Sichtbeziehungen zu der Fläche bestehen hier vor allem für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Kehrig und Alzheim sowie die umgebenden Weiler bzw. Aussiedlerhöfe. Aber auch aus tiefergelegenen Bereichen wie Monreal und Mayen werden die visuellen Auswirkungen zumindest partiell wahrnehmbar sein.	S.O.	S.O.

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	_		Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
Landschaftsbildeinheit	<ul> <li>transparente Offenlandschaft</li> <li>geringer Grünland- und Heckenanteil</li> <li>Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur (A 48, B 258, B 262)</li> <li>Stromtrasse</li> <li>vorhandene Windparks</li> </ul>	s.o.	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorlie- genden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzli- chen Beeinträchtigun- gen
<ul> <li>landschaftsbildprägende Strukturen</li> </ul>	- große Ackerschläge vereizelte Restbestände von Obst- baumreihen und Streuobstgürteln um die Siedlungsbereiche	unverändert	S.O.	S.O.

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchfüh- rung der Planung (Null-Variante)		Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild				
- Erholungs-/Spiel-, Freizeit- anlagen	örtliche Wanderwege querend.	visuelle sowie akustische Störun- gen durch das geplante Repowering zu erwarten.	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleit- planung keine Ver- änderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
- Orts-/ Siedlungsränder	-	-	-	-
- Schutzgebiete	-	-	-	-
- visuelle Eigenart	-offene Agrarlandschaft, die traditio- nell den Landschaftscharakter mit ausgedehnten Ackerflächen auf fruchtbaren Lössböden bestimmt. -teilweise Eigenartsverlust durch die Infrastruktur und hohe Anzahl an Windenergieanlagen.	Ausweitung des Eigenartverlustes durch technogene Überprägung der Umgebung durch das geplan- te Repowering	siehe "Null - Variante"	S.O.
Naturnähe, Kultureinfluss	<ul> <li>-typische Argrarlandschaft des Mittelgebirges, mit größeren Vorbelastungen in der gesamten Raumeinheit (s.o.);</li> <li>-euhemerob im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen.</li> </ul>	s.o., Verstärkung der anthropogenen / technogenen Einflüsse in der Raumeinheit durch das Repowering	S.O.	S.O.
Bewertungsgrundlagen: Landsch mulation, örtliche Bestandserfas	naftsinformationssystem RLP, Fotosisung, Freizeitkarte			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durch- führung der Planung - Auswirkungen der Pla- nung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter				
Bau-/ Kultur- denkmäler	<ul> <li>Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung</li> <li>Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 4.300 m</li> <li>Burg Pyrmont (Roes): rd. 7.600 m</li> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 4250 m</li> <li>Heilig-Kreuz-Kapelle (Mertloch): Entfernung rd. 7.900 m</li> <li>Steinbasilika St. Gangolf (Mertloch): Entfernung rd. 7.100 m</li> <li>Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd. 7.400 m</li> <li>St. Georgskapelle (Polch): Entfernung rd. 7.700 m</li> <li>Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 7.300 m</li> <li>Historische Kulturlandschaft Zone II "Elzbachtal" westlich angrenzend</li> </ul>	unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung geringe ästhetische Funktionsverluste durch das geplante Repowering zu erwarten.  -Burgruine Monreal:  Aussichtspunkt: Zunahme der technogenen Prägung in östlicher Richtung, bei hoher Vorbelastung durch WEA.  Fernwirkung: durch Tallage auf das Elztal begrenzt, keine erheblichen Wechselwirkungen bei Durchführung des Repowerings zu erwarten.  -Genovevaburg (Mayen):  Aussichtspunkt: technogene Prägung eines vorbelasteten Horizontabschnittes durch das Repowering.  Fernwirkung: Fernwirkung der Burg durch die Stadtlage auf den Mayener Kessel beschränkt. Somit keine erheblichen visuellen Wechselwirkungen bei Durchführung zu erwarten.	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

Seite 205 Oktober 2015 Umweltbericht

# Teilfläche Nr. Mo V2

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	der Planung (Null-Variante)	rung der Planung	Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Kultur- und sonstige Sachgüter				
<ul> <li>Bodendenkmä- ler, Geotope</li> </ul>	nicht verzeichnet, keine Hinweise	-	-	-
<ul> <li>Sonstige Sach- güter</li> </ul>	-	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung		Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung - Auswirkungen der Pla- nung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Mensch, Gesundheit, körperliches Wohlbe- finden				
<ul> <li>Lärmeinwirkungen</li> </ul>	<ul> <li>keine unmittelbaren Lärmauswirkungen auf der Fläche selbst,</li> <li>Lärmauswirkungen durch Verkehrsinfrastruktur (A 48, B 258, B 262) im Umfeld.</li> </ul>	Zunahme der betriebsbedingten Schallimmissionen durch Umsetzung des Repowerings; keine schädliche Wirkung zu erwarten. Einschränkung der Erholungsfunktion durch technogene Überprägung der Landschaft (visuelle und akustische Störungen)	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
Infraschall (Schall- druck)	natürlicher Infraschall (verursacht durch Wind)	keine wesentliche Veränderung	S.O.	S.O.
Schlagschatten und Diskoeffekt	-	<ul> <li>Beeinträchtigung durch Lichteffekte:</li> <li>Reflektionen von Sonnenlicht durch Rotorblätter sowie</li> <li>Schattenwurf durch rotierende Flügel auf die angrenzende Wohnbevölke- rung beim Betrieb von WEA.</li> <li>Bei Einhaltung der Immissionsschutzan- forderungen nicht als schädliche Um- welteinwirkung zu werten.</li> </ul>	S.O.	s.o.
Gefährdung durch     Eisabwurf	-	Unter Berücksichtigung technischer Vor- kehrungen zur Verhinderung von Eisan- satz oder von Abwurf (Abschaltung bei Eisansatz) ist das Gefährdungspotential begrenzt.	S.O.	S.O.

Schutzgut Umweltparameter	Vorprägung/ Vorbelastung		- Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
zu Mensch, Gesundheit,				
körperliches Wohlbefinden				
Erholungsfunktion,     Rekreation	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Landschaftsbild", Lärmeinwirkungen	vgl. Punkt "Landschaft, Landschaftsstruktur, Land- schaftsbild", Lärmeinwirkun- gen	S.O.	s.o.
Bioklima	vgl. Punkt "Klima, Luft, Umwelthygiene"	vgl. Punkt "Klima, Luft, Um- welthygiene"	S.O.	S.O.
Bewertungsgrundlagen: Windener Württemberg	gie und Infraschall. LUBW Baden-			

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkun- gen
Pflanzen, Tiere,				
Lebensgemeinschaften				
<ul> <li>Schutzgebiete</li> <li>Naturschutzgebiet</li> <li>FFH-/VS-Gebiet</li> </ul>	Es werden keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete tangiert. Derartige Schutzgebiete befinden sich auch nicht im näheren Umfeld der Fläche.	-	-	-
Biotope, geschützte und gefährdete Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope	nicht tangiert	-	-	-

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchführung der Planung  – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
Pflanzen, Tiere Rote Liste - Arten besonders und streng geschützte Arten windenergiesensible Arten	Fledermäuse Innerhalb der Vorrangfläche: Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgäste, keine Quartiere)  Greifvögel/ Großvögel Keine Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Greif-/ Großvögel.	etwaige Beeinträchtigungen aufgrund Kollisionsgefährdung keine Beeinträchtigungen zu erwarten	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
	Haselhuhn Unter Berücksichtigung der Nutzungsstrukturen können Vorkommen des störungsempfindlichen Haselhuhns in der Fläche ausgeschlossen werden.	keine Beeinträchtigungen zu er- warten		
	Waldschnepfe Vorkommen der Waldschnepfe können aufgrund der Nutzungsstrukturen (Ackerland) ausgeschlossen werden.	keine Beeinträchtigungen zu erwarten		
	Offenlandvogelarten Vorkommen von Vogelarten der Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn sind innerhalb der Fläche nicht auszuschließen.	Es könnten zwar geeignete Habitatstrukturen für Offenlandvogelarten zumindest partiell betroffen sein, es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da Wachtel u. Rebhuhn wie auch andere Offenlandvogelarten nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten zählen.		

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften				
zu  • Pflanzen, Tiere  - Rote Liste - Arten - besonders und streng geschützte Arten - windenergiesensible Arten	Wildkatze Aufgrund der Nutzungsstrukturen können Vorkommen der Wildkatze auf der Fläche weitgehend ausgeschlossen werden.	keine Beeinträchtigungen zu erwarten	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vorliegenden Bau- leitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätz- lichen Beeinträch-
	Luchs Vorkommen des Luchses können aufgrund der Nutzungsstrukturen ausgeschlossen werden.	keine Beeinträchtigungen zu erwar- ten		tigungen
	Weitere streng geschützte Arten Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Amphibien-/ Falterarten) sind aufgrund der Nutzungsstrukturen (Ackerland) wenig wahrscheinlich.	keine Beeinträchtigungen zu erwarten		
	jagdbare Wildarten Die ackerbaulich genutzte Fläche hat keine besondere Bedeutung für jagdba- re Wildarten, allenfalls als Äsungs- /Nahrungsfläche	Durch den Bau von WEA innerhalb der ackerbaulich genutzten Fläche können potentiell Äsungs-/ Nahrungsflächen für jagdbare Wildarten beansprucht werden. Es sind aber keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wildarten nicht zu den windkraftsensiblen Tierarten gerechnet werden.		

#### Teilfläche Nr. Mo V2

Schutz Umwelt	gut iparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durch- führung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
	nzen, Tiere,				
Lebens	sgemeinschaften				
	Biotopverbund, regionaler und lokaler Biotopverbund, Planung vernetzter	Konzentrationsfläche ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbunds.	_	-	-
	Biotopsysteme (VBS)	VBS: keine Darstellungen	-	-	-
	Biologische Vielfalt, Bio- diversität	eingeschränkt (ackerbauliche Nutzung)	geringfügiger Einfluss auf die Biodiversität.	S.O.	S.O.
•	Alte Laubholzbestände	keine Vorkommen	-	-	-
•	Niederwälder	keine Vorkommen	-	-	-

#### Teilfläche Nr. Mo V2

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung – Auswirkungen der Pla- nung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaf- ten				
Artenschutz	Fledermäuse Lage im 5-km-Bereich um das natio- nal bedeutende Massenwinterquar- tier "Mayener Grubenfeld"	Bedingt durch die Lage innerhalb des 5- km-Radius um das Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" besteht ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand (Kollisionsrisiko). Ein pauschaler Aus- schluss für WEA-Vorrangflächen ist je- doch nicht gegeben.	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleitpla- nung keine Verände- rungen bzw. keine zusätzlichen Beein- trächtigungen
	Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgäste, keine Quartiere)	etwaige Beeinträchtigungen durch Kollisionen Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenbeschränkung) sind derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen.		

### Teilfläche Nr. Mo V2

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durchfüh- rung der Planung – Auswirkungen der Pla- nung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
zu Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaf- ten				
zu • Artenschutz	Windkraftsensible Vogelarten (außer Vogelzug) Keine Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Gebiet.	keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten Aufgrund der generellen Eignung des Südteils der Verbandsgemeinde v.a. für Rotmilane sollten im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach BIm- SchG weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleitpla- nung keine Verände- rungen bzw. keine zusätzlichen Beein- trächtigungen
	Vogelzug Die Fläche liegt am westlichen Rand des Rastgebiets "Conder Höhe". (zudem im Breitfrontzuggebiet von Zugvögeln).	In Bezug auf die Nutzung des Rastgebiets besteht ein erhöhtes Konfliktpotential (potentiell Meideverhalten, Behinderungen des Weiterflugs durch Barrierewirkung). Die Erreichbarkeit des Rastgebiets wird durch WEA nicht beeinträchtigt.  Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht derzeitig kein Anlass für einen Ausschluss.		
	andschaftsinformationssystem RLP, ört- FFH-/VSG-Vorprüfungen, faunistische			

Umweltbericht

#### Teilfläche Nr. Mo V2

Schutzgut Umweltparameter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	rung der Planung	Intensität/ Wertung der Aus- wirkungen
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Verknüpfung zwischen Schutzgütern, Wechselwirkungen Boden → Wasser → Klima → Pflanzen, Tiere, Lebensräume → Landschaft	Einflussnahme auf Wechselwir- kungen durch Einwirkung auf die Bodenstruktur, den Wasserhaus- halt, das Biotopgefüge, das Klima und das landschaftliche Erschei- nungsbild durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA (siehe dazu Darstellungen unter den jeweiligen Schutzgütern)	siehe "Null - Variante"	Im Rahmen der vor- liegenden Bauleit- planung keine Ver- änderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

#### Teilfläche Nr. Mo. V2

Umweltparame- ter	Zustand/ Funktion/ Vorprägung/ Vorbelastung	Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Null-Variante)	Entwicklung bei Durch- führung der Planung – Auswirkungen der Planung	Intensität/ Wertung der Auswir- kungen
Gesamtbewer- tung	Die Fläche "MO V2" ist eine bestehende Konzentrationsfläche für Windenergienutzung. Die WEA, welche bis vor kurzem installiert waren, wurden mittlerweile abgebaut.  Das Gebiet ist derzeitig durch ackerbaulich Nutzung geprägt. Die Fläche liegt in einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur mit geringer Reliefenergie und Strukturvielfalt.  Es ergeben sich v.a durch Freileitungstrassen und Windparks im räumlichen Umfeld Vorbelastungen.	Durch die Lage in der transparenten, flachwelligen Agrarlandschaft werden die WEA (Repowering) weithin zu sehen sein.Direkte Sichtbeziehungen zu der Fläche bestehen vor allem für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Kehrig und Alzheim sowie die umgebenden Weiler bzw. Aussiedlerhöfe. Aber auch aus tiefergelegenen Bereichen wie Monreal und Mayen werden die visuellen Auswirkungen zumindest partiell wahrnehmbar sein. Vorbelastungen ergeben sich v.a. durch Freileitungstrassen und Windparks im räumlichen Umfeld. Aufgrund des Verlusts der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung besteht partiell eine hohe Eingriffserheblichkeit, wenngleich die Eingriffslächen bei der Installation von WEA relativ gering sind Unter Berücksichtigung technischer Vorkehrungen beim Bau und Betrieb von WEA lassen sich nachhaltige Eingriffe in den Wasserhaushalt und eine Gefährdung des Grundwassers vermeiden.  Das Schutzgut "Klima, Luft" wird lokal beeinflusst; Auswirkungen auf siedlungsklimatische Bedingungen sind nicht zu erwarten. Bedingt durch die Substitution von fossilen Energieträgern durch WEA ist gesamtklimatisch von einer Verbesserung auszugehen.  Für das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" stellt sich keine erhebliche Betroffenheit ein.  Hinsichtlich des Schutzguts "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund der Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Fledermaus-Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" sowie die Lage am westlichen Rand des Vogel-Rastgebiets "Conder Höhe". Zusammenfassend ist die Darstellung einer WEA-Konzentrationsfläche aus Sicht der Umweltverträglichkeit als vertretbar einzustufen.		Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Veränderungen bzw. keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem letzten rechtmäßigen Zustand

 $\pm$  = mittel

# 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Anhand der in der Begründung dargestellten Methodik zur Ermittlung von Konzentrationsflächen für WEA lässt sich erkennen, wie im Rahmen der Flächenfindung über die Konkretisierung von Ausschlusskriterien die Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung gefunden haben.

Die wesentlichen Anforderungen an das Vermeidungs- und Minderungsgebot bis hin zum erforderlichen Ausgleich können aber erst im Rahmen der Standortgenehmigungsverfahren nach BImSchG nachgewiesen und erfüllt werden.

Insbesondere bei der Bestimmung von Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationsflächen ist das Gebot der Vermeidung und Minderung unter Beachtung der fachgesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz und Immissionsschutz anzuwenden und zu berücksichtigen.

Im Einzelnen bedarf es umfassender faunistischer Untersuchungen, um den Anforderungen des Artenschutzes zu entsprechen und für die Arten und Lebensräume günstige Erhaltungszustände zu sichern und herzustellen.

Obligatorische Untersuchungen zu Lärm und Schattenwurf dienen dazu, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden und Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Gesundheit und Wohlbefinden vermieden werden.

In der Regel wird dies durch die der Standortermittlung zugrunde gelegten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen erreicht.

Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ist auch eine Bewertung des Ausgleichserfordernisses vorzunehmen, d. h. es ist darzulegen und nachzuweisen, wie verbleibende nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert werden sollen.

# 4.4 Darstellung von Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen erfolgt im Ausschlussverfahren. Die Methodik wird in der Begründung ausführlich erläutert.

# 4.5 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Untersuchungsmethoden

Die methodische Vorgehensweise bei der Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung wird ausführlich in der Begründung erläutert.

Die Untersuchungsmethoden, welche im Rahmen der faunistischen Erhebungen angewendet wurden, werden in den jeweiligen Gutachten dargestellt.

# 4.6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Die Ermittlung von Konzentrationsflächen mittels Ausschlusswirkungen stellt einen iterativen Planungsprozess dar, welcher auf vorhandene Sachdaten des geologischen Landesamts, der Naturschutzverwaltung und der Landesplanung zurückgreift.

Vertieft wurde die Datenerhebung im Bereich Artenschutz zur Beurteilung der Auswirkungen von WEA auf europarechtlich geschützte Tierarten, in Ergänzung zu dem Datenverzeichnis des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz und den Hinweisen von Herrn M. Braun, Naturschutzreferent bei der SGD Nord. Die Untersuchungen konzentrierten sich auf windenergierelevante Vogel- und Fledermausarten.

Landschaftsbildstudien in Form von Fotosimulationen und Modellstudien mit Google Earth wurden zur Visualisierung möglicher Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild angefertigt. Ausschnitte daraus (Fotosimulation) sind in der Anlage 7 beigefügt.

Weitergehende Untersuchungen und gutachterliche Bewertungen werden auf der Stufe der Genehmigung nach BlmSchG erforderlich.

Für die Abschätzung der relevanten Umweltfolgen der beabsichtigten Flächennutzungsplan-Fortschreibung sind die aufgelisteten Bewertungsgrundlagen als ausreichend zu betrachten.

# 4.7 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen/ Monitoring

Die Kommunen müssen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Das Erfordernis einer spezifischen Überwachung der prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung wird auf Ebene des Flächennutzungsplans als nicht erforderlich angesehen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt.

Voraussichtlich erforderliche Überwachungs-/ Monitoringmaßnahmen sind insbesondere:

- Schutz von Boden, Grundwasser, Vegetation im Rahmen der Herrichtung der Baufelder durch eine ökologische Baubetreuung
- Gondelmonitoring zur Erfassung von Flugaktivitäten von Fledermäusen zur Ermittlung von Abschaltalgorithmen (Begrenzung von Schlagopfern)

#### 4.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel hat den Beschluss gefasst, auf Grundlage der planerischen Gesamtkonzeption und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit folgende Teilflächen im südlichen Teil des Verbandsgemeindegebiets als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen:

Teilfläche:	Gemarkungen:	Größe:
3+36	Nachtsheim, Luxem, Weiler	235 Hektar
5+30	Boos, Münk	110 Hektar
16	Weiler, Reudelsterz	29 Hektar
19	Reudelsterz	17 Hektar
12+25	Monreal	15 Hektar
Ke V1	Kehrig	23 Hektar
Mo V2	Monreal	7 Hektar
Summe	Südteil der Verbandsgemeinde	436 Hektar
	Vordereifel	

Damit wird in allen übrigen Bereichen des Verbandsgemeindegebiets (südlicher Teil) die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Im Baugesetzbuch ist vorgegeben, dass im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht zu erstellen ist, in welchem auf der Grundlage einer Umweltprüfung die Auswirkungen der Planung erkennbar werden und die nachteiligen Folgen für die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", "Pflanzen, Tiere, Lebensräume", "Landschaftsbild", "Kultur- und Sachgüter" und "Mensch" darzulegen sind.

Die Bewertung beschränkt sich dabei auf die Bereiche, die von der Fortschreibung des Flächennutzungsplans betroffen sind, und deren Wirkräume.

Im Umweltbericht werden die gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien und Handlungsanweisungen aufgeführt, die bei der Ermittlung und Bewertung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Auch werden die ergänzenden fachplanerischen Unterlagen und Gutachten aufgeführt, die letztlich zur Entscheidungsfindung bei der Auswahl der Flächen herangezogen wurden und die Grundlage für die sachliche Abwägung des Verbandsgemeinderats waren.

Der Umweltbericht macht deutlich, dass sich eine besondere Betroffenheit für die Schutzgüter

- "Pflanzen, Tiere, Lebensräume",
- "Landschaft" und
- "Mensch"

einstellt, während für die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft" die zu erwartenden Auswirkungen als regelmäßig ohne besondere projektspezifische Einwirkungen eingestuft werden können. Für das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" stellt sich keine erhebliche Be-

Umweltbericht

troffenheit ein, soweit diese nicht bereits unter dem Schutzgut "Landschaftsbild" beachtet wurde.

Für das Schutzgut "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" sind in der Regel funktionsgerechte Ausgleichsmaßnahmen möglich, welche auf Ebene der konkreten Einzelplanungen zu bestimmen sind.

Durch Windenergieanlagen verursachte Beeinträchtigungen des Schutzguts "Landschaft" und damit verbundene Beeinträchtigungen der Funktion der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen sind dagegen nicht umfassend ausgleichbar.

Letztlich musste der Rat der Verbandsgemeinde eine Abwägung treffen, den Zielen des Klimaschutzes gegenüber den Zielen des Landschafts(bild)schutzes als Voraussetzung für die "Erholung des Menschen in Natur und Landschaft" partiell einen Vorrang einzuräumen.

Da es, eine objektive Betrachtung unterstellend, nicht möglich ist, innerhalb der Kulturlandschaft und der vielfältigen Inanspruchnahme und Nutzung durch den Menschen ohne Benachteiligung der Erholungsfunktion und der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft Windenergienutzung unter den derzeitig gegebenen technischen Voraussetzungen zu betreiben, sind diese Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen.

Während den Anforderungen der übrigen Umweltbelange weitgehend Rechnung getragen werden kann und die einschlägigen rechtlichen Vorgaben (Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht) einschließlich des Artenschutzes ausreichend beachtet werden können und besonders nachteilige schwerwiegende Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind, lässt sich eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungsänderung (hier: Etablierung von Anlagen für die Windenergienutzung) mit den Zielen des Landschaftsbildschutzes und der Erholungsvorsorge in diesen Teilbereichen der Verbandsgemeinde nicht konstatieren.

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen stellt in Aussicht, dass Windenergieanlagen in diesen Bereichen planungsrechtlich zulässig sind.

Einer Genehmigung können nur Einwendungen entgegen gehalten werden, die nicht im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung geprüft und abgewogen wurden.

Für bauliche Anlagen (WEA) gelten die für die Genehmigung materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzrechtes und des Naturschutzrechts<sup>1</sup>.

Für den Einzelfall ist nachzuweisen, dass u. a. die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die naturschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden können.

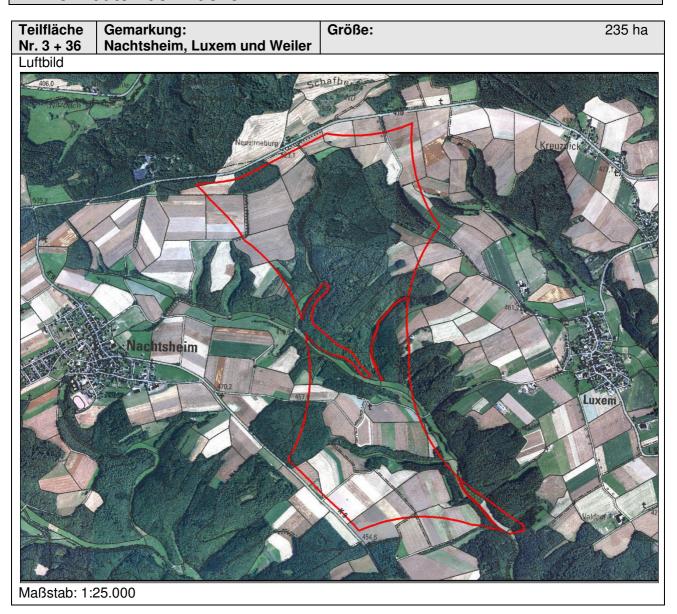
-

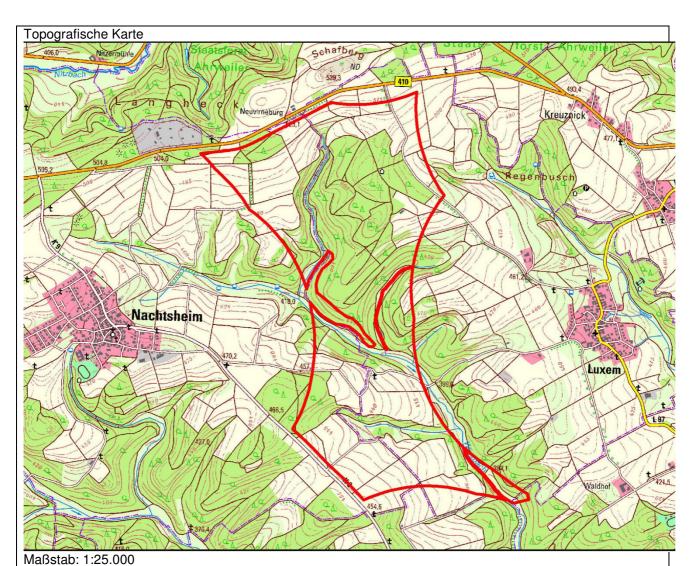
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hier gilt, was auch durch die Rechtsprechung bestätigt wurde, dass mit der Privilegierung der Windenergie Windenergieanlagen nicht als Fremdkörper, sondern vom Erscheinungsbild her vielmehr als außenbereichstypisch und nicht als wesensfremd zu werten sind und, soweit nicht weitere öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen stehen, eine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

# 5 Flächensteckbriefe

# 5.1 Flächensteckbrief Nr. 3 + 36: Nachtsheim, Luxem, Weiler

# 1. Kenndaten der Fläche





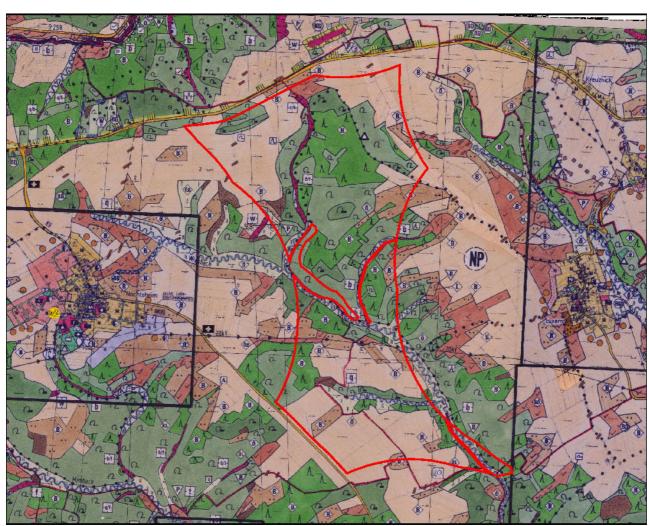
# Entfernungen zu umliegenden Siedlungen

Nachtsheim: 1.000 m
Luxem: 1.000 m
Anschau: 1.000 m
Mannebach: 1.700 m
Retterath: 1.100 m

#### Gelände / Topographie

- Gelände: abfallend von Norden → Süden; im Bereich der Ackerflächen weitgehend eben, zum Wiesbachtal hin abfallend, teilweise stark abfallend
- Höhen über NN: rd. 525 m im Norden bis 380 m im Süden

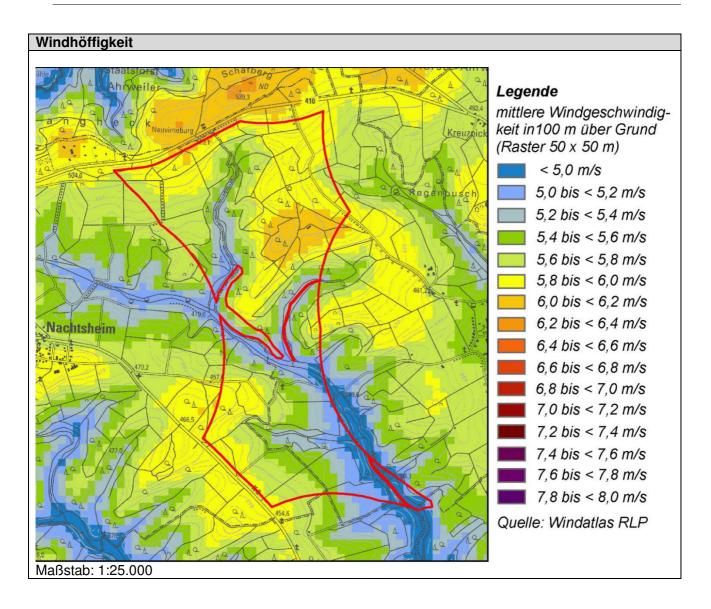
### Darstellung im wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel



Maßstab: 1:25.000 Legende siehe Anhang

# Vorprägung

Die nördlich Hälfte der Konzentrationsfläche ist durch einen größeren Waldbereich geprägt, der sich zu gleichen Teilen aus Laub- und Nadelforstbeständen zusammensetzt. Die Randbereiche sowie der südliche Abschnitt der Konzentrationszone werden durch eine ackerbauliche Nutzung dominiert. Das Gebiet wird durch eine 20 kV- Leitung, die in West - Ost - Richtung verläuft, gequert.

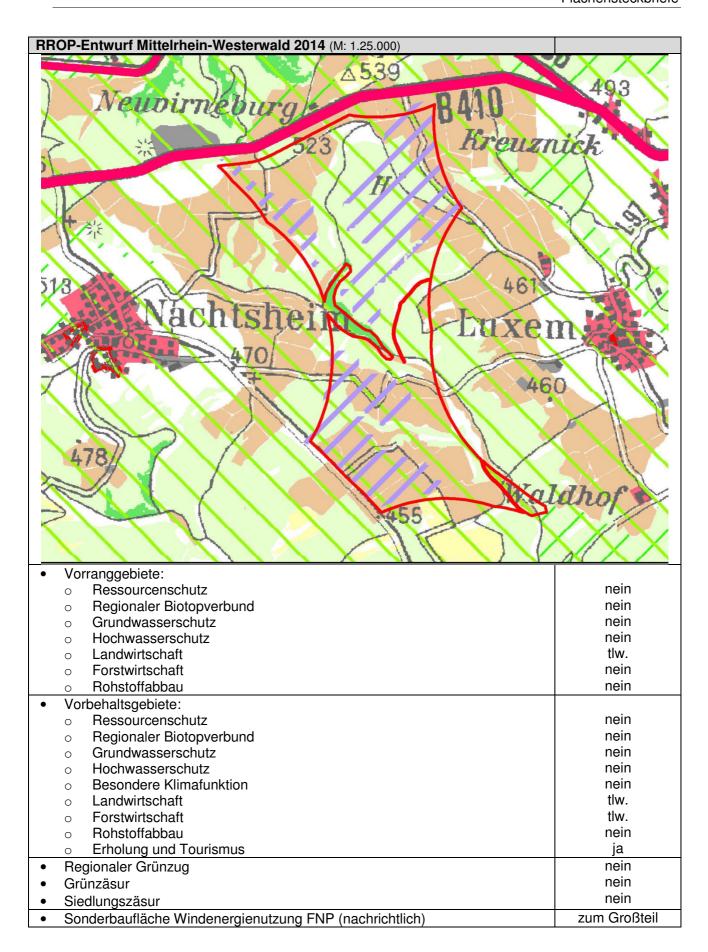


# 2. Flächenüberlagerungen ohne Ausschlusswirkungen auf der FNP-Ebene

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	23	5 ha
Nr. 3 + 36 Kriterien	Nachtsheim, Luxem und Weiler		Betroffene	Flä-
			che	
Daumardnung I	and an language			
Raumordnung L	andespianung: achten Konkretisierung der Landesweit∃	pedeutsamen Kultur-		
landschaften				
	r Biotopverbund		nein	
	pedeutsamen Kulturlandschaften (ab Stufe		nein	
REOP Mittelrhei	mordnungsplan der Region Mittelrhein-W n-Westerwald 2006 (M: 1:25.000)	resterwald		
7 /			<i>H</i> / _/\	Z )
	✓ ✓ ✓ ✓ △539			<b>V</b>
Mon	pirneburg	DAMO	493	X
1100	ou neoung	Dath		
<u></u>	522	Kreuzn	161	
505			The state of the s	
-	H/s	/// · X/	7	11.4
		- X		
Aft sic		A	Y S	- 3
			1	1
1111			New Year	
		461	/	(4/
	Vachtsheim	T.		X
	Tacin Site in	Tuxer		X
	470		<b>*****</b>	<b>5人</b>
<b>A</b>	The state of the s	10	1	( )
		460		
				$\mathcal{H}$
	$\gamma$		/ \	100
478//			\ <b>_</b> \ \_	
		/ / X -	1. /	
		Mal	dhof	
3/	45			
	N	The Table		
Vorranggebie	ete:		A /	
o Forstwir			nein	
o Landwir			tlw.	
	sserschutz		nein nein	
	fgewinnung nd Biotopschutz		nein	
2 7 0			1	

Flächensteckbriefe

Vorbehaltsgebiete	
<ul> <li>Landwirtschaft</li> </ul>	tlw.
<ul> <li>Hochwasserschutz</li> </ul>	nein
<ul> <li>Rohstoffgewinnung</li> </ul>	nein
<ul> <li>Arten- und Biotopschutz</li> </ul>	nein
o Erholung	nein
sonstige Waldflächen	tlw.
Lage im Regionalen Grünzug	nein
Regionale Grünzäsur	nein
Siedlungszäsur	nein
Lage im Erholungsraum	ja
Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	ja
Besondere Gemeindefunktion	
<ul> <li>Erholung</li> </ul>	nein
Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen	
mit erheblicher Fernwirkung	
<ul> <li>Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 8.700 m</li> </ul>	
<ul> <li>Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd.6.750 m</li> </ul>	
<ul> <li>Nürburg (Adenau): Entfernung rd. 8.600 m</li> </ul>	
<ul> <li>Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 1.300 m</li> </ul>	
<ul> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 4250 m</li> </ul>	
o Kaiser Wilhelm Turm Hohe Acht: Entfernung rd. 7.650 m	



Flächensteckbriefe

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	235 ha
Nr. 3 + 36	Nachtsheim, Luxem und Weiler		

Schutzgebiete/ Schutzbereiche	
Wasserschutz WSG Zonen ab Stufe III	nein
Naturpark	nein
FFH-/ VS- Gebiete	nein
<ul> <li>Biotopschutz</li> <li>schutzwürdiger Biotop "Buchenwald östlich Nachtsheim" (BK-5608-003 2007)</li> </ul>	36- ja (ca. 1 ha)
Landschaftsschutzgebiet	nein
Denkmal-/ Kulturlandschaftsschutz	nein

Besondere Waldflächen gem. Mitteilung der Forstverwaltung	
alte struktur- totholz-, biotopbaumreiche Laubwaldbestände	Überlagerung im Nordosten auf Gemarkung Luxem

Infrastruktur	
Freileitungen ab 110 kV	nein
<ul> <li>Nachrichtenkabel</li> </ul>	nein
Gasleitungen	nein
Mineralölproduktpipeline	nein
Richtfunk	ja
Baubeschränkungszone zur B 410 und K 9	ja

Sonstiges	
Bodendenkmale (Vor- und frühgeschichtliche Gräber bekannt)	Genehmverf.
Altablagerungen	angrenzend
Erloschene Bergwerksfelder	Genehmverf.

#### Genehm.-verf. =

hier stehen für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Daten zur Verfügung, die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

# 3. Besonderer Artenschutz

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	235 ha
Nr. 3 + 36	Nachtsheim, Luxem und Weiler		

Nr. 3 + 36 Nachtsh	eim, Luxem und Weiler	
Besonderer Artenschutz (Abschnitt 3 BNatSchG)	Vorkommen/ Artennachweis im räumlich funktionalen Zusammenhang	Beachtung
Gegenüber WEA sensible (kollisionsgefährdete) und störempfindliche Brutvögel (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)	In einem Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 12.02.2015 wird angegeben, dass auf den Flächen zwischen Luxem und Nachtsheim (und somit potentiell auch innerhalb der Fläche "3+36") aktuelle Kenntnisse eines Rotmilanpaares vorlägen.  Laut der Studie "Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im	Hinweise auf Brutvorkommen des windkraftsensiblen Rotmilans konnten nicht bestätigt werden. Der aktuell in der Fläche erfasste Mäusebussard gilt nicht als windkraftsensible Vogelart. Dasselbe gilt für die sonstigen als Brutvögel er-
	Südteil der Verbandsgemeinde Vordereifel" (KÜBLER 2015) befinden sich im Jahr 2015 innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsfläche 3+36 und in deren näheren Umfeld lediglich drei von Mäusebussarden besetzte Horste. Im Übrigen wurden in 2015 keine besetzten Greifvogel-/ Großvogelhorste festgestellt. Es wurde jedoch eingeräumt, dass es im Laufe der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten kam, welche die Ergebnisse haben könnten.  Im Rahmen der Untersuchungen zum geplanten WEA-Standort Luxem-Nachtsheim durch GUTSCHKER-DONGUS (2014) wurde der Rotmilan wurde wie auch andere Greif-/ Großvögel nur als Gastvogel beobachtet.  HENNING (2015) beobachtete im Rahmen von Untersuchungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim lediglich Überflüge der windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Graureiher und Schwarzmilan, zudem wurde der Baumfalke als Nahrungsgast erfasst.  Laut seiner Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des 3-km Umfeldes des geplanten Windparks Nachtsheim kein Schwarzstorch brütet. Auch ließen sich im Umfeld von 1,5 km keine Rotmilan-Horste identifizieren.	Insgesamt sind hinsichtlich der Brutvogelfauna derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrations-fläche sprechen.  Aufgrund der Beeinträchtigungen der Untersuchungen auf der Fläche, insbesondere während der Frühphase im März/April, sowie der generellen Eignung des Gebiets insbesondere für Rotmilane müssen aber im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren nach BlmSchG tiefergehende und aktuelle Untersuchungen durchgeführt werden. Dabei sind artenschutzrechtliche Belange vertiefend zu berücksichtigen und ggf. funktionale Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abzuleiten.
Fortootzung nächete Soite		

# Fortsetzung

Besonderer Artenschutz	Vorkommen/ Arten-nachweis im	Beachtung
(Abschnitt 3 BNatSchG)	räumlich funktionalen Zusam- menhang	
zu • Gegenüber WEA sensible (kollisionsgefährdete) und störempfindliche Brutvögel (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)	Tangierung der 6 km- Prüfbereiche um Schwarzstorch- Brutplätze; empfohlener Mindest- abstand von 3 km wird jedoch jeweils deutlich überschritten. (Im Rahmen einer Nachuntersu- chung in 2015 wurde ermittelt, dass der vermutete Horst im Nitz- bachtal bei St. Jost nicht mehr besteht.)	Prüfbereiche des Schwarz- storchs sind auf Ebene der Genehmigungsplanung wei- ter zu berücksichtigen.
Gegenüber WEA empfindli- che Fledermausarten	Nachweis von Braunes/ Graues Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Bartfledermaus durch KÜB- LER (2014) (insgesamt hohes Konfliktpotential) Im Rahmen der fledermauskund- lichen Untersuchungen zum ge- planten WEA-Standort Luxem- Nachtsheim durch GUTSCHKER- DONGUS (2014) bzw. im Rah- men von Untersuchungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim durch HENNING (2015) erfolgten Nachweise von Bechsteinfledermaus, Klei- ne/Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfleder- maus, Großer Abendsegler, Klei- ner Abendsegler, Zwergfleder- maus, Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Mücken- fledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Nordfleder- maus.	Die Fläche kann nach gutachterlicher Einschätzung als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden.  Das hohe Konfliktpotential ergibt sich aus einer hohen Artendiversität, der Kollisionsgefährdung und der Gefährdung von Quartieren, besonders von Wochenstubenquartieren im Wald. Die Erheblichkeit dieser Konflikte kann bei einer späteren Genehmigungsplanung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemindert bzw. durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
Gegenüber WEA störungs- und kollisionsgefährdete Vo- gelarten (Zug-/ Rastvögel)	Lage im Breitfrontzuggebiet. Im Rahmen der Untersuchungen von HENNING (2015) und GUT-SCHKER-DONGUS (2014) wurden auch überziehende Kraniche registriert. Das Gebiet liegt aber außerhalb der Hauptkorridore des Kranichzugs.	geringes Konfliktpotential, es ist keine Konzentrationszone des Vogelzugs betroffen. Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Abschaltzeiten während der Zugzeit/ Abschaltung während des Kranichzugs bei Schlechtwetterbedingungen)

# 4. Landschaftsbild

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	235 ha
Nr. 3 + 36	Nachtsheim, Luxem und Weiler		

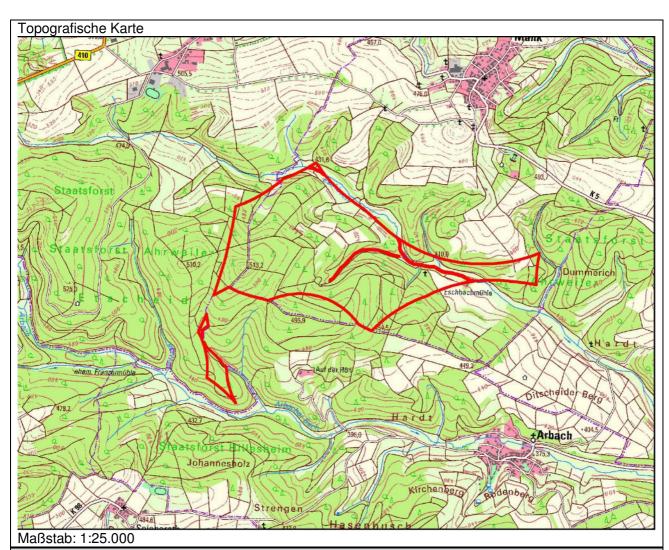
Bewertung	Konflikte/ Eingriffs- erheblich- keit
<ul> <li>Lage der Konzentrationsfläche in der Landschaftsbildeinheit "Elzbachhöhen"; die Fläche setzt sich in den steileren Lagen aus (Laub)waldflächen und in den flache- ren Abschnitten der Hochfläche aus Offenlandflächen zusammen. Insgesamt bilden Offenland und Waldflächen ein Mosaik, das in der Verbindung mit der Reliefenergie über einen hohen landschaftsästhetischem Eigenwert verfügt. Je nach Lage ist das Konfliktpotential auf den mesohemeroben Waldflächen eher höher, wohingegen auf den euhemeroben Ackerflächen das Konfliktpotential eher etwas niedriger einge- stuft wird.</li> <li>Insgesamt handelt es sich um eine typische Kulturlandschaft des Mittelgebirges, ohne größere Vorbelastungen; das Konfliktpotential ist somit als mittel - hoch ein- zustufen.</li> </ul>	>
<ul> <li>Mit Umsetzung der Planung wird sich die traditionelle Kulturlandschaft in eine Energielandschaft wandeln. Auswirkungen auf die Raumeinheit ergeben sich in Form von Maßstabsverzerrungen, technogener Prägung der Landschaft sowie Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen, die zu einer Reduzierung des landschaftsästhetischen Eigenwertes führen und eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion bedingen. Die Eingriffserheblichkeit ist hier mit einem mittleren Wert anzusetzen</li> </ul>	±
<ul> <li>Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter/ kulturhistorisch bedeutsame landschafts- bildprägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung sind in Bezug auf die Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswir- kungen von WEA sowie der hohen Reliefverschattung z. B in Bezug auf die Virne- burg oder die Burgruine in Monreal nicht zu erwarten. Geringfügige ästhetische Funktionsverluste können sich jedoch einstellen.</li> </ul>	<

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<= sehr gering > = hoch ± = mittel <= gering >> = sehr hoch

# 5.2 Flächensteckbrief Nr. 5 + 30: Boos, Münk

Kenndaten der Fläche Gemarkung: Boos und Münk Größe: 110 Teilfläche Nr. 5 + 30 ha Luftbild Maßstab: 1:25.000



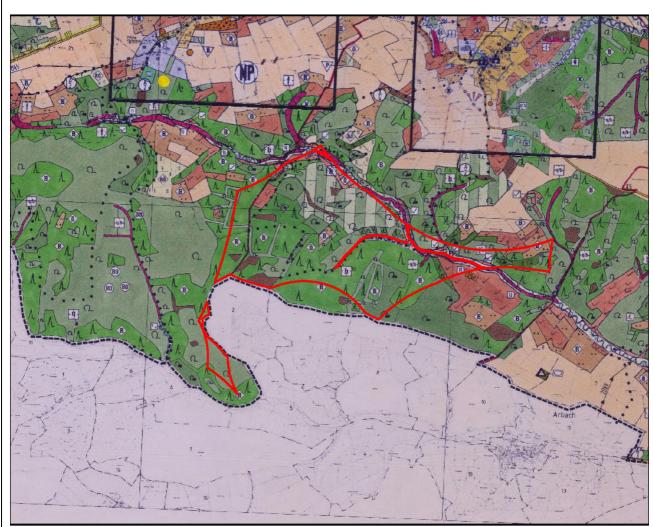
# Entfernungen zu umliegenden Siedlungen

Arbach: 1.000 m
Boos: 1.000 m
Ditscheid: 1.000 m
Münk: 1.000 m
Selcherath: 1.000 m

# Gelände / Topographie

- Gelände: die Konzentrationsfläche erstreckt .sich auf einem bewaldeten Höhenrücken, der von seinem höchsten Punkt im Westen (513 m ü. NN.) in Richtung Nordosten zum Eschbach hin abfällt. Der Rücken ist zum Eschbach hin durch drei kleinere Tälchen, die in den Eschbach münden, gegliedert.
- Höhen über NN: 513 m 400 m im Bereich der Eschbachmühle

# Darstellung im wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel

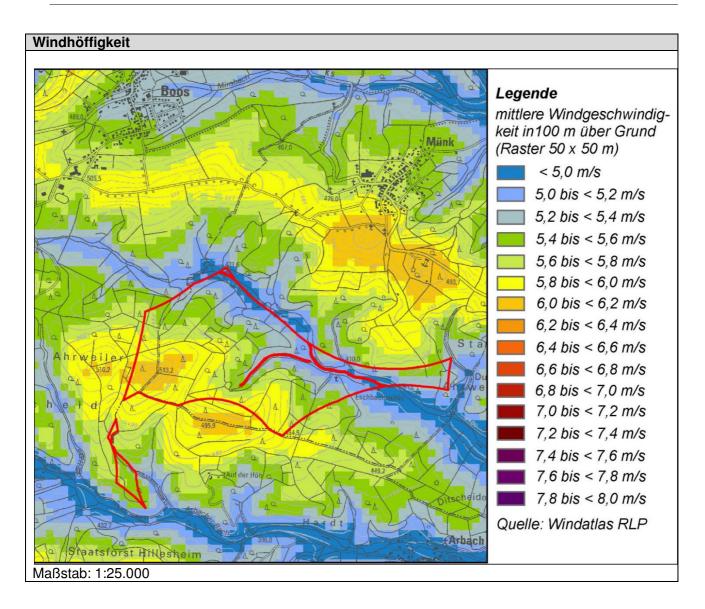


Maßstab: 1:25.000 Legende siehe Anhang

# Vorprägung

Die Fläche beinhaltet größere Nadelforste, in den Randbereichen sind kleinflächig Wiesen-, Weidensowie Ackerflächen vertreten.

Größere Vorbelastungen bestehen weder auf der Fläche selbst noch in Ihrem näheren Umfeld.

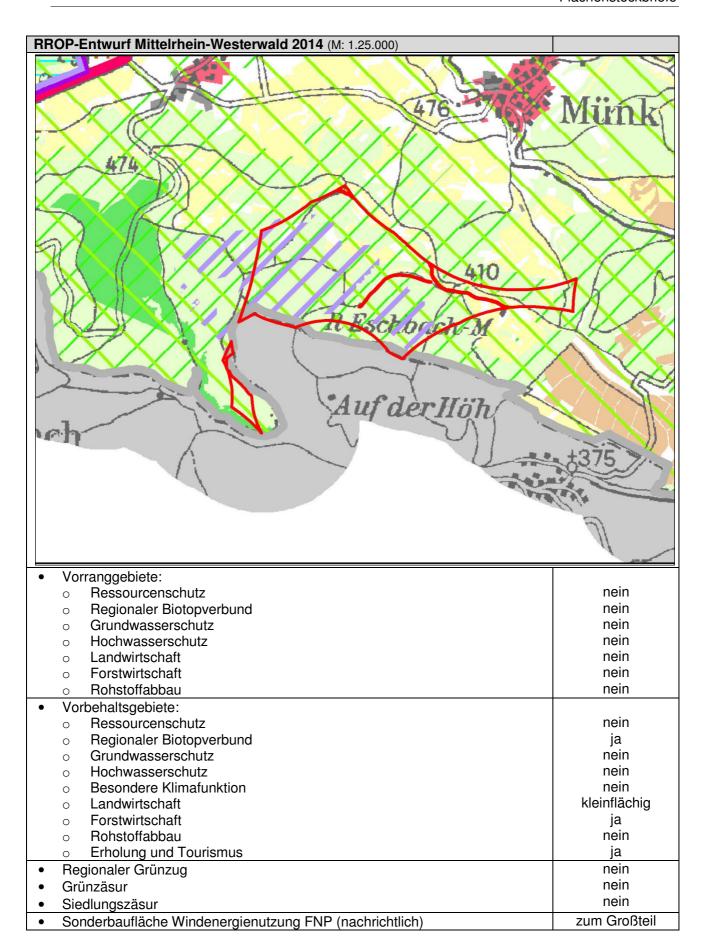


# 2 Flächenüberlagerungen ohne Ausschlusswirkungen auf der FNP-Ebene

Teilfläche Nr. 5 + 30	Gemarkung: Boos und Münk	Aktuelle Größe:	11	0 ha
Kriterien	Doos and marik	1	Betroffene che	Flä-
Raumordnung L		andautaaman Kultur		
landschaften	achten Konkretisierung der Landesweit I	bedeutsamen Kultur-		
	r Biotopverbund bedeutsamen Kulturlandschaften (ab Stufe	III)	nein nein	
	nordnungsplan der Region Mittelrhein-W		1101	
	n-Westerwald 2006 (M: 1:25.000)			
				<b>X</b>
		476	Münk	h
474			-	
		J. Jane		
7		410		~
	R Eschi	War V		X
		activity.		
	Auf d.	er Höh	1/1	N.
eh		7)	+375	2
erath				Z
4	Salcherath !	Arbach		
Vorranggebie     Foretwire			nein	
<ul><li>Forstwirt</li><li>Landwirt</li></ul>			nein	
<ul> <li>Hochwa</li> </ul>	sserschutz		nein	
	gewinnung		nein	
o Arten- u	nd Biotopschutz		nein	

Flächensteckbriefe

Vorbehaltsgebiete	
Landwirtschaft	nein
Hochwasserschutz	nein
Rohstoffgewinnung	nein
Arten- und Biotopschutz	nein
o Erholung	ja
ŭ	
Sonstige Waldflächen	tlw.
Lage im Regionalen Grünzug	nein
Regionale Grünzäsur	nein
Siedlungszäsur	nein
Lage im Erholungsraum	ja
Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	ja
Besondere Gemeindefunktion	
o Erholung	nein
Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen	
mit erheblicher Fernwirkung	
<ul> <li>Nürburg (Adenau): Entfernung rd. 8.600 m</li> </ul>	
o Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 1.300 m	
<ul> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd. 4250 m</li> </ul>	
<ul> <li>Kaiser Wilhelm Turm Hohe Acht: Entfernung rd. 7.650 m</li> </ul>	
o Burg Ulmen (Ulmen): Entfernung rd. 9.100 m	



Flächensteckbriefe

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	110 ha
Nr. 5 + 30	Boos und Münk		

chutzgebiete/ Schutzbereiche	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Wasserschutz WSG Zonen ab Stufe III	nein
Naturpark	nein
FFH-/ VS- Gebiete	nein
Biotopschutz  schutzwürdiger Biotop "Gebüsch südwestlich Münk" (BK-5608-0052-2007)  randliche Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Buchenwälder nördlich Arbach" (BK-5708-0064-2007)  randliche Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Buchenwälder südlich Boos" (BK-5708-0070-2007)	ja (kleinflächig)
Landschaftsschutzgebiet	nein
Denkmal-/ Kulturlandschaftsschutz	nein

Ī	Besondere Waldflächen gem. Mitteilung der Forstverwaltung	
	alte struktur- totholz-, biotopbaumreiche Laubwaldbestände	Südl. Splitterflä- che fast komplett

Infrastruktur	
Freileitungen ab 110 kV	nein
Nachrichtenkabel	Genehmverf.
Gasleitungen	nein
Mineralölproduktpipeline	nein
Richtfunk	nein

Sonstiges	
Bodendenkmale (keine Bedenken unter Vorbehalt seitens der GDKE)	Genehmverf.
Altablagerungen	nein
Erloschene Bergwerksfelder	Genehmverf.

#### Genehm.-verf. =

hier stehen für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Daten zur Verfügung, die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

# 3 Besonderer Artenschutz

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	110 ha
Nr. 5 + 30	Boos und Münk		

Besonderer Artenschutz	Vorkommen/ Arten-nachweis im	Beachtung
(Abschnitt 3 BNatSchG)	räumlich funktionalen Zusam- menhang	
Gegenüber WEA sensible (kollisionsgefährdete) und störempfindliche Brutvögel (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)  Avifauna`)	Tangierung des 4 km-Prüfbereich um einen Rotmilan-Brutplatz; empfohlener Mindestabstand von 1,5 km wird jedoch deutlich überschritten.  Tangierung des 6 km-Prüfbereich um drei Schwarzstorch-Brutplätze; empfohlener Mindestabstand von 3 km wird jedoch jeweils deutlich überschritten.  HENNING (2015) beobachtete im Rahmen von Untersuchungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim lediglich Überflüge der windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Graureiher und Schwarzmilan, zudem wurde der Baumfalke als Nahrungsgast erfasst. Laut seiner Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des 3-km Umfeldes des geplanten Windparks Nachtsheim kein Schwarzstorch brütet. Auch ließen sich im Umfeld von 1,5 km keine Rotmilan-Horste identifizieren.	Prüfbereiche von Rotmilan und Schwarzstorch sind auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter zu berücksichtigen.  Bezüglich der Brutvogelfauna sind derzeitig keine artenschutzrechtlichen Belange offensichtlich, die grundsätzlich einer Windenergienutzung innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationsfläche entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der generellen Eignung des Gebiets für Rotmilane sollten im Rahmen von konkreten Standortplanungen auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.
Gegenüber WEA störungs- und kollisionsgefährdete Vo- gelarten (Zug-/ Rastvögel)	Lage im Breitfrontzuggebiet Im Rahmen der Untersuchungen von HENNING (2015) wurden auch überziehende Kraniche re- gistriert. Das Gebiet liegt aber außerhalb der Hauptkorridore des Kranichzugs.	geringes Konfliktpotential, es ist keine Konzentrationszone des Vogelzugs betroffen. Ggf. Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Abschaltzeiten während der Zugzeit)

# Fortsetzung

Besonderer Artenschutz (Abschnitt 3 BNatSchG)	Vorkommen/ Arten-nachweis im räumlich funktionalen Zusammenhang	Beachtung
Gegenüber WEA empfindli- che Fledermausarten	Nachweise von Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Bartfledermaus durch KÜBLER (2014) (insgesamt hohes Konfliktpotential)  Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen zu den geplanten Windparks Münk und Nachtsheim durch HENNING (2015) erfolgten Nachweise von Bechsteinfledermaus, Kleine/Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus.	Nach gutachterlicher Einschätzung kann die Fläche als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Das hohe Konfliktpotential besteht aufgrund einer hohen Artendiversität, der Kollisionsgefährdung und der Gefährdung von Quartieren, besonders von Wochenstubenquartieren im Wald. Die Erheblichkeit dieser Konflikte kann bei einer späteren Genehmigungsplanung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemindert bzw. durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

# 4 Landschaftsbild

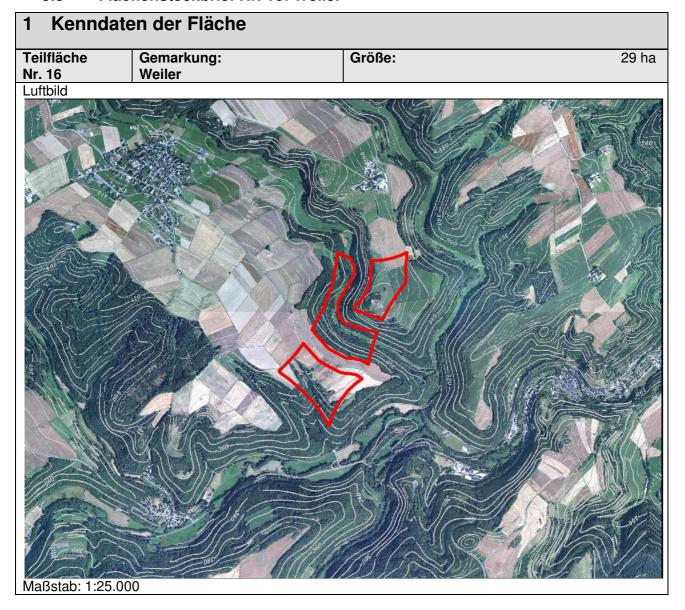
Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	110 ha
Nr. 5 + 30	Boos und Münk		

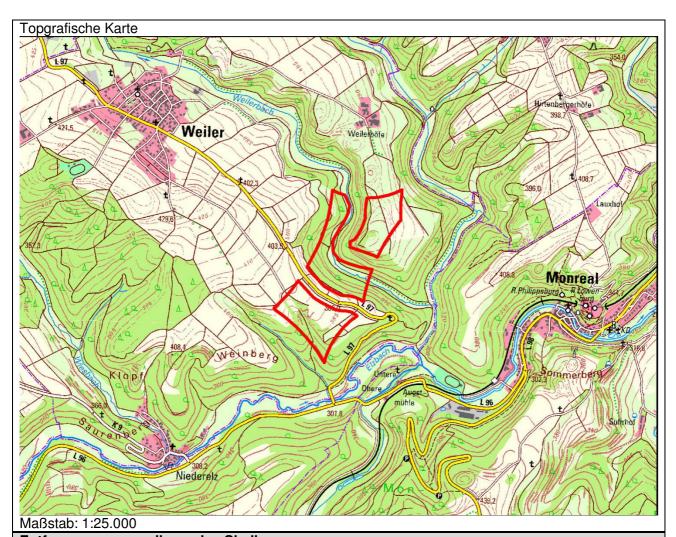
Ber	vertung	Konflikte/ Eingriffs- erheblich- keit
•	Lage der Konzentrationsfläche in der Landschaftsbildeinheit "Elzbachhöhen"; die Fläche setzt sich zu ca. 2/3 aus Nadelwald und zu ca. 1/3 aus Grünlandflächen zusammen. Teilweise werden Flächen aufgeforstet, andere Flächen bilden kleinere Rodungsinseln. Durch den euhemeroben hohen Nadelwaldanteil und die eingestreuten Rodungsinsel sowie Aufforstungen wird die Fläche selbst mit einem mittleren landschaftsästhetischem Eigenwert bewertet. Die Fläche ist jedoch eng mit der umgebenden typischen Kulturlandschaft ohne größere Vorbelastungen verzahnt, so dass das Konfliktpotential bei Durchführung der Planung mit einem mittleren - hohen Wert angenommen wird.	>
•	Mit Umsetzung der Planung wird sich die traditionelle Kulturlandschaft in eine Energielandschaft wandeln. Auswirkungen auf die Raumeinheit "Elzbachhöhen" ergeben sich in Form von Maßstabsverzerrungen, technogener Prägung der Landschaft sowie Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen, die zu einer Reduzierung des landschaftsästhetischem Eigenwertes führen und eine Beeinträchtigung der Erholungsfunkion bedingen. Die Eingriffserheblichkeit ist hier mit einem mittleren Wert anzusetzen	±
•	Für Kulturgüter/ kulturhistorisch bedeutsame landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung sind unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung einiger Bauwerke nur geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten.	<

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<< = sehr gering > = hoch  $\pm$  = mittel < = gering >> = sehr hoch

# 5.3 Flächensteckbrief Nr. 16: Weiler





# Entfernungen zu umliegenden Siedlungen

Monreal: 1.000 m
Weiler: 1.000 m
Reudelsterz: 1.100 m
Niederelz: 1.000 m

# Gelände / Topographie

- Gelände: Die Konzentrationszone befindet sich auf zwei Riedeln, die durch das steil abfallende Weilertälchen voneinander getrennt werden.
- Höhen über NN: 400 340 m

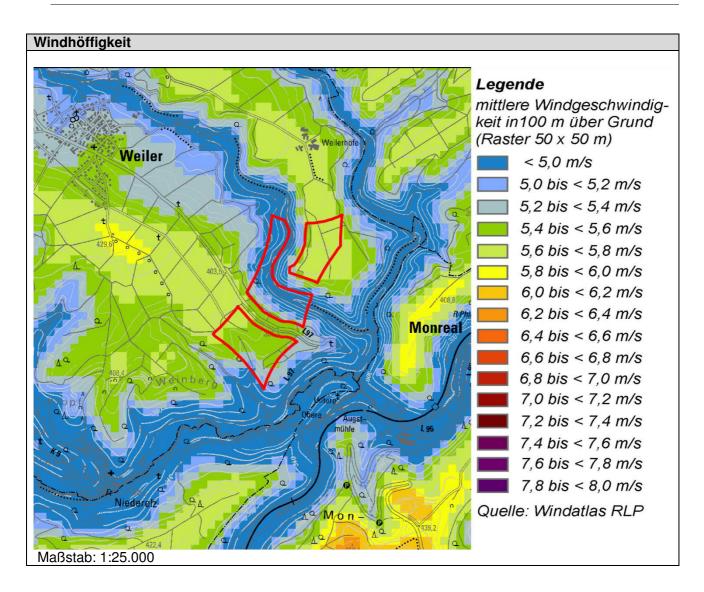
# Darstellung im wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel

Maßstab: 1:25.000 Legende siehe Anhang

# Vorprägung

Das Gelände wird nur auf den flachen Plateauabschnitten landwirtschaftlich genutzt. Die übrigen steileren Bereiche sind bewaldet.

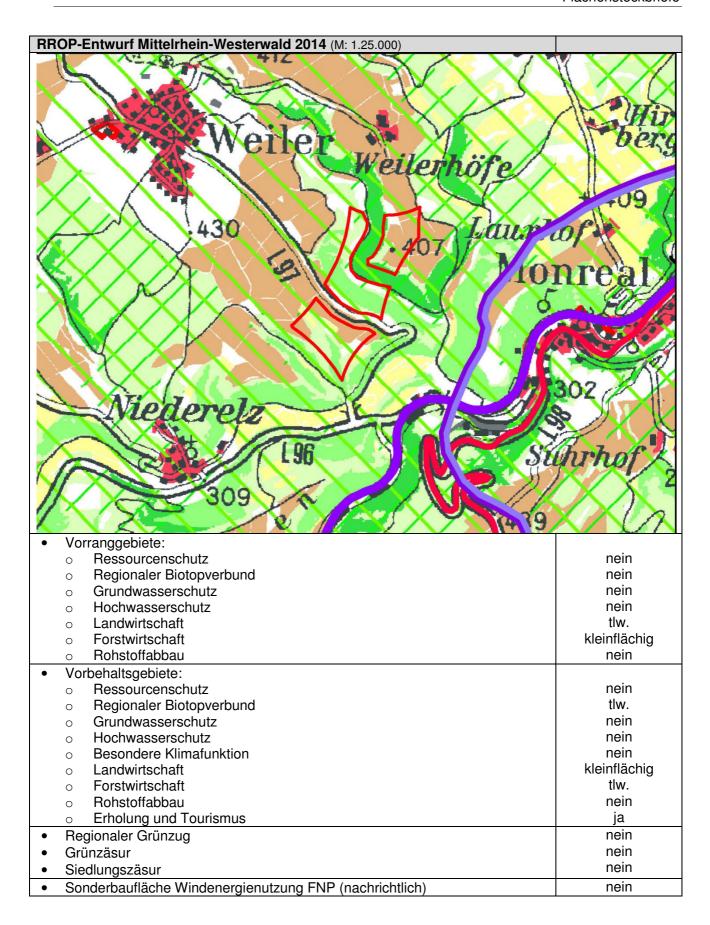
Etwa in 2 km in nördlicher Richtung befindet sich der Windpark Kürrenberg.



# 2 Flächenüberlagerungen ohne Ausschlusswirkungen auf der FNP-Ebene

Teilfläche Nr. 16	Gemarkung: Weiler	Aktuelle Größe:	29 ha
Kriterien	Tronci		Betroffene Fla
Raumordnung L			
	achten Konkretisierung der Landesweit b	edeutsamen Kultur-	
landschaften	y Diatage yearly and		teilweise
	r Biotopverbund bedeutsamen Kulturlandschaften (ab Stufe I	II)	nein
	mordnungsplan der Region Mittelrhein-W		110111
	n-Westerwald 2006 (M: 1:25.000)		
	Weiler		Hirt
	weile	Lau	thof
V.		Monre	
Nie	derela		02
S S	309	<b>1</b> 439	irnol 25
<ul> <li>Rohstoff</li> </ul>	tschaft		ja nein nein nein nein

Vorbehaltsgebiete	
<ul> <li>Landwirtschaft</li> </ul>	tlw.
<ul> <li>Hochwasserschutz</li> </ul>	nein
<ul> <li>Rohstoffgewinnung</li> </ul>	nein
Arten- und Biotopschutz	tlw.
o Erholung	nein
Sonstige Waldflächen	tlw.
Lage im Regionalen Grünzug	nein
Regionale Grünzäsur	nein
Siedlungszäsur	nein
Lage im Erholungsraum	ja
Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	
Besondere Gemeindefunktion	
o Erholung	nein
Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen	
mit erheblicher Fernwirkung	
<ul> <li>Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 6.000 m</li> </ul>	
<ul> <li>Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 1.200 m</li> </ul>	
<ul> <li>Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd.5.750 m</li> </ul>	
o Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 5.900 m	



Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	29 ha
Nr. 16	Weiler		

Sch	nutzgebiete/ Schutzbereiche	
•	Wasserschutz WSG Zonen ab Stufe III	nein
•	Naturpark	nein
•	FFH-/ VS- Gebiete  o Tangierung des FFH-Gebiets "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (FFH- 5809-301)	ja
•	Biotopschutz	nein
•	Landschaftsschutzgebiet	nein
•	Denkmal-/ Kulturlandschaftsschutz	nein

Besondere Waldflächen gem. Mitteilung der Forstverwaltung	
alte struktur- totholz-, biotopbaumreiche Laubwaldbestände	nein

Infrastruktur	
Freileitungen ab 110 kV	nein
<ul> <li>Nachrichtenkabel</li> </ul>	nein
Gasleitungen	nein
Mineralölproduktpipeline	nein
Richtfunk	nein
Baubeschränkungszone entlang der L 97	ja

Sonstiges	
Bodendenkmale (keine Bedenken unter Vorbehalt seitens der GDKE)	Genehmverf.
Altablagerungen	nein
Erloschene Bergwerksfelder	Genehmverf.
ŭ	

#### Genehm.-verf. =

hier stehen für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Daten zur Verfügung, die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

# 3 Besonderer Artenschutz

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	29 ha
Nr. 16	Weiler		

Besonderer Artenschutz (Abschnitt 3 BNatSchG)	Vorkommen/ Arten- nachweis im räumlich funktionalen Zusammen- hang	Beachtung
Gegenüber WEA sensible     (kollisionsgefährdete) und     störempfindliche Brutvögel     (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)	Tangierung des 4 km- Prüfbereich um zwei Rotmilan-Brutplätze mit Bestandsschutz; empfoh- lener Mindestabstand von 1,5 km wird jedoch deutlich überschritten.	Prüfbereiche von Rotmilan und Schwarzstorch sind auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter zu berücksichtigen.
	Tangierung des 6 km- Prüfbereich um einen Schwarzstorch-Brutplatz; empfohlener Mindestab- stand von 3 km wird je- doch deutlich überschrit- ten.	
Gegenüber WEA empfindliche Fledermausarten	Nachweis von Zwergfledermäusen und Großen Mausohren (vermutlich sporadischer Durchflug, kein erhöhtes Quartierpotential; geringes Konfliktpotential)	Die Fläche kann nach gutachterlicher Ein- schätzung als Konzent- rationsfläche ausgewie- sen werden.
Gegenüber WEA störungs- und kollisionsgefährdete Vogelarten (Zug-/ Rastvögel)	Lage im Breitfrontzuggebiet	geringes Konfliktpotential, es ist keine Konzentrationszone des Vogelzugs betroffen. Ggf. Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Abschaltzeiten während der Zugzeit)

# 4 Landschaftsbild

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	29 ha
Nr. 16	Weiler		

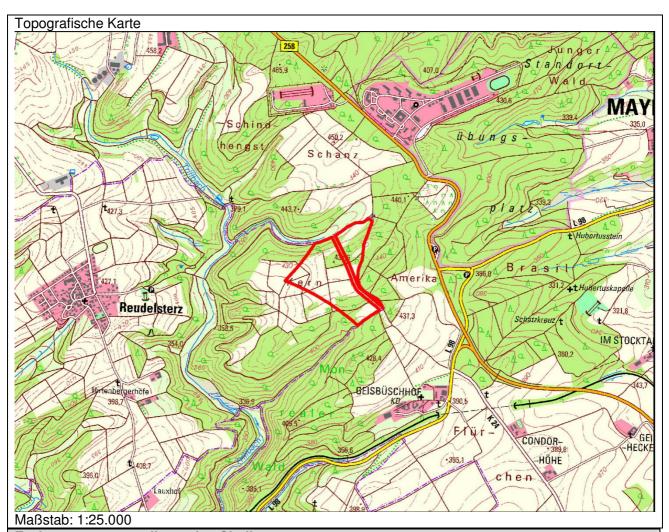
Bewertung	Konflikte/ Eingriffs- erheblich- keit
<ul> <li>Lage der Konzentrationsfläche am östlichen Rand der Landschaftsbildeinheit "Elzbachhöhen". Die Fläche befindet sich oberhalb des Elzbachtals und erstreckt sich über zwei Hochflächenriedel, die durch das Weilerbachtal voneinander getrennt sind. Die flacheren Areale der Hochflächen werden landwirtschaftlich genutzt, zu den Bächen hin fällt das Gelände dann teilweise steil ab und ist mit Laubwald bedeckt.</li> <li>Insgesamt gliedern sich Offenland- und Waldflächen in die für die Raumeinheit charakteristische Wald- Offenland- Mosaikstruktur ein, so dass in Verbindung mit der Reliefenergie der eingeschnittenen Tälchen die Fläche über einen hohen landschaftsästhetischem Eigenwert verfügt.</li> <li>Mit der Umsetzung der Planung werden die Windenergieanlagen die Landschaft überprägen und beeinflussen, die landschaftliche Wahrnehmung wird maßgeblich beeinflusst werden und sich großräumig von der traditionellen Kulturlandschaft zu einer "Energielandschaft" wandeln.</li> <li>Die betrachtete Konzentrationszone hebt sich dabei weder negativ noch positiv gesehen von den umgebenden Landschaftsstrukturen der Raumeinheit ab.</li> <li>Das Konfliktpotential ist dementsprechend als mittel - hoch einzustufen.</li> </ul>	>
Die Eingriffserheblichkeit der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion werden mit einem hohen Wert beurteilt.	>
Für die Auswirkungen auf Kulturgüter/ kulturhistorisch bedeutsame landschaftsbild- prägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung sind unter Berücksichtigung der expo- nentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung nur geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten.	<

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<< = sehr gering > = hoch  $\pm$  = mittel < = gering >> = sehr hoch

#### 5.4 Flächensteckbrief Nr. 19: Reudelsterz

# Kenndaten der Fläche Teilfläche Gemarkung: Größe: 17 ha Reudelsterz Nr. 19 Luftbild Maßstab: 1:25.000



#### Entfernungen zu umliegenden Siedlungen

Mayen: 1.750 m
Kürenberg: 1.900 m
Reudelsterz: 1.000 m
Wohnsiedlung Mayen: 5

Wohnsiedlung Mayen: 500 m

Monreal: 1.300 m

#### Gelände / Topographie

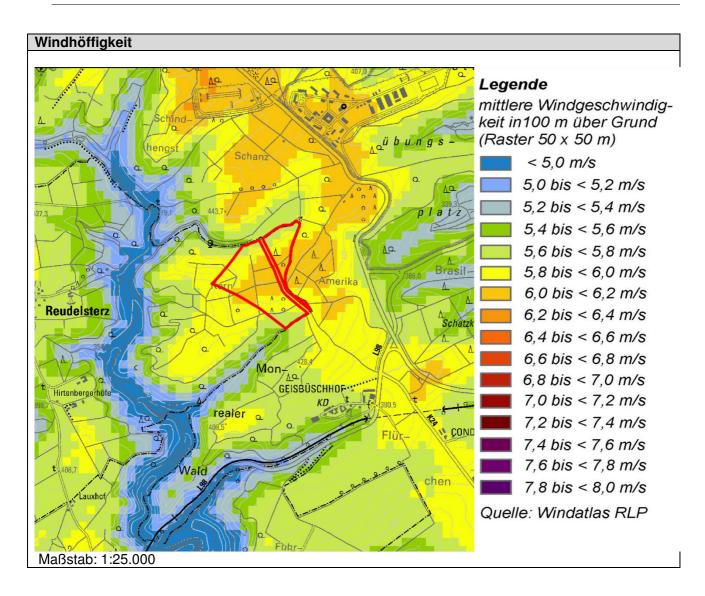
 Gelände: die Fläche befindet sich am westlichen Rand des Mayener Kessels auf einem Hochflächenriedel. Die bewaldeten nördlichen Randbereiche der Fläche fallen steil zu einem Seitentälchen des Trillbaches ab.

# Darstellung im wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel

Maßstab: 1:25.000 Legende siehe Anhang

#### Vorprägung

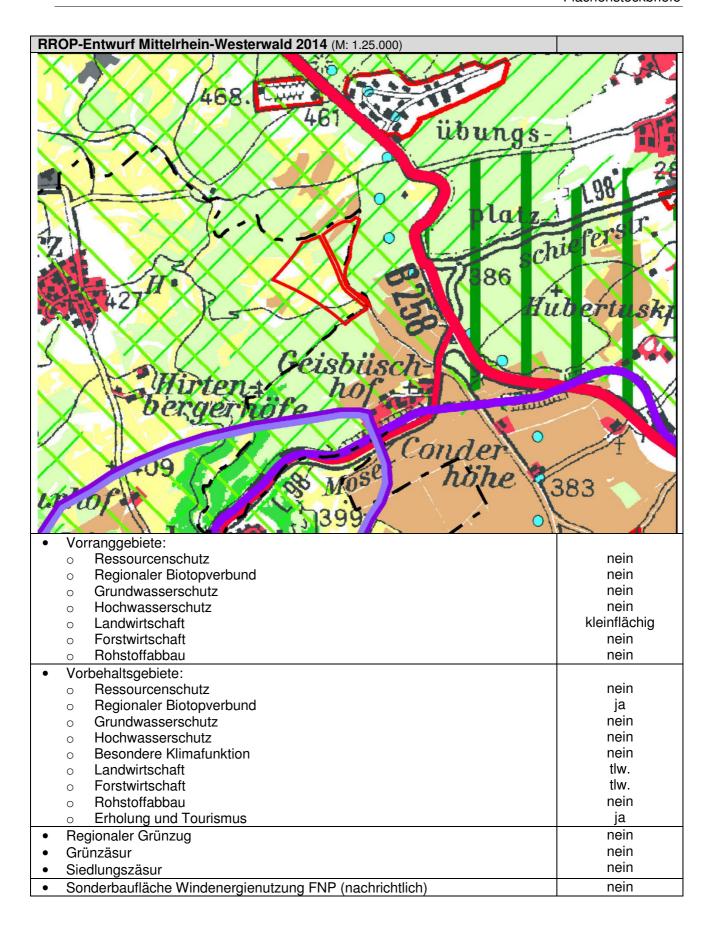
Die flacheren Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt, die steiler abfallenden Bereiche sind bewaldet. Rd. 2,5 km weiter nordwestlich befinden sich die WEA bei Kürrenberg.



# 2 Flächenüberlagerungen ohne Ausschlusswirkungen auf der FNP-Ebene

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	17	'ha
Nr. 19	Reudelsterz			
Kriterien			Betroffene	Flä-
			che	
D 1				
Raumordnung L		L b a d a t a a		
landschaften	achten Konkretisierung der Landesweit	t bedeutsamen Kultur-		
	Piotopyorbund		noin	
	er Biotopverbund	5 III\	nein nein	
	bedeutsamen Kulturlandschaften (ab Stufe mordnungsplan der Region Mittelrhein-		Helli	
	in-Westerwald <b>2006</b> (M: 1:25.000)	WESIEI Walu		
Titor witterner	11-Wester Wald 2000 (W. 1.25.000)	N O VONTORO	10	-
		A wants		-1
	- The state of the			
	/468		200	4
	461		- Contract of the Contract of	
	70,	übungs-	مرکستید 🔥	
		20 00100		
		The state of the s	A. C.	20
			C	49
		• 33	سر 88) ڿ	-
		// platz	· ·	
		Pull		
<b>5</b>		<b>II</b>		
* 36				
	Tr XX	2 384		
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	H.		<b>1</b>	
A TOP ALL		$\mathcal{A}u$	ib <mark>e</mark> rtus	9/2
			-	
$\mathcal{J} = \mathcal{U}$			<b>X</b> /	
<b>Y</b> W -	Chiabilan	E. Comment		
	Hirten Keisbüschof			
1 le	Stuttens/ X hots-	tal Comple		
	heroprinofa			-XX
		Carrier and	JA	
		Conder	1	
+1/4	09	A haha		
X		maple (C	383	11
Tarento		• 1		11
Laurh	12007		1	//
<ul> <li>Vorranggebie</li> </ul>	ete:	<u> </u>		,
o Forstwir			nein	
<ul><li>Landwir</li></ul>			nein	
	sserschutz		nein	
	fgewinnung		nein	
	nd Biotopschutz		nein	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				

• Va	rbehaltsgebiete	
	Landwirtschaft	nein
	Hochwasserschutz	nein
	Rohstoffgewinnung	nein
	Arten- und Biotopschutz	tlw.
	Erholung	nein
0	Linding	Helli
Sc	onstige Waldfläche	tlw.
• La	ge im Regionalen Grünzug	nein
• Re	egionale Grünzäsur	nein
	edlungszäsur	nein
• La	Lage im Erholungsraum	
• Ra	num für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	ja
• Be	sondere Gemeindefunktion	
0	Erholung	nein
• Do	ominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen	
	t erheblicher Fernwirkung	
0	Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 3.000 m	
0	Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 2.100 m	
0	Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd.3.500 m	
0	Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 9.650 m	
0	Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 7.250 m	



Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	17 ha
Nr. 19	Reudelsterz		

Scl	nutzgebiete/ Schutzbereiche	
•	Wasserschutz WSG Zonen ab Stufe III	nein
•	Naturpark	nein
•	FFH-/ VS- Gebiete	nein
•	Biotopschutz  Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Gebüsche auf alten Wiesenbrachen NW Geisbüschhof" (BK-5609-0058-2006)  randliche Tangierung des schutzwürdigen Biotops "Niederwaldkomplex im Monrealer Wald " (BK- 5609-0156-2006)	ja
•	Landschaftsschutzgebiet	nein
•	Denkmal-/ Kulturlandschaftsschutz	nein

Be	esondere Waldflächen gem. Mitteilung der Forstverwaltung	
•	alte struktur- totholz-, biotopbaumreiche Laubwaldbestände	nein

Infrastruktur	
Freileitungen ab 110 kV	nein
Nachrichtenkabel	nein
Gasleitungen	nein
Mineralölproduktpipeline	ja
Richtfunk	nein
Transportleitung des Wasserversorgungszweckverbandes	ja

Sonstiges	
<ul> <li>Bodendenkmale (Römische Siedlungsstelle bekannt)</li> <li>Altablagerungen</li> <li>Erloschene Bergwerksfelder</li> <li>Transportleitung des Wasserversorgungszweckverbandes</li> </ul>	Genehmverf. Nein Genehmverf. Genehmverf

#### Genehm.-verf. =

hier stehen für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Daten zur Verfügung, die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

# 3 Besonderer Artenschutz

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	17 ha
Nr. 19	Reudelsterz		

	sonderer Artenschutz schnitt 3 BNatSchG)	Vorkommen/ Arten- nachweis im räumlich funktionalen Zusammen-	Beachtung
•	Gegenüber WEA sensible (kollisionsgefährdete) und störempfindliche Brutvögel (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)	hang  Tangierung des 4 km- Prüfbereich um zwei Rot- milan-Brutplätze mit Be- standsschutz; empfohle- ner Mindestabstand von 1,5 km wird jedoch deut- lich überschritten.	Prüfbereiche von Rotmilan und Schwarzstorch sind auf Ebene der Genehmigungs- planung weiter zu berück- sichtigen.
		Tangierung des 6 km- Prüfbereich um einen Schwarzstorch-Brutplatz; empfohlener Mindestab- stand von 3 km wird je- doch deutlich überschrit- ten.	
•	Gegenüber WEA empfindliche Fledermausarten	Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgäste, kaum Quartierpotential)  Lage im 5-km-Bereich um das national bedeutende Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld"	Aufgrund der Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" besteht ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand. Ein pauschaler Ausschluss für WEA-Konzentrationsflächen ist jedoch nicht gegeben. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen der artenschutzfachlichen Zulässigkeit der Vorhaben und ggf. funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
•	Gegenüber WEA störungs- und kollisionsgefährdete Vogelarten (Zug-/ Rastvögel)	Lage im Breitfrontzugge- biet	geringes Konfliktpotential, es ist keine Konzentrations- zone des Vogelzugs betrof- fen. Ggf. Berücksichtigung ge- eigneter Vermeidungsmaß- nahmen (z.B. Abschaltzei- ten während der Zugzeit)

# 4 Landschaftsbild

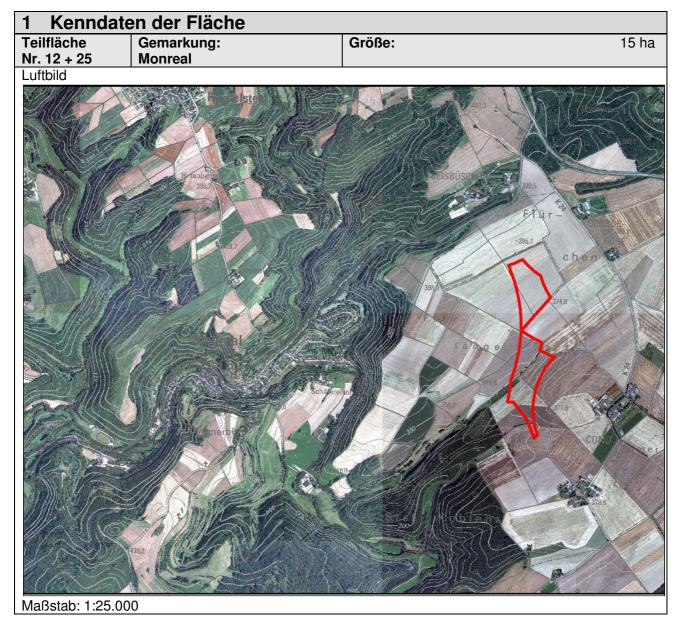
Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	17 ha
Nr. 19	Reudelsterz		

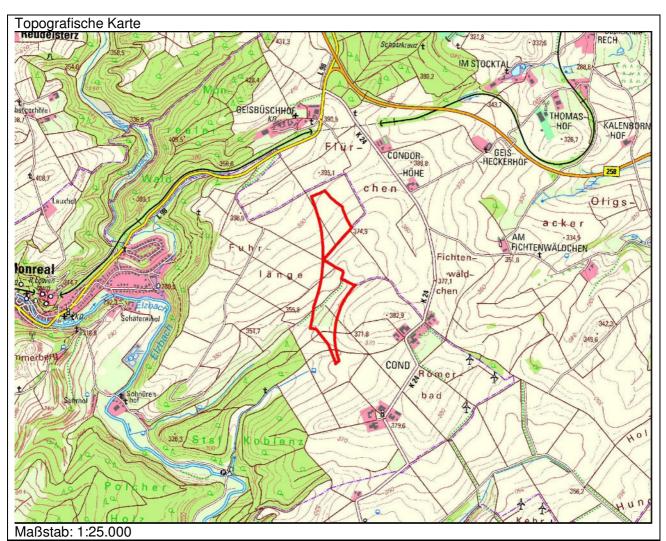
Bewertung	Konflikte/ Eingriffs- erheblich- keit
<ul> <li>Lage der Konzentrationsfläche am östlichen Rand der Landschaftsbildeinheit "Elzbachhöhen". Ca. 1/3 der Fläche ist mit (Laub)wald bedeckt, 2/3 der Fläche werden ackerbaulich genutzt. Die Fläche fällt zu einem Seitental des Trillbachtals hin ab. Die einzelnen Strukturelemente gliedern sich in die Umgebung ein und bilden zusammen das die Raumeinheit bestimmende Mosaik aus Wald- und Offenlandflächen, so dass in Verbindung mit der Reliefenergie der eingeschnittenen Tälchen die Fläche über einen hohen landschaftsästhetischem Eigenwert verfügt.</li> </ul>	>
<ul> <li>Nach Umsetzung der Planung wirken sich die visuellen Beeinträchtigungen neben den umliegenden Siedlungen vor allem auf die angrenzende vorwiegend ackerbau- lich genutzten Raumeinheit "Obermaifeld" aus, die als "Agrarlandschaft" durch eine hohe Transparenz gekennzeichnet ist.</li> <li>Durch die Beeinträchtigungen in Form von technogener Überprägung, Maßstabs- verzerrungen, Bewegungsunruhe und Lärm- und Schattenemissionen erleiden die betroffenen Flächen einen geringen Eigenartverlust, und die Landschaft wandelt sich allmählich von der traditionellen Kulturlandschaft in eine Energielandschaft.</li> </ul>	<
<ul> <li>Insgesamt sind unter Berücksichtigung der mit der Entfernung abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung für die betroffenen Kulturgüter/ kulturhistorisch bedeutsame landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung geringe ästhetische Funktionsverluste zu erwarten.</li> <li>So besteht für die Burgruine Monreal als Aussichtspunkt zwar eine gewisse Zunahme der technogenen Prägung der umgebenden Landschaft in östlicher Richtung, die jedoch durch die bestehende Vorbelastung der vorhandenen WEA relativiert wird.</li> <li>In ihrer Fernwirkung wird die Burgruine durch die Tallage auf das Elztal begrenzt, und es werden keine erheblichen vorhabensspezifischen Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung erwartet.</li> </ul>	<

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<< = sehr gering > = hoch  $\pm$  = mittel < = gering >> = sehr hoch

#### 5.5 Flächensteckbrief Nr. 12 + 25: Monreal





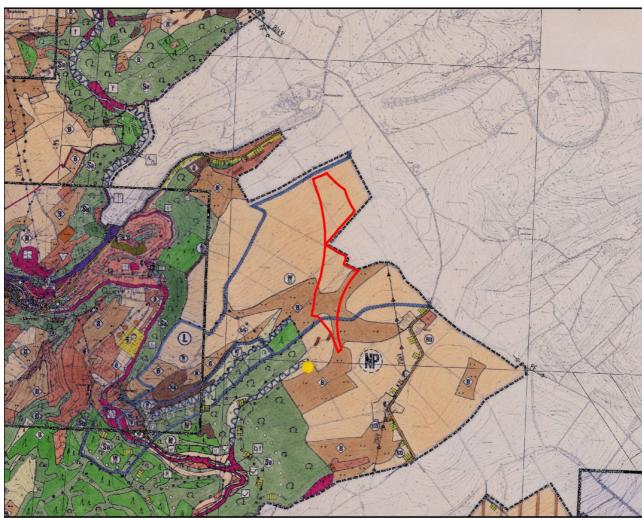
#### Entfernungen zu umliegenden Siedlungen

Mayen: 1.950 mMonreal: 1.000 mKehrig: 2.450 m

#### Gelände / Topographie

- -Die Fläche verläuft weitgehend eben und senkt sich nur in der Mitte zu einer kleinen Bachmulde hin geringfügig.
- -Höhen über NN: 390 340 m

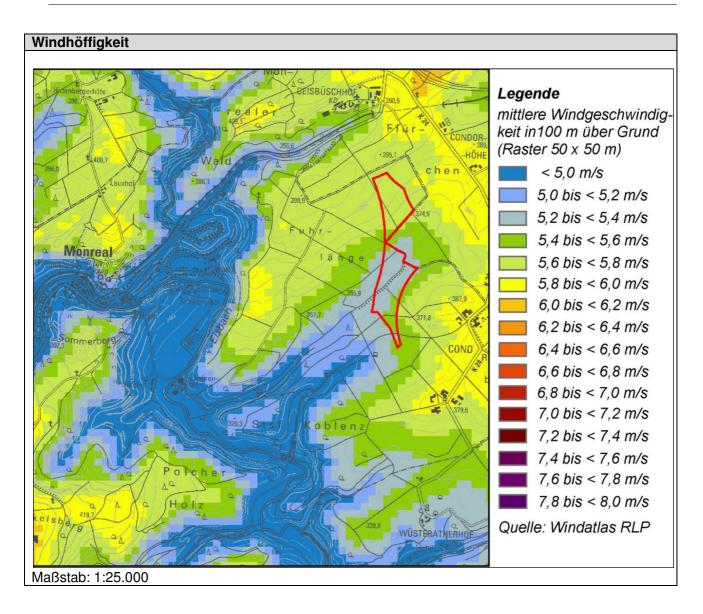
# Darstellung im wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel



Maßstab: 1:25.000

#### Vorprägung

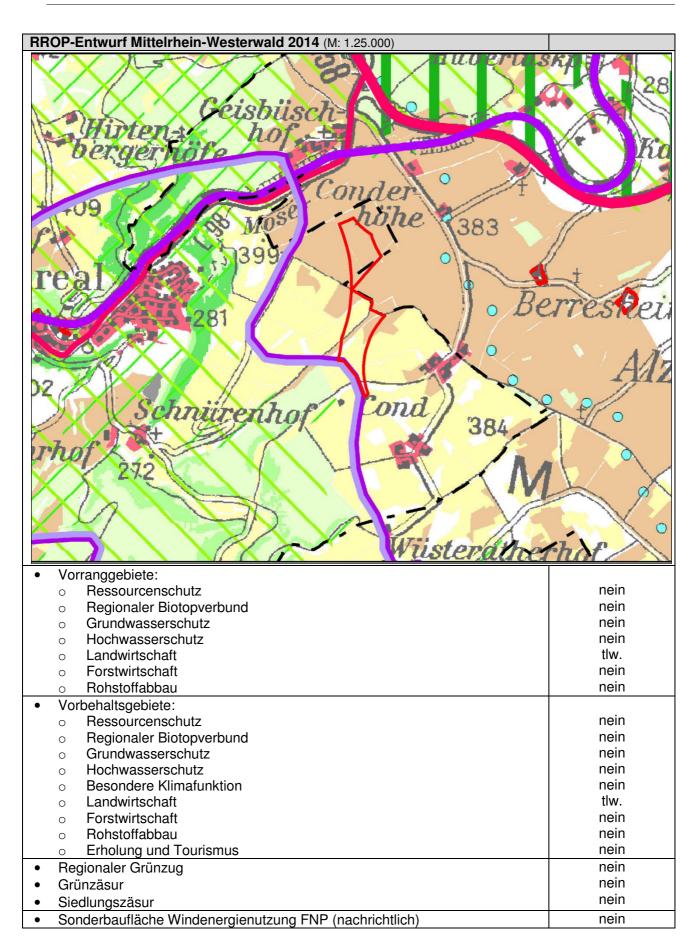
Die Fläche ist ackerbaulich geprägt. In der näheren Umgebung befinden sich südlich entlang der Autobahn A 48 zahlreiche Windkraftanlagen.



# 2 Flächenüberlagerungen ohne Ausschlusswirkungen auf der FNP-Ebene

Teilfläche Nr. 12 + 25	Gemarkung: Monreal	Aktuelle Größe:	15 ha
Kriterien	_ momou		Betroffene Flä-
			che
Raumordnung L	andesplanung:		
LEP IV und Guta	achten Konkretisierung der Landesweit k	pedeutsamen Kultur-	
landschaften			
	er Biotopverbund		nein
	bedeutsamen Kulturlandschaften (ab Stufe	,	nein
	mordnungsplan der Region Mittelrhein-W in-Westerwald 2006 (M: 1:25.000)	resterwaid	1
#L1	11-Wester Ward 2000 (W. 1.25.000)	Auoertus	6420 Hart (/ a C
	30	nave cus	1/28
	Geisbüsch		
Hun	ent × hof to	corple of	
Derg	exhore > 30 = 1	Cammin.	ma
	Conde	1	
+4409	198 hoh	- 1	
11/2/11	- Augustina - Augu	e \(383	$\mathscr{M}$
chof Ye	Shoot		//
	3997	11	+ //
	201	$\searrow$ 1 Be	erreshei
	281		///
1000		Xe	1 1
100		25	AVAZ
02//		-11	7/12
	Schningenhof Con	dJ	b +//
	an Elucia	384	AL .
That		1/2 - 1	
THE PARTY OF	10		
189		N / IV	L X
		7/ \/	W.
97 V 1		732 nt n- 100 -	the of the
<u> </u>	n	<u> üstevatne</u>	rnotz 🚿
<ul> <li>Vorranggebi</li> </ul>			
<ul> <li>Forstwir</li> </ul>			nein
o Landwir			ca. 50 % nein
	isserschutz fgewinnung		nein
	ind Biotopschutz		nein
	-1		

•	Vorbehaltsgebiete	
	<ul> <li>Landwirtschaft</li> </ul>	ca. 50 %
	<ul> <li>Hochwasserschutz</li> </ul>	nein
	<ul> <li>Rohstoffgewinnung</li> </ul>	nein
	<ul> <li>Arten- und Biotopschutz</li> </ul>	nein
	o Erholung	nein
	sonstige Waldfläche	nein
•	Lage im Regionalen Grünzug	nein
•	Regionale Grünzäsur	nein
•	Siedlungszäsur	nein
•	Lage im Erholungsraum	nein
•	Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	nein
•	Besondere Gemeindefunktion	
	○ Erholung	ja
•	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen	
	mit erheblicher Fernwirkung	
	<ul> <li>Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 3.250 m</li> </ul>	
	o Burg Pyrmont (Roes): rd. 9.600 m	
	Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 1.850 m	
	Heilig-Kreuz-Kapelle (Mertloch): Entfernung rd. 9.900 m     Steinbasilitis St. Controls (Martlach): Fortgrang rd. 9.950 m.	
	Steinbasilika St. Gangolf (Mertloch): Entfernung rd. 9.050 m      Schlage Bürrenheim (St. Johann): Entfernung rd. 5.100 m.	
	Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd. 5.100 m     St. Georgekapelle (Poleh): Entfernung rd. 9.250 m.	
	St. Georgskapelle (Polch): Entfernung rd. 9.250 m	
	<ul> <li>Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 8.750 m</li> <li>Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 8.700 m</li> </ul>	
	Ruine Virneburg (Virneburg): rd. 8.700 m	



Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	15 ha
Nr. 12 + 25	Monreal		

Schutzgebiete/ Schutzbereiche	
Wasserschutz WSG Zonen ab Stufe III	nein
Naturpark	nein
<ul> <li>FFH-/ VS- Gebiete</li> <li>(VSG "Mittel- und Untermosel" (VSG-5809-401) beginnt etwa 250 m südwestlich der Fläche.</li> <li>FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (FFH-5809-301) beginnt etwa 500 m südwestlich.)</li> </ul>	nein
Biotopschutz     schutzwürdiger Biotop "Geländekante O Monreal" (BK- 5609-0150-2006)     (lineare Teilfläche innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche)	ja (kleinflächig; ca. 0,2 ha)
<ul> <li>Landschaftsschutzgebiet</li> <li>Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2)</li> </ul>	ja
Denkmal-/ Kulturlandschaftsschutz	nein

Besondere Waldflächen gem. Mitteilung der Forstverwaltung	
alte struktur- totholz-, biotopbaumreiche Laubwaldbestände	nein

Infrastruktur	
Freileitungen ab 110 kV	nein
<ul> <li>Nachrichtenkabel</li> </ul>	nein
Gasleitungen	nein
Mineralölproduktpipeline	nein
Richtfunk	nein
Transportleitung des Wasserversorgungszweckverbandes	ja

Sonstiges	
<ul><li>Bodendenkmale (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsstellen)</li><li>Altablagerungen</li></ul>	Genehmverf. Nein
<ul><li>Erloschene Bergwerksfelder</li><li>Transportleitung des Wasserversorgungszweckverbandes</li></ul>	Genehmverf. Genehmverf.

#### Genehm.-verf. =

hier stehen für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Daten zur Verfügung, die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

# 3 Besonderer Artenschutz

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	15 ha
Nr. 12 + 25	Monreal		

Besonderer Artenschutz (Abschnitt 3 BNatSchG)	Vorkommen/ Arten- nachweis im räumlich funktionalen Zusammen- hang	Beachtung
Gegenüber WEA sensible     (kollisionsgefährdete) und     störempfindliche Brutvögel     (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)	Tangierung des 4 km- Prüfbereichs um einen Rotmilan-Brutplatz; emp- fohlener Mindestabstand von 1,5 km wird jedoch deutlich überschritten.	Prüfbereich des Rotmilans ist auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter zu berücksichtigen.
Gegenüber WEA empfindliche Fledermausarten	Nachweis von Zwergfledermäusen (Jagdgebiet/Transferflüge), keine Quartiere  Lage im 5-km-Bereich um das national bedeutende Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld"	Aufgrund der Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Massenwinterquartier "Mayener Grubenfeld" besteht ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand. Ein pauschaler Ausschluss für WEA-Konzentrationsflächen ist jedoch nicht gegeben. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen der artenschutzfachlichen Zulässigkeit der Vorhaben und ggf. funktionale Vermeidungsund Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
Gegenüber WEA störungs- und kollisionsgefährdete Vogelarten (Zug-/ Rastvögel)	Lage am westlichen Rand des Maifelds, am Rand des Rastgebiets "Conder Höhe"  Lage im Breitfrontzuggebiet	Im Hinblick auf die Nutzung des Rastgebiets besteht ein erhöhtes Konfliktpotential. Die Erreichbarkeit des Rastgebiets wird durch die Planung aber nicht beeinträchtigt. Im Zuge der Genehmigungsplanung ist in weiteren Untersuchungen zu untersuchen, inwieweit sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationsfläche (ggf. in Kumulation mit den Flächen Ke V1 und Mo V2) tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen des Rastgebiets ergeben. Ggf. werden funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

# 4 Landschaftsbild

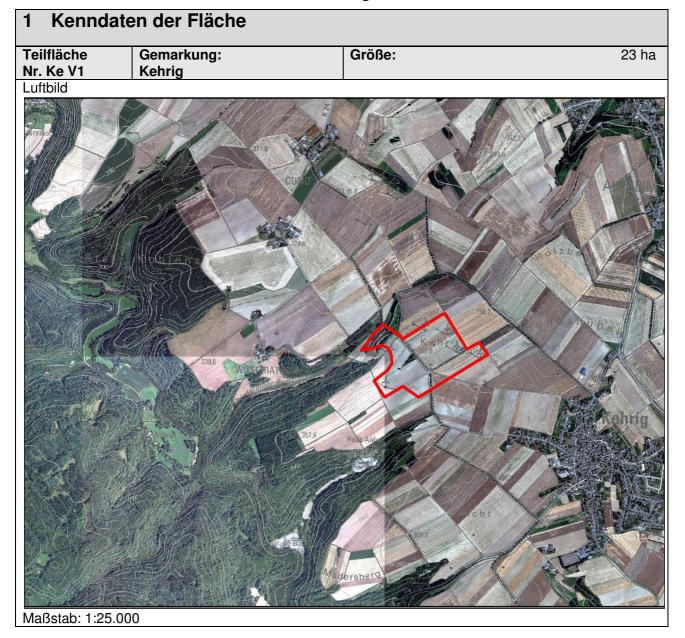
Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	15 ha
Nr. 12 + 25	Monreal		

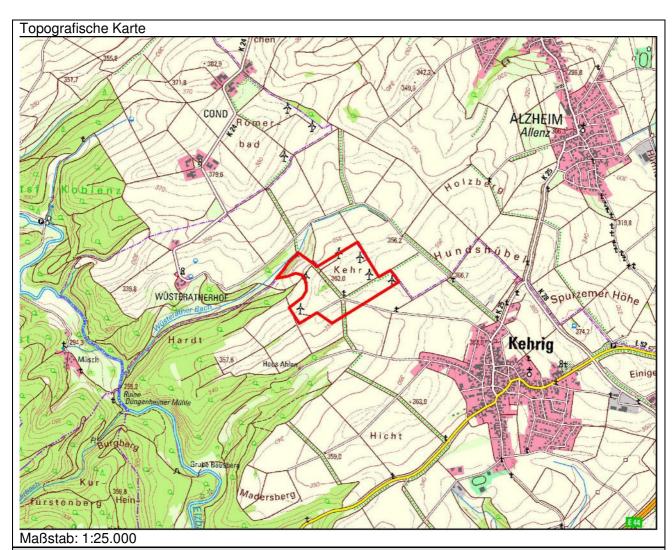
Bei	vertung	Konflikte/ Eingriffs- erheblich- keit
•	Die Konzentrationszone befindet sich in der flachwellig geformten Hochflächen- landschaft der Raumeinheit "Obermaifeld". Hier bestimmen ausgedehnte Ackerflä- chen den Landschaftscharakter. Entlang der Autobahn A 48 sowie auf der gegen- überliegenden Seite des Elztales wirken zahlreiche WEA in die Flächen der Raum- einheit hinein, so dass hier bereits eine hohe technogene Vorbelastung postuliert werden kann.	±
	Der landschaftsästhetische Eigenwert wurde mit einem mittleren Wert eingestuft.	±
•	Entsprechend der umfangreichen Vorbelastung des Raumes und somit auch der betrachteten Konzentrationsfläche ist für die Umsetzung der Planung auch von einem verminderten Konfliktpotential bzw. von einem geringeren Eigenartverlust der Fläche auszugehen.	
•	Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung sind in Bezug auf die Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der exponentiell abnehmenden Eingriffswirkung sowie der Reliefverschattung nicht zu erwarten. Insgesamt ist nur mit geringen ästhetischen Funktionsverlusten zu rechnen.	<

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<< = sehr gering > = hoch  $\pm$  = mittel < = gering >> = sehr hoch

#### 5.6 Flächensteckbrief Nr. Ke V1: Kehrig



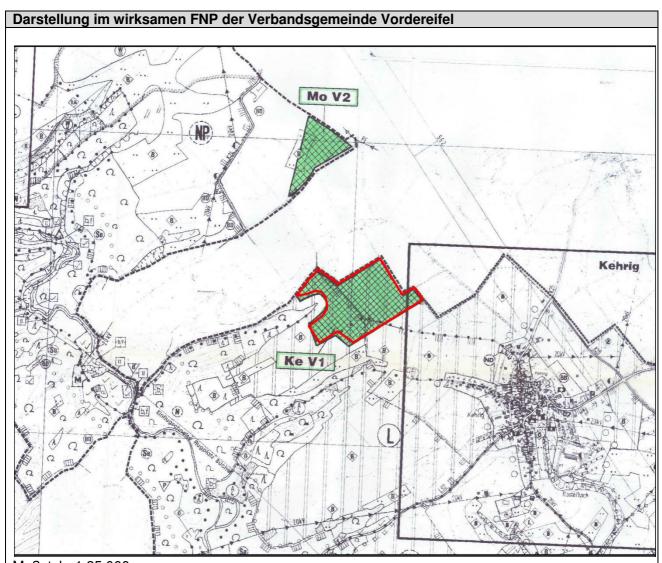


#### Entfernungen zu umliegenden Siedlungen

Kehrig: 480 m
Alzheim: 1.350 m
Düngenheim 3.400 m
Monreal: 2.550 m

#### Gelände / Topographie

- -Gelände: die Fläche ist weitgehend eben, der nordwestliche Zipfel fällt in Richtung Wüstenrather Bach leicht ab.
- -Höhe über NN: 340 m 360 m

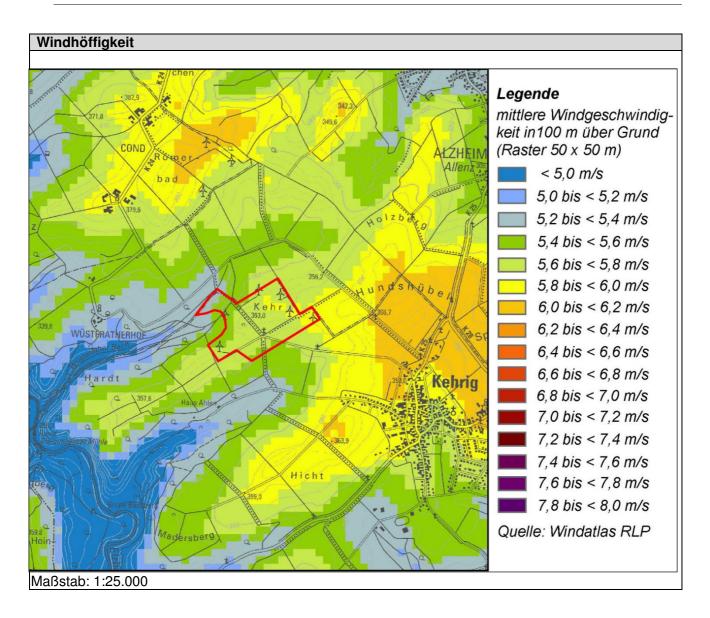


Maßstab: 1:25.000

Fläche ist ausgewiesen als: Vorranggebiet i. S. von § 7 (4) Satz 1 Nr. 1 ROG, i. V. m. Satz 2 Nr.1 ROG

#### Vorprägung

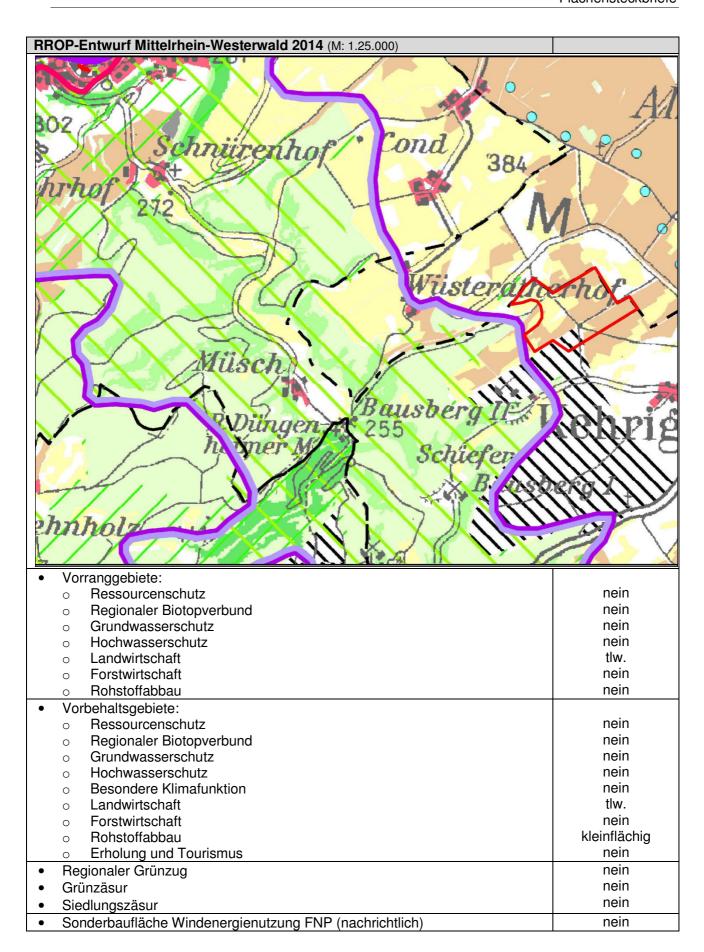
Die Fläche ist ackerbaulich geprägt, mittlerweile sind die bis vor kurzem vorhandenen Bestandsanlagen abgebaut worden In näherer Umgebung befinden sich südlich entlang der Autobahn A 48 zahlreiche Windkraftanlagen.



# 2 Flächenüberlagerungen ohne Ausschlusswirkungen auf der FNP-Ebene

Teilfläche Nr. Ke V1	Gemarkung: Kehrig	Aktuelle Größe:	23 ha
Kriterien			Betroffene Flä- che
Raumordnung L	andesplanung:		
LEP IV und Guta	achten Konkretisierung der Landesweit b	edeutsamen Kultur-	
landschaften	r Biotopverbund		nein
	pedeutsamen Kulturlandschaften		angrenzend
Regionaler Raui	mordnungsplan der Region Mittelrhein-W	esterwald	, , ,
RROP Mittelrhei	n-Westerwald 2006 (M: 1:25.000)		
302	Sahnimaka	nd)	AA
hrhof	Schniffenhof Co.	384	
1/8/			
1		Wiisterario	erhot
	Müsch		W.
		sberg IE	7
	H.Diingen 255 hemer M	Schlefer	styles
		Box	
hnholz	441		
<ul> <li>Rohstof</li> </ul>	tschaft tschaft sserschutz fgewinnung		nein ja nein nein
o Arten- u	nd Biotopschutz		nein

•	Vorbehaltsgebiete  Landwirtschaft  Hochwasserschutz  Rohstoffgewinnung (Bedenken von LGB geäußert)  Arten- und Biotopschutz  Erholung	kleinflächig nein kleinflächig nein nein
	Sonstige Waldflächen	nein
•	Lage im Regionalen Grünzug Regionale Grünzäsur Siedlungszäsur	nein nein nein
•	Lage im Erholungsraum Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	nein nein
•	Besondere Gemeindefunktion  o Erholung	nein
•	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung  Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 4.300 m  Burg Pyrmont (Roes): rd. 7.600 m  Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 4250 m  Heilig-Kreuz-Kapelle (Mertloch): Entfernung rd. 7.900 m  Steinbasilika St. Gangolf (Mertloch): Entfernung rd. 7.100 m  Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd. 7.400 m  St. Georgskapelle (Polch): Entfernung rd. 7.700 m  Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 7.300 m	



Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	23 ha
Nr. Ke V1	Kehrig		

Schutzgebiete/ Schutzbereiche	
Wasserschutz WSG Zonen ab Stufe III	nein
Naturpark	nein
<ul> <li>FFH-/ VS- Gebiete</li> <li>VSG "Mittel- und Untermosel" (VSG-5809-401) beginnt etwa 80 m südwestlich.</li> <li>FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (FFH-5809-301) beginnt etwa 330 m westlich.</li> </ul>	nein
Biotopschutz     schutzwürdiger Biotop "Strauchhecke östlich Wüsteratherhof" (BK- 5709- 0127-2006) (lineare Teilfläche innerhalb der geplanten Vorrangfläche)	ja (kleinflächig; ca. 0,07 ha)
<ul> <li>Landschaftsschutzgebiet</li> <li>Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2)</li> </ul>	ja

	Besondere Waldflächen gem. Mitteilung der Forstverwaltung	
ĺ	<ul> <li>alte struktur- totholz-, biotopbaumreiche Laubwaldbestände</li> </ul>	nein

Infrastruktur	
Freileitungen ab 110 kV	nein
Nachrichtenkabel	nein
Gasleitungen	nein
Mineralölproduktpipeline	nein
Richtfunk	nein

Sonstiges	
Bodendenkmale	Genehmverf.
Altablagerungen	Nein
Erloschene Bergwerksfelder	Genehmverf.
-	

#### Genehm.-verf. =

hier stehen für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Daten zur Verfügung, die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

# 3 Besonderer Artenschutz

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	23 ha
Nr. Ke V1	Kehrig		

D.	andoror Artonockt-	Vaulonemen / Auto-	December
	sonderer Artenschutz schnitt 3 BNatSchG)	Vorkommen/ Arten- nachweis im räumlich funktionalen Zusammen- hang	Beachtung
•	Gegenüber WEA sensible (kollisionsgefährdete) und störempfindliche Brutvögel (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)	Nach Angaben des LUWG punktuelles Vorkommen des störungsempfindlichen Haselhuhns im Elzbachtal ca. 1,2 km entfernt (außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1 km)	geringes Konfliktpotential  Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchti- gungen gegenüber dem letzten rechtmäßigen Zustand.
•	Gegenüber WEA empfindliche Fledermausarten	Nachweis von Zwergfle- dermäusen (sporadische Durchflüge)	geringes Konfliktpotential, ggf. Erfordernis von Vermei- dungsmaßnahmen
			Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem letzten rechtmäßigen Zustand.
•	Gegenüber WEA störungs- und kollisionsgefährdete Vogelarten (Zug-/ Rastvögel)	Lage am westlichen Rand des Maifelds, am Rand des Rastgebiets "Conder Höhe"  Lage im Breitfrontzuggebiet	In Bezug auf die Nutzung des Rastgebiets besteht ein erhöhtes Konfliktpotential. Im Zuge der Genehmigungsplanung ist in weiteren Untersuchungen zu untersuchen, inwieweit sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen (Repowering) in der Konzentrationsfläche (ggf. in Kumulation mit den Flächen 12+25 und Mo V2) tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen des Rastgebiets ergeben. Ggf. werden funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.  Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem letzten rechtmäßigen Zustand.

# 4 Landschaftsbild

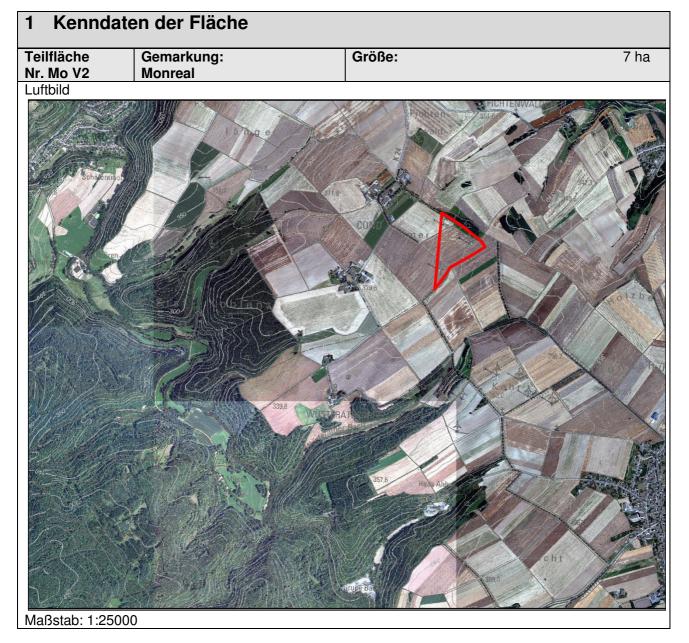
Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	23 ha
Nr. Ke V1	Kehrig		

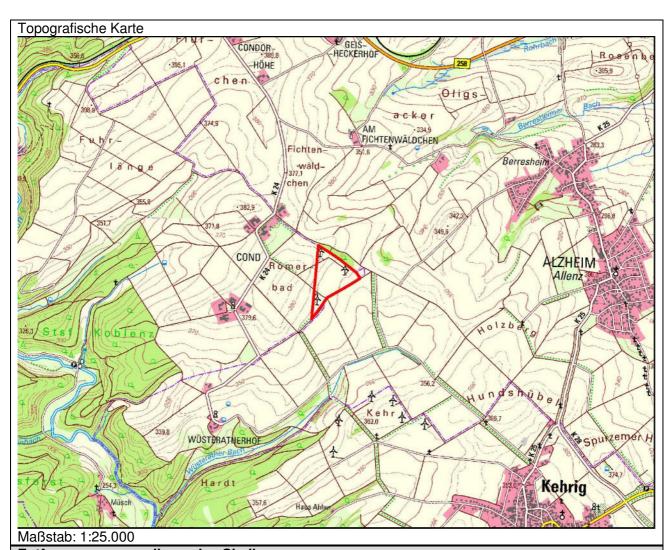
Bewertung	Konflikte/ Ein- griffserheb- lichkeit
<ul> <li>Die Bestandsfläche KeV1 in der Gemarkung Kehrig befindet sich rd. 500 m nördlich der Ortslage Kehrig und wird als Ackerfläche genutzt. Derzeit sind die Altanlagen rückgebaut, es ist jedoch entsprechend des Gebietsstatus als "Vorrangfläche Windenergie" damit zu rechnen, dass neue Anlagen errichtet werden.</li> </ul>	Die Umsetzung der vorliegen- den Planung hat keine unmit- telbaren Aus- wirkungen auf
<ul> <li>Die Fläche ist wie die Bestandsfläche bei Monreal der Agrarlandschaft "Obermaifeld" zuzuordnen. Der landschaftsästhetische Eigenwert der Fläche ist entsprechend dem Gebietsstatus sowie der Vorbelastung des Landschaftsraumes entsprechend einem geringen bis mittleren Wert zuzuordnen.</li> <li>Für die Einschätzung des Konfliktpotentials der Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls der "Status Quo" der Fläche als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die Fläche wird mit einem geringen - mittleren Wert eingestuft.</li> </ul>	die Bestands- flächen.
<ul> <li>Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter/ kulturhistorisch bedeutsame land- schaftsbildprägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung sind unter Berücksichti- gung der mit der Entfernung abnehmenden Eingriffswirkungen sowie der Reli- efverschattung nicht zu erwarten. Jedoch muss mit zusätzlichen geringen äs- thetischen Funktionsverlusten durch ein mögliches Repowering gerechnet wer- den.</li> </ul>	

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<< = sehr gering > = hoch  $\pm$  = mittel < = gering >> = sehr hoch

#### 5.7 Flächensteckbrief Nr. Mo V2: Monreal





## Entfernungen zu umliegenden Siedlungen

Cond: 300 mAlzheim: 1.050 mKehrig: 1.550 mMonreal: 1.100 m

## Gelände / Topographie

- -Gelände: die Fläche ist schwach gegen Südwesten geneigt.
- -Höhe über NN: 375 m 360 m

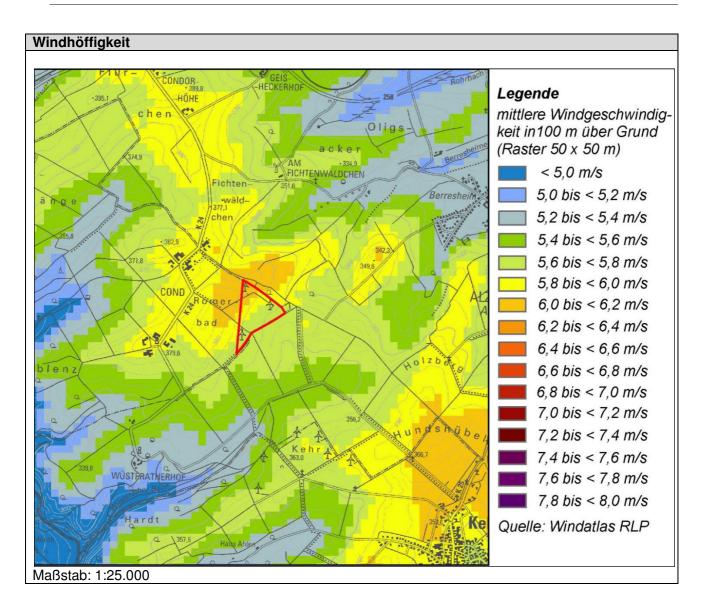
# 

Maßstab: 1:25.000

Fläche ist ausgewiesen als: Vorranggebiet i. S. von § 7 (4) Satz 1 Nr. 1 ROG, i. V. m. Satz 2 Nr.1 ROG

## Vorprägung

Die Fläche ist ackerbaulich geprägt, mittlerweile sind die bis vor kurzem vorhandenen Bestandsanlagen abgebaut worden. In näherer Umgebung befinden sich südlich entlang der Autobahn A 48 zahlreiche Windkraftanlagen.

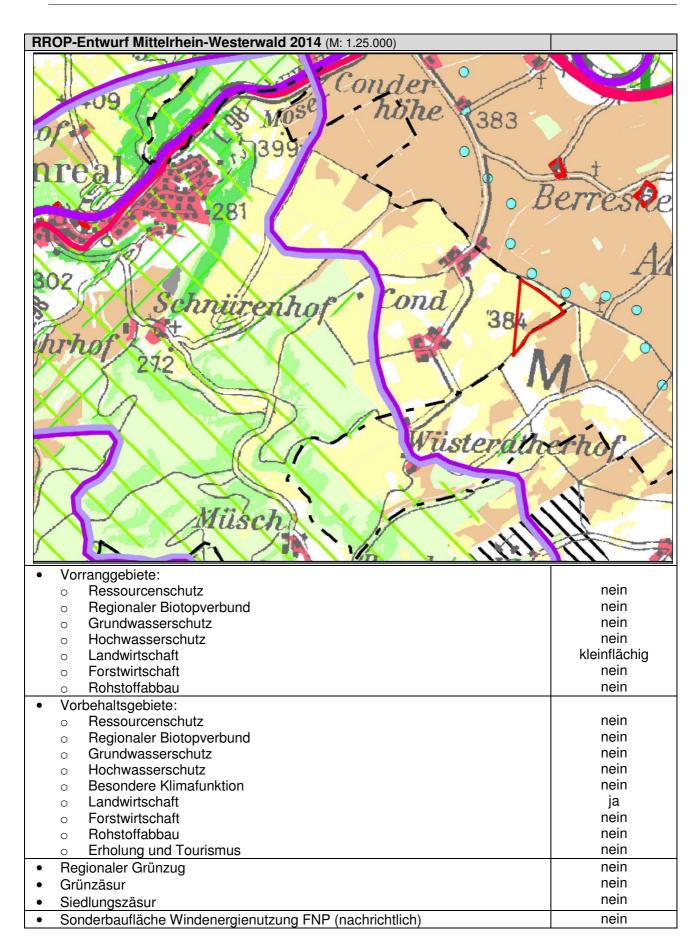


# 2 Flächenüberlagerungen ohne Ausschlusswirkungen auf der FNP-Ebene

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	7	ha
Nr. Mo V2	Monreal			
Kriterien			Betroffene	Flä-
			che	
Raumordnung L	andesplanung:			
	achten Konkretisierung der Landesweit b	edeutsamen Kultur-		
landschaften				
	r Biotopverbund		nein	
	pedeutsamen Kulturlandschaften (ab Stufe I		nein	
Regionaler Hauf	mordnungsplan der Region Mittelrhein-W n-Westerwald 2006 (M: 1:25.000)	esterwaid	T	
RHOP WILLEITIE		Ma A	N. N.	7771
409 (x7) of 302	Schningenhof Co	nd)	Rerres	Re As
hrhof	Müsch	Wiisterate	erhôf,	<b>&gt; &gt; &gt; &gt; -</b>
<ul> <li>Rohstof</li> </ul>	tschaft		nein ja nein nein nein	

Flächensteckbriefe

• Vo	rbehaltsgebiete	
0	Landwirtschaft	nein
0	Hochwasserschutz	nein
0	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
0	A	
0	Erholung	nein
So	nstige Waldflächen	nein
• La	ge im Regionalen Grünzug	nein
• Re	gionale Grünzäsur	nein
• Sie	dlungszäsur	nein
• La	ge im Erholungsraum	nein
• Ra	Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes	
• Be	Besondere Gemeindefunktion	
0	o Erholung	
	minierende landschaftsprägende Gesamtanlagen	
mit	erheblicher Fernwirkung	
0	Genovevaburg (Mayen): Entfernung rd. 3.550 m	
0	Burg Pyrmont (Roes): rd. 8.650 m	
0	Burgruine Monreal (Monreal): Entfernung rd 2.950 m	
0	Heilig-Kreuz-Kapelle (Mertloch): Entfernung rd. 8.750 m	
0	Steinbasilika St. Gangolf (Mertloch): Entfernung rd. 7.900 m	
0	Schloss Bürresheim (St. Johann): Entfernung rd.6.350 m	
0	St. Georgskapelle (Polch): Entfernung rd. 8.150 m	
0	Pfarrkirche (Polch): Entfernung rd. 7.700 m	



Flächensteckbriefe

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	7 ha
Nr. Mo V2	Monreal		

Schutzgebiete/ Schutzbereiche	
Wasserschutz WSG Zonen ab Stufe III	nein
Naturpark	nein
FFH-/ VS- Gebiete	nein
Biotopschutz	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Denkmal-/ Kulturlandschaftsschutz	nein

Besondere Waldflächen gem. Mitteilung der Forstverwaltung	
<ul> <li>alte struktur- totholz-, biotopbaumreiche Laubwaldbestände</li> </ul>	nein

Infrastruktur	
Freileitungen ab 110 kV	nein
Nachrichtenkabel	nein
Gasleitungen	nein
Mineralölproduktpipeline	angrenzend
Richtfunk	nein

Sonstiges	
Bodendenkmale	Genehmverf.
Altablagerungen	Nein
Erloschene Bergwerksfelder	Genehmverf.

## Genehm.-verf. =

hier stehen für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Daten zur Verfügung, die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

## 3 Besonderer Artenschutz

Teilfläche<br/>Nr. Mo V2Gemarkung:<br/>MonrealAktuelle Größe:7 ha

Besonderer Artenschutz (Abschnitt 3 BNatSchG)		Vorkommen/ Arten- nachweis im räumlich funktionalen Zusam- menhang	Beachtung
•	Gegenüber WEA sensible (kollisionsgefährdete) und störempfindliche Brutvögel (siehe dazu Arbeitskarte `Avifauna`)		
•	Gegenüber WEA empfindliche Fledermausarten	Nachweis von Zwerg- fledermäusen (Jagd- gäste, keine Quartie- re);  Lage im 5-km-Bereich um das national be- deutende Massenwin- terquartier "Mayener Grubenfeld"	Bedingt durch die Lage innerhalb des 5-km-Radius um das Massenwinter-quartier "Mayener Grubenfeld" besteht ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand. Ein pauschaler Ausschluss für WEA-Konzentrationsflächen ist jedoch nicht gegeben.  Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden vertiefende Einzelfalluntersuchungen und ggf. funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.  Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem letzten rechtmäßigen Zustand.
•	Gegenüber WEA störungs- und kollisionsgefährdete Vogelar- ten (Zug-/ Rastvögel)	Lage am westlichen Rand des Maifelds, am Rand des Rastgebiets "Conder Höhe" Lage im Breitfrontzug- gebiet	Im Hinblick auf die Nutzung des Rastgebiets besteht ein erhöhtes Konfliktpotential.  Im Zuge der Genehmigungsplanung ist in weiteren Untersuchungen zu untersuchen, inwieweit sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen (Repowering) in der Konzentrationsfläche (ggf. in Kumulation mit den Flächen 12+25 und Ke V1) tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen des Rastgebiets ergeben. Ggf. werden funktionale Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.  Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem letzten rechtmäßigen Zustand.

Flächensteckbriefe

## 4 Landschaftsbild

Teilfläche	Gemarkung:	Aktuelle Größe:	7 ha
Nr. Mo V2	Monreal		

Bewertung	Konflikte/ Ein- griffserheb- lichkeit
<ul> <li>Die Bestandsfläche "Mo V2" in der Gemarkung Monreal befindet sich rd. 400 m südöstlich des Weilers Cond und wird als Ackerfläche genutzt. Derzeit sind die Altanlagen rückgebaut, es ist jedoch entsprechend des Gebietsstatus als "Vorrangfläche Windenergie" damit zu rechnen, dass neue Anlagen errichtet werden.</li> </ul>	Die Umsetzung der vorliegen- den Planung hat keine unmit- telbaren Aus- wirkungen auf
<ul> <li>Die Fläche ist wie die Bestandsfläche bei Kehrig der Agrarlandschaft "Obermaifeld" zuzuordnen. Der landschaftsästhetische Eigenwert der Fläche ist entsprechend dem Gebietsstatus sowie der Vorbelastung des Landschaftsraumes entsprechend einem geringen bis mittleren Wert zuzuordnen. Für die Einschätzung des Konfliktpotentials der Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls der "Status Quo" der Fläche als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die Fläche wird mit einem geringen - mittleren Wert eingestuft.</li> </ul>	die Bestands- flächen.
<ul> <li>Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter/ kulturhistorisch bedeutsame land- schaftsbildprägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung sind unter Berücksichti- gung der mit der Entfernung abnehmenden Eingriffswirkungen sowie der Reli- efverschattung nicht zu erwarten. Jedoch muss mit zusätzlichen geringen äs- thetischen Funktionsverlusten durch ein mögliches Repowering gerechnet wer- den.</li> </ul>	

Erläuterungen zur vorangegangen Tabelle:

<< = sehr gering > = hoch  $\pm$  = mittel < = gering >> = sehr hoch

## 6 Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Das Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplanung "Windenergie", Teilbereich Süd ist die Ausschöpfung der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Gebiet der Verbandsgemeinde bezüglich des Themenbereiches "Windenergienutzung".

Dies geschieht unter dem Aspekt der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Förderung von regenerativen Energien und deren Manifestierung im BauGB.

Für eine wirksame Planung seitens der Verbandsgemeinde, folgende Anforderungen zu beachten:

- 1. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde liegen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.
- 2. Der Windenergienutzung ist im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung muss jedoch nicht auf allen dafür geeigneten Standorten erfolgen.
- 3. Die Ausgrenzung von "Tabuzonen", bei denen von vornherein feststeht, dass sie für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, ist grundsätzlich zulässig. Für die Festlegung von weichen Tabuzonen besteht ein Gestaltungsspielraum. Diese Festlegungen und ihre Ausdehnung müssen sich aber städtebaulich bzw. auf einer ausreichenden fachlichen Grundlage aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.
- 4. Die Abgrenzung derartigen weicher Tabuzonen muss daher auf entsprechend gewichtigen öffentlichen Belangen beruhen.
- 5. Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können einen wirksamen Planungsvorbehalt begründen. Planungsentscheidungen können sich nicht lediglich als das Ergebnis einer politischen Willensbildung darstellen; vielmehr muss dieses sachlich fundiert sein. Negative Voten der Gemeinden zu den in Betracht gezogenen Standorten bzw. Gebieten für Windenergienutzung dürfen daher nicht ungeprüft übernommen werden.

Zusammenfassende Erklärung

Windenergieanlagen in Sinne der vorliegenden Untersuchung sind in Anlehnung an das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Inneren und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde -, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006 (FM 3275-4531), Windfarmen (drei und mehr Anlagen) und Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m. Außerdem können auch Anlagen unter 35 m Nabenhöhe im Einzelfall betroffen sein, wenn sich dies aus dem besonderen Standort der Anlage oder den besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholung/ Fremdenverkehr) ergibt. Dann fallen auch diese Anlagen unter die Maßgaben dieser Untersuchungen.

Die in der vorliegenden Planung berührten **Umweltbelange** werden im Rahmen der Umweltprüfung sowie einer Fachuntersuchung zur Ermittlung von Standortbereichen für Windenergienutzung mit Abarbeitung aller landschaftsplanerisch relevanter Aspekte ermittelt und fachlich bewertet.

Als Untersuchungsmethode wurde insbesondere eine Restriktionsanalyse unter Beachtung der Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstellt und die einschlägige Fachliteratur und Fachplanungen ausgewertet.

Die Informationsgrundlagen waren zu diesem Verfahrensstand insgesamt als ausreichend zu betrachten.

Die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung und weiteren Hinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme sind im Verbandsgemeinderat am 27.09.2012 behandelt worden. Über das weitere Vorgehen wurde im Verbandsgemeinderat abgestimmt. Die Begründung und die Anlage zur Begründung wurden daraufhin ergänzt.

Vom 14.01.2013 bis 20.02.2013 wurde mit den überarbeiteten Unterlagen nach Bekanntmachung am 04.01.2013 der Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die Behörden mit Schreiben vom 09.01.2013 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Rückläufe der Behörden und die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden ausgewertet und am 08.10.2014 im Verbandsgemeinderat beraten und beschlossen. Zuvor wurden die harten und weichen Tabuzonen umfassend beraten und beschlossen.

Mit den auf diesen Beschlüssen aufbauenden Unterlagen und auf Basis der Ergebnisse der Fachuntersuchungen und der ermittelten Konzentrationsflächen wurden die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zusammenfassende Erklärung

Die Offenlage der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans von nach vorheriger Bekanntmachung am 02.01.2015 in der Zeit vom 12.01.2015 bis 13.02.2015 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2014 beteiligt.

Die Rückläufe der Behörden und die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden ausgewertet und zunächst erneute avifaunistische Untersuchungen für den Südostteil der Verbandsgemeinde beauftragt.

Am 23.07.2015 beriet und beschloss der Verbandsgemeinderat erneut über die harten und weichen Ausschlusskriterien sowie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. In gleicher Sitzung wurde, soweit fachlich möglich, über die Stellungnahmen aus dem Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der im Frühjahr beauftragten avifaunistischen Untersuchungen wurden die Unterlagen zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans geändert bzw. ergänzt. Der Verbandsgemeinderat befasste sich in seiner Sitzung am ....... mit den überarbeiteten Unterlagen sowie den noch offenen Stellungnahmen zum Artenschutz und beschloss die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

# 7 Flächenermittlung

Nr.	Größe in ha	Gemeinde/Gemarkung
3+36	235	Nachtsheim/Luxem/Weiler
	83	davon Nachtsheim
	151	davon Luxem
	< 1	davon Weiler und Anschau
5+30	110	Boos/Münk
	12	davon Boos
	97	davon Münk
12+25	15	Monreal
16	29	Weiler
19	17	Reudelsterz
Ke V1	23	Kehrig
Mo V2	7	Monreal
Summe	436	Teilbereich Süd

Mayen, im Oktober 2014

## **Anhang**

Legende zum Flächennutzungsplan 1997

## **Anlagen**

#### Pläne

Plan 1: Harte Tabuzonen

Plan 2: Weiche Tabuzonen – Vorsorgeabstände Siedlungsflächen und Bebauung

Plan 3: Weiche Tabuzonen – Vorsorgeabstände windkraftsensible Vogelarten

Plan 4: Weiche Tabuzonen – Sonstige Ausschlussflächen

Plan 5: Informationsplan Windhöffigkeit

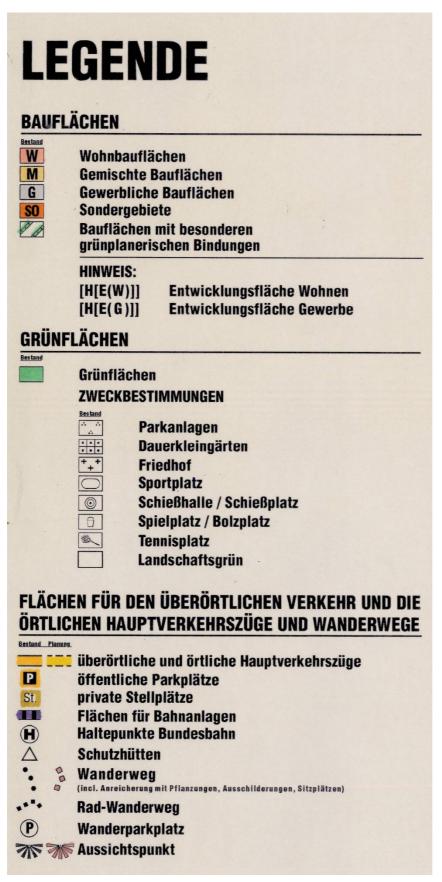
Plan 6: Entwurf

#### Gutachten

- Anlage 1: Abschlussbericht der Greifvogelhorstkartierung und -kontrolle zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr/Sommer 2013 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 2: Abschlussbericht der Greif- und Großvogelkartierung (Nachkontrolle der Horste Nr. 26, 27, 28, 29 und 30) zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 3: Abschlussbericht der Fledermauskartierung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Süd. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 4: Abschlussbericht der avifaunistische Untersuchungen zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 5: Abschlussbericht zur Nachkontrolle von Greifvogelhorsten im Südteil der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 6: Bericht zur Schwarzstorchnachsuche im Nitzbachtal in der Brutsaison 2015. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 7: Abschlussbericht der Fledermauskartierung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
- Anlage 8: Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"

- Anlage 9: Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (VSG-Vorprüfung) unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"
- Anlage 10: Plan zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen (FFH-Vorprüfung und VSG-Vorprüfung)
- Anlage 11: Landschaftsbildanalyse zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel "Teilplanung Windenergienutzung"

Anhang: Legende zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel aus 1997



## FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN, AUFSCHÜTTUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN 30( Flächen für Abgrabungen (bestehende Abbaugenehmigungen) Prüfung potentieller Altlastvorkommen FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielanlagen **ZWECKBESTIMMUNGEN** Schule F Feuerwehr 大 Kindergarten **Sportanlagen Post Kirche** öffentliche Verwaltung 111 Mehrzweckhalle DGH **Dorfgemeinschaftshaus** kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen B Behindertenwohnheim **Tennishalle Jugendheim** Reitsportanlage / Reiterhof FLÄCHEN FÜR DIE VER- ODER ENTSORGUNG HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Bestand Planung Flächen für die Ver- oder Entsorgung **ZWECKBESTIMMUNGEN** Wasser Kläranlage Gas Elektrizität Brunnen Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen 👃 🕭 - Hauptabwasserleitungen Produktenfernleitung der RMR (Leitung verläuft in 10m breitem Schutzstreifen)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
Restand Planung
Vorrangflächen für die Landwirtschaft Anreicherung mit mind. 10% naturnahen
Elementen und Ersatz bei Verlust
vorhandener Elemente Anreicherung mit mind. 20% naturnahen
Elementen auf erosionsgefährdeten Böden
landwirtschaftliche Fläche: Dauergrünland (incl. Einzelbäume/Gehölzgruppen)
Es wird empfohlen die Beibehaltung der Acker- nutzung zu überprüfen und eine Umwandlung
von Ackerflächen in Dauergrünland anzustreben
Obstwiese
FLÄCHEN FÜR WALD
Restand Planung.  Waldflächen
Laubwald mit natürlicher bzw. naturnaher Artenzusammensetzung
Prüfung der Neuanpflanzung von Mischwald bei natürlicher Hiebsreife der Nadelwaldbestände
Forstflächen mit überwiegend Laubholzanteil (teilweise fremde Arten)
Forstflächen mit überwiegend Nadelholzanteil
WASSERFLÄCHEN
stehende Gewässer, Teiche, Seen
Stellende dewassel, leitille, seell
WEITERE DARSTELLUNGEN
Restand
Begrenzung von Einflugschneisen Richtfunkstrecke
nicittunkstrecke

Gemarkungsgrenze

Verbandsgemeindeabgrenzung / Geltungsbereich des integrierten Flächennutzungsplanes

# INTEGRATION DER LANDESPFLEGE

EINZELMASSNAHMEN UND NUTZUNGSREGE-LUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND **ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT** 

..... Immissionsschutzpflanzung (einschl. Ergänzung vorhandener Gehölzbestände)

Fläche mit geplanter



Nutzungsregelung



Bewirtschaftungsregelung



Sicherungsregelung



Pflegemaßnahme



Baumreihen und Gehölzstrukturen im Straßenraum prägende Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen im Siedlungsbereich



Gebietsrandeingrünung mit Obstwiese. Baumgruppe und Feldgehölz



Oberflächenentsiegelungen (Rückbau von Straßen, Stell- und Parkflächen)

### **ZUSATZMERKMALE DER MASSNAHMEN ZUR** PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- (i) = Maßnahme aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes
- B = Maßnahme aus Gründen des Bodenschutzes
- (G) = Maßnahme aus Gründen des Wasserschutzes
- (K) = Maßnahme aus Gründen des Klimaschutzes
- (L) = Maßnahme aus Gründen der Landschaftsästhetik



naturnahe Fließgewässer (in der Regel geschützt nach §24 LPfIG)

M Renaturierung ausgebauter Fließgewässer (incl. Auwaldergänzung)



Naturwaldzelle



Bodenschutzwald



: Niederwald

# SCHUTZKATEGORIEN NACH LANDESPFLEGEGESETZ Naturschutzgebiet Naturpark **Landschaftsschutzgebiet** B geschützter Landschaftsbestandteil Biotoppauschalschutz nach §24 LPflG q Quelle b naturnaher Bachabschnitt f | Feuchtbiotop t Trockenbiotop Wacholderheide, Borstgrasrasen (ND) (ND) Naturdenkmal SCHUTZKATEGORIEN NACH WASSERHAUSHALTSGESETZ Bestand Planung EWE Wasserschutzgebiet SCHUTZKATEGORIEN NACH DENKMALSCHUTZGESETZ (BD) **Bodendenkmal** (KD) Kulturdenkmal LANDESPFLEGERISCHE VORRANGFLÄCHEN freie Sukzession mit Endziel Wald freie Sukzession mit Erhaltung einer Sukzessionsstufe Grünflächen (naturnahe Gestaltung) extensives Dauergrünland (ungedüngt, reduzierte Mahd, reduzierter Viehbesatz, incl. vorhandener Gehölzbestände) Erhalt bzw. Ersatz naturnaher Elemente 11 11